H H V

1609

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-29156/fragment/page=0001

№ 588 *

Hl San Ya 5570, 4° 4

LB OOKe

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-29156/fragment/page=0002

Contra assertionē Moguntinā in pto Religionis alß wann
behauptet daß Exercitiū derselben nur auß gnaden deß Ertz
Stiffts und nicht auß eigener gerechtigkeit fließe, ist Ao 1646.
hingegen vom Rath daselbst zu Oßnabrück versambleten Reichs
Städten under andern seiner hingeführeten Obrigk: und gerecht:
keiten auch dieses außführlich exponiert worden, daß die

vi suspensæ jurisdictionis Ecclesiasticæ.

Stadt daß liberum exercitiū religionis habe 1. jure immedietatis
et autocratorias suae. 2. Ex dispositione Recessus Imperialis
Ao 1555. §. Es soll auch kein Standt, Vers: Und soll hiermitt
denjenigen 3. Ex re judicata vi sententiae Octavae Con-
ventionis, 4. Ex praescriptione 40. annorum jugi
silentio et patientia Moguntina transactorum per c. cum dilectus. 8.
de Religios. domib. et c. cum olim 14. de Privileg. Quae praescriptio
post pacem religiosam facta tanto minus dubii habet quoad Magistratus
Evangelicorum, cum vigore ejus jurisdictio Ecclesiastica indubie in
hors sit commercio, Et tam jure Canonico quam Civili per l. oes. 4. C.
de praescript. 30 vel 40. annorum, praescriptio 40. annorum contra Ecclesias
Romanā inferiores adeo efficax sit, ut ne titulum quidem requirat,
Cum nulla prorsus in materia tituli ad praescribendū requisiti inter
haec duo jura sit differentia. Covarruv. in cap. possessor. part. 2. §. 3.
n. 6.

Rudolff der ander von Gottes Gnaden erwelter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer deß Reichs / etc.

ERsame liebe getrewen / vns hat der Ehrwürdige Wolffgang Ertzbischoff zu Mantz / deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler / Vnser liebe Neue vnd Churfürst / mit beschwer zu erkennen geben / Wiewol S. L. Pfarrkirchen bey euch S. Wiperti genannt / je vnd allewegen von zeit erbawung derselben / wie auch nach eingefallenem Streit der Religion für S. L. Catholische Bürger gebraucht / bißhero ohne einige Interruption / mit den geweichten Priestern / so in Communione Catholicæ fidei geblieben / jederzeit versehen / vnd mit Christlicher Lehr nach Catholischen Verstandt vnd Ceremonien bedient worden / S. L. auch nicht allein ordinarius loci / sondern immediatè für aintzige Obrigkeit. Ob wol auch S. L. als deroselben vnterjüngst gehaltenem vnserm Reichstag zu Augspurg mehrfeltige Klagen fürkomen / Weß massen etlich vnruhige Bürger bey euch vnterstehen sollen / in bemelter Pfarrkirchen dem ordentlich alda eingesetztem Catholischem Pfarrherr / nicht allein seine Gefäll vnd Zinß vorzuhalten / sondern auch nach den Ornamenten / Schlüsseln vnd andern zu trachten / Euch dem Rath solchen Vnfug zu erkennen geben / mit ermanung / gedachte Bürger von demselben jrem vngereumbten vorhaben der Gebür mit ernst abzuweisen / den ordentlich præsentirten vnd investirten Pfarherr / bey seinem Gottesdienst vnd küntlichem vnwidersprechlichem herbringen ruhiglich verbleiben / vnd jhme die darzu gehörige Zinß folgen zu lassen / Deß versehens / jhr würdet ein solchs in acht gehabt / vnd deme also gehorsamlich nachgesetzt haben. So hetten sich doch / vber diese S. L. zuuersicht / vorgedachte dero Bürger / so sich die Altermänner berürter Kirchen S. Wiperti nendten / durch greiffliche conniuirung vnd nachsehung ewer deß Raths vnd anderer ewer darzu gegebenen vnd ertheilten beförderung / kurtz hernach in dem Octobri deß zwey vnd achtzigsten Jahrs / den fünff vnd zwäntzigsten Tag desselben Monats / gelüsten lassen / vnd morgens früe / als der Pfarherr Andreas Engelhardt / nach verrichtem Catholischem Gottesdienst / noch in seinem Priesterlichem Habit gestanden / in die Kirchen vnd Sacristey gefallen / die Schlüssel zur Kirchen von jhme / vnd dem Kirchner mit gewaldt abgenötiget / alle Truhen / Kasten vnd Thüren / was nicht offen befunden / mit gleicher gewalt eröffnet die Kleinodien Geistliche ornamenta vnd zugehörende vngebürender weiß angetastet / den Pfarherr sammt dem Kirchner aus der Kirchen verstossen / vnd darein zu gehen nicht gestatten wollen / Sondern dieselb mit starcken Schlossen verwahret / vñ jme gantz thätlicher vnuerantwortlicher vnd vnrechtmessiger weiß / seiner Pfarr destituirt vnd entsetzet / Jr die vom Rath auch / vngeachtet / S. L. zu vnterschiedlich malẽ an Euch mit sondern ernst geschrieben / vnd euch befohlen / mehr ernandte mutwillige Bürger vnd Inuaso-

res zu vollkömlicher restitution der Kirchen ornamenten vnd anders auch zu gebürender verhafftung vnd bestraffung / mit allem ernst anzuhalten (wie dann ebenmessig durch S. L. Beampte daselbst mehrfältig beschehen were) die Sachen nicht allein verlengerich auffgezogen / sondern auch dieselb (vngeachtet / jhr sie nichts desto minder in geheim bey den genachtbarten verschrieben) von Euch / als wan es nicht Ewer / sonder bedachter angemaßter Altermänner eigne Handlung were / zuschieben vnterstanden / vnd S. L. mit einschluß jres vnbegrundten Gegenberichts / mit solchen vnerheblichen argumenten vnter augen gegangen / deren sich S. L. zu euch / als derselben verpflichten vnnd zugewandten Vnterthanen keines weges versehen können noch sollen / Dadurch dan die Thäter je lenger je mehr halsstärriger vnd mutwilliger würden / vnd S. L. solche Kirchen biß noch vorenthielten / auch (wie S. L. berichtet) angeregte Geziert vnd Kleinodien / distrahirten / vnd mit ferner spolirung kein ende macheten / deme dan Jhr die vom Rath / auff S. L. befehl (wo jhr nicht selbst / oder Ewer eins theils der Sachen sich theilhafftig gemacht / oder zum wenigsten die Thäter darzu verhetzet) wol hetten entgegen kommen können / Sintemal solche inuasores jhrer fürgenommen thätligkeit / kein andern schein hetten / dan das sie vnterm Namen der Altermanschafft / die sie in jhrem Viertel der Stadt von Alters herbracht / zu haben sich vermeintlich beruhmten / die Kirchen vnd zugehörige Häuser / wie auch anders in Baw vnd Besserung zuhalten / Rechnunge vber die Zinse zuerhäben / auch vnterstehen dörffen vorzugeben / das sie aus der Vrsachen Kirchendiener anzunemen / vnd zuentsetzen macht haben solten / vnnd zu vermäntelung jhres nichtigen Intents brechten sie ferner auff die Ban (gleichwol aber jhrem vorgeben / das sie Kirchendiener zu setzen / vnd zu entsetzen herbracht / stracks zuwider) als solte noch einer mit Namen Leonhardt Eber vorhanden sein / der vor etlich vnd zwäntzig Jahren / von deme domals lebenden Abt zu Hersfeldt (welchem das lus patronatus vnd præsentandi zugehörte) die collation vber solche Pfarr erlanget / vnd nit wider resignirt haben / welcher vhrbötig / solchem Pfarrampt nunmehr abzuwarten / in dem sie also dem Abt zu Hersfeldt das lus præsentandi (welches sie zuuor jhnen selbst zu zueignen vnterstanden) geständig weren.

Nun möge zwar nicht ohn sein / das vor Jahren bemelter Eber solcher Pfarr verwaltung sich zu vnterfahen vorhabens gewesen / Dieweil er sich aber selbst / als einer andern / dan der Catholischen Religion zugethan / für inhabilem erkennt / vnd also bey einem Siegler oder officiali in spiritualibus zur confirmation vnd investitur / wie herkommen / nicht angeben / zu deme jhme auch hiebeuor / als Er der Pfarrverwaltung sich nicht vnterfangen / wie er es auch nicht thun können / vnnd einen andern wollen für sich darstellen / dasselbig mit Recht abgesprochen worden / So sey die Pfarrverwaltung / wie zuvor allweg vnd hernacher / biß auff obengeregte muthwillige thätligkeit / bey den ordentlich Investirten Catholischen Pfarherrn verblieben / Dadurch dan abermals jhr nichtig vorgeben / als ob mehr ernandter Leonhardt Eber noch nicht resignirt / vnd nunmehr billich der Pfarrverwaltung außwarten solle / zu grund fiele / Sintemal sie durch vnterstandene praesentirung eines andern selbst daraus zuverstehen / vnnd an tag geben / Das Er Leonhardt Eber der Administration solcher Pfarr ledig sey / vnd also eigentlich vnd greifflich zu spüren / mit was Renckenn sie solche jhre Thathandlung zubemänteln / vnterstehen dürffen / vnd wie vermessentlich

sentlich sie hierzu offtermelten Eber/ als der vor etlich vnd zwäntzig Jaren selbst abgestanden/ vnd sich ordentlicher weiß nie angeben/ auch in anderer Dienst sein solle/ mit den Haaren herbey zichen / Aus denen Vrsachen dan S. L. je lenger je mehr befrembden thete/ was Euch den Rath beweget / vielgedachten angebenen Alterleuten / in solchen vnbeständigen vnd vnbegründten fürgebungē/ mehr beyfals zu thun/ als S. L. den gebürenden Gehorsam zuleisten/ Vnd solchs vmb so viel mehr/ das Jhr (wie jr euch jüngst gegen S. L. resoluirt) den Thätern gut geheissen / das sie nach spollirter vnd inuadirter Kirchen/ das Recht erbietens/ dessen die Inualores sich erklehren thäten/ nicht zuuordencken weren / Da jr viel mehr S. L. befehl nach / die thätliche Entsetzer/ vor allen dingen zur gentzlichen Restitution/ Vnd da sie dan was zu suchen/ solches mit ordentlichen Rechten zu thun/ wie billich vnd rechtmessig/ angewiesen haben soltet.

Dieweil nun die Sachen allenthalben/ wie oberzehlet/ geschaffen/ vnd S. L. nicht allein ordinarius loci/ sondern auch immediatè ewer einige Obrigkeit der jetzig Pfarherr / den die Invasorn mit gewaldt seiner Pfarr verstossen / von dem Abt zu Hersfeldt/ in krafft seines habenden Iuris patronatus S. L. Vicario in spiritualibus an dero statt præsentirt/ von jhme (wie in diesen vnd dergleichen Fällen vblich / gebreuchlich vnd in Rechten versehen) examinirt, investirt vnnd confirmirt/ vnd also weder Euch dem Rath / noch Bürgern zu den Geistlichen Wesen/ es sey mit præsentationen, confirmationen eines Pfarherrs / gantz vnd gar keine Gerechtigkeit gebüret oder zu stünde / wie dan zu deme aus der Invasorn vorgeben/ das von Alters sie oder die Bürger jhres Viertels Altermänner zu setzen/ Rechnung vnd anders zu hören/ damit Kirchen vnd Häuser in baw vnd besserung / vnd also die temporalia in gutem Wesen möchten erhalten werden/ gebühre vnd zustehe/ nit folgete/ das sie/ als Aigenthumbsherren / sondern allein tanquam curatores/ vermög Geistlicher vnd Weltlicher Rechten/ darzu gelassen/ viel weniger darumb sich auch der Geistlichen vnd Pfarsetzung vnterziehen solten/ Als hat vns S. L. angelanget/ vnd gebeten / deroselben hierunter zuerlangung der Gebür/ vermittels vnsers Käyserlichen Einsehens/ bey Euch verhülfflich zu sein.

Demnach dan obberürt Ewr vnd ewer Bürger fürnemen / vnd thätliche Handlungen / beide gemeinen beschriebenen Rechten / vnd deß H. Reichs auffgerichten hochverpoenten heilsamen Religion vnd Prophanfrieden/ stracks zu wider/ vnd Euch / als wissentliche Vnterthanen zu vnterstehen / noch auch Vns/ als dem Oberhaupt also zu zusehen/ oder zugestatten geziemen / Sonder viel mehr tragenden Käyserlichen Ampts vnd Pflichten halben / damit wir beider Religion Ständen zu gethan/ obligen vnd gebüren wil/ den beschwerten theil bey vorangezogenen Rechten / Reichs Ordnungen vnd Constitutionen festiglich zu handthaben vnd zu schützen.

Hierumb ermanen wir Euch hiemit / bey vermeidung vnser Käyserlichen Vngnad vnd Straff ernstlich aufferlegend vnd befehlendt / das jhr mehr ermeltem vnserm lieben Neuen vnd Churfürsten / dem Ertzbischouen zu Meintz/ als Ewer in Geistlichen vnd Weltlichen Sachen / fügesetzten ordentlichen Obrigkeit / als bald nach einantwortung diß vnsers Befehls / aus obangeregten klaren billichen vnd rechtmessigen Vrsachen / ohne einige ferner Verwegerns

vnd auffschub/ schüldigen Gehorsam leisten / vnd bey gedachten S.L. Bürgern der Pfart S. Wiperti, sonderlich den Invasorn die ernstliche vnseumige Versehung vnd verfügung thut/ das sie den jtzigen ordentlich prælentirten vnd confirmirten Pfarherr Andreen Engelhardten / oder S. deß Ertzbischouen vnnd Churfürsten L. Geistlichen vnd Weltlichen Brampten doselbst / berürte Pfarr/ mit allen jhren ornaten/ Silbergeschirr / Meßgewandt / Kelch / Monstrantzen/ Schlüsseln/ Büchern/ nichts außgeschlossen / wie das Namen haben mag / vnd sie zur Zeit der Invasion gefunden/ ohne allen Verzug vnd Eintred / gleich wider einzureumen/ die gewönlichen Güldt vnd Einkomen verfolgen lassen/ vnd was sie vermeinen daran zusprechen/ vnd zu suchen/ solchs mit ordentlichen Rechten/ ohne dergleichen verbotene vnd sträffliche eigenthätligkeit außführen / vnnd an dessen Außtrag sich benügen vnd settigen lassen/ Das alles beschicht an sich selbst billich/ vnd jhr thut hieran vnsern gnädigen / auch endlichen ernstlichen Willen vnd Meinung. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag / den zween vnd zwäntzigsten Tag Martij / Anno im vier vnd achtzigsten / Vnserer Reiche deß Römischen im Neundten/ deß Hungerischen im zwölfften / vnd deß Böheimischen auch im neundten.

22 Martij. 1684

Rudolphus.

V. S. Viehenser D.

Ad mandatum sacræ Cæs. Maiesta. proprium.

A Erstenberger.

Den Ersamen vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen N. Rathmeistern vnd Rath der Stadt Erffurdt.

An die Röm. Kay. May. etc.

P.P. Allergnädigster Herr / E. Kay. May vns gesteriges Tages vberlieffertes Schreiben/ die Kirche Wiperti in vnserer Stadt grund vnd bodem gelegen/ vnd deroselben Altermanne vnsere Bürger belangend/ derowegen der Hochwürdigst in Gott Churfürst zu Maintz/ ꝛc. vnser gnädigster Herr / bey E. Kay. May. sich vber vns vnd vorgemelte vnsere Bürgere beschweret vnd beklagt / Haben wir mit aller gebührenden Reuerentz Allervnterthänigst empfangen vnd hören lesen/ Sollen E. Kay. May. darauff zum Gegenbericht Allervnterthänigst nicht bergen/ das wir Hochgemelten vnsern Gnädigsten Churfürsten vnd Herrn zu Maintz/ für vnsere Obrigkeit erkennen/ doch wie solches von Alters herbracht/ Vnd nach außweisung dero zwischen dem

Ertzstifft

Ertzstiffe Maintz/ vnd vnsern Vorfaren vhralten auffgerichten Erbvorträgen/ Auch derō für langst an E. Kay. May. Hochlöblichem Cammergericht gröffneten vnd außgesprochenen Vrteiln/ welchs E. Kay. May. wir derer Vrsachen Allervnterthänigst im eingange berichten/ damit durch vnser Stillschweigen/ vnnd ohne kurtze Verantwortung/ vns vnnd gemeiner vnserer Bürgerschafft nichts præjudicirlichs zu wachsen möchte.

Vnd demnach wir vns dieser Sachen anderst vnd weiter nicht/ dann dazu vns vnser Aidt vnd Pflichte/ die wir järlichen in vnserer angehenden Regierunge der Bürgerschafft thun vnd leisten müssen/ vorpflichtet vnd verbunden/ angemasset/ So verhoffen wir/ so viel desto mehr bey E. Kay. May. vnd menniglichen Allervnterthänigst vnd dienstlichs entschüldigt zu sein.

Dieweil aber Allergnädigster Herr Kayser/ E. Kay. May. Befehl vns gleich in der Marterwochen vberantwortet/ zu der Zeit fast vnsere gantze Bürgerschafft in der Andacht deß Leidens vnd Sterbens vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers Jesu Christi/ ist/ Vnd vermöge deß Heiligen Reichs Abschieden vnd Ordnungen/ diese Woche/ so wol als die kommende Osterliche Feyertage man zu feiren pflegt/ Auch alle Rahthäuser vnd Gerichte ruhen. So bitten Ewer Kayserl. Mayest. wir Allervnterthänigst/ demütigst vnd höchstes Fleisses/ die geruhen vns vnd vnsern Beklagten Bürgern eine geraume bedenckzeit zur vorantwortung dero wider vns/ vnd sie lange gethanen Beklagung/ Allergnädigst zuuorgünstigen/ Allervnterthänigster vnd vngezweifelter Hoffnung/ E. Kay: May: werden aus dem Gegenbericht/ was vnserer Bürger Recht vnd Gerechtigkeit an berürter Kirchen/ so wol vor als nach dem Passawischen vnd dem Schwäbischen auffgerichten Bundsvortrage sey/ Allergnädigst vermercken/ Solten E. Kay. May. wir in Allervnterthänigster Antwort nit bergen/ vnd seind deroselben in aller vnterthänigkeit nach vermögen zu dienen schüldig vnd gantz willig/ Geben vnter vnserm Secret/ am Montag nach Palmarum/ den 13. Aprilis/ Anno Domini 1584.

E. Kay. May.

Allervnterthänigste
Gehorsambste

Der Rath zu Erffurdt.

Hierauff erfolgtes *Recepisse*.

Zeiger diß Georg Röder/ hat Brieffe von der Stadt Erffurdt/ an die Röm. Kay. May. lautend/ hieher bracht/ Dessen jhme Boten hiemit diese Vrkundt zugeben/ befohlen worden/ *Actum* Prag/ den ersten Junij/ Anno 84.

Kay. Reich Hoff Cantzeley.

An die Röm. Kay. May. etc.

P. P.

Allergnädigster Herr/was E. Kay. May. jüngst am 12. Aprilis dieses instehenden Jahres Allergnedigst vns/ der Kirchen Wiperti halben/ allhier in vnser Stadt/ vnd auff vnserm Grund vnd Boden gelegen/ befehlen vnd aufferlegen lassen/ das haben wir ferner außgangs der jetzo erstvorschienen Osterlichen Feyertagen/ den Eltisten/ Alterleuten vnd Gemein/ berürter Kirchen zuvorantworten vbergeben lassen/ Was nun dieselb darauff hinwider zur Antwort vnd Gegenbericht einwenden thun/ das vberschicken E. Kay. May. wir Allerunterthenigst solchen Bericht mit mehrem daraus Allergnädigst zuvornemen.

Wan wir dan nach vnserer einfalt vnd geringfugigen erachtens nichs vermercken/ das Supplicanten aus jhrer angezogenen vnd vber vndencklichen Jahren hergebrachter possessionem vel q. ohne Rechtlich erkentnis/ vnd zu wider deß Heiligen Reichs constitutionen vnd Abschieden/ vnd sonsten allen gemeinen beschriebenen Rechten zuentsetzen sein sollen/ Es were auch solches wider die Erb vnd deß Schwäbischen Bunds/ zwischen dem Stifft Maintz vnd vns auffgerichten Vorträgen/ Dorauff sich vnsere Beklagte Bürgere vnd Alterläute referiren vnd ziehen thun/ vnd sich jederzeit zur Rechtlichen ausuebung erboten. So bitten E. Kay. May. wir Allervnterthänigst vnd demütigst/ vns dißfals Allergnädigst entschüldiget zuhalten/ Vns vnd Gemeine vnsere Bürger schafft bey vnsern Kayserlichen/ Königlichen vnd andern habenden Privilegien/ begnadungen/ erhaltenen possessionen vel q. vnd andern Rechten vnd Gerechtigkeiten/ Inmassen E. Kay. May. Vorfahren/ Hochlöblichster vnd Christseligster Gedechtnus/ biß dohero gethan/ Allergnädigst schützen vnd handthaben/ Do entgegen seind wir Allervnterthänigst erbötig/ E. Kay. May. in allem/ so vns von Rechts vnd sonsten wegen zu thun gebürt/ Allervnterthänigsten Gehorsam zubezeigen/ Vnd worinnen vns müglichen/ E. Kay. May. Allervnterthänigste/ willfärige vnd angeneme Dienst höchstes vnd trewes Fleisses zuleisten. Geben vnter vnserm Secret/ am 12. Maij/ Anno Domini 1584.

E. Kay. May.

Vnterthänigste gehorsamste

Der Rath zu Erffurdt.

Ehrnveste/ Erbare/ Achtbare/ Hochgelarte/ Fürsichtige/ Hoch vnd Wolweise gebietende/ günstige liebe Herren/ Nachdeme/ was der Allerdurchleuchtigste Großmechtigste/ Vnuberwindtlichste Fürst vnd Herr/ Herr Rudolphus/ dieses Namens der andere von Gottes Gnaden erwelter Römischer Keyser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ In Germanien/ zu Hungern/ Behem/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlavonien/ ꝛc.

nien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Steyer/ Kerndten/ Crain vnd Wirtenberg/ ꝛc. Graue zu Habsburg/ Flandern vnd Tyroll/ ꝛc. Vnser Allergnedigster Herr/ An E. E. vnd A. Hoch. die Pfarrkirchen S. Wiperti allhier in Erffurdt gelegen/ belangende/ geschrieben/ mandirt vnd befohlen/ Vns zugestellt/ Haben wir mit höchster vnterthenigster Reverentz dasselbige hören verlesen/ Befinden daraus/ das wir von vnsern mißgünstigen bey dem Hochwürdigsten in Gott/ vnserm auch Gnedigstem Herrn/ Dem Ertzbischoue zu Meintz vnd Churfürsten/ ꝛc. durch vngründlichen Bericht/ zum höchsten verkleinert worden sein müssen/ Hetten vns aber auff vnsern hiebeuorigen wissentlichen vnd warhafftigen/ schrifftlichen gethanen Bericht/ dessen wir nochmals hiermit Copey mit dem Buchstaben A. B. C. D. signirt/ vnterthenigen vbergeben/ keines weges versehen/ das wir daruber bey höchstgedachter Röm. Key. May. vnserm Allergnedigsten Herrn/ in so einer geringschetzigen Sachen beschweret hetten werden sollen/ in ansehunge/ das wir vns nicht zu bescheiden wissen/ das wir dem eingetrungenen Catholischen Pfarherrn seine Gefälle vnd Zinse vorenthalten/ vnd nach den ornamenten vnd andern getrachtet/ Sintemal mit vielen brieflichen Vrkunden vnd Registern zu bescheinen/ das die Alterleute von wegen der Gemeine vber Menschen gedencken/ die Zinse vnd Gefelle/ welche wir einfordern/ ohne menniglich vorhinderung in quieta possessione erhalten/ Der Gemeine järlichen daruber gebürliche Rechnunge hat geschehen müssen/ wie sie dan dieselbige zu der Kirchen Gebewden auch zuuorsetzen mechtig/ vnd noch auff diese stunde/ laut inligender Copey num. 1. vnd 2. signirt/ vorpfendet/ darauff so viel retardata vorsessen/ auch die Kirche in bawfellige Verwüstunge kommen/ das die järliche Zinse in etzlichen Jaren nicht so viel tragen/ das solche abgelegt/ vnd die Kirche widerumb in bewlichem stande gebracht werden können/ Zu dem/ so ist die Verordnung der Altermanschaffe in vnserm Viertel keine newerunge/ sondern so wol/ als in den andern Vierteln/ vnd allen Pfarkirchen beider Religion vber vndenckliche Zeit löblichen hergebracht/ vnd in vblichem Gebrauch erhalten/ Das järlichen zu verwaltunge der Kirchen notturfft zweene Altermanne von derselben Gemein gesetzt vnd geordnet werden/ welche jhres Einnemens vnd Ausgebens järliche n Rechnunge vnd nachweisunge zu thun schüldig.

A. B. C. D.

Num. 1. & 2.

Dieweil dan in vnser Pfarr oder Kirchen S. Wiperti eine Gemeine ihres vhralten wolhergebrachten Besitzes vnnd Gerechtigkeit niemals mit Rechte entsetzt/ Sondern je vnd allwege in possessione blieben/ vnd alleine Weilandt Er Christoff Milwitzen/ vnd nach desselben absterben seinem Sohne Er Gangloff Milwitz Gottseligen/ wie hiebevorn auch berichtet/ als Einwohnern auff jhr suchen/ die Kirche vnd derselben ornamenta/ welche von den Alterleuten/ vnd andern mehr aus der Gemeine in besichtigung genommen/ beneben etzlichen (nicht mit allen) Zinsen/ vormittels eines Inuentarii aus gutwilligkeit der gestalt innen gelassen/ das sie die Kirchen in baw vnnd besserung erhalten/ auch die widerkäuffliche Zinse järlich entrichten/ vnd der Gemeine järlichen gebürliche Rechnunge daruber thun solten/ Wie dan auch die Rechnungen vor 20. 40. 60. vnd 80. Jahren/ biß auff wenig vorgangene Jahr/ das Er Gangloff Milwitz/ seliger/ dieselbe vorzüglicher Weise auffgezogen/ geschehen. Es haben auch die Behausunge/ welches der Pfarhoff genandt wird/ wider Christoff noch Gangloff Milwitz niemals innen gehabt/ auch keinen Pfarherr

von dem

von dem Patrono/als von dem Abt von Hirschfeldt/vnserm gnedigen Herrn/rc. belehnet/ in der Kirchen gebraucht / Sondern sie einen Prediger auff eine zärliche Besoldunge/ als 24. fl. bestaldt vnd angenommen/ wie solches aus den Rechnungen zu befinden.

Nach dem nun auff Er Gangloff Milwitz absterben / in vnser Gemeinde sich niemandes angegeben/ die Kirche in Vorwaltunge zuhaben/oder einigen Gottesdienst darinnen zugebrauchen/ Haben die Eltisten sampt den Vormunden deß Viertels vnnd Handtwerge der gantzen Gemein/ denen jdomals verordenten Altermannen/ krafft jhres tragenden Ampts/befohlen vnd auffer legt / der Gemeinde jhre habende Gerechtigkeit in acht zu haben / vnd denjenigen/ welche ohne jhren bewust/ die Kirchen innen zu haben vermeinten / freundtliche abweisunge zu thun/ Welches die Altermanne/ vermöge jhres Ampts vnd Bürgerlicher Pflicht nit haben verwegern können / vnd das solchs mit glimpff vnd guter bescheidenheit geschehen/ist aus dem daruber vffgerichten Instrument zu ersehen. Das sie aber die noch vbrige geringschetzige ornamenta/ welche an jhren Zierden vnd Geschmuck sehr spolirt / vnd nach Inhalt deß Inuentarii nit befunden worden/ in bey sein etzlicher / welche zuuorn bey der vberantwortunge gewesen/ besehen/ volgends mit Schlossen verwahret/ darzu haben sie/ von wegen befahrten dieblichen einbrechens wichtige Vrsachen gehabt/ Das aber hernacher etwas daruon distrahirt vnd spollirt worden sein solte / ist der Gemeine vnd den Alterleuten vnwissendt/ können auch solches nicht gläuben / Sintemal jhres wissens/ die zeit hero nicht das geringste daruon kommen. Das auch hiebevor nicht mit vngrunde vorgegeben / das die Altermanne wegen der Gemeine die Kirchendiener anzunemen vnd abzusetzen befügt / ist je wol daruon abzunemen/ das sich keiner darzu eindringen könne/ weil jhme von der Gemeine die Besoldung mus gegeben werden / Wie dann auch von vnserm Gnedigen Herrn dem Abt zu Hirschfelde / als dem Patrono/ der Gemeine niemals keiner auffgetrungen / Sondern die Belehnunge auff der Gemeine vnterthenigs suchen geschehen ist.

Das aber einer Andreas Engelhardt genandt / eine Belehnunge/ ohne der Gemeine wissen/ vngefehrlichen vor zweyen Jahren/ durch anstifftung vnd beförderung etzlicher/ so mehr zu Hadder vnd Zanck/ denn zu Friede lust vnd gefallens tragen/ außbracht/ vnd sich zu vns nötigen wollen/ Solchs achten wir mehr dem Rechten vnd Religionfrieden zu wider sein / dann das wir vnsere vhralte Gerechtigkeit vnd habenden Besitz zu erhalten / fürgenommen / Wie dann auch dem Religion frieden zu wider/ das man vns dem Engelhardten auff vnnd anzunemen trugen wil/ dan wir vns nicht zu bescheiden wissen / das Ern Leonhardt Eberhardten / welcher auff der Gemeine angeben vnd bitte von dem vorigen vnd jetzigem Abt zu Hirschfelden belehnet/ propter inhabilitatem zu Recht etwas aberkandt/ wie er dan auch nicht pflichtig/ weil eine jedere Religion in seinem Stande gelassen sol werden / sich bey einem Siegler oder officialn in spiritualibus zur confirmation vnd Inuestitur anzugeben / Sondern ist nach Christlichem Gebrauch vnser Religion zum Predigampt ordinirt / Das er sich aber biß daher der Pfarr vnd Kirchen S. Wiperti enthalten / hat auff der Gemeine erforderung gestanden/ weil man den Milwitzen auff jhre Bitte vmb nachtbarlichen guten willen vnd friede/ die Kirche zeit jhres Lebens innen zuhaben zugesehen / Das

hen / Damit aber hat eine Gemeine jhre Gerechtigkeit im geringsten nicht vergeben noch verseumet / wie wir aus vnsers Gnedigsten Herrn deß Ertzbischouen zu Maintz / ꝛc. Schrifften vermercken / das vnsere mißgünstige / Seine Churf. G. der Kirchen S. Wiperti halben andern gestalt / dann es in der Warheit darumb beschaffen / berichten / vñ vns vnbillicher weise mit schmelicher verkleinerunge verunglimpffen müssen / welches zu gelegener zeit / vngeeiffert nit bleiben sol. Dieweil dan einer Gemeine vnd derselben verordenten Altermannen jederzeit frey gestanden / sich der Kirchen vnd derselben Zugehörungen anzumassen / wie dan Ern Gangloff Milwitz seligen / als er sich derhalben weiter dan jme erlaubt / zugreiffen vorgenommen / Eintrede geschehen / vnd er also als ein eintzele Person / Ob er wol den Andream Engelhardten zu seinem Gottesdienst vngefehrlichen ein Jahrlang mag bestallt haben / der Gemeine Gerechtigkeit / viel weniger einige possession nicht hat vbergeben können / Wie dan auch vor Alters her niemals breuchlichen in vnser Kirchen gewesen / das die ornamenta einem Priester / sondern dem Kirchendieuer / was man täglich bedürfft / von den Altermannen zu getrewer verwahrunge vntergeben / welcher dan darfür mit vier Mann Bürgeschafft bestellen hat müssen / das er dasselbige den Altermannen jederzeit vnbeschediget widerumb vberantworten wolle / Vnd hat sich der Engelhardt deß geringsten besitzes keines weges zurühmen / wiejhme dan auch keiner gestanden wird / Viel weniger ist in Erffurdt herkommen / oder gebreuchlichen gewesen / das den Ertzbischofflichen Churfürstlichen Geistlichen oder Weltlichen Beampten die ornamenta in einer Pfarkirchen eingereumet oder vbergeben worden weren / Derwegen die vnsern vnbillichs thätlichs vornehmens / das sie Engelhardten spolirt / vnd wider beschriebene Recht / auch deß Heiligen Reichs auffgerichten hochverpoenten heilsamen Religion vnnd Prophanfrieden zu wider gehandelt haben solten / mit höchstbeschwerlicher vnbillicheit verkleinert worden / Vnd ist sich nicht wenig zuverwundern / das vns nicht gebüren solt / zu erhaltunge vnd erlangunge vnserer wolbefügten Dinge / bey andern Herrschafften / vnd E. E. vnd A. Hochw. als vnser von Gott geordenten Obrigkeit / beförderungs Schrifften zugebrauchen / oder auch vns zum Rechten zuerbieten / Sondern vnsere ersessene Gerechtigkeit andere / denen es nicht gehöret / zustellen / vnd dan allererst mit denselben darumb rechten solten / Wie dan ein jeder verständiger zubedencken / wie die Altermanne / Eltisten / sampt den Vormunden der Viertel vnd Handtwerge / solches gegen der grossen Gemeine verantworten köndten / oder sonsten nach gelegenheit daraus erfolgen wolte.

Dieweil wir nun der höchsten vngezweiffelten tröstlichen Zuuersicht seind / Röm. Kay. May. vnser Allergnädigster Herr / als ein höchstberümbter liebhaber vnd beschützer deß Friedens / werden vnsern vnterthänigsten Bericht / welcher an der Einfalt / doch mit grund vnd warheit / beschrieben / auch mit mehrern schrifftlichen Vrkunden (welche all Copeilichen vorzubringen / wir vor vnnötig erachten) zubescheinen / Allergnädigst in besten bedencken vnd erwegen / Auch den außgegangenen Befehlich Allergnädigst relaxiren / vnd darkegen viel mehr diese Sachen dahin richten lassen / das der Ertzbischoff zu Maintz / ꝛc. Vnser Gnädigster Churfürst vnd Herr / Den Andream Engelhardten / vnd seine Anstifftere / von jhrem vnbefügten suchen / vnd schmehlichen Jniurien vnd Verkleinerungen mit ernst abweisen möge / Wie wir dan Seine Kay. May. zum Allervnterthänigsten demütigsten vnd flehlichsten darumb bitten / köndten wir aber

vber vnsere Zuversicht einiger Ansprache von jnen nicht geubriget sein / müssen wir geschehen lassen / Seind auch angebürenden vnparteischen Orten fürzuhalten erbötig / Demnach gantz vnterthänigen bittende / E. E. vnnd Achtb. Hochw. wollen diesen vnsern warhafftigen Bericht / suchen / bitten vnd erbieten / in vnterthänigster Vorbitte / vnd mehrern Bericht / Röm: Kayserliche Maye. vnbeschweret vorbringen / Darauff wir in vngezweiffelter Hoffnung stehen / Seine Kayserliche Mayestat werden sich Gnädigst bezeigen / vnd der vnbillichen Verkleinerunge / so allbereit geschehen / vnd noch geschehen möchte / nicht statt noch glauben geben / Sondern vnser nottürfftige Entschüldigung auch Allergnädigst hören / E. E. vnd Achtb. Hochw. wollen sich in deme vnbeschwert günstigen bezeigen: Solches vberschüldige Pflichte gehorsamlichen zuvordienen / wollen wir jederzeit geflissen sein / Datum / den sechsten Maij / Anno 1584.

E. E. vnd Acht. Hochw.

Vnterthänige
Gehorsame

Altermanne / Eltisten vnd gantze Gemeine der Pfarrkirchen S. Wiperti / Bürgere in Erffurdt.

Den Ehrnvhesten / Erbarn / Achtbarn Hochgelarten / Fürsichtigen / Hoch vnd Wolweisen Rathsmeistern vnd Räthe der Stadt Erffurdt / vnsern gebietenden günstigen lieben Herrn.

Wir

WIR Rudolph der ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böhaim/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Schlauonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Steyer/ Kerndten/ Crain vnd Würtenberg/ ꝛc. Graue zu Tyroll/ ꝛc. Entbieten den Ersamen Vnsern vnd deß Reichs lieben Getrewen N. Rathsmeistern vnd Rath der Stadt Erffurdt/ vnser Gnad vnd alles guts/ Ersamen lieben Getrewen/ Euch ist vnentfallen/ welcher massen wir vnter Dato zwey vnd zwantzigsten Martij jüngst verflossen/ bey vormeidung vnser Kayserlichen Vngnad vnd Straff/ ernstlich aufferlegt vnd befohlen/ Das Ihr dem Ehrwürdigen Wolffgangen Ertzbischoffen zu Maintz/ deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern/ Vnserm lieben Neuen vnd Churfürsten/ als ewer in Geistlichen vnd Weltlichen Sachen fürgesetzten ordentlichen Obrigkeit/ als bald nach einantwortung desselben vnsers Kayserlichen Befehls/ aus denen dorin angezeigten klaren/ billichen vnd rechtmessigen Vrsachen/ ohne einig ferner vorwegerung vnd auffschub schüldigen Gehorsam leisten/ vnd bey S. L. Bürgern vnd Alterleuten der Pfarr S. Wiperti/ die ernstliche vnseumige vorsehung vnd vorfügung thun/ das sie dem itzigen ordentlichen præsentirten vnd confirmirten Pfarherr/ Andreen Engelhardten/ oder S. deß Ertzbischouen vnd Churfürsten L. Geistlichen vnd Weltlichen Beampten doselbst/ berürte Pfarr/ mit allen jhren ornaten/ Silbergeschirr/ Meßgewandt/ Kelch/ Monstrantzen/ Schlüsseln/ Büchern/ nichts außgeschossen/ wie das Namen haben mag/ vnd sie zur zeit der Inuasion gefunden/ ohne allen verzug vnd einrede/ als gleich wider einraumen vnd verfolgen lassen/ Vnd was sie oder jhr vermeinet daran zusprächen vnd zu suchen/ solches mit ordentlichen Rechten/ ohne dergleichen verbotene vnd sträffliche eigenthetlicheit außführen/ vnd an dessen Austrag begnügen/ vnd ersettigen lassen sollet/ ferners desselben vnsers Käys. Euch gebürlicher massen insinuirten verschlossenen Befehls/ außführlichen inhalts. Nun hetten wir vns zwar bey Euch der gebür vnd schüldigkeit nach gentzlich versehen/ Jr würdet demselbē allem gebürlichen Gehorsam geleistet/ vnd ewerm Herrn dem Ertzbischouen zu Maintz/ Churfürsten/ zu fernerm Klagen nicht vrsach geben haben/ So werden wir doch von S. L. so viel berichtet/ das solchs nicht beschehen/ vnnd S. L. biß dohero die anbefohlene Restitution geweigert werde/ Welchs vns dan von Euch nicht vnbillich frembd fürkompt. Dan ob wol Jhr vns vnlangst/ obgedachter Pfarkirchen S. Wiperti Alterleut dorauff gethanen Bericht/ sampt auch ewerm Schreiben zugefertigt/ So kondten wir doch dasselbig alles nach fleissiger erwegung der erhebligkeit gar nicht befinden/ Das ermelten Alterleuten oder auch Euch gebüren köndte oder solte/ vnter dem Schein der Kirchen pfläge vnd rettungen (wan jhr gleich dieselben herbracht hettet) der prælentation vnd Pfarsatz anzumassen/ viel weniger Sein deß Churfürsten L. vnd den Pfarherr wieder den lautern Jnhalt beides deß Religion vnd Prophanfriedens jhrer wissentlichen vnd vnvorneinlichen possession dermassen de facto zu entsetzen/ vnd damit jhres gefallens zugebahren/ Derhalben so entpfehlen vnd gebieten wir Euch/ von Römisch. Kayserlicher Macht/ bey Poen

vierzig Marck lötigs Goldes/ halb in vnser Kayserl. Cammer/ vnd den andern halben teil mehr ernandtem vnserm Neuen vnd Churfürsten dem Ertzbischouen zu Maintz/ vnnachleßlich zu bezahlen/ hiermit ernstlich/ vnd wollen/ Das jhr nochmals obangeregtem vnserm vor außgangenem Kayserl. Befehlich/ in allen seinen Puncten/ Artickeln vnd Inhaltungen/ ohne einig lenger verziehens/ den nechsten nach verkündung diß vnsers offnen Gebotsbrieffs/ so wol mit restitution offtbestimpter Pfarkirchen S. Wiperti/ vnd deß ordentlich præsentirten vnd confirmirten Pfarherrs Andreen Engelhardts/ als auch alles deß jenigen/ so zur zeit der Inuasion gefunden/ deßgleichen verfolgung der gewönlichen Güld vnd Einkommen/ auch anderm mehr/ gebürliche Folge vnd gnügen thut/ Vnd in dem allem ferner keines weges vngehorsam seid/ Da benebens auch nichts desto weniger solch Ewer geleisten parition/ jnnerhalb vier Wochen/ den nechsten nach insinuirung diß vnsers Mandats anzureiten an vnserm Hoff gnugsamen Schein vnd Vrkunde fürbringet/ als lieb euch ist/ obgesetzte Poen zuvermeiden/ Das meinen wir ernstlich. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag/ den eilfften Tag Septembris/ Anno im vier vnd achtzigsten/ Vnserer Reiche deß Römischen im neundten/ deß Hungerischen im zwölfften/ vnd deß Böhemischen auch im neundten.

fo 1684.

Rudolphus.

V. S. Viebeuser D.

Ad mandatum sacræ Cæs. Maiesta. proprium.

A Erstenberger.

Verkündt vnd vberantwortet durch mich Tilman Brandt/ deß Kayſ. Cammergerichts geschworner Cammerbott/ auff den 26. Tag deß Monats Octobris/ in diesem 84. Jahre.

An die

An die Röm. Käy. May. etc.

P.P. Allergnädigster Herr/ auff E. Kayserl. May. vns den 26. deß erst abgewichenen Monats insinuirten Mandat/ haben wir nicht vnterlassen sollen/ demselben allervnterthänigst vnd gebürlichen zugehorsamen/ Inmassen E. Kay. May. aus beygefügtem vnserm/ so wol vnserer Bürger der Altarleute der Kirchen S. Wiperti Instrumento paritionis/ Allergnädigst zuvernemen haben/ Allervnterthänigster Hoffnunge/ Es solle dadurch E. Kay. May. Gebot vnd Befehl zur gnüge nachgesetzt worden sein/ welches E. Kay. May. wir in gesatzter Frist vermelden sollen/ Vnd seind E. Kay. Mayest. Allervnterthänigst bestes trewes Fleisses zu dienen/ vnd zugehorsamen schüldig vnd stets geflissen. Geben vnter vnserm Secret/ am Sonabend/ den 7. Nouembris/ Anno Domini 1584.

E. Kay. May.

Allerunterthänigste
Gehorsamste

Der Rath zu
Erffurdt.

Hierauff erfolgte *Recognition.*

GEorge Röder/ der Stadt Erffurdt geschworner Bot/ hat den 29. Nouembris an die Kayf. May. lautende Schreiben/ der Stadt Erffurdt parierung betreffendt/ zu der Reichshoff Cantzeley vberantwortet/ Dessen zu gezeuguus ist ihme diese Vrkundt gegeben worden/ *Actum* den 2. Decembris/ Anno 84.

Reichshoff Cantzeley.

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit/ einigen vnd ewigen Gottheit/ Amen.

NAch Christi vnsers lieben HErren vnd Heilandes Geburt/ Im tausent fünffhundert vier vnd achtzigsten Jare/ in der zwölfften Römer Zinstzahl zu Latein Indictio genandt/ bey zeit/ Herschung vnd Regierunge/ deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmechtigsten/ vnd Vnuberwindtlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Rudolphi/ dieses Namens deß andern von Gottes Gnaden erwelten Römischen Keysers/ zu allenzeiten mehrern deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Behem/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Steyer/ Kerndten/ Crain vnd Würtenberg/ ꝛc/ Grauen zu Tyroll/ ꝛc. vnsers Allergnädigsten Kaysers vnd Herrn/ Jhrer Kayserlichen Majestat Reiche vnd Regierunge/ deß Römischen im neundten/ deß Hungerischen im zwölfften/ vnd deß Böhemischen auch im neundten Jare/ am Donnerstage nach Simonis & Judæ Apostolorum/ welcher war der neun vnd zwäntzigste Monatstag Octobris/ vor mittage/ vngefehr vmb eilff vhr/ seind auff dem Rahthause allhier zu Erffurdt/ in der newen Stuben/ nach dem Rahtshofe zu gelegen/ oben am Tisch sitzende erschienen/ die Ehrnvhesten vnd Hochweisen Herren Sever Milwitz/ vnd Doctor Wendelinus Zimmerman/ beide Regierende Obersten/ benebenn dem auch Ehrnvhesten vnd Hochgelarten Herrn Wilhelm Fachen/ beider Rechten Doctorn vnd Syndicen allhier/ Vnd haben durch jetztermelten Herrn Doctoren vnd Syndicum/ von wegen eines Ehrnvhesten/ Erbarn vnnd Hochweisen Raths/ ꝛc. den Altarleuten der Kirchen Sancti VViperti/ so auff beschehene erforderung obermeltes Tages erschienen/ Als mit Namen Claus Müller/ Hans Riese/ Peter Küntzel/ Hans Gebser der Kestner/ vnd Vincentius Schultheis/ in gegenwart deß Würdigen Ern Andresen Engelhardts/ vnd seines beystandes Magister Johan Fabers/ Churfürstlichen Maintzischen Weltlichē Gerichtsvoigts/ vor mir zu end genandtem Notario vnd glaubwürdigen Zeugen/ vngefehrlich mit nachfolgenden Worten anzeigen lassen/ Ein Erbar Hochweiser Rath zweiffelte nicht/ jnen den Alterleuten würde allerseits wolbewust sein/ was sich vor dieser Zeit der Kirchen Wiperti halber/ zwischen jhnen vnd Ern Andresen Engelhardt für Jrrung vnd Streit zugetragen/ vnd biß anhero erhalten/ Nemlichen/ das gedachter Engelhardt sich der Kirchen/ dieselbige/ sampt der ein vnd zugehörung/ als ein Pfarherr zuuorwalten berechtigt sein/ erachtet/ Sie die Alterleute aber darwider fürgewendet/ das sie derselben mehr vnd besser befügt weren/ Derowegen auch an einen Erbarn Hochweisen Rath zu etzlichen maln supplicirt/ vnnd vmb Vorschrifft an den Hochwürdigsten in Gott Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wolffgangen erwehlten vnd bestettigten Ertzbischoff zu Maintz/ deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnnd Churfürsten/ ꝛc. Vnsern Gnädigsten Herrn gebeten/ die jhnen auch widerfahren vnd mitgetheilet worden. Darauff aber Hochgemelter Ertzbischoff vnd Churfürst/ ꝛc. herwider in Schrifften die Restitution

rution solcher Kirchen vnd derer Zugehörungen vnd Einkommen / was derselben zu Zeit der Inuasion befunden / ernstlichen gesucht vnd begeret / Welcher Befehlich den Alterleuten gebürliches ernstes fürgehalten. Auff solches sie sich in Antwort vernemen lassen / sie wolten diese Dinge hinwider in Schrifften gründtlichen vnd dermassen ablehnen / das sie auch nicht zweiffel trügen / darmit gnädigst gehört zu werden / Auff solches sie auch ein Erbar Hochweiser Rath ferner vorbitlichen vorschrieben. Hochgemelter Ertzbischoff vnd Churfürst aber / habe solche Sachen förder an den Allerdurchleuchtigsten / Großmechtigsten vnd Vnuberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudolphum erwehlten Römischen Kayser / &c. Vnsern Allergnädigsten Herrn / &c. gelangen lassen. Darauff jhre Kayserliche Majestat / vnsern Herren einem Erbarn Hochweisen Rathe in Schrifften vnter Dato den zwey vnd zwantzigsten Martij stylo nouo / die Restitution, doch cum clausula iustificatoria / so jhnen einem Erbarn Hochweisen Rathe am zwölfften Aprilis stylo veteri / dieses vier vnd achtzigsten Jars insinuirt worden / befohlen / Welcher Befehl auch den Alterleuten so bald nach vnterthänigster empfahung / mit gebürendem Ernst fürgehalten / Dieweil aber die Alterleute / dorauff der Römischen Kayserl. Mayest. jhren vnterthänigsten warhafften Gegenbericht zu thun / sich erkleret / Weren auch der Allervnterthänigsten Hoffnung / Jhre Kayserliche Mayestat würden darmit Allergnädigst zu frieden sein / vnd sie bey jhren Althergebrachten Gerechtigkeit bleiben lassen / Dieweil aber bey der Römischen Kayserlichen Mayestat &c. solcher der Alterleuten Gegenbericht auch nicht statt finden wollen / Sondern daruber noch ein ernstes der Römischen Kayserlichen Mayestat &c. Mandat / am vorschienen sechs vnd zwäntzigsten Octobris stylo veteri einem Erbarn Rath insinuirt worden / Welches dieses Jnhalts / das ein Erbar Hochweiser Rath / die Alterleute zur vnvorzüglichen Restitution bestimpter Pfarrkirchen Sanct Wiperti / vnd alle deß jenigen / so zu zu zeit der Inuasion gefunden / Deßgleichen verfolgung der gewönlichen Güldt vnd Einkommen / auch andermmehr / mit ernste anhalten / Welchem der Römischen Kayserlichen Mayestat Mandat vnd Befehlich / dan ein Erbar Hochweiser Rath allervnterthänigst zu pariren sich schüldig erachteten / Derwegen / so wolte ein Erbar Hochweiser Rath / jhnen den Alterleuten / mit allem Ernste befohlen vnd aufferlegt haben / das sie gegenwertigen Ern Andresen Engelhardten / als der viel erwehnten Kirchen S. Wiperti verordenten Pfarherrn / solche Kirche / sampt alle dem / so zur zeit der Inuasion dorinnen befunden worden / vnd darzu gehörig / vnseumlichen vnd ohne bedencken / widerumb restituiren vnd einantworten / auch zu welcher stunden solches fürgenommen werden solte / mit mehrgedachtem Ern Andresen Engelhardt / vnd er mit jhnen sich vergleichen wolte / darmit also dem Kayserlichen Mandat gebürlichen möchte nachgesetzt werden: Diß were also eines Erbarn Hochweisen Raths ernster Befehlich / Wolten es auch anders nicht wissen noch verhalten haben. Nach solchem requirirte Wolgedachter Herr Doctor vnd Syndicus von wegen eines Ehrnvhesten Hochweisen Raths / mich zu ende genandten Notarium / solches also mit vleis ad notam zunemen / vnd einem Erbarn Hochweisen Rathe / ein oder mehr Jnstrument / vnd so viel derer noth sein möchten / hieruber zuvorfertigen.

Hierauff gaben die Alterleute durch Petrum Küntzeln Bürgern allhier zur Antwort / sie köndten noch wolten der Röm. Kay. May. jhres Allergnädigsten Kay-

sten Keysers vnd Herren/ noch auch eines Ehrnvhesten Hochweisen Raths/ als jhrer gebietenden Obrigkeit Mandat vnd Befehlich keines weges hindan setzen/ Sondern erkenneten sich viel mehr Allervnterthänigst vnd vnterthänig schüldig/ solchem allengehorsambst vnd gehorsamlichen nachzusetzen/ Jedoch wolten sie jhnen vnd der Gemeinde/ jhre alt hergebrachte habende Gerechtigkeit an offt gedachter Kirchen/ vnd deroselben ein vnd zugehörung/ durchaus vnbegeben/ sondern jhnen dieselbige vielmehr hinfuro gebürlichen zu suchen expresse bedinget/ vnd fürbehalten haben.

Nach solchem bahten die Alterleute gleicher gestalde durch Petrum Kuntzel/ mich zu ende beschriebenen Notarium/ solches in gleichnus zunotiren/ vnd jhnen hieruber auff den fall der notturfft/ ein oder mehr Instrument oder Instrumenta vmb die gebür zuvorfertigen/ requiriren vnd erfordern/ Es theten sich auch die Alterleute/ vnd Er Andreas Engelhardt/ so bald in continenti mit einander vergleichen/ das sie von beiden theilen auff morgenden Freytag/ als den dreissigsten huius/ vmb ein vhr nach Mittage/ der Restitution vnseumlichen abwarten wolten/ Hierbey seind als erforderte vnd gebetene Zeugen gewesen/ die Ersamen Friederich Schnepff/ vnd Cyliax Weber/ beide Bürgere allhier zu Erffurdt.

Wan dan wegen meines tragenden Notariat Ampts ich einen jeden in zimlichen vnnd billichen Sachen/ auff vorgehende gebürliche requisition zu dienen schüldig mich erkenne/ Als habe ich diß anvormeldte mündliche Furbringen/ Befehlich vnd Mandat/ durch obgenandten Herrn Syndicum geschehen/ auch der Alterleute dorauff erfolgete Antwort vnd Protestation erstlich annotirt vnd prothocollirt vnd hernachmals in diese Instrumentsform gebracht/ Zu welchem allem ich sonderlich requirirt vnd erfordert worden bin/ Actum ut supra, in bey sein vorgenandter hierzu erforderter vnd gebetener zweyer Zeugen.

Vnd Ich Johannes Daute/ von Bäpstlicher Macht vnd Gewalde offenbarer Notarius/ vnd dieser Zeit Stadtschreiber zu Erffurdt/ darumb vnd dieweil Ich bey obermeldtem mündtlichem Furbringen/ Befehlich vnd Mandat/ vnd allen andern obgeschriebenen Dingen/ beneben den Gezeugen selbst personlich gegenwertig gewesen/ So habe Ich zu sterck der Warheit solches in diß offen Instrument gebracht/ mit eigener Hand geschrieben/ meinen Tauff vnd Zunamen vnterschrieben/ Auch mit meinem gewönlichen Notariat Signet bezeichnet/ Zu welchem allem Ich legitimè erfordert vnd requirirt worden bin/ Geschehen im Jahre/ Indiction/ Käyserlicher Regierung/ Tage/ Stundt/ Ort vnd Stelle/ wie obstehet.

Im Na

Im Namen der heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit/ waren einigen Gottheit/ Amen.

KVndt/ offenbar vnd zu wissen sey menniglich durch diß offene Instrument/ Das im Jahr nach Christi vnsers lieben HErrn/ Heilandes vnd Seligmachers Geburt/ tausend fünffhundert vnd im vier vnd achtzigsten/ Indictione duodecima/ Bey Herrschung vnd Regierung deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmechtigsten vnd Vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Rudolphi/ deß andern dieses Namens/ erwehlten Römischen Kayſers/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ In Germanien/ zu Hungern/ Behem/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlavonien/ ꝛc. Königs/ Ertzhertzogen zu Osterreich/ Hertzogen zu Burgundi/ Steyer/ Kerndten/ Crain vnd Würtenberg/ ꝛc. Grauen zu Habßburg/ Flandern vnd Tyroll/ ꝛc. vnſers Allergnädigsten Herrn/ Ihrer Kayſerlichen Maſeſtat Regiment/ deß Römischen vnnd Böhemischen im neunden/ deß Hungerischen im zwölfften/ Jahr/ auff Freytag Simonis & Iudæ/ war der dreissigste Monatstag Octobris/ zwischen ein vnd zwey vhren/ nach Mittage/ in der Kirchen Wiperti in Erffurdt/ im Chor/ in mein zu ende benandten Notarien/ vnd der hernach beschriebenen glaubwürdigen Gezeugen gegenwertigkeit Personlich erschienen seindt/ die Erbarn vnd Vorsichtigen Hans Gebeser/ Vincentz Schulteis/ vnd Hans Heinrich Voigt/ als Altarmanne/ von wegen der Gemeinde/ vnd hatten dazumal etzliche Schüssel/ vnd ein Verzeichnus oder Inuentarium vber die ornamenta/ Kleinodien/ Kirchengereth/ widerkäuffliche Brieffe vnd Rechnung/ in gemeldte Kirchen gehörig/ welche sie dem Ehrwürdigen Ern Andreas Engelhardten/ gemeldter Kirchen Pfarherrn vberreichten/ mit vormeldung/ das sie zu vnterthänigster gehorsamer Volge Kayſerlichen außgegangenen Mandats/ vnd E. E. Hochw. Raths der Stadt Erffurdt jhrer gebietenden Herrn Befehlichs/ jhme Engelhardten/ gedachte Kirchen zusampt alle demjenigen/ so zur zeit der Inuasion dar befunden/ Deßgleichen verfolgung der gewöhnlichen Güldt vnd Einkommen/ auch ander mehr hiermit wircklichen vberantworten vnd einreumen wolten/ Doch mit dieser maß vnd condition/ das sie hiermit die Gerechtigkeit/ so ein Erbare Gemeinde an solcher Kirchen hetten/ im geringsten nit begeben haben wolten/ Von welchem allem sie hiermit in meliori forma iuris offentlich bezeugt vnd protestirt haben wolten/ Bathen hierauff mich hernach beschriebenen Notarium/ mit ermanung meines Ampts/ das ich dieses alles ad notam nemen/ prothocolliren/ vnd folgends ein oder mehr Instrumenta/ vnd so viel sie derer bedürfftig/ verfertigen/ vnd jhnen mittheilen wolte/ Auff welches Ich die Gezeugen/ so gegenwertig gewesen/ erfordert vnd erbeten/ solches eingedenck zu sein/ Geschehen seind diese Dinge/ in Personlichen beysein der Erbarn Johannes Balhöuers vnd Abraham Mechlers/ Bürgere in Erffurd/ hierzu als Instruments Zeugen requirirt/ Im Jar/ Indiction/ Kayſerthumbs/ Monats/ Tages/ Stunde/ Ort vnd Stelle/ wie oben vermeldet.

Vnd dieweil Ich Albertus Breitengrasser Notarius publicus vnd Ampt Schreiber zu Mölbergk / bey solcher Vberantwortung der Kirchen / Schlüssel / Inventarij vnd anders / auch geschehener Protestation selbsten Persönlichen gewesen / alle ding / inmassen die vor mir ergangen / beneben den obbemelten Gezeugen gehöret vnd gesehen / Als hab Ich dieses offene Instrument hieruber verfertiget / Ad hæc omnia requisitus atq; rogatus.

Rudolff der ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen zeiten mehrer deß Reichs / etc.

ERsame liebe Getrewen / Euch ist vnentfallen / was wir euch hiebevor im Jahr der ringer Zahl / vier vnd achtzig / erstlich den zween vnd zwaintzigsten Martij / dan fürters eilfften Septembris / von wegen der Restitution der Pfarr S. Wiperti zum zweitemal ernstlich aufferleget vnnd befohlen / was jhr auch Euch d o r a u f f f den siebenden Novembris nechst hernach folgendt / mit vberschickung Instrumentirter parition gehorsamlich erboten.

Nun haben wir es zwar vnsers theils biß dahero bey solchem anerbieten gnädiglich gelassen / vnd vns nach gelegenheit der Sachen vnd ewers schreibens keine andere gedancken machen köndten / dan das solche Restitution bemelter Pfarr volkömlich / vnd mit aller Zugehör / wie sich das zu Recht gebürt vnd verstehet / erfolget sein solle / So werden wir jedoch / jetzo durch den Ehrwürdigen Wolffgangen / Ertzbischouen zu Maintz / deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern / vnsern lieben Neuen vnd Churfürsten / berichtet / das solches nicht geschehen / Sondern Seiner Liebe verordentem Pfarherrn zu S. Wiperto / vber alles embsig anhalten / nicht allein etlich Häuptbrieff vnd Gefell / Deßgleichen etlich Fahrnus vnd anders vermög bey vorwahrter Vorzeichnus / Sondern auch der gantz Pfarhoff zu berührter Pfarr S. Wiperti vnter allerley vorgewäntem Schein / fürnemlich aber das der Pfarrhoff in vnserm Kayserlichem Mandat in specie nicht begriffen / darzu nicht von den jetzigen Altarleuten / Sondern langst zuuor eingezogen worden sey / vorenthalten werden / mit gehorsamen bitten / die gnädige Verfügung zu thun / damit vngeachtet berührter vnerheblichen Vorwendung / die vollige Parition vnd Restitution erfolgen möchte.

Dieweil

Dieweil dan angeregt Seiner Lieb suchen vnd begern a nsich selbst anders nicht/ dan billich/ die furwendung auch/ so die Altarleut bey der Restitution/ von wegen deß Pfarrhofes gethan/ als ob solte derselbig in dem Mandat nicht gemeint sein/ weil er nicht von jhnen/ sondern andern jhren Vorfarn eingezogen/ vnd in specie nit benennt worden/ dermassen vnerheblich vnd nichtig/ das sie Euch vnd sie von comminirter Poen mit nichten enthaben/ viel weniger Wir vermuten köndten/ das Ewer Meinung sein werde/ Euch derselben in solchem lautern Fall/ da die einziehung deß Pfarrhoffs/ vnd das derselbig zur Pfarr gehörig/ vnleugbar/ auch von der zeit kein Streidt ist/ wider ermeltes von Maintz Lieb zu behelffen. So wollen wir vns demnach gnädiglich vnd endlich versehen/ Euch hiermit gnädiglich befehlendt/ Jhr werdet ohne einiges weiter difficultiren eigendlich daran sein/ damit vnserm Kayserlichen Mandat ein vollkömlich begnügen beschehe/ Vnd bemeltem Pfarher/ so wol die noch abgehenden Brieff/ Gefall vnd Fahrnus/ vermög obberürter Verzeichnus/ als auch der Pfarhoff mit seiner Zugehör restituirt/ vnd also nicht noth werde/ mit erklerung der Poen gegen euch zuuerfahren.

Vnd nach deme vns auch neben diesem/ obgedachter Churfürst zu erkennen geben/ was massen vngefehrlich vor sechs Jahren/ als ein Ordensperson Regulirer Ordens/ welche Seiner L. Closter Regularium doselbst zu Erffurdt inne gehabt/ tods verfahren/ vnd Seiner L. Geistliche Beampten solch Closter/ biß zu wider ersetzung desselben in Vorwaltung genommen/ Jhr euch gelüsten lassen/ die Ewrige hienein zuuerordnen/ vnd S. L. Beampten hienaus zudringen/ Vnd ob wol S. L. darsieder zu mehrmaln Euch als jhren vngemittelten Unterthanen aufferleget/ dauon Handt abzuthun/ vnd S. L. als der ends die einig Obrigkeit in Geistlichen vnd Weltlichen Sachen/ damit gewehren zu lassen/ So hette sie doch die Restitution solchs Costers (vngeachtet jhr euch etlicher massen darzu erboten) biß noch nicht purè erlangen mögen/ Sondern jhr wollet dieselbig anderer gestaldt nicht thun/ dan mit einbehalt etlicher Zins vnd Fruchtgefell zu Berrlstadt/ die jhr etlichen Prædicanten zu jhrem Unterhalt zugeordnet/ vnd das euch zugelassen sey/ Ewre verordneten bey den jehrlichen Rechnungen zu haben/ vnd darauff gleichfals demütiglich gebeten/ Sintemal jetztgemeldte Ewre Prætensiones allen Rechten zuwider/ vnd euch gar nicht gebüret/ in dem jenigen/ so S. L. in der Geistligkeit durchaus vnd allein anzuordnen zustehet/ einzudringen/ viel weniger die Geistlichen Güter Ewers gefallens wider S. L. willen vnd wissen/ in ander weg zuverwenden/ Wir geruheten euch von solchem vnfug vnd eingriff ab vnd zu freyer vollkommener vnconditionirter Restitution bemeldtes Closters anzuweisen.

Dieweil wir dan obliegenden Kayserlichen Ampts halben mennigklich zu dem seinen zuvorhelffen schüldig/ vnd wir je nicht sehen noch befinden köndten/ mit was fugen Euch/ als den Leyen/ vnd darzu Unterthanen gebüren sol vnd köndte/ in dergleichen Fellen/ Ewer von Gott vorgesetzten ohn mittelbaren Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit fürzugreiffen/ vnd Euch wider beide Geistliche vnd Weltliche Recht/ so wol auch deß Heiligen Reichs Satzungen/ der administration/ verwendung vnd alienation der Klostergüter anzumassen/ viel weniger das euch anständig/ dieselben Seiner deß Churfürsten L. vber so vielfeltig Befehlich/ ermanen vnd bericht für zuhalten.

Hierumb so ermanen wir Euch hiermit gnädiglich vnd ernstlich befehlendt/ Ihr wollet Euch hierin der selbst gebür vnd billigkeit weisen/ ohne weiter verziehen vnd Einrede/ Die Handt von berürtem Regulirer Closter widerabthun/ vnd dasselbig sampt allen Gefellen/ Zinsen/ Einkommen vnd Zugehörungen/ wie das Namen haben mag gar zumal/ nichts außgenommen/ Seiner deß Churfürsten L. oder derselben Beampten zu Erffurdt vollkömlich restituiren vnd zustellen/ Sie auch fürters hin dabey ruhiglich vnd vnturbirt bleiben lassen/ Das beschicht an sich selbst billich/ vnd ist also vnser endlicher Will vnd Meinung/ Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag/ den achten Februarij/ Anno im siebenden vnd achtzigsten/ Vnserer Reiche deß Römischen im zwölfften/ deß Hungerischen im funfftzehenden/, vnd deß Böhemischen im zwölfften.

Rudolph.

V. S. Viehenser D.

Ad mandatum sacræ Cæs. Maiesta. proprium.

A Erstenberger.

Den Ersamen vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen N. Rathmeistern vnd Rath der Stadt Erffurdt.

Verzeichnis

Verzeichnus der jenigen stück vnd Mängel / so der Kirchen S. Viperti in Erffurdt vber langst entfohlene *Restitution* nach vorenthalten.

PRstlich / das Pfarrhaus am Kirchhoffe S. Viperti / so vor alten Jahren für den Pfarherrn vnd Caplanen bemelter Kirchen gebraucht worden / vnd jederzeit darzu gehörig gewesen / Das haben die Innwohner der Kirchen zun Barfussern / da sie die Closter Kirchen occupirt / hernach auch de facto zu sich gezogen / vnd jhre Lutherische Caplene vor den dreissig Jahren darein gesetzt / bißher jnnen vnd dieser Kirchen theilich vorenthalten / Welches derselben billich widerumb gefolget wird / krafft der Kay. May. Mandats / vnter diesergesetzten Clausel (vnd anderm mehr) Vnd ob wol dessen Invasion nicht jetzt / sondern vor vielen Jaren / wie erwehnet / geschehen / So seind aber die Catholischen Pfarrleut solchs zu suchen / durch deß Raths vorgewaltigung mit andern Pfarrkirchen bißher abgeschreckt worden / Vnd haben es per metum nicht fordern dürffen.

Weil nun solch vitium spolii bißher continuirt / vnd die jetzige Widertheile darin succedirt / haben die Pfarrleute jetzt eins mit dem andern zu suchen / gut fug gehabt / Verhoffens dessen Restitution nichts wenigers / als andere dergleichen Stücke nachmals zu erlangen.

Die abnützung solches Pfarrhauses / wird järlich auff fünff Schock Leon gerechnet / inmassen von andern daran gelegenen Kirchenhäusern jhärlich zu Mitzinß gegeben wird / thut in 30. Jahren 108. fl. 2.

Item / ob wol die widerkäufflichen Zinse auff dem Hause zum Kaphan nunmehr gerechtfertiget vnd bezahlt / So hat sich doch der Häuptbrieff daruber verloren / Müssen derwegen die Invasorn denselben verschaffen / oder mit den Besitzern verfügen / das ein newer Brieff daruber gemacht werde. 3.

Weiter hat sich ein Widerkauffsbrieff / jhärlichen 15. solidos / 7. Hüner / vber Gütere zu Nider Neuß haltendt / bey den Invasorn verloren / gehört in die Restitution / vnd mus wider geschafft / vnd dessen hinderstandene Zinß vnnd Reterdata erstattet werden / dan in deme berürtem Kayserl. Mandat noch nicht parirt ist oder sein kan. 4.

Vber das mangelt es noch an zweyen Gesprengen oder Schrancken / welche in ein: vnd außgange deß Kirchhoffs gelegen / vnd bey den Invasorn newlich hinweg kommen / müssen auch restituirt werden / Dan auch dieselb bey Peter Küntzeln gesehen worden. 5.

Item ist vor den Häusern auff Kirchhofe ein höltzerne Bleich eingefallen / darvon Hans Gebser der Kestner das Holtz hinweg hat tragen lassen / gehört auch in die Restitution 6.

7 Item seind etzliche Haupebrieffe vnd Briefflliche Vrkundten der Kirchen zuständig/ bey Weylandt Herrn Gangloff Milwitzen seliger deponirt gewesen/ in dessen Testament auch reairt/ das solche der Kirchen gefolget werden sollen/ dessen der Sohn Wolff Milwitz willig gewesen/ Weil aber der Rath solche Brieffe bey den Erben niemands folgen zu lassen/ verboten / Haben die andern Miterben sich deren verweigert/ Auch da es beim Rathe vnd dessen Commissarien gesucht/ das Verbot bißher nicht eröffnet werden wollen/ vnd den Erben befohlen worden/ solche auffs Rhathaus zuschaffen/ darin dem Mandat im wenigsten keine volge geschehen wollen/ vnd viel mehr stracks widerhandlet/ vnd die Poen verwürckt.

E. E. Rahts Recognition.

DAS von der Römischen Kayserlichen Mayestat vnserm Allergnädigsten Herrn/ E. E. Rhäte der Stadt Erffurdt/ ferner Mandat vnd Schreiben/ am Dato Prag/ den 8. Februarij/ diß lauffenden sieben vnd achtzigsten Jars/ vollkömliche Restitution der Pfarr S. Wiperti / als wol auch Regulirer Closter allhier in Erffurdt belangende/ Heut Dato/ durch Zeigern dieses/ Caspar Frawenbürgern/ Kay. Maye. Cammergerichts Boten/ insinuirt vnd behendiget worden. Vnd aber weil etzliche fürneme Rathspersonen / welche dieser Sachen für andern gute wissentschafft getragen/ vnlangst mit Tode abgangen/ etzliche auch nochmals mit gefehrlicher Leibsschwachheit beladen/ nottürfftiger Gegenbericht vnd erklehrung auff dißmal nicht verfertigt werden mögen/ Als sol dasselbe in Allem vnterthänigstem Gehorsam nachmals förderlichst geschehen/ Vnd ist ihme dieses zum Bekentnus mitzutheilen befohlen worden. Signatum Donnerstags den 27. Aprilis stylo veteri/ Anno 87.

Aus E. E. Raths zu Erffurdt Cantzley.

An Röm.

An die Röm. Käy. May. etc.

P.P. Allergnädigster Herr / E. Kay. May. Schreiben / das Closter *Regularium* vnd die Kirche Wiperti belangend / haben wir mit schüldiger Reuerentz Allervnterthänig hören lesen / Vnd hetten vor der zeit E. Kay. May. darauff Allervnterthänigst beantworten sollen / Können aber derselben nicht bergen / wie auch hiebevor bericht / das vnsere Seniorn vnd Regierend theils / wie dan auch etzliche viel vnser Advocaten / in kurtz / nach einander mit todt abgangen / Wan wir dan derselbē beschaffenheit dermassen befinden / das dieselb nit allein vor sich wichtig / sondern auch vns vnd vnser Stadt an vnsern Freyheiten vnd herkommen / leicht dadurch ein præjudicium genewert werden möchte / Als will vnser Notturfft erheischen / vnsere Advocaten hieruber zurath zu ziehen / Auch nach deme diese Dinge mehrertheils nicht newlicher zeit / sondern bey vnsern Vorfahrn sich zugetragen / Auch mit Vorfahrenden Churfürsten zu Maintz / Vnserm gnädigsten Herrn / vnd derselben Beampten Handlung hinc inde daraus gepflogen / die Acta auffzusuchen / vnd darinnen zeitlichen Rath vnd bedencken zu nemen / Bitten demnach E. Kay. May. Allervnterthänigst / dieselbe wollen aus obermelten Vrsachen eines zimlichen vorzugs keinen Vngnädigsten mißfallen tragen / Sondern den Sachen einen geringen Anstandt zu geben / Allergnädigst geruhen / Das seind vmb E. Kayſ. May. wir mit Allervnterthänigsten Diensten zuverschulden bereit / willig vnnd gefliſſen / Geben vnter vnserm Secret / den 24. Junij / Anno 87.

E. Kay. May.
Allervnterthänigste
Gehorsamste
Der Rath zu Erffurdt.

Rudolff der ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen zeiten mehrer deß Reichs / ꝛc.

Ersamen lieben Getrewen / Vns ist Ewer verantwort vnnd entschüldigung Schreiben / warumb jhr euch nach zur zeit / auff vnsern von achten Februarij jüngst verflossen / außgangen ernstlichen Befehl / wegen volliger Restitution der Pfarr S. Wiperti vnd Regulierer Closters bey euch / nicht erkleren könnet / der Gebür vberantwort / vnd so wol als die Vrkundt / welche jhr vnserm Kayserlichen Boten / gegen seiner gethanen insinuation berürts Befehlichs / zugestellt / Inhalts vorlesen.

Wan nun

Wan nun solche vnsere Geheißbrieff dahin nicht gemeint / oder derwegen ausgangen / das wir vns dißfals mit Euch in Wechselschrifften einzulassen / oder Ewers Berichts begeren / Sondern das ja das jenig / was jhr beider obgemeldter Orten / Vnserm Neven dem Ertzbischouen vnd Churfürsten zu Maintz / ewerm Herrn / de facto selbst eigenes gelüstens / wider Recht vnd Reichs Ordnung eingenommen / vor allen dingen / ohne Wiederred völlig restituiren sollet.

Neben dem / vnd da auch gleich solches nicht were / obangeregte Ewer entschüldigung / nach gelegenheit einer so guten zeit / fünff gantzer Monat / die seid außfertigung vnsers Befehls schreibens verflossen / vnd das es bey einer solchen Communjmmer an Leuten vnd Succesforn mangelt / bey vns keiner erhebligkeit ist / Sondern allein zum Auffzug vnd empfliehung der Schültigkeit gemeint / vermerckt würdt / So wissen wir derselbigen nicht statt zu geben / noch ein solchen vorsetzlichen Verzug vnd Vngehorsam / lenger zu zusehen / Sondern wollen Euch nochmals ernstlich befehlendt / daß jhr ohne lenger verziehen vnnd disputiren / vorigen vnserm insinuirtem Befehlch / alles seines Jnhalts in einem vnd dem andern Puncten / ohne lenger verziehens / ein volligen genügen vnd gehorsam leistet / Vnd das jhr demselben also nachkommen vnd gelebt habt / jnnerhalb dreyen Monat / die nechsten nach Dato diß Brieffs anzureiten / bey vnserm Kayserlichen HoffRath glaubwürdigen Schein fürbringet / Als dan vnd nach beschehener vnd dargethanen Parition / sol euch vnverwehrt sein / ewer Ansprach (da jhr einige zu bemeldten Gottes häusern zuhaben vermeinet) nach aller Notturfft fürzutragen. Hieran erstattet jhr zur schüldigkeit vnsern endlichen willen vnd meinung / Ohne das / vnd do jhr Ewerm bißher gespürtem Gebrauch nach / ferner vnterstehen würdet / Ewer selbst Richter zu sein / vnd vermittelst dergleichen thetlichen zu vnd vorgriffen / andere jhrer Possession zu entsetzen vnd zu Klägern zu machen / habt jr leichtlich zu ermessen / das vns solches als widerrechtlich zu zusehen / nicht gebühren / sondern ein notturfft sein wolte / auff mittel vnd wege zugedencken / wie man dannoch Ewer / so wol als anderer Vnser vnd deß Reichs Vnterthanen / zu Recht vnnd billicheit mechtig sein möchten / Wolten wir euch auff berürt Schreiben in Antwort nicht bergen / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag / den zwaintzigsten Julij / Anno im sieben vnd achtzigsten / Vnserer Reiche deß Römischen im zwölfften / deß Hungerischen im funfftzehenden / vnd deß Böhemischen im zwölfften.

Rudolph.

Jacob Kurtz von Senfftenaw
Ad mandatum sacræ Cæs.
Maiesta. proprium.
A Erstenberger.

Den Ersamen vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen N. Rathmeistern vnd Rath der Stadt Erffurdt.

An Röm.

An die Röm. Käy. May. etc.

ALlerdurchleuchtigster Kayser vnd Herr / Ehe vnd zuvor auff E. Kayſ. May. vnlangſt an vns ausgangener Befehlich / die Kirche Wiperti / vnd das Kloſter Regulari um allhier betreffend / wir Aller vnterthänigſt antworten / erfordert vnſere vnd gemeiner Stadt höchſte nottur fft / E. Kayſe. May doch mit wenig worten vnd vngefehrlich Aller vnterthänigſt zu berichten / mit was maſſen vnd condition dem Hochlöblichen Ertz vnd Churfür. Stifft Maintz Wir vnd vnſere Stadt von Alters hero vnd noch vnterthänigß verwandt vnd zugethan. Vnd zwar geſtehen vnd bekennen wir vnhelig / das höchſtgedachtes Stifft in vnſer Stadt allhier ſtattliche vnd anſehenliche Gerechtigkeit / inhalts gewiſſer Vorträge vnd Compactaten / auch altem herkommen nach / habe / beſitze vnd gebrauche / dieſelbige in vnterthänigſter trew zu erhalten / Wir / zu ſampt vnſer gantzen Bürgerſchafft / zu ſchweren pflegen / Alſo wil vnd kan vns ſolchem nach zukommen / nicht anders gebüren / hoffen auch nicht / das wir im geringſten darwider gehandelt zu haben / mit grunde beſchüldiget / viel weniger deſſen vberzeuget werden köndten. Das aber mehr Hochermeltem Ertzſtifft Wir vnnd vnſer Stadt / wie andere deſſelben vnmittele Vnterthanen / omnimoda ſubiectione vnterworffen / vnd vor vns oder proprio iure keine Gerechtigkeit herbracht / beſitzen oder gebrauchen / wiſſen wir vns zu erinnern. Ob wol Weyland vnſer gnedigſter Herr Ertzbiſchoff vnd Churfürſt Albrecht / Höchſtlöblicher gedechtnus / vorſchiener zeit wider vns auff berürte omnimodam ſubiectionem an E. Kay. May. Cammergericht zu Speyer zehen Articulos Iurisdictionales genannt / anbringen / dieſelbe folgend bey allen Conuentionen funffzehen an der Zahl repetiren / vnd dorauff vnterſchiedliche petitiones richten laſſen / Das doch darauff in ſpecie oder etwas anders / dadurch viel gedachtes Stiffe Maintz ſolcher omnimodæ Dominationis ſich wider Vns vnd vnſere Stadt anmaſſen köndte / mit nichten erkandt noch ausgeſprochen worden / Deſſen wir vns auff die Acta / vnd die vnlangſt an E. Kay. May. Cammergericht publicirte vrtheil / geliebter kürtz halben / referirt / vnd damit E. Kay. May. deſſen nur in der eyl eine wenige nachrichtunge Allergnädigſt haben möchten / Vberſenden derſelben wir Copeilich der erſten vnnd andern Conuention eingebrachte Klag articul / vnd vnſere dargegen geſatzte vnd bey allen vnd jeden Conuentionibus gleicher geſtalt widerholete peremptoriales / neben dem erſten vnd andern dorauff erfolgeten Vrtheil / auch in proteſtation weiſe in Newligkeit an die Maintziſchen Beampten gethanes anbringen / beyliegendt allergnädigſt zuuernemen / Wir wollen jetzunder geſchweigen die Inſcription vnſers Inſiegels de filiatione / Welche / das keine omnimodam ſubiectionem mit bringe / die rechte klare Ziel vnd maß geben / So wollen wir auff dißmal vnſerer järlichen Pflichte / die wir nicht ob höchſtgedachtem Stifft Maintz eintzig vnd allein / Sondern andern Herrſchafften vnd Perſonen ebener maſſen vnd mit gleichen Worten / ohne vnterſcheidt / leiſten / auch nicht gedencken / wie dan auch jetzo eingeſtaldt worden / alle vnd jede vnſere habende Obrigkeiten vnd Herrligkeiten / auch die von Ewer Kay. May. vnd derſelben Allerhochlöblichſter Gedechtnus Herrn Vorfahren

Römischen Kayſern vnd Königen/hergebrachte vnd beſtettigte Priuilegia/ vnd ſonderheit der Gülden Bullen/ Gnade vnd Freyheit / bey denen vns vnd vnſere Nachkommen / gnädigſt vnd gnädig bleiben zu laſſen vnd zu ſchützen / beyde das Ertzſtifft Maintz/vnd das Chur vnd Fürſtliche Hauß Sachſen/Jnhalt der Vorträge/ Fürſtlich zugeſagt vnd verſprochen / So ferne das wir mit Brieff vnd Siegel zubelegen / Wir aller bolge in Stiffts eigen Sachen / vor Alters frey ſein/ Vnd ſolches alles zu dem ende/ damit E. Kay. May. Wir mit langen Schreiben nicht beſchweren / vnd doch gleichwol etlicher maſſen die gelegenheit vnſer Stadt allergnädigſt wiſſen / Auch wir ſtillſchweigendt das nicht einnemen möchten/was vnſern Aiden vnd Pflichten zu wider/auch vns vnd gemeiner vnſer Stadt künfftig zu nachteil vnd beſchwerlichem præiudicio/gereichen köndte/ Allervnterthänigſt bittendt/ darob kein vngnädig mißfallen zu tragen.

So viel nun die geringe angegebene Stücke der Kirchen Wiperti anlangen thut/wiſſen wir dero keine vorhanden/oder das die von jemandes beſcheinet worden/wie ein daruber auffgerichtes Inſtrument beſaget/biß auff das Pfarhauß / welches vor ſechtzig vnd lenger Jahren bey erwehnter Kirchen nicht geweſen / Sondern zur Kirchen vnſerer Augſpurgiſchen Confeſsion / zun Barfuſſern genant/geſchlagen/ vnd darzu die zeit hero/ ohne männiglichs Anſprach vnd vorhinderunge gebracht/ Vnd iſt die Kirche zun Barfuſſern noch biß auff dieſe ſtunde deſſen von ſo viel Jahren hero in gerüglichem Beſitz vnd poſſeſsion vel q.

Gleiche Gelegenheit hat es auch faſt mit dem Cloſter Regularium/ das von vndencklichen Jahren bey den Rechnungen ſo der Vorſteher dem Præpoſito Manaſterii jhärlich thun müſſen / beyde deß Ertzſtiffts dieſes Orts verordente Beampten/vnd zween aus vnſerm Mittel geweſen/ Als aber vorſchiener zeit durch abſterben Liborii Ochſenkopffs / deß letzten Præpoſiti/ das Cloſter außgeſtorben/ vnd erwehnte Beampten in dieſem vnd anderm enderunge fürzunemen ſich vnterſtanden/Haben wir es in deme Stande/wie vor Alters/vnd wie der Præpoſitus Ochſenkopff daſſelbe vorlaſſen/bleiben/auch die Adminiſtration dem alten Vorſteher (ſo bey leben Ochſenkopffs dieſelbe geführt) widerumb befehlen laſſen/biß ſo ferne einer deß Ordens ſich fünde / vnd der Præpoſitur gleicher geſtalt/ wie viel ernandter Ochſenkopff ſich vnterwinden / vnd als dan von dem jetzigen Vorſteher/in bey ſein obgedachter Maintziſchen Beampten vnd vnſern abgeordenten Rechnung zu thun/ fordern möchte/darbey es dan bißhero geblieben/ Vnd haben wir vor vnſere Perſon weder Heller noch Pfenning daruon angerürt/ viel weniger gebraucht oder genoſſen / Die aber angedeute deß Cloſters Getreydich oder andere Zinſe/ in vnſerm Dorff Berrlſtedt/von dem Chur vnd Fürſtlichen Hauß Sachſen zu Lehen rürendt/ betreffendt / Jſt nicht ohne/ Als das Cloſter jhre Pfarkirche zun Regulern vnd derſelben Diener/wie ſie vor vnd nach dem Religionsfrieden gethan/ vnd vor Alters ſchüldig geweſen / Anno 63. allererſt dahero nicht lenger erhalten wollen/ Alldieweil ſie neben der Gemeine doſelbſt nicht jhrer / Sondern der Augſpurgiſchen Confeſsion zu gethan/ das wir haben / Jnhalts vnd vermüge deß Religionfriedens / in deſſen geruhigen Beſitz / vor vnd nach vberreichunge der Augſpurgiſchen Confeſsion Wir vnd vnſere Bürgere je vnd allwege geſtanden vnd noch/berürte Zinſe zu ſchüldiger vnterhaltunge mehr erwehnter Pfarre Regularium ſeind der zeit hero Chriſtlich gewandt vnd gebraucht/ Seind auch Pfarrherr vnnd Gemeine gedachter

Kirchen

Kirchen ohne einige Jnrede vnd vorhinderunge/von vnserm gnädigsten Herrn/ Weylandt Ertzbischoff vnd Churfürsten Daniels / Christmilder Gedechtnus/ zeit Jhrer Churf. G. Leben/ vnd biß auff diese stunde/vnbetrübet dabey gelassen/ Vngeacht/was vorschienen Jars der weniger Zahl 73. Höchstgedachts Ertzbischoff vnd Churfürsten derermal angeordente Vitzthumb vnd andere Beampten erreget/ Aber doch endtlich auff vnsere erwehntes Religionsfriedens gethane Erinneruuge / es auch also passiren lassen / Wie bey liegende Handlunge außweiset.

Wann dan vns noch niemanden gebüren wolle/Jemanden aus seiner habenden possession vel q. fürnemlich in dieser hochwichtigen Sachen / die Religion vnd Gewissen betreffend/ vnerkandtes Rechtens zu entsetzen / in sonderlicher Betrachtung auch dessen / das vns vnd vnsern Bürgern / ausserhalb der zweyer Stifften / vnd zu S. Peter allhier / aller andern Gotteshäuser halber/ vnd in Sachen den Glauben vnd Ceremonien belangendt/nichts zu nemen/Ob hochgedachts Ertzstifft Maintz im Hammelbürgischen Vertrage selbst / Wie beyligendt Extract außweiset/ gewilliget.

So bitten Ewer Kay. May. wir Allervnterthänigst/dieselbe geruhen bey vnserm gnädigsten Herrn / dem jetzigen Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Maintz/ Allergnädigste Intercession zu thun / Damit Wir vnd die Vnsere bey habender geruhigen/ vnd so viel Jar hergebrachten/ vnd in angezogenem Hammelburgischen Vertrage / bestettigten possession vel quasi beyde oberwehnten Pfarhauses vnd Berrlstedtischen Zinsen / Auch sonsten allenthalben nicht weniger/als Jr Churf G. nechster Vorfahre Ertzbischoff Daniel vnd andere/vor diesem geschehen lassen/gnädigst geschützt/vñ zu nit ferners/als wir bey der Kirchen Wiperti allbereit gethan/ Vnd deß viel gedachten Klosters halben vns vor diesem Vnterthänigst erboten/ohne rechtlich vnd ordentlich Erkentnus an Ewer Kay. May. Cammergericht/ gedrungen werden möchten / Vnd solches so viel mehr/alldieweil fast dergleichen vnd andere Sachen daselbst am Cammergericht/ zwischen vorgedachten Ertzstifft Maintz vnd Vns noch vnerörtert schweben/ Auch sonsten die Religions Jrrunge nirgends wo/ als doselbst/ jhre rechtliche Endtschafft zu lortiren vnd zu nemen pflegen.

Hierinne wollen sich E. Kay. May Allergnädigst bezeigen/Das seind vmb dieselbe wir Allervnterthänigst in trewen Gehorsam / vngesparet Leibs vnd Guts zuuordienen / stets willig vnd geflissen. Geben vnter vnserm Secret/ den 22. Septemb. Anno 87.

E. Kay. May.

Allerunterthänigste
Gehorsamste

Der Rath zu Erffurdt.

Volget die Handlung/ darauff sich vorgehend Schreiben referirt.

Antragen der Churfürstlichen Maintzischen Beampten/ etc. Anno 1573.

DJe Churfürstliche Maintzische Amptleute/ als nemlich/ den Herrn Siegler/ Schultheisen vnd Küchemeister ist mündlichen herbracht/ vnd vermeldtet worden/ Demnach ein Erbar Rath/ auff etzliche Puncta vnd Artickel/ so zum offtermal herbracht vnd *Declaration* vnd erklerung jhnen widerumb vbergeben/ Darauff jhre Ehrwürdige/ Gnädiger vnd Gestrenge Herrn/ der Herr *Prouisor* vnd Vitzthumb jnen befohlen/ diese kurtze Antwort darauff zu geben.

Vnd so viel deß ersten Puncts erklerung belanget/ das Closter Regularium/ welchem in die zwaintzig Maldter Getredig wider billigkeit dem Closter zum nachtheil auffgehalten wird/ Sonderlich meisten zu Berrlstedt/ an Korn/ Gersten Haber/ Gelde vnd Hüner aus diesem vorgewandten Grunde vnd Vrsachen dan vorgewandt wird/ als solte das Closter zum Reglern schüldig sein/ der Kirchen einen Praedicanten zu halten/ vnd zu bestellen/ Seind sie in keiner abrede/

abrede/ so deß Orts ein Praedicant jhrer Religion gemeß vnd zu gethan/ gehalten würde.

Dieweil aber zwischen jnen jhre Religion vnd vnser (wie mans nennet) ein vnterscheidt/ vnd nicht einig/ so können sie auch deß Orts zum Predigampte keine stewr zu thun gezwungen werden/ viel weniger/ daß das Closter vber vorenthaltene Zinse noch eine weitere *Distribution* geben solte/ wie angezeigt worden. Wan es aber im vorigen Stande/ wie vor Alters/ der Pfarherr gehalten würde/ wisten sie wol/ was jnen gebüren wolte/ vnd was sie schüldig weren.

Das auch zum andern wird vorgewandt/ als köndte ein Rath zum jtzigen Predigampt solche Zinse wol dem Closter vorhalten/ vnd zum Predigampt gewendet werden/ vermöge deß Passawischen vnd andere deß Reichs abschieden/ Sey doch solches auch/ vermöge der Abschiede/ viel anders zuuerstehen/ vnd mögen dem Closter derowegen die Zinse nicht eingezogen werden/ Demnach solches auffhalten vnd einziehung der Zinse lange nach auffgerichtetem bewilligtem Passawischen Vortrage geschehen/ Dan Anno 52. der Passawische Vertrag auffgerichtet/ Aber daß auffhalten vnd einziehung der Zinse allererstenn Anno 63. vorgenommen/ vnd also zu lange darnach sich ein Rath solches vnterstanden/ Derowegen würden dem Closter solche Zinse vnbillich vorenthalten.

Vnd demnach das Closter gantz aus bawlichen wesen kommen/ vnd zu bawen nötig/ Als sey der Wolgedachten Herrn begehren/ das solches Einkommen vnd Zinse dem Closter nicht weiter vorenthalten/ vnd hierumb jnen mehr mühe gemacht werden möge.

Eines Erbarn vnd Hochweisen Raths/etc. Antwort/ Auff die hievor der Maintzischen Beampten Antragen/etc.

VNsere Herrn E. E. Rath haben befohlen/die Herrē/Churfürstliche/Maintzische Beampte auff etzliche Punctē/ die sie vor dieser Weile antragen lassen / vnd noch nicht verantwortet seind/folgender gestalt zu beantworten. Vnd erstlich/ was die Zinse/ so vor Jahren ins Regler Closter gefolget/belanget/nemen vnsere Herren erstlich bekandt an/ das die Herren Beampte nicht abredig/ sondern gestendig seind/ das vor Jaren das Reguler Closter/die Pfarr daselbst mit Pfarherrn vnd andern Kirchendienern von deß Closters Einkommen zuuorsehen/ dieselbige Personen zu vnterhalten/ vnd zu besolden schüldig gewest/ wie dan auch solchs die Warheit ist/Derowegen seind sie auch solches noch heutiges Tages/ vngeacht das die Pfarre vnd Pfarrleute jhrer Religion nicht seind/ nachmals zu thun schüldig/ Weil sie sich aber dessen biß daher verwegert/So seind vnsere Herren wol befügt gewesen/solche deß Closters Bürden von seinem Einkommen zu erstatten/darzu aber die jhärliche Zinse bey weitem nicht reichen/ Vnd haben die Herren Maintzische Beampte aus vnserer Herren nechstem anbringen/ das sie dieses Puncts halben gethan/ einen Mißverstandt gefast/als solten sich vnsere Herren dieser Sachen halben auff den Passawischen Vertrag gegründet haben/welches dan jre Meinunge nicht ist gewesen

gewesen / sondern sie haben sich auff den allgemeinen deß Heiligen Reichs auffgerichten Religionsfrieden referirt / welcher diesen fall klar entscheidet / vnd sonderlich das verordnet / das die Geistlichen die *onera* zutragen / schüldig / die sie vor Alters getragen / vngeacht weß Religion der eine oder der ander theil were / Vnd ob sie die Herrn Beampten den Religionsfrieden nit wüsten / oder auch nicht hetten / So lassen jnen vnsere Herren daraus einen *extract* so viel diesen Punct belanget / vberantworten / vnd thun sich vnsere Herren auff den weg / dauon auch der Religionsfriede redet / erbieten / Wollen aber die Herren Maintzische solchen weg nicht annemen / So thun sich vnsere Herren dieser Sachen halben zu gleich vnd Recht an gebürenden Ortern erbieten / Wollen sie aber nun darüber ausserhalb Rechts Klagen / vnd jren angefangenen Proceß continuiren / Das müssen jhnen vnsere Herren gönnen / Sie wollen aber jhre verantwortunge auch nicht vergessen.

Nota.

Der *Extract* aus dem Hammelburgischen Vortrage / dauon im vorgehendem Schreiben andeutunge geschicht / Jst bey den gedruckten Vorträgen / zwischen dem Ertz Stifft Maintz vnd der Stadt Erffurdt auffgericht / *in fine* zu befinden.

Rudolff der ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / zu allen zeiten mehrer deß Reichs / etc.

DRsame liebe Getrewen / Wir haben nicht vnterlassen / Ewer entschüldigung vnd Bericht / den Ihr vns vnter Dato zween vnd zwaintzigsten Septembris jüngst verflossens sieben vnd achtzigsten Jars / die aufferlegt völlig Restitution deß Pfarhaus S. Wiperti Kirchen / auch Regulirer Closters / in der Stadt Erffurdt belangen / zugefertigt / nochmals zu allem vberfluß dem Ehrwürdigen Wolffgangen Ertzbischouen zu Maintz / deß Heiligen Römischen Reichs Ertz Cantzlern / Vnserm lieben Neven vnd Churfürsten / zu communiciren / Darauff vns dan S. L. vnlangst jhr fernere Notturfft / mit angehafften gehorsamen bitten / zu kommen lassen / wie jhr beyligendt zu sehen.

Zwar ist anfenglichs solche communication bey vns fast für vberflüssig vnd vnnötig geachtet / Sintemal wir Ewer Einrede in einem vnd dem andern Puncten / neben dem / das sie auch Ewerm vorigen selbst gethanen erbieten gestracks zu wider gelauffen / der erheblichheit nicht befinden / das wir daher billich bewegt werden sollen / von vnsern vorigen rechtmessigen Mandaten vnd ernstlichen Befehlen auszusetzen / Demnach aber / dieweil darin allerley Handlungen / Vrtheil vnd Verträg angezogen worden / davon wir allhier so eigendtlich nicht wissen kondten. So haben wir / vmb mehrer gewißheit willen / vor fernerer erklerung S. L. daruber auch vernemen wollen / Daraus wir nun in der Sachen so viel Liechts erlanget / Das wir nicht allein bemelten Ewern Bericht vnd entschüldiguug / so wol in facto, als iniure / gantz vnbegründt befinden / Sondern auch danebens so viel vermercken / das Ihr mit allem fleiß dahin trachtet / wie jhr vnter dem Schein vbel angezogener Vrtheil / Vortrag vnd Religionsfrieden / Ewerm Herrn vnd ordentlichen Obrigkeit sein Iurisdiction / Recht vnd Gerechtigkeit / in Geistlichen vnd Weltlichen Sachen (wider Ewer selbst beygelegte Pflicht) disputirlich zu machen / vnd nieder zu legen / Hiergegen aber euch daselbst eigenthätlicher weis deren anzumassen / Vnd also von aller subiection / So wol ewer vnmittelbarn / als mittelbarn Obrigkeit / auszuziehen / oder je deß Zanckens vnd Zugreiffens kein End zu machen / Vrsach finden möget.

Wan aber Euch dasselbig keines weges gut zu heissen / Ihr euch auch / die jhr nur Vnterthanen / vnd kein Reichs Standt seid / deß Religionfriedens / wider ewre Obrigkeit / mit nichten zu behelffen / noch deß Kirchen Regiments anzumassen / Viel weniger das euch anständig vnd geziemen solte / Ewer thätliche Inuasiones mit deß Reichs Satzungen vnd vermeinten Rechtsgebot / zu beschönen.

Derwegen

Derwegen lassen wir es/ vngeachtet solches Ewers vnerheblichen Fürwendens/ in beyden Puncten allerdings bey vorigen vnsern außgegangenen Kayserlichen Mandaten vnd Befehlen verbleiben/ Nochmals Euch alles ernsties/ vnd bey deren in berürtem vnserm Kayserlichen Mandat vermeldten Poen gebietendt/ Das jhr demselben in einem vnd dem andern Fall/ mit gentslicher vnd vollkommener Restitution berürter Pfarr/ vnd Regulierer Closters/ endlich vnnd ohne einige weitere Einrede/ als gleich gehorsamlich nachkommet/ vnnd nichts desto minder/ das solches also würcklich geschehen/ innerhalb zween Monaten/ die nechsten nach vberantwortung dieses vnsers Kayserlichen Briefs/ mit glaubwürdigem Schein/ bey vnserm Kayserlichen Hoff erweiset vnd darthut/ oder aber gewertig seid/ das auff ferner ewer Vngehorsam widersetzen/ mit erklerung angedeuter Poen vnd andern Nothwendigkeiten/ gegen Euch verfahren werde/ Das meinen wir ernstlich/ Vnd thun vns dessen der Gebür vnd Schüldigkeit nach veranlessig versehen. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag/ den vier vnd zwaintzigsten Tag Februarij/ Anno im acht vnd achtzigsten/ Vnserer Reich deß Römischen im dreytzehenden/ deß Hungerischen im sechtzehenden/ vnd deß Böhemischen auch im dreytzehenden.

Rudolphus.

Jacob Kurtz von Senfftenaw.

Ad mandatum sacræ Cæs. Maiesta. proprium.

A Erstenberger.

Den Ersamen vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen N. Rathmeistern vnd Rath der Stadt Erffurdt.

Præsent. den 21. Martij/ Anno 88.

Copia

Copia

Maintzischer Replica, contra Erffurdt/ wegen *plenaria Restitutionis* der Pfar S. Wiperti/ Item/ Regulirer Closter.

Allerdurchleuchtigster/etc.

Allergnädigster Kayser vnd Herr/ den Bericht so E. Kay. Maye. der Rath meiner Stadt Erffurdt/ in Sachen die vnvolkommene Restitution der Pfarr S. Wiperti/ vnd das Regulirer Closter daselbsten belangendt/ Aller vnterthänigst zugefügt vnd vbersendet/ Hab ich zusampt E. Kay. May. deßhalben an mich vnter Dato den 22. Octobris gefertigtem gnädigstem Schreiben mehrerm außführlichem Inhalts verlesen/ vnd gnugsamlich verstanden.

Das nun E. Kay. Mayestat mich jhrer deren von Erffurdt beschehenen/ vermeintlichen/ fürgewendten außflüchtigen verantwortung Allergnädigst vorstendigen lassen/ Dessen erkenne gegen E. Kay. May. ich in vnterthänigstem Gehorsam danckbar zu sein/ mich schüldig/ Wil es auch mit höchstem vnd eusserstem vleiß zuvordienen jederzeit vnvorgessen sein vnd bleiben/ Wolte zwar am allerliebsten sehen vnd wüntschen/ das E. Kay. Mayestat dieses meines hoch anliegenden Klagens/ vnd dahero verursachten Bemühung meiner vorgedachten Vnterthanen deß Raths zu Erffurdt halben hetten können enthaben sein. Dieweil aber alles bey jnen gepflogene gütliches suchen/ erinnern vnd vermanen kein fruchtbarliche Ersprißligkeit würcken oder erlangen mügen/ Sondern sie je lenger je mehr (wie aus nachfolgender Erzehlung lauter zu befinden) von einer vngereumbten Handlung zur andern schreitten vnd forttretten/ So hab zu E. Kay. Mayest. als mein einzig Weltlich Oberhäupt Ich wider meinen willen/ die zuflucht nemen müssen/ der Vnterthänigsten gewissen Zuversicht vnd Hoffnung/ Ewer Kay. Mayestat werden diesen meinen fernern Bericht/ vnd nothwendig vnumbgenglich Anbringen/ mit Kayserlichen Gnaden vnd Augen nicht allein vermercken/ Sondern auch gegen solchem widerrechtlichem/ gewaldthätigem beginnen vnd fürnemen deß Raths zu Erffurdt/ nothwendig/ rechtmessig Einsehung vnnd Mittel Allergnädigst mir widerfahren/ vnnd würcklich gedeyen lassen.

So viel nun anfenglich die Restitution der vbrigen stück zur Pfarkirchen S. Wiperti (dan was sie zu eingang jhres Schreibens von der subiection der Stadt vermeintlich melden/ sol hernach mit besserer füglicher bequemligkeit nottürfftiglich angeregt werden) vnd dannen hero fliessende vnvolkomene parition Ewer Kayserl. Mayestat außgangnen Mandats berühren vnd betreffen mag/ Da

mag/ da hab E. Kay. May. Ich nicht anders berichtet / dan es an mich mehr als zu einem mahl von meinen Beampten zu Erffurdt erinnerlich gelangt/ Dahero Ich auch demselben jhrem Angeben nicht vnbillich glauben zustellen sollen/ vnnd einigen vmbgang nicht haben mögen/ E. Kay. May. ein solchs vnterthänigst zuuerständigen/ Dieweil sie sich aber auff ein ander Instrumentum paritionis / so gegen dem Pfarherr S. Wiperti Andresen Engelhardt beschehen vnd auffgerichtet worden sein solle / referiren vnd ziehen / Wil ich nicht vnterlassen/ mich bey den meinigen zu Erffurdt der gelegenheit ob angezogener parition abermaln zu erkündigen/ vnd wie sich die Sachen erfinden/ Ewer Kay. May. hinwider gehorsamlich zu erkennen geben.

Was aber der Rath dabey diß Pfarhauß halben vermeindlich fürwendet/ vnd dardurch E. Kay. May. Mandat zu pariren sich nicht schüldig erachten wil/ Sintemal nechstberürt Pfarrhaus jhrem angeben nach/ für 60. Jaren zur Barfusser Kirchen geschlagen/ vnd noch biß auff diese Stunde dabey gehalten würdet / das würde sie von schüldigem aufferlegtem Gehorsam mit einiger erhebligkeit nicht können fürtragen/ Dan zugleich wie sie in meiner Stadt Erffurdt / als mein vnd meines Ertzstiffts bekandte vnzweiffeliche Vnterthanen/ widerden Religionsfrieden/ vnd aller Geistlicher vnd Weltlicher Recht verordnung vnd klare disposition für sich selbst/ ohn meiner Seligen Vorfordern gehellen/ Consens vnd bewilligung/ vnnd mit eigenthätlichem Gewaldt das Closter zu den Barfussern eingenommen / daselbsten jhres gefallens die Vhralte Catholische Religion geengert/ vnd ein andere eingeführt / Also haben sie mit ebenmessigem fürnemen/ das Hauß/ so zur Pfar S. Wiperti gehörig/ zum selben Closter/ wie jhre wort lauten/ geschlagen/ vnd also in effectu selbst bekandt / vnd nicht in abreden sein können/ das sie die Inuasores solches obangezogenen oder ingenommen Hauß gewesen vnd noch sein.

Dieweil dan jnen nit gebürt in solchen Kirchischen Sachen vnd Handeln etwas propria autoritate einzuziehen/ zuvor endern/ oder in andere weg zuuor wenden/ darzu jhnen der auffgericht Religionsfried / Als welcher zwischen vnmittelhafften Ständen deß Reichs/ vnd nicht der ordentlichen Obrigkeit vnd Vnterthanen auffgericht vnd gelten solle/ nichts fürtreglich sein kan/ So liegets dißfals jr Vnfug klar am tag / das sie das Pfarhaus vnterm gesuchtem Schein deß Barfusser Closters improbi possessores / vnd dasselb nochmals zu restituiren schüldig / vnd derhalben auch E. Kay. May. außgangenem Mandat vnd Kay. Gebot ein genügen thun/ oder der comminirten Poen gewertig sein sollen/ improbis enim possessoribus non debet dari autoritas retinendi, quod per vim occupatum est, nec etiam per rescriptum principis.

Mit gleichem Vngrundt wollen die von Erffurdt auch die thätliche wiederrechtliche occupation vnd vorenthaltung deß Closters Regularium gern vnterstehen zuuerantworten / Dan gleich gesetzt / das zween deß Rats bey der jhärlichen Rechnung zu sein / von meinen seligen Vorfahren geduldet möchten worden sein/ So folget darumb weit nicht / vnd können dessen keinen rechtmessigen beständigen Grundt haben / das sie der Inuasion meines Closters Regularium/ desselben Gefell/ Rendten vnd Einkommens/ im wenigsten befügt sein können/ Nach demal sie der Iurisdiction / deren sie als Leyen vnd meine Vnterthanen in allen Stifften/ Clöstern vnd Pfarren in meiner Stadt Erffurdt vnfehig/

vnd sich

vnd sich derselben nit anzumassen/Sondern Mir als der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit der ende allein zuständig. Derohalben ist es vmb so viel vnuerantwortlicher/ das sie frey/rundt vnd klar zu bekennen sich nicht schemen/wie sie berürt Closter nach absterben deß letzten præpositi Liborii Ochsenkopffs/als sich meines nechsten löblichen Vorfahren Ertzbischoue Daniels seliger Gedechtnus Beampten / aus S. L. Befehlch deß Closters vnternemen wollen / Sie dasselb nicht gestatten / Sondern wie sichs noch heutigs tags im Werck beweist vnd befindet/ mit Gewaldt vnd keinem Rechten vorenthalten / Viel mehr jhre Hände in solche Sachen nicht zu schlagen/ oder aber sich billich bescheiden sollen/ das sie in die Geistliche Vorwaltung zugreiffen / auch mir vnd meinen geliebten Vorfahrenden am Ertzstifft / in welcher Obrigkeit diese vnd andere Gotteshäuser/vnd derselben Verwaltung verfangen/ einige Maß nicht zusetzen oder für zuschreiben gehabt/ Wenen ich von andern Clöstern/ den allen löblichen fundationen vnd Gottseligen Stifftungen gemes dahin verordnen möchte/wie sie dan auch mit der Pfarr Regularium derselben jhärlichen Einkommen vnd Gefelle/ nichts zuschaffen/oder einige newerlich verenderung darinnen fürzunemen/Dahero dan vnd aus dieser jhrer eigener Erzehlung/ vnd offenbarer Bekentnus jhr vnfüglich widerrechtlich gewalthätig Fürnemen/ nur genüg vnd Handtgreifflich zu spüren / vnd am tage ligt. Noch dennoch dürffen sie sich mit höchstem Vngrund zu vermeintlicher vertheidigung jhres Fürhabens den Religionfriedens zum Deckelmantel anziehen vnd gebrauchen / wo (wie oben vermeldt) doch E. Kay. May. vnd menniglich bewust / das sie sich dessen/ als meine vnmittelhaffte Vnterthanen gar nicht zu behelffen / Dan was solchs für ein beschwerliche consequentz vnd jemmerliche zerrüttung / do ein solche weite Thür den Vnterthanen offen stehen solle/auff sich tragen wolte / Das haben Ewer Kay. May. bey sich hoch verständiglich abzunemen/darumb es mit höchstem verwundern zuuernemen/ wie solche Leute/mit solchen hohen vermessentlichen Angeben E. Kay. May. dörffen vnter augen gehen/ vnd darzu angeben/ als wan sie mein Nechster in Gott ruhender Vorfahr Ertzbischoff Daniel löblicher Gedechtnus/ auff jhr vermeintlich beschehen erindern deß Religionsfriedens bey jhrem vnrechtmessigen Fürnemen hette bleiben lassen / Welches Gegenspiel mit vielen vnterschiedlichen Befehlichschrifften vermanung vnd ernstlichen erinnerungen zu bescheinen/ Allein hat es an dem schüldigen Gehorsam/ wie noch heutiges tages/bey jhnen gemangelt/Dahero mich die vnuermeidtliche Notturfft dahin gewiesen/ mit dergleichen gnedigen vnd emsigen ersuchungen deß Fußstapffen meines lieben Herrn Vorfahrn zu folgen / Vnd da Ich eben wie zuvor S. L. die vnzimliche widersetzigkeit eben messiglich stehen vnd erfahren müssen / Letzlich nicht vnterlassen können / diese wider erscheinende Beschwernussen Ewer Kay. Mayest. als dem höchsten Heupt im Reich Klagend fürzubringen / Viel vngereumpter ist es/das sie sich deß Hammelburgischen angezogenen Vertrags wollen behelffen / Sintemal derselb sonderlich jhres theils noch nie in einige würcklichkeit kommen / vnd jhnen nach dem Buchstablichen Jnhalt desselben im wenigsten zugelassen/oder frey gestelt / wie es auch keines weges geschehen hette sollen oder können / die Geistliche Clöster vnd Kirchen zu occupiren vnd einzunemen.

Jch wil aber E. Kay. May. mit weiterer vordrießlichen außführung zu beschweren dißmals vnterlassen/ vnd habe gar kein zweiffel/ E. Kay. Mayest.

werden

werden dero Kayserlichen höchsten Verstandt nach / augenscheinlich vermercken/ das aller deren von Erffurdt fürhaben gantz nichtig/ vnbeständig/ vnd auff ein lauter scheinlichen Vngehorsam beruhen thut/ Darumb Ich dan mich noch mals Vnterthänigst getröste/ vnd gleicher gestaldt gehorsamlich gebeten haben wil/ Ewer Kay. Mayest. wollen den Rath meiner Stadt Erffurdt zu volkommentlicher parition vnd Restitution deß Pfarhauß S. Wiperti Allergnädigst anhalten/ oder sie in die Poen Ewer Kay. May. Mandat einverleibt würcklich ertheilen vnd gefallen sein/ erkennen / Daneben auch jhnen bey Straff einer ansehnlichen Geldtsummen aufferlegen / vnd ernstlich Befehlich von der vorenthaltung deß Closters Regularium / der Kirchen vnd deren Gefell abzutretten/ Mir daselb einzureumen/ Mich dahin gewehren zu lassen / vnd einigen fernern Eintrag darinnen nicht zu zufügen / Vnd das dieses also von Rechts Reichsordnungen vnd Billigkeit wegen beschehen solle / Wil E. Kay. May. Erkentnus Ichs anheim gestellt/ vnd darumb Vnterthänigst gebeten haben / Mit was geferbtem Schein sie nun vnterstehen/ Ewer Kay. May. vermeintlich einzubilden/ das Ich vnd mein Ertz Stifft in ihrer Stadt (wie es von jhnen mit verkertem Grundt böslich genendt wird) etliche Gerechtigkeiten allein aber kein omnimodam iurisdictionem oder superioritet vnd Obrigkeit haben soll / Vnd derowegen zu vnbestendiger Angab die zwo erste Conuentions Klagen / vnd darinnen/ wie auch andern folgenden Principal Libelln zu eingang eingeführte zehen Articul de omnimoda subiectione/ vnd erfolgte Vrtheil zu jhrem gebrauchtem Vortheil hoch herfür gezogen werden / Wolte Ich mir zwar nichts-liebers vnd höhers in diesen dingen wüntschen/ dan das E. Kay. May. wie es nach hochwichtigkeit dieses Wergks die Notturfft wol erfordern thet / außführlich aller meritorum causæ vnd derselben deduction möchten berichtet werden / Trüge Ich die vngezweiffelte Zuuersicht/ Ewer Kay. May. würden ein gewisser wahr vnd vnfehlbares Zeichen ergreiffen/ dabey deren von Erffurdt widersinnig fürnemen / vnd das sie nur die Leut mit blossem vergebentlichem Schein zuuerblenden vnd zu falciniren vnterstehen / vnd den hellen glantz der lieben Warheit zuuerfinstern mit allem fleiß sich bearbeiten/ offentlich erkendt werden mag.

Wan es aber in dieser kurtzen vnd engen Schrifft nicht geschehen kan/ So wil Ich doch vnter vielen nur allein wenig anziehen / dardurch jhr lautere Angeben gnugsamlich bekandt werden solle/ Vnd seind sie selbst in actis iudicialibus bekentlich/ das meine Vorfahren/ Ihre vnnd der Stadt Erffurdt rechte Erbherren jederzeit gewesen vnd noch sein / Wie dan auch in den Vorträgen/ die sie/ die von Erffurdt selbst in Truck verfertigen lassen / beim ersten Articul Alberti Administratoris vnd an etlichen vnterschiedlichen andern Pässen dieses vnd anderer Verträg mehr/ mit lauterm klaren vnd vndisputirlichen Worten zu befinden / Das die Stadt Erffurdt von Alters hero dem Heiligen S. Martin / dem Stifft Maintz / vnd einem jeden Regierenden Ertzbischouen zu stendig/ Ich vnd mein Stifft jhr rechter Erbherr sey / vnd die Bürger daselbst/ Rath vnd Gemein/ meinem Ertz Stifft mit Trewen vnd Aiden/ in form wie von Alter herkommen ist/ gewendt / Vnd ist wol zuuerwundern / das viel gedachter Rath meiner Stadt Erffurdt E. Kay. May. dermassen darff vnter die augen gehen/ vnd dieselb vnterstehen der gestaldt hinder das Liecht zu führen / Als solte Mir vnd meinem Ertzstifft / die in der ersten Conuention Klagen von der subiection der Stadt eingeführte Articul ab erkandt sein / Dieweil der Rath von der

ersten/ wie auch der zweiten Klag/ absoluirt vnd ledig erkennt/ Dann wiewol nicht allein bey der ersten / Sondern allen andern Convention Klagen / die vorgemeldte Articul widerholet vnd repetirt / ist doch allein der Beschluß vnnd angehefftebitt der ersten Conuention auff die dero zeit der angefangenen Rechtfertigung / den Bürgern aufferlegte Auffsatz vnd ringerung der Wein vnd Biermaß gestellt/ vnd der Rath dauon nicht simpliciter Sondern nach gestaldt vnnd gelegenheit derselben Sachen/ Doch sonsten Mir vnd meinem Ertzstifft an meinen Rechten vnd Gerechtigkeiten in andere weg vnabbrüchig / vnd vnnachtheilig/ compensatis expensis/ absoluirt / Also ist auch bey der andern Conuention Klag/ den Sechsischen Schutz betreffendt / die absolutoria mit dem Vorbehalt ergangen/ Mir vnd meinem Ertzstifft/ meine Recht vnd Gerechtigkeit/ in vnd an der Stadt Erffurdt/ auch dero Bürgern vnd Jnwohnern / in allweg vorbehalten/ Wie können sie dan mit einigem Grundsbestandt sagen/ das sie nach gestalde dieser sachen/ vnd mit vorbehalt meiner Recht vnd Gerechtigkeit/ von der subiection / dauon in conclusione libelli nichts disputirt oder gemeldet / erlediget/ Vnd wan es je die vngereumbte deutung / wie die von Erffurdt vnbestendiglich fürgeben / haben solte/ Warumb seind sie dan nicht so auffrichtig mit der Sachen vmbgangen/ vnd sich zu bekennen nicht geschemet / das sie in andern nachfolgenden Conuention Klagen/ darinnen abermaln die 10. ob bemeldte Articul de subiectione/ in einer jeden repetirt vnd erholet worden / als in der 3. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. vnd 15. darinnen neben andern Obrigkeiten die Appellation/ als der höchsten fürnembsten Stück eins / der hohen Fürstlichen Obrigkeit Mir anhengig/ zu geeignet/ den mehrentheil cum refusione expensarum damnorum & interesse condemnirt/ Hergegen aber Ich von jhren Reconuention Klagen / darinnen sie viel von jhrem vermeindten Herkommen / Freyheiten vnd Priuilegien Articuliren / eins theils cum refusione expensarum / eins theils compensatis expensis absoluirt/ vnd die von Erffurdt sehr wenig erhalten. Dan da die von Erffurdt Mir in ob berürten Klagen heimgewiesen/ darinnen die Subiectio per 10. Articulos außgeführt/ so konnen sie mit bestendiger Warheit nit sagen/ das sie dauon absoluirt sein/ Aber E. Kay. May. wil Ich mit ferner Bemühung nit auffhalten noch mit jnen/ dißmals in einige disputation Mich begeben oder einlassen/ Habe aber dieses kürtzlich zuvor melden hohe Vrsachen gehabt/ damit E. Kay. May. mit der kürtz erkennen mögen/ mit was vnbegrundtem Schein sie jre Sachen zu bementeln/ vnd aus schüldigem Gehorsam sich zu entwürcken/ vnd abzuziehen mit höchstem Fleiß nicht wenig bemühen.

Rudolff

Rudolff der ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ ꝛc.

ERsame liebe Getrewen/ vnter andern mehr Newerungen/ vnd beschwerlichen Eingriffen/ So dem Ehrwürdigen Wolffgang/ Ertzbischouen zu Maintz/ deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler/ Vnserm lieben Neven vnd Churfürsten/ ein zeitlang hero von Euch begegnen/ Hat vns S. L. auch diesen Klagend fürbracht/ Wie das jhr seine Vnterthanen vnd Bürger zu Erffurdt/ vmb deß willen/ wann sie durch Euch mit beschwerlichen Beschaiden belestiget werden/ vnd an S. L. als jhre vngemittelte Obrigkeit Apelliren vnd beruffen/ zu abstrickung solcher Rechtlichen zugelassen/ vnd von Alter herkommen mittel vnd beneficien bey den Köpffen nemet/ vnd gleich den Vbelthätern in die ergste Gefengnussen/ mit besorglichen nachtheil vnd gefahr jhres Leibes vnd Lebens einstecken lasset/ Eins theils auch vor forcht wegen solcher erschrecklichen Fengknus sich der Stadt/ mit verderblichen Verlust jrer zeitlichen Narung enteussern müsten/ Vnd ob sie wol bey S. L. Hoffgericht Mandata pœnalia de relaxando captiuo, de non offendendo/ vnd andere Rechtliche Mittel erlangten/ sich deren gebrauchten/ auch dieselben euch insinuiren liessen/ So were doch euch allererst am meisten angeholffen/ Also/ das jhr die arme vnschüldige Bürger/ welche mehr vnd anders nicht/ als sich der zugelassenen Rechtlichen Mittel zugebrauchen begerten/ ein grad tieffer/ vnd in die schnödeste ergste Gefengnus/ welche eins theils in sechtzig Jahren nicht gebraucht worden/ einsetzet/ Vnd dennoch fürgebet/ das es nicht von wegen der Interponirten Appellationen/ Sondern wegen vermeintes Vngehorsams/ vnd das man euch (wie jhr vermeintlich vnd hochmütig nennet) in ewre höchste Regalia vnd Iurisdiction eingriff thue/ beschehe/ vnd solche ernste Straff vnnd Gefengnus fürgenommen werde/ Inmassen dan newlicher weil/ beide S. L. Bürgern vnd Vnterthanen zu Erffurdt/ Synthrum Fensterer/ vnd Wolff Milwitzen/ mit gantz beschwerlicher einziehung/ Fencklicher enthaltung vnd verunschedung jhrer Personen/ Dann auch Michael Weidling/ vnd Jacob Heun/ welche beide vmb der forcht willen/ solches vnbillichen stockens vnd plochens/ mit höchstem jhrem Nachtheil der Stadt sich enteussern/ vnd bey jhren heußlichen Wonungen nit sehen noch finden lassen dörffen/ beschehen sey/ Vnd dieses alles zu dem ende vnd Intention (wie jhr euch verlauten lassen) den Bürgern zu Erffurdt das Appelliren zu weren/ vnd solt es die halbe Stadt kosten/ Deßwegen jhr dan auch sonderliche Conspirationes vnd versamlungen angestellet haben sollet.

Dieweiln dan dieses fürnemen/ allen Rechtlichen verordnungen/ auch Reichs Abschieden/ vnd danebens ewer Raths Pflichten gestracks zu wider/ vnd ein eigentliche anzeig ist/ Das jhr weder gedachtem ewerm Herrn von Maintz/ noch S. Lieb Hoffgericht zu gehorsamen gedenckt/ dabey auch vnterstehet/ S. L. Bürgere durch Tyrannisch türnen vnd straffen dahin zu nötigen/ S. L. gleicher gestalt für jren Herrn vnd Obrigkeit nit zu erkennen/ sich deß heilsamen beneficii

appellationis zu begeben/ Vnd letzlich durch solche gradus vnd schlupff dahin zu gelangen/ das weder S. L. als der nehern/ nach vnser als der höhern Obrigkeit befehlich vnd Iurisdiction weiter bey euch Jchtes gelten noch hafften sollen/ sondern jhr in eignen im Reich vngewönlichen dominat anrichten möget/ Als hat Vns S. L. darauff demütiglich angeruffen vnd gebeten/ Wir geruheten obliegenden Kayserlichen Ampts wegen jetzt erzehlte so gar vnbillliche Newerungen vnd vnleidliche fürnemen/ bey euch ab vnd einzustellen/ vnnd euch vermittelst ernstlichen einsehens/ zur gebür vnd billigkeit anzuweisen/ Sintemal wir dann aus diesen vnd andern vorgehenden ewren Handlungen/ Sonderlich aber auch dem jenigen/ was vnter andern eben dieser Appellationen halbē/ an vnserm Kayserlichen Cammergericht/ vnlangst hieuor fürgangen vnd geurtheilt worden/ die vnbilligkeit solches Ewers Fürnemens/ vnd dabey mit mißfallen so viel vermercken/ das jhr deß thätlichen turbirens vnd eingreiffens kein ende zu machen/ Sondern viel mehr euch gleichsam zu ewer Obrigkeit zu nötigen/ vnd von allem gehorsam außzuziehen gemeint/ Welchs Vns obliegenden Kayserlichen Ampts halben/ also zu zusehen nicht gebüret.

Derhalben befehlen wir euch hiemit ernstlich vnd wollen/ das jhr anfenglichs beyde ob bemeldte behaffte Bürger Synthrum Fensterer/ vnd Wolff Milwitzen jrer verstrickung vnd abgenötigten Vrhaden als gleich/ vnd ohne entgeldt erlasset/ vnd wider heraus gebet/ Die andern beyde aber/ nemlich Michael Weidling vnd Jacoben Heun aus sorgen/ vnd sicherlich zu jhrer heußlichen Wohnung kommen/ Sie alle dabey vnbetrübt vnd vnangefochten bleiben/ jhrer Notturfft nach/ frey sicher aus vnd einziehen/ handlen vnd wandlen lasset/ Vnd dan förders die jetzternendte vnd alle andere Bürger/ wan die Rechtlicher Ordnung nach/ an viel gedachten von Maintz appelliren/ an insinuirung vnnd prosequirung jhrer Appellation Proceß vnd Rechtens/ mit nichten jrret noch hindert in kein weiß/ weder durch euch selbst/ noch jemand andern/ Doran thut jr die gebür vnd schüldigen Gehorsam/ auch vnsern endlichen befehlich vnd willen/ Jhr sollet auch jnner acht Wochen/ den nechsten nach vberantwortung dieses vnsers Kayserlichen Briefs/ das jhr demselben alles Jnhalts nachkommen/ vnd würckliche vollziehung geleistet/ glaublichen Schein/ an vnserm Kayserlichen Hoff furbringen/ oder aber andern vnsers ernstlichen Einsehens gewarten. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag/ den sechs vnd zwaintzigsten Tag Februarij/ Anno im acht vnd achtzigsten/ Vnserer Reiche deß Römischen im dreytzehenden/ deß Hungerischen im sechtzehenden/ vnd deß Böhemischen auch im dreytzehenden.

Rudolphus.

Jacob Kurtz von Senfftenaw.

Ad mandatum sacræ Cæs. Maiesta. proprium.

A Erstenberger.

Den Ersamen vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen N. Rathmeistern vnd Rath der Stadt Erffurdt.

Hierauff erfolgt Recepisse.

VOn Römischer Kayserlicher Mayestat/ vnserm Allergnädigsten Herrn/ seind gesteriges Tages zwey vnterschiedtliche Schreiben/ auff ansuchung vnsers Gnädigsten Herren/ deß Ertzbischoffs vnnd Churfürsten zu Maintz/ an einem Erbarn Rath allhier zu Erffurdt durch Heinrich Krebsen/ deß Kayserlichen Cammergerichts zu Speyer verordenten Bothen insinuirt vnd behendiget worden/ Vnd sollen darauff Jhre Kayserliche Mayestat von gedachtem Rath Alleronterthänigst forderlichen beantwortet werden/ Welches Zeigern auff sein erforderung zur nachrichtung mit getheilet worden/ Actum Erffurdt den zween vnnd zwantzigsten Martij/ Anno tausent fünffhundert acht vnd achtzig.

An die Röm. Käy. May. etc.

P.P. Allergnädigster Kayser vnd Herr/ E. Kayſ. May. anderweit Mandat vnd Befehlich/ belangen die wenige Zinſe deß Cloſters Regularium/ haben wir mit gebürlicher Reuerentz Allervnterthänigſt empfangen/ Vnd neben vnſers Gnädigſten Herrn/ deß Churfürſten zu Maintz/ an dieſelbe außgangene Replic. hören verleſen/ Finden dieſelb im grunde dahin gerichtet/ Das Jhre Churfürſtl. G. vns nicht allein am Religionsfrieden/ Sondern an allen vnſern von etzlichen hundert Jahren hero zu dem in der gülden Bulla beſtettigten Obrigkeiten/ Herrligkeiten/ Freyheiten/ Altherkommen vnd Gewonheit/ hinderunge zu zufügen gemeinet/ In dem dieſelbe jr omnimodam juriſdictionem vber vnſer Stadt anmaſſen/ vnd dannen hero auff den Religionsfrieden inferiren vnd ſchlieſſen thun/ Beſonders aber das Jhr Churf. G. die Vrtheil/ ſo an E. Kay. May. Cammergericht verſchiener zeit publicirt/ allein aus gefaſtem præiudicio dahin zu jhrem Vortheil deuten/ als ob die eine omnimodam ſubiectionem importiren/ vnd mit ſich bringen ſolten/ Do doch derſelben kein in ſpecie/ dem Buchſtaben nach Jhr Churf. G. omnimodam juriſdictionem geben vnd beyflichten thut. Wan aber Jhre Churf. G. vns die Vrtheil zu interpretiren nicht geſtatten wollen/ Sondern ſolchs bey dem iudice hafftet/ qui ſententias tulit/ Als hetten wir wol verhofft/ es ſolten es Jre Churf. G. ad declarationem Cameræ auch geſtellt haben/ Dahin wir es gleicher geſtalt jeder zeit auch geſetzt.

Aber wie deme/ weil dieſe Dinge hochwichtig/ vnd die höchſte Wolfart/ wie menniglich verſtehet/ anlangen thun/ Als können E. Kay. May. wir Allervnterthänigſt nicht bergen/ das der Status vnſer Republicæ/ von vndencklichen Jahren hero mehrertheil popularis geweſen/ vnd noch/ vnd der Brauch biß hero geweſen/ Das/ wan wichtige Sachen fürfallen/ dieſelbe per Tribunos oder die vier von der Gemeind (alſo genandt) an die Vormunden von Vierteln vnd Handtwergken/ vnd ſo an die Gemeinde gelangen laſſen müſſen.

Nun haben wir bißhero ſolches zu thun/ vielfeltig bedencken vnd Vrſachen gehabt/ damit nit dadurch ein Mißtrawen zwiſchen vnſerer Bürgerſchafft/ welche alle biß auff gar wenig Perſonen/ der Augſpurgiſchen Confeſsion verwandt/ dadurch erreget/ Vnd haben jeder zeit verhofft/ vnſer Gnädigſter Herr/ der Churfürſt zu Maintz/ ſo dieſe dinge ſelbſt bewuſt/ würden den Statum noſtræ Reipublicæ erwegen/ vnd vmb eines geringen Hauſes willen/ welchs doch vber etzliche vnd ſechtzig Jar bey der Kirchen Augſpurgiſcher Confeſsion geſtanden/ in gleichnus etzlicher wenig Zinſe halben/ zu wider dem Religionsfrieden/ durch vnfriedliche Leute/ zu ſolchem gefehrlichen fürnemen nicht vberreden laſſen/ wie wir dan an Jhrer Churf. G. Beampten vielfeltige gutmeinende Erinnerunge derowegen gethan vnnd gebeten/ Vornemlich deß gemeinen Friedens in vnſer Stadt trewlich in acht zu haben.

Gelanget demnach an Ewer Kay. May. vnſer Allervnterthänigſte Bitte/ dieſelbe als ein hochvorſtändigſter vnd friedliebender Kayſer/ wollen dieſe Dinge Nottürfftig erwegen/ vnnd gedachten vnſern Gnädigſten Herren den

Churfürſten

Churfürsten zu Maintz Allergnädigst erinnern/ Sintemal/wie vor gemelde/die extension vnd deutung der Vrtheil bey der declaration Cameræ stehet vnd hafftet/ so in puncto executorialium außgeführet werden mus/ Vnd wir gleichwol in der possession vnnd Freyheit deß Ministerii Augspurgischen Confession fast auff Menschen gedencken stehen/ Auch der vorgedachten Zinse halben/von Ertzbischouen vnd Churfürsten Danieln/Christmilder Gedechtnus / domals Bevampten / aus dem Religionsfrieden excipiendo & replicando Handelung gepflogen/Das Ihre Churfürstl. G. solches nochmals gnädigst behertzigen / vnd zu gemüt führen wolte/ diese Sachen/wie dieselbe bey mehrgedachtem Churfürst Danieln in ruhen geblieben / nochmals sein vnd bleiben lassen.

Was aber der Vrtheil deutung anlanget/ Haben Ihre Churfürstl. G. in processu executorialium vns derowegen zu besprechen / Do wir je dafür geachtet / Als ob wir den Vrtheiln zu wider an Ihrer Churf. G. Iurisdiction Ichtwas attentirten / Welches vns doch niemals in Sin kommen.

Wiewol nun/ Allergnädigster Kayser vnd Herr/Wir gantz in keinen Zweiffel setzen / E. Kay. Mayest. werden bey offtermeldten vnserm gnädigsten Herrn gantz willige Volge haben / Auff den Fall aber doch / da vber alles verhoffen/ein anders ergehen solte/ Weil diese Sache (wie anfenglich gemeldt) die höchste Wolfart anlanget/darin billich nichts præcipitanter von vns vor zunemen/Vnd derowegen vnsere eusserste Notturfft erfordert/ vnsere Advocaten/ so an weiten vnd vnterschiedenen orten gesessen/vmb zeitigen rath vnd bedencken zu ersuchen/ Besonders aber vns gegen der grossen Gemeinde allhier zu vorwaren/ nicht vmbgehen können/an dieselbige diese Dinge bringen zu lassen/welches wir doch/wo fern es müglichen/gern entbrochen/vnd vorhaben sein wolten. Als bitten E. Kay. May. wir/ auff solchen Fall/vns eine geraume Dilation/ zu außführlichen Gegenbericht der Sachen/ nach deroselben gnädigst gefallen/ mit zu theilen/ zweiffeln nicht/E. Kay. May. sey deß Allergnädigst erbietens/derselben Vnterthanen bey gleich vnd recht zu schützen vnd handt zu haben/vnd daran zuhren vorderblichen vnd vnuberwindlichen Nachtheil / nit vbereilen zulassen. Das vmb E. Kay. May. mit darstreckunge höchsten Vermügens Allervnterthänigst zuvordienen/seind wir jeder zeit geneigt/willig vnd geflissen/ Geben vnter vnserm Secret/am 18. Aprilis/ Anno 1588.

E. Kay. May.

Allervnterthänigste
Gehorsamste

Der Rath zu Erffurdt.

An die

An die Röm. Käy. May. etc.

P. P. Allergnädigster Kayser vnd Herr / etc.

Ewer Kay. May. sine clausula iustificatoria Allergnädigst gegebenen Gebotsbrieff / vnsere vier vngehorsame vnd Rebellische Bürger / Synthrum Festerern / Wolff Wilwitzen / Michel Weidelingen / vnd Jacob Heunen belangend / Ist Vns nechst vorschienen den 23. Tag Martij gebürlich insinuirt / Vnd können aus dessen Inhalt nicht gnugsam verwundern / Das der Churfürst zu Maintz / vnser Gnädigster Herr / Vns vnd vnsere Bürgerschafft nit allein von allen vnsern habenden Rechten vnd Gerechtigkeiten zuuorstossen / Sondern auch darumb / das S. Churfürstl. G. wir solches alles nicht gut heissen können / noch dazu als bald ja sagen / Sondern zu ordentlichem Rechten zuflucht nemen / bey E. Kay. May. zu beschweren / vnd sein Fürnemen per indirectum zu wege zubringen / vnterstehet / Das aber dem also / haben E. Kay. Mayest. gleich erstes anblicks Allergnädigst aus dem abzunemen / Das die Sachen / ob bemeldte vnsere vier Bürger betreffendt / alle an E. Kay. May. Cammergericht rechthengig / dohin wir / weil vorige Mandata auff jre falsche narrata per sub & obreptionem & per falsi suggestionem außgebracht / vnd keines weges gegen vns mit fugen haben erkandt werden sollen / vor insinuirung E. Kay. May. Mandata appellirt / daselbst wir auch / das nichts anders / dan was sich vor möge / der allgemeinen Rechten / vnd deß Heiligen Reichs constitutionen gebüret / von vns vorgenommen / nach Notturfft darthun / vnd außfündig machen wollen / Welches dan billich nicht vorschwiegen werden sollen / Allervnterthänigst bittendt / E. Kay. May. geruhen vnserm Gnädigsten Herrn / dem Herrn Churfürsten zu Maintz dahin / vnd daselbst ordentlicher weis sein Interesse haben vorzubringen / Allergnädigst zu weisen / Sol sich im augenschein als dan befinden / das S. Churfürstl. G. gegen vns zu klagen in nichtem / Wir aber gegen dieselb in viel weg befügt sein.

Damit aber E. Kay. May. Allergnädigst spüren / das es ob angeregten vnserer widerspenstigen Bürger halben / viel anders beschaffen / Dan E. Kay. Mayest. in außbringung bemelten Mandats sine clausula vorbracht worden / Haben wir die gelegenheit in etwas anzuzeigen / für eine Notturfft geachtet.

Vnd ist fürs erste an deme / das genandte vier Personen alle vnsere Bürger / vnser Stadt vnd vns mit leiblichen Eyden vnd Pflichten verwandt vnd zu gethan seind / In specie aber ist es mit Synthrum Fensterern also gewand / das von wegen eines groben vnfletigen / vnd in einer Kindbetterin Stuben begangenen Bubenstücks (welches auch E. Kay. May. zu erzehlen / wir vns beschemen) er von vns zu Bürgerlichem Gehorsam verstrickt worden / daselbst er der Thät vberwiesen gewesen / Aber nach erlassung dieses gehorsams / an vnsern Gnädigsten Herren den Churfürsten vergessentlich appellirt Jedoch wir jhme solches passiren lassen / Hernacher aber ist er vmb deß willen / das er seine Magd mit ehren zu melden / geschwengert / bey vns von newen angeben / Vnd derhalben

widerumb

widerumb zu ob berürtem Gehorsam vorwiesen / Daher er vrsach genommen/ bey hochgedachtem vnserm gnädigsten Herrn dem Churfürsten vns mit der Vnwarheit zu beschüldigen/ das er für erwehnter seiner Appellation halben/zu Gefengnuß kommen/vnd bey Jhrer Churf. G. Mandatum de relaxando / bey einer vnerhörten Geldtpoen auff 3000. fl. erpracticirt/hernacher er dennoch aus dem Gehorsam loß gelassen/ Aber nicht weniger / biß so lang erörttert würde / ob diß nechst besagts maleficium gegen die Appellation ein attentatum were / Vnd da ein anders sich befinde/man seiner zur straff mechtig were/ in sein Hauß arrestirt worden/Welchen Arrest aber er nicht allein mutwillig gebrochen/Sondern darüber seiner Diener einen auff den Todt verwundet / vnd nachgehends aus der Stadt entlauffen/ an den Herrn Churfürsten sich gehengt / vnd bey S. Churf. G. so viel zu werck gestellt/das dieselben vnangesehen von wegen nechstgemeltes Mandats/die Sach an E. Kay. May. Cammergericht rechthengig schon gewesen/ nichts weniger dieselbe mit newen Mandaten / vnnd bey Poen 6000. fl. gegen vns verfahren/ Auch bey E. Kay. Maye. diesen Gebotsbrieff erdrungen / allein zu dem effect/ vns vnser von vndencklichen Jahren herr ersessener/ vnd in Recht erhaltener Gerechtigkeit / vber der Bürger Vngehorsam vnd Verbrechung zu erkennen/ auch dieselben zu straffen / zu destituiren vnd zu entsetzen.

Wolff Milwitzen halben/müssen E. Kay. May zu förderst wir berichten/ Das vns die erkentnus vber Erbfelle allein gebürt vnd zustehet / Auch deß Herren Churfürstens Hochlöblichste Vorfahren am Stifft Maintz vns daran kein Jntrag zu thun/ sich verschrieben vnd verpflichtet. Nun ist gedachter Milwitz mit seinem Bruder / von wegen jres Väterlichen Erbfals in jrrung gestanden/ Deßwegen wir vnserer Stadt vblichem Gebrauch nach / sie zu gütlicher Handlung gewiesen/ Als aber die verordnete Commissarii jhme etliche Register in die Erbschafft gehörig/zu ediren aufferlegt/hat er solches zu thun/sich verwegert/ vnd nicht für vns/ wie sichs gebürt/seine Klage anbracht/Sondern stracks an Jhre Churfürstl. Gn. appellirt/ daselbst er allen guten willen vermerckt/ vnd compulsoriales ad edendum acta/ do doch die Sach zu richterlichen erkendtnus niemals gebracht / noch einige Acta in rerum natura sein / bey vnerhorten Poenen zu wegen gebracht/benebens dessen vns/da wir doch das geringst in der Sach nicht gehandelt/ zum beschwerligsten angeben/Auch in andere wege(wie vnserm Gnädigsten Herrn dem Churfürsten vnd jme wissendt / vnd zu erzelen verdrießlich ist)vngebürlich gehandelt/Darumb er dan auch in Gehorsam geleget/Vnd als er folgends sein Vnschuldt / vnnd das wider seinen willen zu Maintz Jhren Churfürstl/G. zu gefallen/ seine Aduocati dieser beschüldigten That ein vrsach zu erweisen sich erboten/ biß er solches thete/ in seiner Behausung Gehorsam zu halten/ aufferleget.

Michel Weideling hat cum venia einen Ehebruch begangen/ vnd denselben offentlich gestanden/darumb er auch peinlich zu straffen gewesen/Aber vff Vorbitt seiner Freunde mit einer Geldtstraffe belegt worden / Seine Handtwergsgenossen aber/ die da eine klare beschriebene Handtwergsordnung / lenger dan vber die hundert Jahre/deß Jnhalts her bracht/ Das sie keinen/ so offentlicher Mißhandlung schüldig/ auff jhrem Handtwergk leiden/ Haben jhnen/ weil das Adulterium notorium vnd confessatum gewest/das Handtwerg zu treiben/ vnd Gesellen vnd Jungen zu halten/nicht dulden wollen / Darumb wir/als de-

nen vber die Handtwergksbreuchen vnd Ordnungen/ die Erkendtnus zustehet/ vnd daran dem Ertz Stifft Maintz vns einzutragen nicht gebüret / vnd damit löbliche Zünfften vnd Ordnungen vngeschwecht / vnd zwischen erbarn vnd anrüchtigen oder offentlichen Mißhandlern ein vnterschiedt bliebe/ jhme Gesellen vnd Jungen zuhalten/ altem Brauch nach/ verboten/ Aber für seine Person das Handtwergk zutreiben/ zugelassen/ damit er gute zeit / vnd fast ein Jahr friedig gewesen/ Aber endtlich wider alt herkommen/ an Ihre Churfürstl. G. appellirt/ doch wegen bösen Gewissens/ vnd damit er vns mit vngleichem bericht gnugsam grauiren/ auch seine Handtwergsgenossen an jren Ehren weidlich verletzen könte/ aus der Stadt gelauffen/ gen Maintz sich begeben / daselbst er auch fürschub/ aber nicht jhme / sondern dem Ertzstifft zu gutem gefunden/ In dem das Hoffgericht zu Maintz/ auch vber sein eingewendt begeren / vns die Competentiam abgesprochen/ Welches gnugsam zuuerstehen gibt / warumb erwehntes Hoffgericht sich vnserer vngehorsamen Bürger so hefftig annimpt/ Es stehet aber auch diese Sach an E. Kay. May. Cammergericht in noch vnendscheidenen Rechten/ dahin dan Ihre Churf. Gnad. nicht gerne wollen/ Sondern mit E. Kay. May. Mandat/ den lauff ordentlicher cognition zuuerhindern im werck ist.

Jacob Heune ist von wegen einer Maulschellen (daruber doch die erkandtnus in den Responsionibus auff den 13. peremptorial articul/ in Sachen primæ Conuentionis/ der Churfürsten Procurator mit runden worten vns gestanden) durch seinen Gegentheil auffs Rathhaus citirt worden / Aber wiewol jhme auff sein ansuchen für Notarien vnd Zeugen sicherung / ohne gefahr zu erscheinen/ zugesagt worden/ Hat er doch vielfeltige außgangene Citationes / vnd dem Rath geschwornen Gehorsam hindan gesetzt / gen Maintz verruckt/ daselbst nach seinem willen alles/ vnd zu mal mehr als er begert / erhalten / Auch für eine Warheit diß sein angeben auffgenommen worden / Als ob wir allen den jenigen Bürgern/ so in Sachen an vnsern G. Herrn den Churf. appellirten/ vnd benantlich jnen in harte Gefengnus zu legen/ vorhabens / vnd dazu sonderliche conspirationes angestalt haben sollen / Welches sein Angeben ein offentliche Vnwarheit/ vnd zu ewigen tagen sich nicht befinden/ das widerspiel aber mit zugefügtem Instrumento publico verificirt sein sol / Wie nicht weniger auch diß der Vngrundt/ das wir appellirens halben jemandt in Gefengnus / so in sechtzig Jaren nicht gebraucht/ geworffen / Jn massen dan diesem Jacob Heunen kein Härlein gekrümmet/ noch kein bös wort zugeredt worden/ Können jme doch wol gönnen/ das er ein anders an E. Kay. Mayest. Cammergericht / daselbst die Sach auch rechthengig/ außfündig mache/ Es wird jhme auch solches zu thun/ auch gleichfals Ihren Churfürstl. G. bey zubringen / vnmüglich sein/ das J. Churfürstl. G. der cognition vber solcher Sache im geringsten befügt. Do wir auch gleich einen oder den andern zu Gefengnus zu ziehen / jres verbrechens halben betrawt hetten/ So wolte jnen doch gar nicht gebüret haben/ derhalben die flucht aus der Stadt zu nemen/ viel weniger wider vns beschwerliche Mandata zu erpracticiren/ Dan vns nit alleine betrawung / Sondern auch die gefengliche einziehung selbst/ krafft vnser habender wol hergebrachter Gerechtigkeit gebüret.

Wan dan jetz erzehlter massen/ die Sachen mit vnsern vier Rebellischen Bürgern gethan / auch Ihrer Churfürstl. G. Hoffgericht sich derselben vnsers ermessens keiner andern Vrsach halben annimpt/ Dan durch jren Vngehorsam

vnd an-

vnd andere straffwürdige Handlung das jenige zu wegen zubringen/ dessen Gegenspiel das Ertzstifft vns in Camera theils offentlich gestanden/ theils derselben ab/ vns aber im werck zu erkandt/ Inmassen dan solches greifflich aus deme abzunemen/ das sie in allen Sachen indistincte/ Gott gebe wie sie beschaffen/ Vns Incompetentes sprechen/ Auch in processu endweder notwendige dilationes zur Handlung abschlagen/ oder dermassen einziehen/ das wir da zwischen bey andern kein Rath haben können/ Vnd das am aller beschwerligsten ohne vnterscheid der Personen vnd Sachen gelegenheit/ Auch wan sie ein maleficium schon betreffen/ als bald anfangs bey Straff etlich viel tausend Gülden mandiren/ inhibiren/ Dadurch gegen vns die Bürger zu vngehorsam/ vnd scheinbarlicher verachtung auffgebracht werden/ Daraus letzlich nichts guts/ Sondern allerley zerrüttunge/ vnnd hochbeschwerlicher Nachtheil erfolgen möchte. Zu deme das nicht vor vnsern Gnädigsten Herrn dem Ertzbischoffe vnnd Churfürst. zu Maintz/ als judice von diesen vnsern mutwilligen Bürgern procedirt/ vnd gleichwol auch zu gleich durch Ihr Churf. G. als parte dessen handels halben bey E. Kay. Mayest. proces gegen vns außbracht werden können/ Sondern solch procediren gar vnbeständig/ widerwertig vnd nichtig ist/ Vnd das bey E. Kay. May. außgebracht Mandat desto weniger gegen vns statt haben kan/ dieweil allbereit vor insinuirung desselben Mandats an E. Kay. May. Cammergericht appellirt gewesen/ vnd nicht alleine pendente lite in prima instantia nihil innouandum, nec Cesareæ etiam maiestati pro mandatis rescriptisue supplicandum/ Sondern auch solches innouiren vnd suppliciren fürnemlich pendente appellatione hoch verboten/ Auch ohne das Mandata sine clausula, wie dieses ist via omnino extraordinaria exorbitans & odiosissima vnd dermassen beschaffen/ das dardurch ab executione angefangen wird/ Vber das Vns vnd vnsern Nachkommen zum höchsten beschwerlich/ wie auch gar ergerlich sein/ vnd ein seltzam ansehen gewinnen würde/ Do durch solche vngewönliche exorbitantes processus/ vnsern beaidigten Bürgern zu fernerem Vngehorsam/ mutwillen vnnd halsstarrigkeit Vrsach vnd Anlaß gegeben werden solte/ Endlich auch alle Mandata vnd rescripta dem Rechten vnd Billigkeit nach tacita clausulam, Si preces veritate nitantur/ in sich haben/ vnd daher de sub & obreptione wider dieselbe mit fugen excipirt werden könne.

Als gelanget an E. Kaye. May. vnserer Allerunterthänigste Bitte/ Dieselben wollen diesen vnsern Gegenbericht Allergnädigst zu Gemüt führen/ vnserm gnädigsten Herrn seinem suchen nach/ wider vns/ vnd zu vertilgung vnser vnd vnserer Stadt bekandter vnd erhaltener Recht vnd Gerechtigkeiten/ nicht beyflichten noch verstatten/ Das vnsere Bürgere wider vns zu vnrechtlichem Vngehorsam dergestalt/ wie von den Maintzischen Dienern/ Beampten vnd andern angehörigen/ ein zeitlang in viel wege beschehen/ angewiesen werden/ Sondern berürt Mandat fallen zu lassen/ vnd cassiren/ Vnd vns bey handhabung der Gerechtigkeit/ dadurch wir vnserer Bürger Vngehorsam vnd verbrechung mit Gefengnus zu straffen/ vnd zu Gehorsam zu bringen/ viel lenger als vor vndencklichen Jahren hero befügt gewesen/ wie noch/ Allergnädigst zu handthaben/ Vnd das die mittel vnd wege/ so zu Bürgerlichem Gehorsam dienlich/ jhren gebürenden lauff behalten mögen/ Vnd obgedachter vnser G. Herr der Churf. vns daran keine verhinderunge zu füge/ Oder do je die abschaffung deß Mandats vber vnsere aller vnterthänigste tröstliche Hoffnung nicht sim-

pliciter geschehen solte/ diese Sach an E. Kay. May. Cammergericht/ do allbereit preces decernirt vnd erkandt seind/ Allergnädigst zu remittiren/ ꝛc.

Als auch endlich in Sachen wegen vnsers gnädigsten Herrn deß Ertzbischouen vnd Churfürsten zu Maintz wider vns etzliche Felle/ deß Closters Regularium/ vnd Pfarrhaus Wiperti außgebrachten andern Mandats/ jüngsterm Dato nechst abgewichenen 18. Aprilis Anni currentis vnserer vnd gemeiner Stadt Notturfft nach/ E. Kay. Mayest. Allervnterthänigste anzeige gethan/ Warumb wir in so kurtzer zeit/ was dißfals zu erhaltung wolhergebrachter gemeiner Stadt Herrligkeit/ Freyheit/ Einigkeit/ Friedes vnd stillen Wesens dienstlich sey/ nothwendig nicht bedencken noch handeln können/ Vnd derwegen Allervnterthänigst E. Kay. May. Allergnädigste erklerung gebeten/ Domals aber nur ein offen Recepisse vns mit getheilt worden. Wan vns aber gleichwol an derselben Sachen vorstehender einführung vnd consequenz halben das allerhöchste gelegen/ So ist nachmals an E. Kay. Mayest. vnser allervnterthänigst bitten/ dieselbe geruhen/ vns in so wichtigen Sachen nicht vbereilen oder verkürtzen zu lassen/ Sondern angerürtem vnserm vorigen allervnterthänigst suchen/ Allergnädigst statt zugeben. Solches ist den allgemeinen beschriebenen Rechten der Billigkeit/ deß Heiligen Reichs ordnung vnd herkommen gemeß/ Vnd wir erkennen vns schüldig/ E. Kay. May. wie auch vnserm gnädigsten Herrn in den dingen/ damit E. Kay. May. vnd S. Churf. G. wir respective verwandt/ Allervnterthänigsten vnd vnterthänigsten Gehorsam zu erweisen/ Wollen vns auch im Werck darin aller Gebür verhalten. Geben vnter vnserm Secret/ den 9. Maij/ Anno 1588.

E. Kay. May.

Allerunterthänigste
Gehorsamste

Der Rath zu Erffurdt.

Kayserlich Mandat.

WIr Rudolff der ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ In Germanien/ zu Hungern/ Beheim/ Dalmatien/ Croatien vnd Selauonien/ ꝛc. König/ Ertz Hertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Steyer/ Kerndten/ Crain vnd Wirttenberg/ ꝛc. Grave zu Tyroll/ ꝛc. Entbieten den Ersamen/ vnsern vnd deß Reichs lieben Getrewen/ N. N. Rathsmeister/ Rath vnd gantzer Gemeine/ auch Viertel Vormunder/ der Handtwercker Zunff-

der Zunfften/ jhren Amptleuten/ Voigten/ Schultheissen / vnd gemeinlich allen vnd jeden der Stadt Erffurdt Bürgern/ Dienern vnd Verpflichten / in der Stadt vnd auff dem Landt/ sampt vnd sonderlich/ Vnser Gnad / Ersamen liebe Getrewen/ Vns hat der Ehrwürdig Wolffgang/ Ertzbischoff zu Maintz / deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler / Vnser lieber Neue vnd Churfürst / hiebevorn mehr mahlen / Insonderheit aber jüngstlich vom zween vnd zwaintzigsten verflossens Monat Martij/ Vnd itzo wider vom funffzehenden Julij erst verlauffen/ zum theil Gegenberichts / zum theil abber Klagweis allerley merckliche/ hochverbotene/ sträffliche/ selbst eigenthätliche/ gewaltsame/ Landtfriedtbrüchige/ zu vnd eingriff / die Jhr wider Seiner Liebe/ in dero Stadt Erffurdt / wie auch auff dem Landt herumber an benambten Orten zustehende Hoheiten/ Obrigkeiten vnd Gerechtigkeiten/ Deßgleichen S. L. zugehörige Räth / Stifft / Kirchen vnd Gotteshäuser/ auch jhre Verwandte vnnd Diener / so wol Geistlich als Weltlich/ vber vnsere hiebevor mehrmals gethane ernstliche Verbot vnd Mandata/ fast jnner Jahrsfrist mutwilliglich zugefüget habet in Schrifften fürbringen lassen/ wie jhr aus befügten Abschrifften eigentlicher zu sehen/ Vnd darauff vmb vnser Kayserliche Hülff/ ernstes einsehens/ abschaffung / restitution vnd sicherung respectiue vnterthänigs gehorsams bitten lassen.

Wan wir dan obligenden Kayserlichen Ampts halben schüldig vnd pflichtig seind/ menniglich bey dem seinen für vnrechtmessigem Gewaldt zu schützen vnd handt zu haben / vnd dan angeregte ewer Vberheuffte/ vnd jmmerwerende Zugriff/ betrowungen vnd thetlichkeiten/ an sich selbst im Rechten vnd Reichs Abschieden verboten/ vnd deß ansehen seyen/ als ob jr vnd die ewern/ euch wider Recht/ Pflicht vnd herkommen/ von dem schüldigen Gehorsam Ewer von Gott vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit/ gentzlich außzuziehen/ vnd gedachts von Maintz Lieb/ vnd den Ertzstifft Maintz aller jhrer Ober: vnd Gerechtigkeit dieses Orts empörischer weiß / mit der That vnd Gewaldt zu entsetzen / derselben Ewer Vngebür auch kein ende zu machen / biß jhr solch Ewer hochstrefflich Intent erlanget/ gemeint weret / zu welches vorkommung / S. L. nachfolgende Mandat in vnserm Kayserlichen Hoffrath erkandt worden ist. Derowegen befehlen wir euch von Römischer Kayserlicher Macht/ bey vnser Kaaserlichen vngnad / vnd vorigem vnserm Mandat einuerleibter Straff / der viertzig Marck lötigs Goldes/ ernstlich gebietendt/ vnd wollen/ das jr zu förders/ vnd vor allem jetzt berürten vnsern vorigen gegen euch außgangnen Mandaten vnd Befehlen/ vngeachtet Ewrer dagegen vnter Dato den neundten Maij verflossens acht vnd achtzigsten Jahrs/ einbrachtes vnerheblichen Berichts / alles jhres Jnhalts ein vollig gnügen thut / Dan förders Euch aller vnd jeder obspecificierter vnd geklagter thetlicher Zugriff vnd einfall / geübten Gewaldts vnd Schaden halben/ in Hochheimmer / Taberstadt vnd Tüttelstätter Flur vnd Gemarckung / wie auch freuendtlicher abhawung deß Hochgerichts / ohne einig verziehen/ mit gedachts Churfürsten Lieb der Gebür abfindet / vnd S. L. zu abtrag stehet / Danebens auch alle darunter entfürte oder bestrickte Leut/ Diener/ Viehe vnd Farnus/ Seiner deß Churfürsten Lieb / Wie auch die eingezoge Muhl zu Gisperßleben / Weidach vnd abgehawene Erlen / nebens gutthuung alles gefügten Schadens / vnd auffgehaltnen Zinsen / dem Abbt vnd Conuent zu S. Petersberg/ vnd andern/ deme ein jedes genommen worden/ vnd zuständig ist/ ohne entgelt / als gleich wider restituirt / erstattet vnd bezalet / vnd respectiuè relaxirt/

Daneben auch / an statt deß abgehawenen Gerichts / ein anders auffrichtet/ vnd das jhr dem allem also würcklich nachkommen / vnd ein völlig genügen gethan habet / Innerhalb sechs Wochen / den nechsten nach vberantwortung dieses vnsers Kayserlichen Brieffs / folgendt / deren wir euch viertzehen tag vor den ersten / viertzehen für den andern / vnd die vbrigen viertzehen tag für den letzten endtlichen Termin peremptorie ansetzen / an vnserm Kayserlichen Hoff / durch Euch selbst / oder ewern vollmechtigen Anwaldt / glaubwürdig bescheinet / oder gewertig seid / das jhr auff ewer vngehorsam aussen bleiben / in berürte Poen der viertzig Marck Goldes erklert / gesprochen vnd erklert werdet / oder aber gnugsamen gegründten Bericht vnd Vrsachen / warumb solches nicht geschehen sol / wie sich im Recht gebürt / fürbringet / vnd darauff vnsers Bescheids vnd Erkandtnus erwartet.

Dan ferners entpfehlen vnd gebieten Wir euch / von berürter vnser Kayserlichen Macht / bey Poen deß Landtfriedens / vnd vnser vnd deß Heiligen Reichs Acht / hiemit ernstlich / vnd wollen / das jhr sampt vnd sonders / hinfuro Euch gegen ermeldtem vnserm Neuen vnd Churfürsten zu Maintz / vnd S. L. Hoff daselbst / dero angehöriger Geistlichheit / Stifften / Klöstern / Ordenspersonen vnd Pfarherren / Wie auch S. L. Amptleuten / Rethen / Dienern / Unterthanen vnd zugewandten / vnd deren aller Personen Zins / Gült / Haab vnd Güter / in der Stadt vnd auff dem Landt / alles thetlichen Gewalds / zu vnd eingriff / Fengnus / auffhaltung / betrawungen / vnd gemeinlich aller anderer widerrechtlichen Beschwerungen / gebot / verbott / beunruhigung / aufflagen / fürnemen vnd newerung / gentzlich enthaltet / vnd dieselbige / sampt bemeldten S. L. Hoff / vnd ins gemein alle dero Recht vnd Gerechtigkeit zu Erffurdt / bey jhren Freyheiten / Rechten vnd herkommen / vermög ewer Aidspflicht / trewlich handthabet / schützet vnd vertheidiget / vnd sie darwider mit der That mit nichten bescheidiget noch beleidiget / weder durch Euch selbst / oder Jemands anderm / heimlich oder offentlich / in kein weiß noch weg / Sondern was jhr wider ein oder den andern zu sprechen / oder befügt zu sein vermeinet / dasselbig anders nit / als durch ordentliche weg Rechtens / darzu S. L. gnugsam gesessen / auch anerbötig ist / fürnemet vnd außführet / vnd hierinnen mit nichten vngehorsam seyet / Sondern Euch alles schüldigen Gehorsams erzeiget / als lieb euch vnd ewer jedem sey / obbestimpte Poen zuuermeiden / vnd Wir meinen das ernstlich. Geben auff vnserm Königliche Schloß zu Prag / den fünff vnd zwentzigsten Tag deß Monats Augusti / Anno im neun vnd achtzigsten / Vnserer Reiche deß Römischen im viertzehenden / deß Hungerischen im siebentzehenden / vnd deß Böhemischen auch im viertzehenden.

Rudolphus.

Jacob Kurtz von Senfftenaw.

Ad mandatum sacræ Cæs.

Maiesta. proprium.

A Erstenberger.

Verkundt vnd vberantwortet durch mich Tilman Brandt / deß Kayserlichen Cammergerichts geschwornernen Cammerboten / den 29. Octobris, stylo veteri, Anno 89. Copi

Copi

Deß Churfürsten zu Maintz gethanen Gegenberichts *in causa* Erffurdt.

Allerdurchleuchtigster/etc.

ALlergnädigster Kayser vnd Herr/ Ich thue mich in vnterthänigstem gehorsam noch wol bedechtlich erindern/ aus was vnumbgenglichen erheischender notturfft vnd hochdringenden bewegnussen Ich geursacht vnd gemüssiget worden/ E. Kay. Mayest. neben deutlich außführung der vnuolkommener Restitution der Pfarr S. Wiperti/vnd halstarrigen vorenthaltung meines Closters Regularium/ vnd anders vnerfindlich angeben/dessen sich der Raht meiner Stadt Erffurdt vbermütig angemast/ E. Kay. May. vnterthänigst klagend zu erkennen zu geben/ Vnd was E. Kay. May. darauff gedachtem Rath nicht allein durch Kay. pœnal Mandata aufferlegt/ vnd allergnädigst befehlen/ Sondern auch hernachmals sie in beiden Puncten der Pfarr S. Wiperti/ vnd Closter Regularium zwar zum vbenfluß ermanet/ vnd zu schüldigem gebürendem Gehorsam angeweist.

Dieweil nun mehr gedachter Rath demselben ob vermelten E. Kay. May. rechtmessigen ernsten Befehlich vnd Mandaten noch biß auff diesen Tag kein Gehorsam geleistet/ vnd noch in seiner hartneckichen widerspenstigkeit immerdar vorfehrt/ daneben auch mit vnbeständigem Grundt E. Kay. May. jren lautern vnfug mit vnerheblichem Angeben einzubilden vnterstanden/ So wil Ichs für gantz vnnotwendig ermessen/E. Kay. May. mit weitleufftig erzehlung der Sachen bemühlich auff zu halten/Sondern thu mich auff mein vorige den 11 Januarij vnd 13. Junij/Anno 88. ergangne ableinung vnd Klagschrifft vnterthänigst referiren vnd ziehen/ darob E. Kay. Mayste. aus höchstem erleuchten Kay. Verstandt Allergnädigst befinden werden/ Wie sie mit lauterm vngrund jhrer Sachen ein vermeinten Schein zu machen/ vnd zu schmehlerung Meiner als deß einigen Erb vnd Oberherrn/ habender Ober vnd Gerechtigkeit nur dahin trachten/ wie sie mir ein stück nach dem andern abziehen/vnd jhnen zueignen mögen/ Ob sie dan wol E. Ka. Ma. ein vormeint Instrumentum paritionis vbersendet/ vnd in demselbigen fürgeben wollen/ das jhres theils die anbefohlene Restitution der entwenden Stück/ von der Pfarr S. Wiperti ohne einigen abgang geschehen/ So hab ich doch nach eingeholtem Bericht die Sachen jrem angeben gemeß/nicht befinden mögen/ wie E. Kay. May. aus bey gefügten beiden Instrumenten vnnd beurkündung beides deß vorigen/ wie auch jetzo noch besteldten Catholischen Pfarherr daselbst/ sub Num. 1. vnd 2 beygelegt/ Allergnädigst zu ersehen/Darumb Ich dan Notwendiglich geursacht werde/E. Kay. May. Vnterthenigst Num. 1. & 2.

terthänigst zu bitten/ Sie geruhen gegen jnen mit fernern erkentnus vnd declaration der comminirten Poen / zuuerfaren / vnd deß Closters Regularium halben mit ernsten Mandaten gegen jnen zu procediren.

Als dan/Allergnädigster Kayser vnd Herr/Ewer Kay. May. Ich in obberürten den 11. Januarii von mir außgefertigtem Schreiben / vnter andern der hochbeschwerlichen weiter zunemenden Betrangnussen/welche etzlicher meiner Bürger/ in obgedachter meiner Stadt Erffurdt / von dem Rath daselbst in viel wege vnschüldiglich wider faren/ gehorsamlich verständiget/hette Ich mich keines andern versehen/ dan viel gemelter Rath hette E. Kay. May. ausgangne Beuelich in besserer acht vnd höhern Ehren gehalten / demselben auch schüldige gebürenden Gehorsam geleistet / Vnd die vier der zeit benendte Personen / als Syndicum Fensterern/Wolff Milwitzen/Michael Weidling vnd Jacob Heun/ wider zu dem jren kommen / vnd sich an ordentlichem Außtrag / vnd erkentnus Rechtens begnügen lassen. So hab Ich gleichwol aus dem vermeinten vnbegründten Bericht/ welchen sie E. Kay. May. auff dero außgangnen Gebotsbrieff sine clausula vnter Dato den 9. May zu gefertiget / vernemen müssen/wie sie sich aus lauterem vnbegrundt zusammen getragnen vnerfindligkeit der schüldigen parition entwürcken wollen.

Vnd geschicht mir zwar von jnen anfenglichs gantz vngütlich / fehlen auch deß rechten Grundes sehr weit / Als ob Ich dem Rath vnd meine Bürgerschafft von allen jren habenden angemasten Rechten vnd Gerechtigkeiten zuuerstossen/ vnd da sie jrem vnbeständigem Angeben nach/zu dem ordentlichen Rechten jhre zuflucht nemen/ bey E. Kay. Ma. zu beschweren / vnd mein Fürnemen per indirectum zu wegen zu bringen/ vnterstehen/ Welches mir niemals in mein Sinn oder Gedancken kommen/ Vnd wolte in dieser Sachen nichts liebers oder höhers wüntschen/dan das sie sich an ordentlichen Rechten begnügen/nicht nach jren lüsten vnd gefallen / in die Bürgerschafft mit vnleidtlichem thätlichem Gewalt setzten/vnd jrer ordentlichen Obrigkeit Erkentnus wider setzten/vnd durch jre berümbte/ vnd dißfals jhnen vngestandene Gerechtigkeit nicht höchlich mißbranchten/ vnd sich von meiner habenden Iurisdiction zu eximirn/vnd zuentziehen mit höchstem Fleiß je lenger vnd mehr vnter stünden vnd bearbeiten thete.

Das nun mehrgemeldter Rath meiner Stadt Erffurdt angeben wil/ das die Sachen mit ob bemelten meinen vier Bürgern am Kay. Cammergericht ein litis pendentz sey worden / dessen kan ich jnen meines theils keines weges gestendig seyn/ Dan ob sie sich gleich einer vermeinten interponirten Appellation/ nach dem E. Kay. May. Ich jr vnrechtmessig thetlich Fürnemen gegen meiner Bürgerschafft klagend fürbringen müssen / gern berühmen wolten / So kan ich mich darumb nicht bereden lassen / das Ich mit jnen meiner bekentlichen Obrigkeit halben/so ich als der vnuerneinlich vngemittelt Ober vnd Erbher der Stad Erffurdt nun vnd gegen dem Rath vnd gemeine Bürgerschafft habe / allererst vber vhr alt herkommen & post res iudicatas in newe disputation begeben / vnd mich in ein nichtige allegirte litis pendenz einwicklen lassen solte/bin es auch von Rechts wegen zu thun nicht schüldig/ Ob nun wol mehr besagter Rath zu Erffurdt seine entschüldigunge damit fürnemlich begründen wil/ wie sie jhres Fürnemens gegen den vier benendten meinen Bürgern zu Erffurdt/ Wolff Milwitzen/ Syn-

E. 1. fol. 647.

tzen/ Synthrum Fensterern/ Michael Weidelungen/ vnd Jacob Heunen/ nicht vmb der interponirten Appellation Sondern andern begangner exces vnd widersetzlichen Vngehorsams willen/ zu gebürender Straff genommen/ So befinde Ich in eingenommener erkündigung das lauter Widerspiel/ Dan wie es mit nechst ermelten Bürgersachen allenthalben geschaffen/ vnd das allein deß Raths zu Erffurdt jhr Gemüt dahin gerichtet seye/ die Bürger durch vnchristlich turnen/ stöcken vnd blöcken/ wan sie durch deß Raths vnrechtmessig Decret vnd Spruch beschwert werden/ an mich als jhren vnzweiffentlichen Erb vnd Oberherrn prouocirn oder appellirn/ scheu zu machen/ vnd mit gewaldt dauon abzuschrecken/ das weisen E. Kay. May. zum theil hiebeuor jüngsthin vberschickte vnd jetzbeygelegte derselben so jämmerlich angefochtenen Partheyen/ an Mich gestelte Original vnterthänige Schreiben mit Num. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. vnd Num.
11. weitern Inhalts aus/ Vnd das dieses also seye/ werden E. Kay. May. aus noch dreyen beygefügten schrifftlichen erzehlungen vnd sehenlichem klagen/ beschwerungen vnd vntreglichen betrangnus anderer dreyer meiner Bürger zu Erffurdt/ Lorentz Sommers/ Magister Heinrich Schertingers/ vnd Vrban Polentzen vnter Num. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. vnd 20. Allergnädigsten zu Num.
ersehen haben/ das sie vnangesehē interponirter prouocation, appellation, darauff erfolgter rechtmessiger enkandter Mandaten/ Gebotsbrieff/ auch E. Kay. May. selbst aufferlegten ernstlichen Befehlich/ hindan gesetzt/ sie einen weg wie den andern vermessentlich vortfaren/ Ja sich auch/ wie ich dessen bestendigen Bericht habe/ vngescheuhet vernemen lassen dörffen/ Der Bischoff zu Maintz hab in der Stadt Erffurdt so viel Gerechtigkeit als der Rath wölle/ Dan was der Rath heist/ gebeut/ schafft/ statuirt vnd decretirt/ es sey recht oder vnrecht/ komme zu nutz oder schaden/ dasselb sollen als oracula von den Bürgern vnd Vnterthanen/ angenomēn/ gehret vnd gehalten werden/ darinnen sol sie niemands werda wölle/ noch auch (wie sie vnuerantwortlich sagen dörffen) der Keyser selbst zu reformiren haben/ Daruber sie dan die vnschüldige Bürger/ welche zu solchem jhrem Fürhaben nicht als bald wider jhr eigen Gewissen nur ja darzu sagen/ mit harten schweren Gefengnussen vnerhörter weiß dringen vnd zwingen/ das sie sich auch der rechtmessigen ordentlichē heilsamlichē weg vnd zuflucht quæ uti iure permissa & constituta defensio oppressis contra iniuriam illatam nemini per prouocationem seu appellationem ad superiorem aufferri nec debet nec potest begeben/ oder je nicht sub metu carceris freywilliglich gebrauchen dörffen/ Vermeinen also mich deren von jhnen vnd jhren vorfordern gleichwol selbst vor vnd noch gestandenen in Recht erhaltenen/ vnd von vndencklichen zeiten hero von meinen löblichen Vorfahren auff mich erwachsenen vnd gerichtlich zu erkändten Obrigkeit/ Rechten vnd Gerechtigkeit/ der Appellation vnd prouocation eignen fürnemens zu entweren/ vnd vnterm Schein einer widerrechtlichen gesuchten vnd vorgeschützten litis pendentz mich auff obwegsame weitleufftigkeit zu führen/ vnd inmittelst die vnschüldige Bürgerschafft in Leib vnd Lebens gefahr/ oder mit verderbung jhrer zeitlichen Nahrung vnnd Güter der Stadt zuuertreiben/ oder sich ohne einigen von Rechts wegen erlaubten recurs zu jhrer Obern ohn mittelhafften Obrigkeit vnter solche zwang sall vnd dienstbarlich Joch zu bringen/ damit sie sich deren in allen Rechten vnd der natürlichen gegründten Billigkeit nicht gebrauchen/ Ja auch E. Kay. May. selbst wenig respectirn/ vnd in gebürender achtung halten dörfften.

Wiewol nun viel ernendter Rath zu Erffurd vermeintlich angeben vnd sich darauff zu bestewern vnterstehen wil/als das jnen der vngehorsam der Bürger zu straffen gebüren/ Welches ich jhnen dieser gestalten Sachen nach/ keines weges geständig sein kan/So wil vnd kan doch darumb mit einiger rechtmessiger schließlichen consequentz nicht eingeführt oder erzwungen werden/das darumb wan einiger Bürger durch jre decret spruch oder anders beschwert/ vnd deßwegē in schnöde erschreckliche gefengnussen eingeworffen/vnd sie also gegen der Bürgerschafft de facto verfaren/ vnd widerrechtlich handeln/vnd zu zeiten/ wie aus obangezognen verlauffenē Händeln eigentlich abzunemen/non causam pro causa an die handziehen/das jnen den also gewaldthätiglich geengstigten Bürgern/ darumb das beneficium iuris communis/ das einem jeden vnbillich bedrangten die allgemeine Geistliche vnd Weltliche Recht aus vernünfftigen vrsachen heilsamlich an seiner Obern zu prouocirn, zu appellirn, so wol in iudicialibus als extraiudicialibus zu gibt/benomen sein solte/ dan sonsten würden sie weder E. Kay. May. als mein einig Oberhäupt der Weltlichheit halben im Reich/ noch mich/ als der dieser Stadt Erffurdt/ wie alle andere Weltliche administration meines anbefohlenen Ertzstiffts regalia von derselben vnterthänigst erkendt/vnd also auch empfenglich herbracht/ weit zu rück setzen/ vnd sich für die jenigen halten/ die letzlich keinen superiorem erkennen/ achten oder halten wolten.

Wan aber/Allergnädigster Kayser vnd Herr/ E. Kay. May. aus oberzelter Gelegenheit vnnd der Sachen gewisse geschaffenheit mit einigen beständigem Grundt nicht zu sehen/Das der Rath meiner Stadt Erffurdt/durch jhr vnerfindtlich angeben/ meine Bürger von jrer rechtmessigen interponirten prouocation vnd Appellation durch jre geübte Thätlicheit abzuhalten/Meine deßhalben mir gebürende Obrigkeit abzuschneiden/ oder deren zu entpflichen/ Sondern lauter vnd offenbar am tag/das sie/ wie aus jüngsten jrer vermeintlichen angemasten ableinungs oder berichtlichen Schreiben vnwidersprechlich zu vernemen/ mir die Appellation Ober: vnd Gerechtigkeit nochmals gestendig/ deren Ich auch noch im Besitz bin/vnd sie viel mehr contra res diu iudicatas diese/ wie auch andere mehr newerungen angefangen/ So werden E. Kay. May. aus höchst erleuchtem Verstandt Allergnädigst wol erkennen mögen vnd können/ Das E. Kay. May. ausgangen Mandat mit aller rechtmessigen begründten fügen erkendt/vnd deß Raths zu Erffurdt fürgewendte vnbegründte gesuchte außflucht keiner solchen erheblicheit seyen/ meine Bürger durch jre Decret vnd fürgenomene Thurnstraff/ von jrem wol befügten/vnd in allen Rechten zugelassenen Prouocation vnd Appellation abzudringen/ Sondern das sie davon abzustehen/ dieselbe allen vnd jeden Bürgern vngehindert fürzunemen gestatten/beyde Bürger/ Wolff Milwitzen vnd Synthrum Fensterern jrer vestrickung vnd abgenommener Vrpheden erlassen/ dieselbe wider heraus geben/ Auch die betraute vnd jres widerrechtlichē fürnemens halben exulirende Bürger/Michael Weideling vnd Jacob Heunen/wie auch Lorentz Sommer/ Magister Heinrich Scherttingern/ vnd Vrban Polentzen/ mit fernerer betrawung zuuerschonen/ auch zu dem jhren kommen/ vnd wider jhr rechtlich erbieten/ vnd interponirte Appellation nicht beschweren/Wie ich dan mein voriges nothwendiges suchen vnterthänigst erholet/ vnd nochmals gebeten haben wil/ viel gedachtem Rath/ ein solches mit Kayserlichem Ernst Allergnädigst auffzulegen/ vnd dasselb cum inserta pœna, & citatione ad docendum se paruisse, zu befehlen vnd zu gebieten.

Wie nun

Wie nun oberzelte vngeziemende/widerrechtliche Handlungen durch den Rath angefangen/ vnd dieselben mit fürgesetztem gewaldt fortdringen/ vnd E. Kay. Mayest. ergangnen Kayserlichen Gebotsbrieffen auff diesen Tag kein schüldigen Gehorsam geleistet/ Also heuffen sie ein Newerung vber die andere/ Wie dan vnverlengter zeit/etliche aus deß Raths mitteln/ mit bewerter Handt/ vnd einer grossen anzahl in etzlich hundert starck zu Roß vnd Fuß/ deß verschienen 87. Jahr der weniger Zahl/ in mein sonderbar Dorff Hochheim/genendt/ vnferr von der Stadt gelegen/ gewaldthätig eingefallen/ Erstlich die Thür am Kirchhoff/ dan auch einer doselbsten gesessenen Heinrich Eberbachs/ vnd anderer meiner Vnterthanen Thür/mit Bürgern vnd Bawren verwart/ darzu berürt mein Dorff Hocheim auff dreyen vnterschiedlichen Orten fur den Schlegen in grosser Anzahl beleget vnd bewacht/ Hernach für meines Heimbürgen Matthis Weiprechts Hoff oder heußliche Bewonung mit gefaster Handt gerückt/ denselben durch jhren deß Raths Schultheissen von Pinterßleben/ heraus fordern lassen/ welcher auch jhnen biß auff die gemeine statt oder platz im Dorff vnter die Linden zu folgen/genötigt/ dahin dan meine Hocheimische Vnterthanen/ so viel deren angetroffen worden/durch die aus Erffurdt eingefallene Gewaldtheter zusammen beruffen/ vnd auff jhr genötiget vnd bedrengt erschienen/ die Wehr abzulegen jhnen geboten/ Welchem die Vnterthanen aus forcht vnd schrecken gefolget/vnd sich stellen müssen/ Zu diesem jhr der von Erffurdt Häuptman zu Iluerßgehofen/ einen alten erlebten Mann/ vnd meinen Vnterthanen zu Hocheim Hans Helbing genendt/ als derselb bey diesen angefangenen Landtfriedtbrüchischen Handeln in seinem Pforten Thor mit seiner Wehr gestanden/ gewaltsamlich gezwungen/ dieselbe in Händen gehabte Wehr abzulegen/ darauff jhnen vngestimmiglich angegriffen/ vnd mit thätlichem beginnen hinweg zu führen vnterstanden/ Alles vnter dem vnerfindlichen verblümbten Schein/ ob solten meine Vnterthanen zu Hochheim/ einem Papier-Müller im Erffurdischen Fluer gesessen/ sein Rindtviehe aus desselben Hoff geholet/ oder abgenommen haben/ Welches als ein vnbegründet Angeben/ von meinen Vnterthanen im Fußstapffen widersprochen/ wie es sich auch mit warheits bestandt anderst erhalten/ vnd befunden worden.

Mit welchem es gleichwol noch nicht genug gewesen/ Sondern das man nur ein Newerung zu der andern zusammen schütte/ vnd sie jhren Lust vnd Mütlein nur wol erkülen möchten/ Haben sie durch die Irige weiter fortschreitten lassen/ vnd gleich deß andern tages hernach/ wie der Landtfriedbrüchig einfall & commissa vis publica zu Hocheim vollnbracht/ in die mitte deß Fluers/ meines Dorffs Düttelstadt/ vngefehr mit 60. Personen vnd dreyen Pferden eingefallen/ ein stücke Ackers/ welches die Gemeinde daselbst dem Kirchenbaw zum besten/mit Weidt besamet/durch deß Raths Vnterthanen zu Münchholtzhausen/ Büsseleben vnd Asambsdorff/ sampt dem Voigt zu Erffurdt/ vnd andern mehr den besambten Acker verderblichen vmbgerissen/zerhacken/verwenden vnd mit den Pferden verwüsten/ vnd gentzlich zertretten lassen.

Als nach allen diesen vollbrachten erzehlten/vnd wie sichs anderst nicht ansehen lest/ sehr widersetzigen mutwilligen thathandlungen/ haben sie mit gleichem Hochmut/trutz vnd freuel zu fürhabender vollführung erhöhung oder sterckung eines Thams/oder auffgeworffener Erden/gegen dem ergiessenden Was-

ser der Gera aus einem Ort an dem Tham stossendt/ in vnzweiffentlichem meinem Hocheimer Fluer/ vngeachtet alles sagens vnd berichtens/ vnd offentlichen vberwiesenen Vnfugs/ Ja jhrer auch selbst bewilligten Reuers/ mit der That abgeholet/ vnd zu sich gerissen.

Vnd ob Ich wol sie dessen vnd anders halben durch meine Beampte zu Erffurdt zu reden stellen lassen/ vnd von jhnen/ ob solches auß jhrem vorgehenden Geheiß vnd Befehlich geschehen/ vnd auff den Fall jhres gestehens/ aus was gnugsamlichen erheblichen Vrsachen vnd verantwortlichen Grundt es erfolget vnd fürgenommen worden/ So ist doch nechstgedachten meinen Beampten/ wie auch hernacher Mir selbst ein solche dunckele frembde/ vnbeständige/vnd in sich selbst widerwertige Eröffnung vnd Antwort widerfahren/ Daraus der kunden gestehens oder nicht gestehens kein eigentlichen Bericht/ Sondern nach weiterer eingeholter beständiger Information (damit Ewer Kay. Mayest. dieweil sich die deduction/vnd dabey eingeführte vnwidersprechliche/ vhrkündliche bescheinungen in viel Bletter erstrecken/ Ich dißmals nicht verdrießlich sein wil) das lauter klar widerspiel zu befinden/ viel weniger ist gespüret worden/ das der Rath als meine vnd meines Ertzstiffts vnmittelbare Erbvnterthanen diejenige/ so in beide meine Obrigkeit zu Hocheim vnd Düttelstedt obgesetzter vermessener gestaldt eingefallen/mit gebürender Straff hetten angesehen/ Darumb Ich dauon sie für die rechte straffbare Thäter halten muß/ Cum ipse Senatus delinquentes non puniuerit sed magis eos receperunt in Ciuitate & loco, eo enim casu ipsa Ciuitas punienda venit, cum per istos actus subsequentes Senatus voluntas & mandatum omnino detegatur. Dabey es dan noch nicht beruhen wil/ Sondern da meine Beampte zu rechtmessiger vertheidigung meiner zustehenden Obrigkeit sich in etwas sperren/ vnd jhnen jhre newerliche zu nötigungen nicht gut sein/ oder passiren lassen wollen/ Lassen sie sich als bald der betrawenlichen wort vernemen/ das sie meiner Beampten einer nach dem andern bey den Köpffen nemen/ vnd sie wol schew machen wollen/ Auch sich offentlich vernemen lassen/ Sie seyen mir einigen Gehorsam zu leisten nicht schüldig/ Sintemal sie weiter mir nichts schweren/ dan der Stadt/jedem Bürger vnd Mir meine Gerechtigkeit zu erhalten/ Wie Ich dan im Werck spür vnd befinde/das sie demselben jhres theils mit getrewen Fleiß nachsetzen/ vnd derowegen an jhnen nichts ermangeln lassen/ In deme sie zu heuffung aller obgesetzter jhrer vngebürlichen Händel/ bald auff oberregte verloffenheit abermalen in meine vnuerneinliche Obrigkeit deß Hocheimer Fluers eingefallen/ vnd zwey Rindtviehe mit gewald abgepfendet/ vnd obgemeltem Papiermüller oder dessen Haußfrawen einhendigen/ vberantworten/ vnd von dannen abführen lassen/ Ja/ damit es allenthalben an jhrem guten einsamen vnnd friedtfertigem willen nichts abgienge/ vnd was sie also etliche Tag nach einander mit bester embsigkeit continuirt/seind sie in jhrem geschöpfften Fürsatz fortgefahren/ vnd darnach vnlangst alle mein vnd meines Ertzstiffts Weltlichen Gerichts Procuratores für sich auffs Rathhaus erfordert/ vnd jnen bey straff der Relegation oder der Stadt verweisens/ vnd andern betrawlichen Leibstraffen aller actionen auff Güter/in meiner Stad Erffurdt Weichbild vnd Fluer/dergleichen Iniuri vnd andere von Alters dahin gehörige Sachen (dan sie nur allein in Erbfellen in ersten Instantz aus meiner

Vorfaren

Vorfaren bewilligung zu erkennen) anzustellen/ vnd an gedachtem meinem Gericht einzuführen/ enthalten sollen/ Darauff sie dan als bald meines Gerichts general Procuratorn Magister Heinrich Scherttinger/ dessen auch oben meldung geschehen/ auff offner Gassen angreiffen/ vnd ins Gefengnus vnschüldiglich werffen lassen.

Nit weniger ist mit meinen Vnterthanen einem zu Hochheim/ Heinrich Eberbachen geparet/ vnd denselben aus keiner erheblichen vrsachen greiffen/ vnd in hafften nemen lassen/ Wie sie dan mit gleicher vngestüm gegen beiden meinen Bürgern zu Erffurdt/ Jacob Schmidt einem Zimmerman/ vnd Michael Meuern/ meines Hoffs Handtwergks Leuten/ vmb deß willen/ das sie sich auff erfordern meines Weltlichen Gerichts in anschlag vnd würderung oder æstimation etlicher vnbeweglicher Güter/ für etlichen langst verschienen zeiten gebrauchen lassen/ verfaren/ vnd vnuerdient in Gefengnus eingezogen.

Ebner massen/ vnd nicht weniger/ ist vielgemeltes Weltlichen Gerichts Procuratorn einem/ Niclaus Pfeiffer genant/ begegnet/ welcher vmb der bekanten warheit willen/ auff befragung deß Raths/ wie er in seinem erlebten Procuratorstandt gestanden/ gesehen vnd erfaren/ was für Recht schwebende Fell/ im Erffurdischen Fluer vnd Weichbildt an mein Gericht gehörig/ vnd er selbst in der Practick ohne einig widersprechen gehabt/ vnnd dessen beständigen Bericht gethan/ In die ergste vnd beschwerligste Gefengnus der Temnitz eingeworffen.

In diesen jhren gefasten Mutwilligen fürnemen/ fahren sie immerdar strenglich fort/ vnd ist noch kein ende oder auff hören bey jhnen zu mercken/ Dan als meine Beampten im verschienen acht vnd achtzigsten Jar/ der weniger Zahl/ eine mißthätige Person in meinem eignen Dorff Taberstadt/ zu meinem Ertzbischofflichen Hoff/ gen Erffurdt gehörig/ begangnen Diebstals halben ergriffen/ vnd zu gefenglichen hafften gebracht/ vnd jhnen daselbsten für Recht stellen/ Peinlich beklagen/ vnd nach gestaldten Sachen bestraffen wollen/ Darzu sie dan auff die alte Gerichtsstadt ein newen Galgen/ in Taberstatter Fluer auffrichten lassen/ Das sie die von Erffurdt/ ohne alles ersuchen/ oder gegen Mir von meine Beampten fürgenommener Newerung geklagter Beschwernus/ auff die drey hundert starck in mein vnzweiffenliche Obrigkeit daselbst mit Picken/ Grabscheitten/ Hawen vnd Arten bewehret/ eingefallen/ zu dem auffgerichten Galgen vngestümlich zugeeylet/ denselben mit grossem Geschrey/ Frolocken vnd jauchtzen begierlich angefallen/ als bald außgegraben/ zu Boden gefellet/ in zehen vnterschiedliche grobe Stück zerhawen/ vnd die Löcher/ darinnen die Seulen gestanden/ gar eben vnd gleich geschorren.

Vnd gleich den folgenden Tag/ nach verrichter nechst erzehlten Thathandlung/ abermal in meines Dorffs Düttelstedts Fluer ebenmessiglich mit gefaster Handt gezogen/ vnd das gemein Ackerlandt/ dauon Ich oben erzehlung gethan/ abermal verwüstet/ Was meine Vnterthanen zu Duttelstedt der Kirchen daselbst zum besten besamet vnd erarbeitet/ mit vnzeitiger Frucht abgenommen/ vnd in die Stadt führen lassen.

Vnd ist dennoch noch nicht genug an deme/was sie gegen Mir meinen Beampten vnd andern Vnterthanen biß anhero nur mit lauterm vnrechtmessigem Gewaldt ins Werck stellen/ vnnd noch täglich mit anstellung eines newen Ehegerichts vnd anderer Gerichtlichen Ordnung abziehung vieler Sachen/ von meinem Gericht/ darzu sie auch die Bürger in sie zu anpromittirn/ dringen auch in gefreygten Orten sich deß Angriffs zu vnternemen/ vnd noch mehr Intrag an andern Orten zu zufügen/ vnterstehen/ Sondern was Sie bey andern meines der endes Benachbarten nur zu newerlichen eingriffen verursachen können/ daran lassen sie sich keiner Mühe dauren/ Wie Mir dan newlicher Zeit in meiner vnuerneinlichen hohen Obrigkeit/ von dem Sächsischen Gleidtsman zu Erffurdt begegnet/ Das man sich auff denen Wegen/ die nicht rechte Landtstrassen/ Sondern allein viæ vicinales & agrariæ seind/ vnd keinem Menschen gedenckt/ das man sich deß Sächsischen Theils darauff einigen Vergleittung oedr anderer Gerechtigkeit jemals angemast vnd vnternommen habe/ an jetzo mit gewaldt eindringen wil/ Dahero entsprossen/ Nach dem oberzehlter massen die von Erffurdt den Taberstattischen Galgen abgehawen/ vnd man den gefenglichen eingezogen Mann nicht zur execution bringen/ Sondern inmittels biß zu anderen Gelegenheit verwaren müssen/ Das sich vnter dessen begeben/ wie der Mißthätig sich aus der enthaltung außgewürckt/ vnd entlauffen wollen/ Die Vntertanen aber zu Taberstadt jhme gefolget/ vnd denselben auff einem neben Weg im Taberstatter Fluer ergriffen/ vnd wider zurück geführet/ Die Sächsischen Beampten/Weimarischen Linien/mit gewaldt in mein Dorff Taberstadt gefallen/ den gefangnen hinweg genommen/ vnd ledig gelassen/ Alles vnter dem vnbegründten angegebenen vnd gewissem Schein vnd Fürgeben/ als das man der Gleidtsstrassen/ da der Gefangen wider gegriffen/ vnd daselbst der Gleidtlichen Obrigkeit (welches doch keines weges gestanden wirdt) befüget vnd im herbringen were/ Welches Ich dan/ da es je nicht auff andere weg gerichtet werden kan/ dem ordentlichen weg Rechtens/ vnd derselben erörterung im Namen GOTtes befehlen/ vnd an seinen Ort gestellt sein lassen muß.

Diß seind/ Allergnädigster Kayser vnd Herr/ dergleichen Sachen/ die Ich von meinen Erbvnterthanen zu Erffurdt/ gegen der vielfeltigen gnädigen Erzeigung/ Freyheiten vnd gutthaten/ die jhnen von meinen Gottseligen Vorfordern vnd meinem Ertzstifft begegnet vnd widerfaren/ Ja auch noch eines theils außgestandenem vnd erlangtem Rechten zur gegen danckbarlichen erzeigung/ von jhnen wider empfahe/ Das sie Mir alle meine Ober: vnd Gerechtigkeit in vnd ausserhalb meiner Stadt Erffurd nacheinander entziehen/ Vnd letzlich Sie sich vber Mich zusetzen perniciosissimo exemplo vnterstehen wollen.

Wiewol Ich nun mit dem Allmächtigen bezeugen kan/ das Ich viel lieber E. Kay. May. mit diesem meinem beschwerlichen klagen verschonet/ Dan dieselbe/ welche sonsten ohne das mit vberheuffigen hohen Geschefften beladen/ mit diesen meinen Sachen belestiget sehen wolte/ Dieweil Ich aber also augenscheinlich mercken/ vnd greifflich spüren muß/ das mein erindern/ Schreiben vnd vermanen/ bey meinen angemittelten Vnterthanen dem Rath zu Erffurdt so gar

nicht ver-

mit verfangen/noch statt gewinnen wil/ vnd sie nur je lenger je mehr jhren Muth wachsen lassen/ vnd mich gegen empfangen gnaden mit widerrechtlichem feindtselichem Vngehorsam dargegen bezalen/vnd vngebürlich abweisen wollen/ So trag Ich die vnterthänigste Hoffnung (Ja so lang Ich mit diesen dringenden Klagen eingehalten hette) E. Kay. May. werden Allergnädigst erkennen können/ das Ich nicht vergeblich darzu beweget/ Sondern entlich E. Kay. May. als mein obrist Häupt vnd Obrigkeit in solchen sachen sol vñ muß vnterthänigst anruffen/Darumben dan diesem allem nach/E.Ka. Ma. ich Allervnterthänigst bitte/die wöllen diese von meinen Vnterthanē zu Erffurd gegen mir vnd den meinigen/so vnrechtmessiglichen oberzehlten freuentlichen fürgenommenen Thaten/zu Kayserl. Gemüt führen/vnd deß zu Hocheim vnd auff Tuttelßheimer Gemarckung geschehenen einfals halber/sie zu gebürendem/ wol verwürcktem Abtrag anhalten. Dergleichen an das abgehawenen Galgens oder Gerichtsstatt ein anders zu setzen/ Vnd sich solchen vnd dergleichen Mutwillens/ Vngehorsams/widersetzigkeit/ newerungen/ anstifftungen/auffwiglungen vnd allerthätlichen Handlungen bey ernster Straff abzumassen/Meine Beampten zu Erffurdt mit betrowenlichen Worten vnd Wercken vnbeschwert zu lassen/Auch meinen Bürgern zu Erffurdt vnd jhren auff dem Landt sonderbaren gesessenen Vnterthanen/sich solchen Landtfriedtbrüchigen einfall vnd gewaldthaten bey höchsten E. Kay. May. benendten Straff vnd Vngnad zu enthalten/ aus Kay. Ampt auff zu erlegen/vnd einzubinden.

An welchem erzeigen E. Kay. May. ein ohne das rechtmessig hochlöblich Werck/ so aller Gebür vnd Billigkeit/zu vermeidung mehrers hierauß entspringenden Vnheils hochnotwendig/ So vmb E. Kay. Mayest. Ich die Tag meines Lebens/ in vnterthänigstem Gehorsam zuuerdienen/ mich schüldig weis vnd erkenne/.auch alle zeit zu thun vnuergessen bleiben wil/ deren mich vnd mein Ertzstifft zu Kay. Gnaden alle zeit Gehorsamst befehlend. Datum Aschaffenburg/den 22. Martij/Anno 89.

E. Kay. May.

Vnterthänigster vnd gehorsamer
Churfürst/

V. Volffgangus Archiepiscopus Mog:

Copt

Copi

Deß Churfürsten zu Maintz der Kayserl. May. gethanen Schreibens wegen deren von Erffordt geübten Friedbruchs vnd Thathandlungen/ de Dato 15. Julij/ Anno 89.

Allerdurchleuchtigster/ etc.

ALlergnädigster Kayser vnd Herr/ E. Kay. May. hab Ich am 22. Martij negsthin/ wie zuvor auch vorschiedenen malen etzliche beschwer Gefahr vnd ergerliche thätligkeiten/ welche der Rath meiner Stadt Erffurdt sich daselbst in kurtzen Jahren hero zu nachtheil vnd abstrickung meiner so Geistlicher als Weltlicher Obrig: vnd Gerechtigkeit sampt mercklicher berdrangnus meiner der Orts Vnterthanen Bürger vnd Diener zu practiciren/ vnd zu vben/ vngebürlich sich gelüsten lassen/ Allervnterthänigst zu erkennen gegeben/ mit angehengter demütigsten Bitt/ den weit außsehenden Vnheil/ so aus solchen initiis zu folgen pfleget/ Allergnädigst durch Ihre Kay. autoritet vnd macht in zeiten zu begegnen vnd zu remedijren.

Wan ich aber ausser allen zweiffel setz/ es werden E. Kay. May. (wie dan dieselbig schon mit etzlichen Mandatis den anfang gemacht) solches pernicioſiſimi exempli beginnen/ biß zu entlicher hindertreibung sich in allem ernst/ Allergnädigst befohlen sein lassen/ Als hab Ich nicht vmbgang haben sollen/ was seid meinem obangeregten letzten Schreiben/ von gemelten meinen widersetzigen Vnterthanen gleichmessige/ wo nicht grössere zur vngebür/ theils zuuor/ theils hernach fürgenommen attentaten/ in beständigem Bericht mir zu komen/ E. Kay. May. hiermit zu dem ende in Aller vnterthänigkeit zu zufertigen/ damit dieselben ja allergnädigst zu spüren/ vnd klerlich zu vermercken/ Das ich nit allein vber obgedachter meiner Vnterthanen gegen mir jrer von Gott dem Allmächtigen fürgesetzter vnd vngemittelter Obrigkeit/ in viel weg feindtselige geübte aufflehnunge zu legen/ nicht vergebentlich gemüssiget/ Sondern auch im Rechte gnugsam befügt/ jhrem Verdienst nach/ mit einem harten Ernst gegen sie derenthalben zuuerfahren.

Mit beschwernus habe Ich/ wie dan meine Vorfordern auch biß anhero erfahren/ das in meiner Stadt Erffurdt/ die alte Catholische Religion von meinen vnd meines Ertzstiffts alda bekandten vnzweiffelichen Vnterthanen/ für sich selbst geendert/ vnd eine andere eingeführt/ dabey es dan nicht verbleibet/ Sondern sie trachten mit höchstem fleiß dahin/ wie sie die noch vbrigen reliquien der alten

der alten Catholischen Religion gantz vnnd gar alda vertrücket/ dempffen/ zu grundt außreuten/ Vnd die derselben verwandt sein/ dauon abzwingen/ vertreiben vnd verjagen mögen. Dan vber das/ daß in den Catholischen Kirchen vnd Gotteshäusern täglich viel vngestümmes/ vnerbares/ viehisches ein vnd außlauffen geschicht/ auch viel mutwillens/ freuels vnd leichtfertigkeit darinnen getrieben/ die Priester vnd Kirchendiener in exercendis diuinis/ Predigten vnnd andern Gottesdiensten perturbirt/ abgeschreckt vnnd beunruwiget werden/ So hat sich bemelter Rath/ in newlicher weil die Patres societatis/ welche aus mangel geschickter Prediger vnd Beichtväter auff vieler meiner daselbst so Weltlichen als Geistlichen Vnterthanen emsiges anruffen vnd begeren/ Ich alldahin verordnet/ von den Predigstulen & administratione Sacramentorum abzuschaffen vnterstanden/ Vnd wiewol sich jetzt allda anwesende Patres/ so wol als andere jhres Ordens/ so sich zu vorhin zum Predigen vnd Beichthören daselbst in Erffurdt gebrauchen lassen/ dermassen im Leben vnstraffbar/ vnd in der Lehr vntadelhafft verhalten/ das sie von männiglich/ so wol vncatholischen als Catholischen geliebet vnd geehret/ nichts desto weniger/ als deß Raths intent in der Stadt ruchbar worden/ seind als bald viel abscheuliche schmehliche vnd betrawliche Reden vnter dem gemeinem Mann wider die Jesuiter abgelauffen/ vermutlich aus deß Raths anstifften/ oder ja zum wenigsten mit dessen beliebung/ Dan wie in die S. Georgii bemelte Patres der Leychen eines Catholischen Medici Doctoris Adami Heiden in der Procession nachgefolget/ vnd alda ein Catholischer Zimmerman Andres von Rheine einen leichtfertigen Gesellen/ welcher jhrer einem Magister Petrus genandt/ den Mantel vom Leib mit gewaldt zu reissen abgewehrt/ Hat der Rath darauff gedachten Catholischen Zimmerman/ in ein schwere Gefengnus/ die Temnitz genandt/ werffen lassen/ jhme jetzt gedachte factum zu einer vermeintlichen Vnthat auffiegende/ Er hette sich vnterstanden/ mit Reuerentz zu melden/ die Schelmische Jesuiter zu beschützen/ Wie auch am letzten vergangen Monats Maij/ jhnen den Jesuitern der Rath selbst allen Schutz versaget/ vnd sie zur Stadt hinaus zugehen geheisen/ vnd die Catholische Bürger aus der Stadt zu vertreiben/ mit einer Witfrawen/ Magister Caspars von Weimar Mutter/ so vngefehrlich vor drey Jaren sich zur Catholischen Religion begeben/ vnd allda in Erffurdt jhr Bürgerrecht erkaufft/ solchs ins werck zu ziehen/ ein anfang gemacht.

Ein zeit lang hero haben sie etzliche Closter/ Kirchen/ auch von particular Personen gestiffte beneficia/ Pfründte/ vnd die darzu gehörende Länderey/ Weinberg/ Wälder/ Wiesen/ Häuser/ Renten vnd Gülten zu sich/ vnd aus meines Ertzstiffts Iurisdiction vnd Händen gewaltiglich zu entziehen vnterstanden/ Jetzo befleissen sie sich mit ebenmessiger Gewaldthat/ was noch zu vnterhaltung deß vor Alters gestifften/ in Catholischer Kirche gebreuchlichen Gottesdienst vbrig/ auch zu zueignen. Wie dan aus derselben fürgesetzten Meinung/ bemelter Rath meines Stiffts Beatæ Mariæ virginis/ sieben Malter vnd neun Metzen Gedreydichs järlicher Renten/ aus jhren deß Raths Dörffern Kirßpelleben vnd Vlla fallende/ einem Günter Milwitz genandt/ one einige sein deß Stiffts verursachung/ zugewendet/ Inmassen dan gleichfals jetzt gedachter Stifft sich beklagen thut/ das jhme vom Rath fünff Malter Korns aus dem grossen Spital vnd den 30. fl. vom Rahthauß hero järlichs zustehend/ vorenthalten werden.

So benimbt bemelter Rath der Pfarrkirchen omnium Sanctorum den gewönlichen Zinß / welche genandte Pfarr aus derselbigen Kirchen Gadamen einzunemen von Alters hero allein berechtiget.

Item / haben durch die Irigen auff dem Landt angeschafft / das der Pfarrkirchen S. Viperti die meisten järlichen Rhenten durch einen nichtigen Proceß auffgehalten werden.

Deßgleichen werden Johan Wagnern Scholastern S. Seuerifünff Malter Gedreydichs aus der Pfarr Stotternheim zustehende / durch den Rath vorenthalten.

Casparum Kronern presbyterum / hab Ich mit einem von vier Jahr lang vacirenden Altar im Jahr 85. Iure devoluto prouidirt / welcher auch in die drey Jahr in quieta possessione & perceptione fructuum gewesen / so jhme von der Graven von Schwartzburg wegen gehandtreicht ist / Diesem allem zu entsetzen / hat viel bemelter Rath einen Vncatholischen in dasselbe beneficium intrudiret / neben andern jhne Krönern / derenthalben zugefügten vnbillichen molestirn / auch bey gemeldtem Graven von Schwartzburg mit betrowung angehalten / jhrem Intruso / vnd nicht meinem prouiso bemeldtes beneficii einkommen / verfolgen zu lassen / Vnd letzlich zu gefenglicher Einziehung dermassen nachgestellet / das er sein Hauß / den Gottesdienst vnd Stadt verlassen müssen / Vnd auff diesen Tag sich noch außwendig enthalten thut.

Meinem Closter zu S. Peter zu Erffurdt / haben sie eine Mühl zu Gißperschleben de facto abgenommen / Zu dem hat viel gemelter Rath aus seinen Dorffschafften ein grosse Anzahl / vngefehrlich an 200. Männer / mit Holtzarten / auch andern Waffen vergadert / circa festa paschalia die zween Wäldt zu Bechstedt vnd Wilroda / welche dem Jungfräwlichen Closter Noui operis zu Erffurdt eigenthümlich zustehen / ohne einige bewuste noch weder dem Closter oder dessen Vorstehern zuvorhin angemeldete Vrsach / mit grosser vngestimmer Gewaldt angefallen / das grob vnd wol erwachsen Holtz darinnen / welches bemelt Closter sonst zu Nottürfftiger befewerung vnd Gebäwen zu gebrauchen pflegt / verhawen / vnd das Holtz in die Stadt / zu sein deß Raths eigen Nutz verführen lassen.

Als bald auch darauff jetzt bemeltem Closter 860. talenta / deßgleichen andern dreyen Jungfräwlichen Clostern / so noch in esse biß anhero verblieben / als dem Closter Ciriaci 300. talenta / dem Closter Martini 360. talenta / vnd dem Closter Albarum virginum 282 talenta mit grossem Ernst abgefordert.

Belegen ins gemein / so Manns als Weibs Closter mit vntreglichen Frondiensten / Ingleichem wollen sie beyden Stifften Beatæ Mariæ & S. Seueri Bürgerliche Onera (darvon sie doch auch in specie vor E. Kay. Ma. Cammergericht absoluirt) mit vielen betrewlichen vngemach auffdringen.

Solche gewaldthaten vbet offtgedachter Rath auch an den Geistlichen Personen vnd deren Gesinde / dan er der Rath fratrem Ioannem Keilman Prediger Or-

diger Ordens/ Martinum Schwip Vicarium S. Seueri, Georgium VVilde Canonicum B. Mariæ virginis, & Præpositum Noui operis, Otto Hoffman deß Stiffts S. Seueri Chordienern/ vnd deß Abbts zu S. Peter Keßmutter aus einem vnbegründten Bericht/ ohne alle rechtmessige redliche Vrsachen vnd vorschuldung/ gemeiner Recht zu wider vnd entgegen / in schwere Gefengnus stecken/ vbel tractiren / bemelte Keßmutter auch auffs strengest folttern lassen. NB

Wie sie meine Vnterthanen Diener vnd Bürger / so sich auff Mich beruffen/ tractiret/ Haben Ewer Kayse. Mayest. zum theil aus meinen vorigen Schreiben zweifels ohne Allergnädigst eingenommen/ das vbrige habe dieselbige aus nachfolgenden thätligkeiten ebenmessig zu ermessen / Dan es haben mein Vitzthumb vnd Beampte daselbst etzlichen Bürgern/ die sich vom Rath gewalts befürcht/ Gleidt vor Gewaldt zu Recht mit getheilt/ Wie sie dan dessen aus meiner jnen demandireten Iurisdiction wol befügt/ Dieselben Bürger hat der Rath zum theil schimpfflich verhönet/ zum theil hoch vorwiesen/ das sie frembde Herrschafften/ damit sie mich als jhren einigen Ober vnd Erbherrn meinen/ Suchen auch zween vnter jnen/ als Matthes Kophennen/ vñ Magister Heinrich Schertingern nach abnemung der Gleidtsbrieff mit schwerer Gefengnus vnd Geldtbüssen bestrafft/ wie dan auch Vrban Polentz/ bey jhme dem Rath in grossen vnwillen gerathen/ das er bemelten Matthes Kophennen eine Bittschrifft an gedachte meine Beampten vmb erlangung solches Gleidts gestellet / vnd deß Gefengnus oder anderer Straff noch auff diese Stund vngesichert ist.

Was er der Rath meines deß Orts bestelten Dienern sie bey Köpffen zunemen gedrawet/ das hat er auch an meinem Procuratore generali dem Saltzgrauen vnd den Zöllnern zu werck gerichtet/ Sie vmb nichts anders willen / dan das sie jhren Pflichten / in dem von mir tragenden Ampten vnd Diensten nachgesetzt/ mutwilliglich gestöckt vnd gekerckert/ die andern also dardurch intimidiret/ das sie jhre anbefohlene Ampter entweder gar nit/ oder aber ja nicht mit gebürenden Fleiß vnd Ernst verrichten/ Etzliche auch auff sein deß Raths Seiten sich zu lenden angefangen.

Dergleichen hat der Rath mit etzlichen meinen Landts Vnterthanen/ als Heinrich Eberbach zu Hocheim / Andreas Schawern zu Tüttelstedt / vnd Berlet Merten zu Melchendorff gebaret/ sie ebenmessig ohne einige rechtmessige Vrsachen vnd Verbrechung in harte Gefengnus gesteckt/ vnd darinnen ein gute anzahl Tage/ zu jhren Nahrungen vnd Gesundtheit mercklichen Nachtheil sitzen lassen.

Am nechst vergangnen S. Marens Tag / wie mein Dorffschaffe Melchendorff nach Catholischem altem Gebrauch jhren Fluer betende vnd singende vmbgehn / Werden sie von deß Raths darzu deputirten Leuten / als den Voigtschützen/ Wilhelm Biernstiellen/ sampt etzlichen Ainspennigern/ vnd darzu vergaderten aus dem Dorff Holtzhausen Bawersleuten / mit Büchsen/ Schwerdten vnd Spiesen feindtlicher weis vnuersehens vberfallen / wird jhne die Spitz geboten/ auch auff sie loß gedrucket / Als aber meine Vnterthanen nit zum schlagen/ sondern zum beten vnd Andacht außgangen zu sein angegeben/ vnd nur das sie eben dieselbe weg vnd steg/ welche sie vnd jre Voreltern je vnd allweg

vber Menschen gedencken in solcher Creutzfart järlich gegangen/ jetzo auch giengen/ Vben nichts desto weniger bemeldte deß Raths abgeordnete diesen gewaldt an jhnen/ das sie jhnen die Kirchfahne vnd Crucifix aus den handen reissen/ vnd dasselbe Crucifix in stücken zerschlagen/ zu deme wie sie solche böse abschewliche Vnthat von der Hertzogin zu Weimar Vhrmachern Jonas genant den Thäter verwiesen/ Ist er von jhnen gegriffen/ dem Rath in Erffurdt vberlieffert/ vnd alda ein lange Zeit in schwere Gefengnus derenthalben vom Rath enthalten worden.

Mit dem angriff/ welchen sie von meinen Vorfahren aus lauter gnaden haben/ sæuiren sie in jhre Mitbürger vnd Vnterthanen/ plusquam atrociter/ Ob gleich die Bürger ruffen/ es were wider Recht/ das sie ex causa ciuili contra oblatam cautionem solten incarcerirt werden/ So wil doch solch Recht wie andere mehr bey jhnen dem Rath keinen verfang haben/ Ich hett verhofft/ es solte E. Kay. May. von wegen meiner vier Bürger/ Syntrum Fensterern/ Wolff Milwitz/ Jacob Heuns vnd Michael Weidlings außgangene Mandata den Rath von dergleichen atrociter hinförders abhalten/ So werde ich doch berichtet/ das sie dessen alles vngeachtet einen weg als den andern mit jren geschwinden widerrechtlichen incarceriren/ vnd vnbillichen bestraffungen fortfahren.

Das mehrer theil mus es aus forcht grosses vnheils verschmertzen/ vnd still darzu schweigen/ die wenigsten dürffens klagen/ Jetzo werden mir Seufried Nuntz/ Magister Münch/ der jung Sommer/ Meister Bartholomeus der Goldtschläger/ Hans Gieser/ alle Bürger in Erffurdt fürbracht/ gegen welche viel gedachter Rath nicht mit wenigen Kerckerung vnd Geldtstraff mutwilliger weiß zu vnrecht verfahren/ als gegen die jenige/ welche auff jhr selbst klagen E. Kay. May. Ich zuuorhin namhafftig gemacht.

Es haben meine Vorfahren in besondern Verträgen/ als sie den Rath mit dem angrieff begnadet/ jhnen jhren Nachfolgern vnd meinem Ertzstifft denselben Angriff auch meines Ertzstiffts Freyheiten/ vermög deß 29. Articul meines Vorfaren Alberti Administratoris auffgerichten Vertrags/ vorbehalten/ Denselben Verträgen zu entgegen/ vnterstehet sich bemelter Rath/ nicht allein die begnädigte capturam auff solche meines Ertzstiffts Gefreyheite zu extendirn/ Sondern mich auch durchaus darvon abzudringen.

Dan als meine alda verordnete Beampten einen vnrichtigen Vicarium Martinus Schwipp genandt/ welcher die diuina in den Kirchen mit vnuernünfftigen tumultiren perturbiret in flagranti crimine greiffen/ vnd in meines Ertzbischofflichen Hoffs Gefengnus/ welches so wol zu der Geistlichen als weltlichen Custodia von Alters gebraucht/ zu pænitenz setzen lassen/ Hat der Rath solches mit grosser vngestüm vermeintlich geeiffert/ in meine Beampten/ auch durch jre berümbte Gewald dermassen mit strengem ernst gesetzt/ das sie bemelten Priester für der zeit an gesetzter pænitenz der Custodia haben erledigen müssen.

In gleichem hat bemelter Rath geweret/ das meine Geistliche Richter vnd Executores Fratrem Iacobum Schoppen/ Prediger Ordens/ welcher in deme jhme vertraweten Closter mit einer vnzüchtigen Frawen Person vbel gehauset/

hausen/ dasselbe Closter durchaus verwüstet/ die Gebew abbricht/ die Stein vnd Gehölz daraus verkaufft/ nicht haben gebürender weiß züchtigen / vnd von solcher begierlichen verwüstungen abhalten können / Auch selbst er der Rath deß Closters refertorii jmmer Gebew daraus genoßen/ vnd ein grosse Stuben/ welches sie die newe Stuben nennen auff dem Rahthaus/ darvon machen lassen.

Vnter meines Ertzstiffts Freyheiten / ist der Saltzmarckt in meiner Stadt Erffurdt daruber Ordnungs zu machen / denen mit Saltz durch Fuhrleute oder Kerner zuuersehen Saltzhöckin an vnd abzusetzen/ die darauff begangne Freuel vnd Vnthaten zu bestraffen / Ich alleine durch meine Beampten vnd Diener von Alters berechtiget / Aus solcher meiner berechtigung / haben meine Beampte etzliche Personen wegen jhres vbelhaltens vom Saltzmarckt abweisen müssen.

Deme zuwider / hat obgenandter Rath zwo derselben abgewiesene Personen widerumb de facto auff den Saltzmarckt vnlangst gesetzt/ welche auch den Trutz geboten/ wer sie widerumb daruon treiben würde.

Vber dieses hat der Rath den Saltzhöckin auff den Catholischen feyertagen secundum Calendarium reformatum Saltz feil zu haben mit grossem ernst geboten/ Auch die zwo Catholische am nechst vergangnen Christage/ wie sie eben in die Kirche gehen / vnd sich zur Andacht geschickt/ auff dem Marckt feil zu haben/ durch jhre acht Knechte gleichsam zwingen wollen.

Alle tribunalia so Geistlich als Weltlich tam in Ciuilibus quam criminalibus in der Stadt Erffurdt/ dessen Fluer vnd darumbhero ligende Dörffern/ stehen mir vnd meinem Ertzstifft allein zu/ Seind dessen auch vber viel hundert Jahr in possessione vel quasi/ Dem Rath aber haben meine Vorfaren daraus nichts weiters vergünstiget / als allein in Erbfallen / nach der Stadt Willkürn zu entscheiden.

An solcher vergünstigung wil der Rath nicht zu frieden sein / greifft mir so wol in die Geistliche als Weltliche Gericht / wie E. Kay. May. auch zuvorhin gehorsamlich von mir verstendiget worden.

Auff dem Rahthaus hat viel obangedeuter Rath ein eigen Gericht angestellt/ vnd deme ein Juristen fürgesetzt wird/ das Zweyermans Gericht genant/ welches doch bemelter Rath zuuorhin vnter der Stadt gemeinen Siegel für meine dahin abgesandten verleugnet / werden allda viel Sachen / welche sonst an meine Ordinari Gericht gehören tractirt / auch nun mehr Gerichtliche Proceß darinnen angenommen vnd verstattet / Zu bestettigung desselben vermeinten Gerichts/ vnd die Bürger dahin zu zwingen/ Hat bemelter Rath Hans Gerstenbergern/ Magister Heinrich Schertinger/ Christoff Ratzenbergern vnd Magister Mönchen mit schwerem Gefengnus gestrafft/ das sie jre Reichs Sachen nit daselbst/ Sondern an meinem ordentlichen Gericht angebracht.

Ebner gestalt hat der Rath Niclaus Vnderman vnd Heinrich Schwane/ welche in causis matrimonialibus an meinem Geistlichen Gericht Proceß außbracht/ in dergleichen schwere Gefengnus gelegt/ durch solche vnbefügte straffen den gemeinen Mann auch von jetzt gedachten meinen Geistlichen Gericht an jhr vermeint Consistorium zu bringen.

Wan etwa Vrtheil an meinem Gerichte gesprochen / wirffe der Rath allerhandt einstrewungen ein / das die sitzende Partheyen / gegen welchen man nicht affectionirt zu langsamer offters auch zu keiner execution jhres erlangten Rechtens gelangen können / Es hat sich auch viel genandter Rath so weit verlauffen / das er dem official Præposituræ Beatæ Mariæ virginis bfoehlen ein Vrtheil / welches Iuridica facultas in causa beneficiali pro præposito Noui operis concipirt nichts publiciren dörffen.

Ins gemein vnterzeucht sich der Rath dermassen / der Geistlichen Iurisdiction / als wan einige Mandaten von meinen allda verordneten Geistlichen Richtern außgangen / dieselben zu widerfechten vnd zu hindertreiben sich vnterstehen / oder aber den Geistlichen Richtern selber Ordnung geben wollen / wessen sie sich in verwaltung jhres Richterlichen Ampts zuuerhalten.

Item / wan etwa die Geistlichen vnter sich zwispeltig werden / welcher Parthey der Rath am günstigsten ist / derselben fellt er zu / für solchen ersten Gewaldt sich darnach die ander Parthey tücken muß / Wie vergangenes Jhars Christoff Hungers Contra Doctorem Adamum Orth geschehē / welcher Christoff Hungern / ob er gleich ad Canonicatum vnzulassig befunden / So ist doch durch deß Raths Gewaldt so weit gepracticirt worden / das bemelter Adam Orth qui omni exceptione est maior, hat müssen zu rücke stehen.

Vber das hat vielgedachter Rath meinen Beampten gleichsam comminando vntersagen lassen / das Landtgericht in meinem Dorff Taberstadt abzuschaffen / Als bald auch darauff nicht allein den Bürgern vnd Procuratoribus vor demselben Landtgericht zu erscheinen / vnd zu procuriren / Sondern auch meinem Landtknecht die Leut dahin zu citirn bey harter straff ernstlich verboten.

Wan dan Allergnädigster Kayser / diese wol jetzt gegenwertige als vorige an E. Kay. Mayest. vber mein Vnterthane den Rath zu Erffurdt durch mich gelangete beschwerungen von newen factis welche zuvorhin niemals in litem gewest her rühren / Dan sich derselber gedachter Rath nur jnnerhalb wenig Jahren / mit lauterer fürsetzlicher Gewaldt / wider alle Recht billigkeit / auch jhre eigene Pflichten gegen mich meine so Geistlich als Weltlich inn vnd ausserhalb der Stadt vnd auff dem Landt gesessene Vnterthanen / Beampten vnd Diener freuentlich vnterstanden / vnd in solchen Gewaldthaten von Tag zu Tag jmmer je mehr mutwilliger vnd frecherer mit allerhandt dancben angehengten bösen betrewlichen worten fortschreitten. Alles zu dem endlichen Intent / Mich vnd mein Ertzstifft von deß Orts habendē Regalien Obrigkeitē vnd Iurisdiction mit dergleichen gewalthätigen Hand vnd verwaltigung zum höchsten zu beschweren vñ zu beleidigen. Als hab ich zu solcher meiner vnd meines Ertzstiffts jtzo angeregter Obrig : vnd Gerechtigkeit erhaltung / Deßgleichen meiner Clerisey Bürger / Vntersassen vnd Diener für aller widerrechtlichen Misthandlung / gewalthätlichen angreiffens / stöckens vnd blöckens errettung / E. Kay. Mayest. von welcher Ich bemelte Stadt Erffurdt / sampt drumb ligende Landtschafften nicht

weniger als

weniger als andere meinem Ertzstifft angehörige Städt / Flecken / Lande vnnd Leute vnter meinen Regalien zu lehen/entpfangen/ solche mir vnd den meinen zu gefügten trangfall/ abnötigung vnd verwaltigung/als in der Weltligkeit meinem Obristen Häupt vnd Lehnherrn in Allervnterthänigkeit zu erkennen zu geben/vnd derenthalben vmb ersprüßliche Hülff an zuruffen / nicht vmbgang haben können.

Dieweil dan die fürgenommene Gewaldthaten vnd außgebreite bedrawunge (so zu vorhin auch zum offtermaln in gleichem zu werck gestellet worden) Mir vnd den meinen nit anders dan zu vnwiderbringlichem verderblichem Nachtheil gelangen müssen/ So ist mein Allervnterthänigste Bitt/ Ewer Kay. Mayest. wollen Mir gegen vnd wider derselben meiner Stadt Erffurdt Rath/ gantze Gemein/der Viertel/Vormundē der Handwercker/Zünfften/jre Amptleut/ Voigt / Schultheisen / Diener/alle vnd jede Bürger / auch Landtsassen sampt vnd sonderlich/ vnd sonst jedermänniglich Mandatum de non offendendo inoptima & amplisima forma Allergnädigst erkennen / jhnen sampt vnd jeden insonderheit propter crescentem & obstinatam malitiam & affectatam rebellionem & inde impendentia pericula sub poena Banni ernstlich gebieten / sich solcher ob vnd zu vorhin angedeuten Landtfriedbrüchigen Gewaldthaten/ Mutwillens vnd vngehorsams Widersetzligkeit/ newerungen/ anstifftungen/vnd aller thätlichen Handlungen hinfürders abzumassen. Vnd insonderheit der Catholischen Religion vnd Geistligkeit Kirchendiener vnd Verwandte/ so wol Weibs als Mans Personen/ Jesuiter oder andere / weß Stands/ Ordens vnd Wesens die auch sein / weder an Personen / noch Gütern / Rendten/ Zinsen vnd allen andern / wie das Namen haben kan / nicht zuuerletzen / verwaltigen / kerckern/ straffen/ versagen/ beschedigen / beunruwigen intimidirn / pfenden/ kümmern/ auffhalten/ versperren/ mit geboten vnd verboten belestigen / schützen / zu Frondiensten/ Geschoß oder ander Bürgerlichen laischen oneribus zu dringen.

Meinen Hoff daselbst mit den Dörffern / Leuten vnd Gütern darzu gehörende/auch meine Amptleut vnd Diener darinnen vnd anderswo wohnende/an jhrem Leib vnd Gut/ weder durch sich vergewaltigen / bekerckern/ betrawen mit worten oder wercken verunrechten / vernachtheilen / oder durch andere zuthun verschaffen vnd zu zulassen/ Sondern getrewlich für aller Gewaldt vnd Vnrechten zu entschütten/ vnd zu entretten.

Dergleichen sich auch deß abscheulichen thurnen / blöcken vnd gefenglichen einziehung der Bürger zu enthalten.

Die Advocaten Procuratorn/ Notarien / welche zu beförderung der heilsamen Justitien menniglichen zu einer Notturfft zu gebrauchen/von Rechts wegen erlaubet vnd zu gelassen/von bedienung der Partheyen/an meinen ordentlichen Gerichten/ was Sachen oder Personen es angienge / mit Gewaldt & de facto/ es sey durch gebot/ verbot/ gefengnus / betrawung/ Leibs / Geldt oder andern dergleichen bestraffung nicht abzuhalten / Sondern derselben patrocinia/ acta, producta Instrumenta mündtliche oder schrifftliche Handlung non vi & violentia, sed via Iuris zu bestreitten/ zu nichtigen oder zu hindertreiben.

Vnd wie-

Vnd wiewol alle diese oberzehlte facta offenbarlich am Tag ligen/ vnd dieselbe ohne das von Rechts wegen verboten/ vnd propter summam periculum & irreparabile damnum vorzubawen zum höchsten von nöthen/ So stelle jedoch zu Ewer Kayserl. Mayest. Allergnädigsten gefallen anheim/ da sie jehierinnen einigen Zweiffel haben/ ob sie jemand aus dero Räthe abordnen wolte/ welche in loco der erzehlten vnfugsamen Handlung halben/ schleunige erkündigung einnewen möchte/ Jedoch das vmb vorgesatzter Vrsachen willen/ der vnwiderbringlichen Vernachtheilung inmittelst obgesetzt mandatum de non offendendo erkendt/ vnd förderlich insinuirt werden möchte/ Damit meine Beampten/ Geistliche vnd Weltliche Vnterthanen aller Gefarnus gesichert/ vnd bey dem Irigen ruhig verbleiben mögen. Wie dan solches ohne das an jhme selber billich/ vnd die gemeine Recht/ auch deß Heiligen Reichs Abschiedt erfordert.

An welchem erzeigen Ewer Kay. Mayest. ein ohne das rechtmessig/ hochlöblich werck so aller Gebür vnd Billigkeit zuuermeidung mehrers hierauß entspringenden Vnheils hoch nothwendig/ So vmb Ewer Kayserl. Mayest. Ich die Tag meines Lebens in vnterthänigstem Gehorsam zuuordienen Mich schüldig weiß vnd erkenne/ auch allezeit zu thun/ vnuergessen sein wil/ Deren Mich vnd mein Ertzstifft zu Kay. Gnaden allezeit Gehorsamst befehlend/ Datum Maintz/ den 15. Julij/ Anno 89.

E. Kay. May.

Vnterthänigster vnd gehorsamer Churfürst/

VVolffgangus Archiepiscopus Mog.

Copi

Copi

Deß Churfürsten von Maintz Schreiben/an die Kay. May. mit vberschickter deß Abbts zu S. Petersberg Supplication vnd beschwerung wider die von Erffurdt.

Allerdurchleuchtigster/etc.

Allergnädigster Kayser vnd Herr/Ewer Kay. May. hab Ich nechster Tagen bey meinem Rath vnd Diener Bernhardt Philips Wolffen von Rosenbach/der Rechten Licentiaten/meiner vnd meines anbefohlenen Ertzstiffts höchster Notturfft nach/in aller vnterthänigkeit Schrifftlich zu erkennen geben/mit was verbotenen thätlichen Gewaldt/Betrawen/vnd zunötigung/mein widersetzlicher Rath/meiner Stadt Erffurdt/vber all hievor erzeigten vngehorsam/vnd widerspendigkeit/je lenger je mehr vortfahren thut/dardurch zu vnterstehen/Mir/als jhrer ordentlichen/in Geistlichen vnd Weltlichen Sachen/vorgesatzte Obrigkeit/den schüldigen Gehorsam zu entziehen/vnd selbst Herr vnd Gebieter zu sein.

Wan dan vber diß mir jetzo von meinem Abbt vnd Conuent auff S. Petersberg daselbst nach weiter Klagschrifft einkommen/mit was lauterer Zunötigung/selbst eignes Gewaldts/vnerkandtes Rechtens/gedachter mein Rath/mit entziehung deß Klosters Mühlen vnd Güter (so Ewer Kay. Mayest. Vorfahren fundation ist) verfahre/Als hab Ich nicht vnterlassen sollen noch wollen/Ewer Kayse. Mayest. solcher Klagen Abschrifft hiebey Allervnterthänigst zu zufertigen/vnd wird gedachter mein Rath L. Bernhardt Philips deren darin angedeuter Beylagen halb auff erfordern/wo not/genugsamen Bericht geben können/Ob nun wol ich zu förderst auch nicht vnterlassen wollen/deßwegen bemelten meinen Rath zu Erffurdt in ernst hierunter zu bethädigen/in massen E. Kay. May. aus beygefügten meinen Schreiben Allergnädigst zuuornemen haben/So muß Ich doch in der Vorsorg stehen/weil sie nun mehr in solche Freyheite gerahten/das bey jhnen kein respect deß Rechtens vnd der Billigkeit/Sondern lautern vim & violentiam begehen vnnd accumuliren/das sie solch mein Befehlen in weniger achtung haben werden.

Derwegen wie zuuor nachmals mein vnterthänigste Bitt/E. Kay. May. geruhen meiner jüngsten Bitt in erkennung gebetenen Pœnal Mandats/desto eher in Kayserlichem Ernst statt geben/damit Ich vnd die meinigen solcher

thätlicher Beschwerung enteladen/vnd wider Recht nicht abgewendt werden mögen/ Deß verhoffens / da sie den gebürenden Ernst sehen werden / sie sollen sich der schüldigen Gebür was mehr erindern.

An deme erweisen E. Kay. May. ein werck der Iustitien / vnd bin es vmb dieselb vberschüldige Pflicht jederzeit gehorsams Fleiß zuuerdienen/ vnterthänigst erbietig/ E. Kay. Mayest. Mich vnd meinen Ertzstifft zu Kayserlichen Gnaden entpfehlend/ Datum Maintz/den 8. Augusti/Anno 89.

E. Kay. May.

Vnterthänigster vnd gehorsamer Churfürst/

VVolffgangus Archiepiscopus Mog.

Copia

Supplicationis deß Abbts zu S. Petersberg in Erffurdt/ an Churfürsten zu Maintz/ wegen einziehung seiner Mühlen vnd Güter.

P. P. Gnedigster Churfürst vnd Herr / Ewer Churf. G. gnädigstes Mandat/ vnterm Dato 21. Maij an vns abgangen/ haben wir wol eingehendigt empfangen/ vnd mit vnterthänigster gebürender Reuerentz hören verlesen / Darauff E. Churf. G. wir in vnterthänigkeit Klagendt hinwider zu berichten keinen vmbgang haben können / Welcher gestaldt E. E. Rath allhiero/ als derselbige in jüngst Anno 87. vnter jhren Bürger vnd Vnterthanen ein vorrechte Jahr angestellt / vnnd durch offne Anschläge publiciren lassen / von vnserm Closter / wie dan in gleichnus auch andern Clostern vnd Stifftern allhie / aller derselbigen vnter jrer Iurisdiction vnd Bothmessigkeit gelegener/ so wol Erb/ als widerkäufflicher Zinsen/ ligender Gründe/ Güter vnd Einkommen / specificirte designation gefordert vnd haben wollen/

Vnd als

Vnd als wir anfangs / vnd fürnembst die Stiffter / als das solches vnerhört / Geistlicher Freyheit / vnd Immunitet zu nachtheil gereichen möchte / sich dessen verweigert / vnd die Geistligkeit bey jhrer alt hergebrachten Freyheit bleiben zu lassen / gebeten / Haben sie es allerseits / alle Zinß vnd Einkommen / vnter jre pflege gelegen / verboten vnd arrestirt / doch etlichen / als wir solches auch in andern vorrechts Jahren geschehen / vnd dahero dem Closter nichts beschwerlichs vnd nachtheiligs / inmassen jtzo beschicht / begegnet sein / befunden / sie sich auch domals offentlichen / das die jenigen Güter / so da beuorn Geistlich / vnd nicht Schoßbar gewesen / nochmals also bleibē / vnd vnserm Closter / so wol auch andern Clöstern vnd Stifften / daraus nichts præiudicirlichs oder gefehrlichs erfolgen solte / erkleret vnd vernemen lassen / vnn darauff jhnen / fürnemlich vnd in ansehung / weil damals vnsers Closters Boden gentzlich erschöpffet vnd ledig gewesen / so wol als beide Stiffte vnd andere Clöster specificirte designation vbergeben / Darauff solch Verbot vnd Arrest so baldt jhnen den Stifftern vnd vns widerumb auffgethan / vnd relaxirt worden.

Es ist aber bey solchem nicht also verblieben / Sondern haben darauff etliche deß Closters Güter / in vnd ausserhalb der Stadt gelegen (wie in der Beylage mit dem Buchstabe A. bezeichnet / beneben dem / wasserley gestalt / vnd aus was grunde solches widerleget worden / zu ersehen) Schoßbar machen / vnd haben wollen / Aber endlich dauon abstehen / vnd zu frieden sein müssen / Als sie aber in newligkeit / jetzigen in stehenden Jahrs / nachmals in solchem jrem vorgenommenen / vnd fürnembst wider die Stifft vnd Clöster zu genötigtem werck / deß vorrechtens beruhendt / in auffsuchung alter documenten ohngefehr einen vnversiegleten vnd nur Copeylichen Vertrag / wegen einer Mühlen zu Gißperschleben viti / an der Gehra gelegen / deren vor vielen vndencklichen Jahren das Closter vnzweiffentlicher Lehn vnd Erbherr gewesen / vnd noch ist / was massen dieselbige / etwa an viel gedacht vnser Closter jhres bedünckens eigenthümblichen kommen sein solte / befunden / Als haben sie in gleichnus / daß das Closter darzu rechtmessiger weise nicht kommen / entweder auch gar nicht vorrechtet / oder doch gar zu gering angeben / die Müller darinnnen keine Stewr / noch andere weltliche Gebür / wachen / oder anders daruon verrichtet / vom Closter andere vngebürliche Dinge mehr vorgenommen worden / Dahero dan jnen dem Rath solch vnd andere Güter mehr / als ein verschwiegen / oder doch zu geringe angeschlagen Gut verfallen / sich auch darzu zuhalten gedechten / beim Closter vermeintlich in vbergebenen Schrifftlichen Verzeichnus gesucht / vnd sich vernemen lassen. Vnd ob wol nicht allein solch eines Raths vbergeben Verzeichnus vermeinte Zuspruch / gelüstende thätliche zunötigung vnd fürnemen / daß Closter mit beständigem Grunde vnd Gegenbericht abgelainet / vnd wie es zu solcher Mühlen / auch andern angezogenen Gütern rechtmessiglich kommen / vnd an sich bracht / mit stattlichen inhabenden versiegleten vnd beglauben Vrkunden dargethan / vnd solche fürgezeigt / vngedeutte Güter / auch da dieselbigen zu gering angeschlagen (welchs doch hie beuor von jhnen dem Rath selber geschehen) vmb viel ein höhers vnd mehrers / als die Mühle / so zuuor nur vmb 600. fl. hinfuro vmb 2000. fl. vnd ein Fischwasser bey Kindehausen / so zuuor vmb 40. fl. nun mehr vmb 300. fl. zuuor schossen / oder aber solche specificirte Stücke vmb solche Summa dem Rath / oder etlichen aus jhrem mittel Priuat Personen / die doch sonst darnach trachten / folgen zu lassen sich erboten / auch sonsten da hie-

beuorn etwas vngewiß vnd versehen/ nachmals sich mit dem Rath/ aller Gebür derentwegen zuuertragen/ genugsam zusag gethan/ vnd für solch thätlich Fürnemen vnd Gewaldt zum fleissigsten (wie solches alles hiebey litera B. vmbständiglich zu finden) suchen lassen/ Hat doch solches alles viel gedacht Closter vnd Conuent nicht verhelffen releuiren noch schützen wollen/ Sondern sie der Rath gegen deß Closters abgefertigtem Schreiben außdrücklichen sich verlauten vnd anzeigen lassen/ Demnach die Mühle durch Bannes zwang vmb 200. fl. ans Closter kommen/ auch im 69. vorrecht Jahren/ einem Rath verschwiegen worden/ vnd dardurch denselbigen als ein verschwiegen Gut heimgefallen/ wolte das Closter solchen zwey hundert flor. wider nemen/ were es gut/ wo aber nicht/ wolten sie dieselbigen/ wie geschehen/ hinder legen/ vnd sich zur Mühlen halten.

Dergleichen gelegenheit hatte es auch mit dem Tham vor S. Moritzen/ vnd dem Geweidich vorm Brüler Thor/ welche der Gemeinde zustünden/ derer sie dan gute Gezeugnus hetten (was es aber für vermeindte vngegründte Zeugnus/ ist beyligendt vnter dem Buchstaben C. zu ersehen) Vnd da daß Closter dargegen nicht bessern Beweiß vnd Schein für legen köndet/ würden sie sich ingleichnus auch darzu halten/ vnd derselbigen vnterfahen.

Als nun das Closter also bald in continenti in auffsuchung jrer Register vnd Schachtell darzu nicht kommen mögen/ vns hierumb ein kleine zeit vmb dilation beim Rath in Schrifften suchen vnd bitten zu lassen gemeint gewesen/ Hat es doch so viel statt vnd raum nicht haben können/ Sintemal der Rath/ so bald solches alles vngeachtet/ nicht allein erstlichen zum prætext vnd Schein/ jhres vermeinten prætentirten Interesse/ die 200. fl. beim Magnifico Rectore vniuersitatis/ allhiero hinderlegt/ darauff die Mühle mit gewaldt vnd de facto eingenommen/ den Müller mit zwang vnd betrawung dem Closter förder nichts zugeben/ angehalten/ Sondern jnen die Pfacht vnd gebürliche Zinse/ auff gnugsame Quitantz/ Versicherung vnd Schadtloß haltung reichen vnd folgen zu lassen/ an sich gezogen/ Wie aus deß Müllers eigen Bericht/ vnd deß Voigt schützen/ Handtschrifft zuuernemen litera D. signirt/ da beneben auch daselbsten in die 6. Schock bund Weiden/ derer das Closter järlichen zu aufferbawung jrer Weinberge/ vnd sonsten mercklich geniessen vnd brauchen können/ Deßgleichen folgenden Tages vber die vier Schock Erlen Stamme groß vnd klein/ auff dem Thamme vor S. Moritzen Thor/ jnnerhalb Erffurdt vnd deß Closters Mühlen/ daselbsten ligendt/ gehörende/ welches dieselbigen lange Jahr hero geheget vnd gesparet/ vnd jeder zeit/ sondern jemandes einrede/ auch noch newlich vor zwey Jaren zum Wasserbaw vnd deß Closters behülff gebrauchet/ fellen/ niderhawen/ ab vnd hinweg führen lassen/ Wie sie sich dan noch zum vberfluß etlicher massen auch deß Geweidichs vor dem Brüler Thor jetzo newlich vnterstanden/ dahin ein Baw zu setzen/ etliche Fudder Steine haben auffführen/ vnd ein weg nicht ohne deß Closters schaden reumen lassen/ ohn angesehen/ jhrer Vorfahren versiegleten Brieffs/ das solches nicht der Gemeinde/ Sondern weit vber vnd vor zwey hundert Jaren auff jre bitt/ ein Wasserlaufft dadurch zu machen/ vergünstiget/ vnd bald hernach dem Closter legiert worden/ wie aus der Copey mit dem F. bezeichnet/ zu ersehen.

Vnd ob

Vnd ob wol anfenglich auff solch deß Raths thätlich beginnen vnd fürnemen / das Closter vnd Conuent daruon zu protestiren / vnd solches an gebürende Orter gelangen zu lassen / in willens gewesen / Hat sich doch darzu / ob metum Senatus kein Notarius in Erffurdt wollen gebrauchen lassen / Dahero dan wir Ewer Churfürst. G. Herrn Siegler im Maintzischen Hofe allhie durch zwo Conuents Personen zu ersuchen / solch thätlich Fürnemen zuuermelden vnd anzuzeigen / vnd vmb den Notarium Curiæ durch denselbigen solche Protestation ein zuwenden / Auch wie man sich sonsten in dieser Sachen ferner verhalten vnd verwaren möchte / vmb Rath vnd Hülffe zu bitten / hochdrenglich geursacht worden / Hierauff / ob wol also bald desselbigen Tages jetzo gedachter Herr Siegler neben den andern jhme von Ewer Churf. G. zugeordneten Executorn zusammen kommen / von solchen Sachen vnd thätlichen Fürnemen deliberirt vnd berathschlaget / der Notarius auch die Protestation auffs Papier gebracht / dieselbige gebürlichen zu insinuiren sich erboten / Ist doch in gepflogener Handlung / deliberation vnd berathschlagung von dem Herrn Siegler vnd Executoren / den Rath wegen deß Closters vnd Conuents ersuchen vnnd bereden zu lassen / ob nicht solche schwinde vnd eifferige Sachen / ohne sondere weitleufftige fernere erbietung vnd rechtfertigung / in der gütebeygelegt vnd vertragen / guter nachtbarlicher wille vnd correspondentz mit denselbigen erhalten werden / vnd das Closter zu seinen Zinsen / Mühlen vnd andern widerumb kommen vnd gelangen möchte / vor gut angesehen worden. Auff welches / sintemal das Closter / wie die Beylagen allerseits außweisen / herumb sich sehr bemühet / an seinem Fleiß nichts erwinden lassen / beim Rath vmb gütliche Handlung zum offtern an suchen lassen / vnd zu aller billigkeit sich erboten / derentwegen dan viel tractationes hinc inde gehalten vnd gepflogen / Ist endlichen / damit allerseits künfftiger vnwillen / zanck vnd verbitterung vorbleiben / vnd man dessen geubrigetsein / Dargegen aber gute nachtbarliche Freundschafft vnd Einigkeit erhalten werden / auch in ansehung das deß Closters mehrerteils Zinß vnd Einkommen / vnter deß Raths botmessigkeit gelegen / vnd dasselbige auch desto eher darzu kommen / vnd solcher Hab hafftig sein möchte / die Sache (jedoch jeder weil vnd anderst nicht / dan auff vorgehenden E. Churf. G. gnädigsten Consens vnd Ratification) dahin vertragen vnd verglichen werden / Daß erstlich das Closter einem Rath zu ehren vnd gefallen / vnd gemeiner Stadt zum besten / das Geweidich am innern Brüler Thor gelegen / so vngefehr auff 60. fl. gewürdigt / Sie auch der Rath one das daselbst hin / gemeiner Stadt zu nutz / etwas zu bawen bedacht weren / sampt 50. f. järlicher Erbzinse / auff zwey Zinßhäusern / vnd einem Garten hart darneben / sampt allen darauff verseßenen Retardaten Erblichen einreumen vnd folgen lassen sollen.

Zum andern / daß der Abbt vnd Conuent dem Rath eine Quelle deß Teichs / zu jrem deß Closters frey Gute zu Hockstedt gehörende / vngefehr drey Ruthen breit vnd lang / wie dieselbige jetzo vom grossen Teich mit einem Tham vnterschieden / in demselben jhres gefallens rothe Forellen / die sie Fürsten vnd Herren / als sie vorgewandt / auch jhren Kindern zu ehren gebrauchen vnd verschencken köndten / zu ziehen / auch Erblichen lassen.

Zum dritten / das der Abbt jetzt gedachten grossen Forelles Theich daselbsten / auff 21. Jahr lang zur helffte mit dem Closter / vnd auff gleichen Vn-

kosten/ wie er jetzo einem Bürger vnd Fischer Carnelius genandt außgethan/ zu gebrauchen/ dem Rath in gleichnus vorgünstigen sollen/ vnd was deß anhanges mehr/ Da entgegen das Closter die offtgenandte Mühlen zu Gißperschleben nun hinförder Erblich behalten/ vnd jedesmal gebürlich verschossen/ Wie dan auch gleicher gestalt den Tham beim Moritz Thor jnnerhalb Erffurdt/ darmit also alle Gebrechen/ so sich gedachter Mühlen vnd Thammes halben bißhero zwischen dem Rath vnd Closter enthalten/ zu grundt auffgehoben/ vnd verglichen sein vnd bleiben solten/ alles fernern Jnhalts jhrer deß Raths eigen gestalter/ vnd dem Closter zugeschickter Nottel hierbey litera F. notirt/ zu ersehen.

Dieweil aber inmittelst dieser tractation obgemelt E. Ehurfürst. G. special Mandat vnd Befehlich dieses negotii halber/ in welchem/ wessen wir vns gegen dem Rath zuuerhalten/ klare maß gesetzt wird/ dessen wir sie auch gnugsam erinnert vnnd verständigen lassen/ anhero gelanget/ Haben sie doch nichts desto weniger jetzt angezogene Nottel originaliter mit jhrem fürhangenden Stadt Secret bekrefftiget/ verfertigen/ vnd vns ins Closter solch in gleichnus vnter vnser subscription vnd nicht der Abbtey vnd Conuents Siegel zu roboriren zugeschickt.

Wan aber gleichwol obangezogene Punct/ wie sie in jhrer deß Raths vbergebener Nottel gesetzt/ der Warheit sehr vngemeß/ wie aus dem anhero Copeylichen hiebeylegten Vrkunden zu sehen/ auch also zwischen vns dem Closter vnd jhnen da beuorn allerdings nicht ergangen/ noch dero gestalt eingewilliget/ Dieselben auch vor vns zu ratificiren nie zugesaget haben/ Vber das auch die Conclusion vnd anfang/ dem Closter gantz widerig/ vnd demselbigen zu mercklichem præiudicio vnd nachtheil vnserer Pflichten gereichen wolte/ Haben wir/ vermöge derer vnser allerseits zuuörderst E. Churf. G. als vnserm Herrn Ordinario/ vnd gantzem Orden geleisten Aidt vnd Pflichten/ darein one E. Churf. G. gnädigste ratification vnd consens/ keines weges einwilligen können noch sollen/ Wie wir dan auch darauff jeder zeit/ wie vor angemeldet/ vnd nachmals beruhend blieben/ vnd das Siegel anzuhencken/ auch mit vnsern Handtschrifften zu ratificirn/ bedencken getragen/ vnd berürter gestalt nach/ vns dessen verweigert/ Darauff sie vns außdrücklichen lassen ansagen/ das sie es nicht anderst/ dan also/ wie obangedeutet/ von vns versiegelt haben wolten/ vnd weren für jhre Person E. Churf. G. ratification darzu nicht bedürfftig/ Wir möchten dieselbige hernachmals außbringen oder nicht/ gebe jnen nichts zu schaffen/ Wolten wirs nit thun/ müsten sie auff mittel vnd wege bedacht sein/ wie darzu zu kommen/ Vnd hierauff also bald desselbigen Tages/ als in vigilia visitationis Mariæ/ erstlich hinter vnnd vor dem Closter zween vnterschiedliche Schlege (wie auch Anno 1508. als eben der Streit mit obgedachter Mühle eines Wasserlauffs/ vnd anderer Sachen sich zwischen dem Closter vnd Rath zugetragen/ laut beygefügten/ vnd damals durch die Churfürstliche Sächsische Gesandten auffgerichtem Vertrage litera G. signirt/ geschehen) vber das bald Donnerstags hernach für der Peter Mühlen/ vnd dem Moritzer Thore/ gleichfals einen Schlag/ damit sie vns jhres gefallens im auff vnd nieder/ zu vnd vom Closter/ dan der Mühlen auß vnd ein zu fahren/ die wege verschliessen/ mögen setzen vnd auffrichten.

Daruber auch desselbigen Tages einen höltzern Steg/ auff starcken eichen pfelen vber E. Churf. G. Wasser/ die Gehra/ biß auff den Tham legen/ vñ dardurch

dardurch jederman eröffnen vnd gemein machen lassen/welchem vnd dergleichen ander beschwerlichen Newerungen/da in zeit vnd kürtze von E. Churf. Gn. zuerhaltung vnd confirmirung jhrer allhiero habender Iurisdiction vnd Gerechtigkeit vnd notwendigen Schutz vnserer E. Churfür. G. Vnterthanen/ durch ordentliche vnd gebürliche Mittel vnd wege nicht vorkommen / Ist zu befahren/ sie sich noch anderer vnd gefehrlicher dinge mehr (wie sie sich dan offentlich verlauten vnd hörenlassen) vnterstehen vnd vnterfangen möchten / welches dan zu förderst zu schmelerung obgedachter E. Churf. G. dieses Orts Iurisdiction vnd Obrigkeit/auch deroselben Churfürstlicher reputation/so wol vns / die wir allhie in der Ringmauren beschlossen/Sonderlichen vnd mercklichen nachtheil vnd beschwerung gerathen vnd gedeyen möchte.

Derentwegen gnädigster Herr/ an E. Churf. G. vnser vnterthänigstes hochfleissiges vnd vmb Gottes willen bitten/ hiermit gelangen thut/ Ewer Churf. G. geruhen solche vnsere vielfeltige Betrangnusse vnd beschwerungen gnädigst zu Gemüt zu ziehen vnd angelegen sein lassen/ vnd vns (in betrachtung wie schwerlich es vns dieses Orts / vnd fürnemst an einbringung vnser Renth vnd Zinse/auch ermangeltes Schutzes vom Rathe/ den Rechts Proceß für vnser Person hierin für zunemen vnd zuuor führen vorfallen würde) bey vnsern altherbrachten Gerechtigkeiten vortretten/vnd bey gemeltem Rath/ durch hierzu füglicher Mittel/die gnädigste verschaffung vnd anordnung thun/das vnserm armen geängsten Closter/ die zur vngebür gewaltsame entzogne Güter wider restituirt werden/vnd ferners thätlichen eingriffs wir vns nicht zu befahren haben mögen.

Dessen wir vns zu E. Churfürst. Gn. vnterthänigst thun getrösten/ vnd seind es mit vnserm demütigem Gebet / bey Gott dem allmächtigen vmb E. Churf. G. langes Leben/langwirige Gesundheit/ friedsame vnd glückselige Regierung in vnterthänigkeit zuuor bitten schüldig vnd beflissen/ Datum in Ewer Churf. G. Stadt Erffurdt/den 25. Julij/Anno 89.

E. Churf. G.

Vnterthänigste Capellan

Andreas Abbt hier selbst/
Adolarius Prior.

E. E. Raths

E. E. Raths allervnterthenigste *Supplication* an Röm. Kay. Ma. vmb *dilation* vnd Abschrifft etzlicher Maintzischer gemangelter Beylagen.

P. P.

Allergnedigster Kayser vnd Herr/Ewer Kay. Maye. von dem Hochwürdigsten in Gott Fürsten vnd Herrn/Herrn Wolffgangen Ertzbischouen vnd Churfürsten zu Maintz/ &c. Vnser gnädigsten Herrn/auff vnerweißliche vñ hochschmehliche Klagschrifften außgebrachtes fast ernstes Mandat/ haben wir von E. Kay. Ma. Cammergerichts Bohten/Tilman Brandt/nechst abgewichenen 29. Octobris / Allervnterthänigster Reuerentz empfangen / Vnd daraus höchstgedachten vnsers Gnedigsten Herrn Intent/vnd sonderlich das vns darunter gantz vnerweißliche Thaten vnd Fürnemen zugemessen werden dörffen / nicht ohne sonderbare verwunderung/ schmertzen vnd bekümmernus wol vernommen / Seind aber hinwider Allervnterthänigst erfrewet/ das E. Kay. May. bloß anklagen nicht gnugsam geachtet/ Sondern nichts wenigers darneben vnsere defensiones saluas & illæsas gelassen.

Wiewol nun Ewer Kayserl. Maye. in allem/ Allervnterthänigst zu gehorsamen/ wir vns nichts wenigers als vnsere Vorfahren schüldig erkennen/ vnd jederzeit vngespartes Leibs/Guts vnd Bluts willig / auch darumb von Hertzen begirig seind/ innerhalb præfigirter zeit / vnsere bestendige Rechtliche Notturfft einzuwenden / deß Allervnterthänigsten Verhoffens / zu förderst Ewer Kayserl. Mayest. Allergnädigst / vnd sonst jederman derwegen wol bestettiget sein solle.

Wan es aber erstlich an deme / das viel vnterschiedliche Beylagen/ a Num. 1. usq; 20 signirt/ Darauff vnser Gnädigster Herr / fürnemlich die narrata seiner den 22. Martii datirter Allervnterthänigster Supplication begründet/ vnd zu erhärten vormeinet/ vns neben den Klagschrifften deß Herrn Churfürsten vielleicht aus vorsehen/ vnter vielen vberhefften Geschefften nicht mit zukommen/ noch vberantwortet / vnd etliche fürneme Personen vnsers Mittels dieses Jar Regiments nach Göttlichem willen vnlangst Todes abgangen/ auch etliche noch zur zeit mit hoher Leibs schwachheit beladen / theils auch / gleichsam vnserer Stadt Syndicus anderer vnserer Stadt wichtigen Geschefften wegen/ frembder Orter verreisset/vnd zu deme vnsere sunst in den Maintzischen Sachen bißhero gebrauchte Advocaten etwas weit vnd vnterschiedlicher Orter entsessen seind/ also das wir gehörter Vrsachen wegen/ in deme ohne das sehr kurtzen termin/Sonderlich wegen vorstehender abwechselung deß Regiments/ zu nottürfftiger berathschlagung vnd vorfassung vnserer Rechtlichen Notturfft/ doran vns gleichwol in dieser hochwichtigen Sachen zum Allerhöchsten gelegen ist/ füglich nicht gelangen können.

So thun

So thun für Ewer Kayserl. Mayest. diese vnsere Rechtliche vorhinderungen wir hiermit Allervnterthänigst vor vnd einwenden / von vnserm Gehorsam vnd Fleiß solenniter bezeugen / vnd wegen solcher vnd dergleichen mehr beweißlicher Vrsachen Allervnterthänigst bitten / Ewer Kayserl. Mayest. geruhen aus Kayserl. angeborner Milde / Allergnädigst zu befehlen / das vns vor allen Dingen / von den obberürten vnsers Gnädigsten Herrn vbergebener 20. correlatiuis Supplicationibus vel querelis (one welche wir zu keiner gnüglichen Vorantwortung kommen können) glaubwürdige Abschrifft / vnd dan nach empfahung derselbigen / 8. oder 6. Monat dilation / zu verbringung vnserer Notturfft mitgetheilet werde / Allervnterthänigster Zuuersicht / Ewer Kay. May. in erwegung der hochwichtigen consequentien dieser Sachen / vns hierunder nicht vorkürtzen / Sondern nichts wenigers als derselben Herrn Vater vnd andere löbliche Vorfahren deß Reichs / in allergnädigstem Schutz halten / vnd zu reiffer berahtschlagung vnsers Rechtens kommen / Auch hierauff mit Allergnädigster Antwort versehen lassen werden.

Solches vmb E. Kay. May. vngespartes eusserstes Vermögens / Leibs / Guts vnd Bluts jederzeit wir hinwider Allervnterthänigst zuuerdienen schüldig / also stetswillig seind / derselben Allergnädigste resolution hierauff bittende / Geben vnserm Secret / den 20. Nouemb. Anno 89.

E. Kay. May.

Allerunterthänigste
Gehorsamste

Der Rath zu
Erffurdt.

K Röm.

Römis. Kayserl. Mayest. Resolution der *dilation* wegen/ mit Allergnedigst vberschickung der begerten Beylagen.

Rudolff der ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ etc.

ERsamen lieben Getrewen/ Vns ist ewer Schreiben vnd Vorantwort/ vnsers Neven vnd Churfürsten zu Maintz hievor gegen euch einkommene Klagen/ vnd darauff jüngsten Monats Augusti erfolgt vnser Kayserl. Mandat belangend/ Inhalts verlesen/ Erinnern euch darauff/ das die mit schickung der Beylagen/ nicht aus vbersehen/ Sondern darumb vnterlassen worden/ Das jhr aus Seiner deß Churfürsten L. eingeschlossenem Schreiben S. L. beschwerungen/ auch ohne dieselbigen Beylagen/ wol hettet vernemen/ vnd dieselbigen (da jhr sonsten zu Einigkeit Lust trüget) abstellen mögen/ Aber wie deme/ damit jhr hierin weitern Verzug zu suchen nicht Vrsach/ So kommen euch solche Beylagen hiebey verwaret/ nochmals zu/ Mit dem Befehlich/ Das jhr zwar jnner drey Monat/ den nechsten nach Dato/ Ewer Notturfft/ mit wiedersendung berührter Beylagen/ darauff einbringet/ Nichts desto minder aber/ hiezwischen vnserm Kayserlichen Mandat seines Inhalts gehorsamlich nachkommet/ vnd gegen S. L. Beampten/ Diener vnd Zugewandten/ alle Thätligkeit/ Zugrieff vnd Auffhaltungen gentzlich einstellet. Wolten wir euch/ darnach zu halten wissen/ in Antwort nicht bergen/ Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag/ den funfftzehenden Decembris/ Anno im neun vnd achtzigsten/ Vnserer Reiche deß Römischen im funfftzehenden/ deß Hungerischen im achtzehenden/ vnd deß Böhemischen auch im funfftzehenden.

Rudolff

Jacob Kurtz von Senfftenaw.

Ad mandatum sacræ Cæs. Maiesta. proprium.

A Erstenberger.

Den Ersamen vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen N. Rathmeistern vnd Rath der Stadt Erffurdt.

Folgen

Folgen die Beylagen/deren vorher gemeldet worden.

Num. 1.

In Gottes Namen/Amen.

NAch Christi vnsers lieben HERRN vnd Seligmachers Geburt/ tausent fünff hundert acht vnd achtzig/ Indictione prima/ Bey herschung vnd regierunge deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten vnd vnuberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Rudolphi/ dieses Namens deß andern erwehleten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten mehrer deß Reichs/ In Germanien zu Hungern/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlauonien/ ꝛc. Königs/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Steyr/ Kerndten/ Crain vnd Wirtenberg/ ꝛc. Graue zu Habßburg/ Flandern vnd Tyroll/ ꝛc/ Vnsers Allergnädigsten Herrn/ Seiner Kay Maye. Regierung des Vngerischen im sechtzehenden/ vnd deß Römischen vnd Böhemischen im zwölfften Jahr/ Dienstags nach dem Sontag Septuagesima/ welcher war der sechtzehende Monatstag Februarij/ vmb ein vhr nach Mittage/ Ist aus sonderlichem Befehlich deß Hochwürdigsten in Gott Vaters/ Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wolffgangen/ deß Heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischoven/ Deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler vnd Churfürsten/ ꝛc. Durch Seiner Churfürst. G. verordenten Vicedom in Erffurdt/ Herrn Georgen Olanden/ beider Rechten Doctorn/ ꝛc. In meiner vnten benanten Notarien vnd darzu erforderten Gezeugen gegenwertigkeit/ eines Instruments Copey/ so von Georgio Eberharden offenbaren Notarien Bürgern vnd Rechenmeistern in Erffurdt/ auff Mitwochen nach Sexagesima/ welcher der 9. Tag deß Monats Februarij/ im Jahr tausent/ fünff hundert/ sechs vnd achtzig gewest/ auffgerichtet. Nachfolgends Inhalts vnd lauts abgelesen.

Im Namen der heiligen vnzertrenlichen Dreyfaltigkeit/ Amen. Zu wissen/ kundt vnd offenbar sey männiglichen/ durch diß offene Instrument/ Das im Jahr nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers Geburt/ tausent/ fünff hundert vnd im sechs vnd achtzigsten/ in der viertzehenden Indiction der Römer Zinßzahl genandt/ Bey herrschunge vnd Regierunge/ deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten vnd vnuberwindtlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Rudolphen/ diß Namens deß andern erwehlten Römischen Kaysers/ zu allen Zeiten mehrer deß Reichs/ In Germanien/ zu Hungern/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlauonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Steyr/ Kerndten/ Crain vnd Würtenberg/ ꝛc. Graff zu Habspurg/ Flandern vnd Tyroll/ ꝛc. Vnsers Allergnädigsten Herrn/ Seiner Kay. Maye. deß Heiligen Römischen Reichs im eilfften/ deß Hungerischen im

vierzehenden/ vnd deß Böhmischen im eilfften Jahre/ in der Stadt Erffurdt/ auff den Mitwochen nach Sexagesima/ welcher war der neundte Tag deß Monats Februarij/ vmb zehen Vhr zu Mittage/ In gegenwertigkeit mein vnten geschriebenen Notarien vnd Zeugen/ Hat der Erbar vnd Achtbar Petrus Kuntzel Notarius/ beneben Hansen Gebsern/ beide Bürgere in Erffurdt/ dem Ehrwürdigen Herrn Andream Engelharden/ in seiner bewonlichen Behausunge auff dem Seuers Hofe gelegen/ in der fördern gewönlichen Stuben/ mit diesen vnd dergleichen worten beredt/ Als nemlichen/ das er sich guter massen zu bescheiden wisse/ wie vnd waserley gestaldt jhme vor dieser zeit die Kirche Sancti Wiperti vberantwortet/ Jhme auch ein Register vnd Verzeichnus vber die Zinse vnd Retardata/ sampt deme empfangenen zugestalt worden/ mit diesem erbieten/ Wan er dasselbige an etzlichen angezeichneten Retardaten nicht wolte abkürtzen lassen/ das jhme das empfangene gebürlichen erstattet werden solte/ Auff welches aber biß dahero kein bescheidt erfolget/ Derowegen eine Gemeine verhoffet/ Er were damit zu frieden.

Dieweil aber/ dessen vngeachtet/ einer Gemeine von einem Ehrnvhesten Hochweisen Rathe vorgehalten/ als solte die einrcumung vnd vberantwortunge der Kirchen vnd Zinse nicht genzlichen geschehen sein/ Derwegen sie abgefertiget/ von jhme anzuhören/ woran der mangel were/ ꝛc. Auff solches hat vorgenandter Er Andres Engelhardt angezeigt/ das er an der vberantwortunge der Kirchen vnd derselben zugehörunge/ In massen er dieselbige zuuorn innen gehabt/ nicht den geringsten Mangel befunden/ Sondern es were alles/ laut deß Inuentarij/ richtig befunden worden. So were er auch vor seine Person mit der abrechnung der Zinse wol zu frieden gewesen/ köndte also eine Gemein keines Mangels beschüldigen/ Wiewol aber diese Dinge jhme nun nichts mehr zuschaffen geben/ oder er damit Jchtwas weiter zu thun hette/ Dann er hette das Pfarrampt vbergeben müssen ꝛc.

Vnd nach solchem bahten mich Notarium Petrus Kuntzel vnd Hans Gebeser/ das ich solches in notam nemen/ vnd im fall der Notturfft jhnen oder der Gemeine eines oder mehr Jnstrument vorfertigen vnd mittheilen wolte/ Welches ich jhnen aus erforderung meines Notariat Ampts nicht habe wissen zuuersagen noch abzuschlagen. Geschehen im Jar/ Indictione/ Kayserthumb/ Tage/ Monat/ Orth/ Stund vnd Stelle/ wie im anfang vor meldet/ Darbey als Zeugen darzu erfordert vnd gebeten gewesen seind/ die Fürsichtige vnnd Namhaffte Anthonius Müesack/ vnd Wolff Reinhardt/ Bürger in Erffurdt.

Vnd dieweil ich Georgius Eberhardt offenbarer Notarius/ Bürger vnd Rechenmeister in Erffurdt/ beneben den vorgenandten Zeugen/ bey ob angeregten fragenden Bericht/ vnd darauff erfolgten beschehener Aussage/ Ern Andresen Engelhardt/ selbst Personlichen gewesen bin/ Solches also ergehen vnd geschehen/ gehört vnd gesehen habe/ Als hab ich dasselbe in notam genommen/ protocollirt/ vnd folgends in diß offene Jnstrument bracht/ vnd wegen anderer vorfallenden Geschefften/ durch einen andern vmb schreiben lassen/ Aber mit meinem Tauff vnnd Zunamen vnterschrieben/ Auch mit meinem gewönlichen No-

chen Notariat Zeichen bezeichnet / zum Zeugnus aller vnd jeder obgeschriebenen Dinge hierzu sonderlichen erbeten / requirirt vnd erfordert.

Nach vorlesunge solches Instruments Copey / hat an statt höchstgedachts vnsers gnädigsten Herrens / obbemeldter Herr Vitzthumb von dem Würdigen Herrn Andresen Engelhardten Vicarien in vnser lieben Frawen Stifft zu Erffurdt / welcher Personlich auch zugegen allda war / beständigen vnd warhafftigen Bericht begehret / was jm von solchem Instrument vnd dessen Inhalt bewust / Darauff bemelter Herr Andres nachfolgenden vnterschiedlichen Bericht freywillig / bedechtlich vnd bescheidentlich gethan / Nemlich / Er hette niemals dergleichen Instrument / dessen Copey er abgelesen / angehöret / gesehen / noch auch gehöret / das jemals einig Instrument von denselben Puncten / daruon obgedachte abgelesene Copey meldung thete / verfasset were / das wüste er sich wol guter massen zu erinnern / dan vngefehrlich nun zwey Jahr Peter Kuntzel vnd Hans Gebeser / sampt andern drey Personen / welche er nicht gekennet / noch auff heutigen Tag wüste / wer sie weren / jhnen vngefehrlich vmb zehen vhren vor mittage / als er aus der Kirchen nach vollbrachtem officio anhemwarts gehen / vnd jhnen ansprechen wollen hette er sie mit sich in sein Hauß genommen / Allda Peter Kuntzel angefangen / jhnen von den Zinsen der Vicarien oder Altars S. Annæ & Mariæ Magdalenæ &c. wer die jetziger Zeit einneme / zu fragen / Darauff Er Herr Andres geantwortet / derselbe Altar were nun mehr der Pfarren vniret / Darauff Peter Kuntzel sich also bald verlauten lassen / sie wolten von solcher Vnion protestiren / jedoch hat er seine wort von stund an vmbgewandt / vnd gesaget / Sie wolten es lassen bleiben / dan es würde jhnen Heut oder Morgen auch zum besten kommen / wan sie die Kirche widerumb einbekemen. Das aber zu anfang der instrumentirten narration solte repetirt worden sein / das voriger zeit / bey vberantwortung der Register sie sich anerbötig gemacht hetten / Wan er die Zinse an etzlichen angezeigten Retardaten nicht wolte abkürtzen lassen / das jhme das empfangene solt gebürlich erstattet werden / Köndte er sich solcher gethanen Eyden / viel weniger deß berühmeten geschehenen erbietens entsinnen / War were es / das jhme Peter Kuntzel vnd Hans Gebeser hetten zu einer Zeit drey vnterschiedliche Registerlein oder manualia / so mit sein Peter Kuntzels Handt geschrieben gewest / vberantwortet / Wie aber die Vberantwortung geschehen / was sie beyde jhme Herr Andresen gesaget / was er jhnen auch widerumb zur Antwort gegeben / Hett er den Notarium Ludouicum Geinis also baldt in jhrer Gegenwertigkeit in vacuam chartam forn an die Register auffschreiben lassen / Wie solches geschrieben gewest / hette es bemelter Notarius jhnen beyden Küntzeln vnd Gebesern vorgelesen / hette es auch darbey bewenden lassen. Wolte sich also auff dasselbe gedachtes Notarien Ludouici Verzeichnus referirt haben / Möcht man sich daraus eigentlicher gewißheit erholen / Welch jetzt angezogen Verzeichnus / so auff die obbemeldte Register von dem Notario Ludwig Genitzschen / das er dan auch selber recognoscirende bekandt / geschrieben / Ich vnten benandter Notarius aus dem Originall / auff gedachtes Herrn Vitzthumbs requisition abcopiirt / vnd anhero inferiret von wort zu wort also lautende:

Anno Domini 1584. den fünfften Decembris stylo nouo/ Ist Petrus Kuntzel Notarius/ vnd dan Johan Gebeser/ beide Bürgere in Erffurdt/ bey Herrn Andres Engelhardten/ Pfarherrn der Kirchen S. Wiperti daselbsten erschienen/ vnd drey vnterschiedliche Register/ eines das Kirchen Register von 17. Blat also intitulirt/ Erb vnd widerkäuffliche Zinse/ den Alterleuten vnd Gemeinde in der Pfarr S. Wiperti/ in Erffurdt zuständig/ im Jahr 82. 83. 84. Das ander Einname an Zinsen zu Sanct Wiprecht/ Anno 82. vnd 83. vorfallen/ von dreyen Blettern/ Dan das dritte/ Vicarey Zinse Michaelis/ Anno 82. von zweyen Bletter/ so allerseits beschrieben gewesen/ sampt einem widerkeufflichen Brieffe vbergeben/ Welches alles gedachter Pfarherr also cum protestatione solita der Pfarr Sancti Wiperti jhme vnd menniglich doran habender Gerechtigkeit vnd zustehender Gebür/ mit solchem empfang/ nichts wollen begeben/ ꝛc. angenommen/ Dargegen sich Petrus Kuntzel erbothen/ do Jrrthumb vorfallen würde/ das er allezeit gute nachrichtung geben wolte/ Dobey es damals vorblieben/ Actum ut supra Ludouicus Gaintz/ Notarius in fidem subsc.

Derenthalben were im Jnstrument viel zu milde gesatzt/ das ihme da zur zeit oder auch sonst jemals Jchtwas durch obgedachten Peter Kuntzeln vnd Hans Gebeser von der Kirchen S. Wiperti entpfangenen Zinsen oder Retardaten were zugestalt/ viel weniger das wenigste zu geben/ oder was er an etzlichen angezeigten Retardaten jhme nicht wolte abkürtzen lassen/ das jme das empfangene gebürlich erstattet werden solte/ angeboten worden.

Was dan belanget/ das er zur zeit vorfertigten Jnstruments sol bekandt haben/ Er solte an vberantwortunge der Kirchen/ vnd derselben zugehörige mit den geringsten Mangel befunden haben/ Were er solchen milden wort/ wie sie im Jnstrument verstanden werden wollen/ nicht geständig/ Were wol war/ das er gefragt worden/ Ob er auch ein mangel an der Restitution hette/ Er solche Fragen dahin verstanden/ ob er einigen mangel an den Ornamenten/ die allda die Jnualores in seiner Gegenwertigkeit nach jhrem selbst derhalben auffgerichten Jnuentario widerumb auff das Kayserliche Mandat in die Kirche eingeantwortet hetten/ wüste/ Darumb ob sich wol bey solchen Kirchen Ornamenten etzliche geringschetzige mobilia nicht finden wollen/ Deßgleichen an den köstlichen ornaten viel Perlen vnd ander Geschmuck gemangelt/ vermerckt worden/ vnd aber in gemein dafür geachtet gewest/ das mit demselben geringen Verlust zu comminuiren were/ Sonderlich dieweil man nicht wissen kondte/ wan vnd von weme solcher Schaden geschehen/ Hette er darauff aus einfalt vnnd wolmeinentlich weiter disputation abzuschreiten gesaget/ Er hette keinen sonderlichen Mangel gesehen/ oder empfunden/ Nemlich die restituirten Kirchen Ornamenta meinende/ dan er sonst nicht weiters von den Jnualoren empfangen/ noch sonst dabey gewest/ das etwas anders were restituirt worden/ Als allein gedachte Ornamenta/ mit der Kirchen Gebewe/ Derohalben würde von jme vngütig geredt vnd geschrieben/ das er mit der abrechnunge der Zinsen zu frieden gewest/ vnd das er ein Gemeine keines Mangels beschüldigen köndte/ Dan er zu abrechnunge der Zinsen niemals erfordert worden/ So hette man sich nit mit jme/ Sondern mit seinem Successore berechnet/ Deßgleichen were der instrumentirte Actus langst zuuor geschehen/ ehe die Rechnunge mit den Jnualoren von seinem Successore were zu

werck ge-

werck gestellet worden / Er hette seinen Successoren mit denen von Inuasoren empfangenen Zinsen / vnd allem andern außstandt gebahren lassen / Were bey der Rechnunge niemals gewesen / sich auch darumb niemals bekümmert / Sondern hette alle sein Ius seinem Successori vbergeben / Desto weniger er von Mangel oder vberfluß hette mit bestande sagen können.

Das nun solche angezogene Reden vber jhnen solten hinder seinen Rücken vnnd zu nachtheil der Kirchen prothocolliret vnd instrumentiret worden sein / keme jhme frembde für / Dan er nicht gewust noch vermercket hette / das ein Notarius vnter den fünff Personen / ausserhalb was sich Peter Kuntzel einen Schreiber gewesen / viel weniger were er etwas zu prothocolliren oder instrumentiren mit den Zeugen in seiner Præsens requirirt worden.

Vnd hat demnach wol bemeldter Herr Vitzthumb vber diß aller mich hierunter benenden Notarien / vnd die hierzu beruffenen glaubwürdigen Gezeugen requirirt vnd gebeten / Solches alles / wie gemeldt / ad notam zu nemen / vnd hieruber ein oder mehr Instrumenta zuuorfertigen / vnd mit zu theilen / ꝛc. Geschehen zu Erffurdt / in dem Ertzbischofflichen Churfürstlichen Maintzischen Hofe / Jahres vnd Tages / wie ob stehet / In beysein vnd gegenwertigkeit der Ehrwürdigen Hoch vnd Wolgelarten / Auch Erbarn vnd Namhafften Herrn Johannis Pennantis der Rechten Licentiaten vnd Sieglern / Magistri Ioannis Corneri Cantoris / Michaelis Hertzogen / Aller Canonicken vnser lieben Frawen / Magistri Heinrici Herckenrodts Canonicken / Caspari Kröners / Vicarien Sanct Seuers Stifftkirchen / Magistri Lucæ Murani Pfarrherrn Sancti Laurentii, Ludouici Geinitzen / Conradi Jungen / vnd Martin Gansen / Bürgere in Erffurdt / als Gezeugen hierzu sonderlichen gebeten vnd beruffen.

Vnd dieweil Ich Johannes Erbeis Clericus Moguntinensis Diœcesis von Römischer Kayser. Gewaldt offenbarer / vnd der gemeinen Geistlichen Richter in Erffurdt præsidirende / verordenter Notarius / Bey exhibierunge vorgemeldtes Instruments Copey / desselben verlesunge / Darauff erfolgten verhörunge / vnd dargegen geschehen Berichts / auch allen andern obbeschriebenen Dingen / neben obbenandten Gezeugen Personlich gegenwertig gewesen / Solches alles also geschehen gesehen / vnd wie vorgemeldet / angehöret / Als hab Ich dasselbige ad notam genommen / vnd diß offen Instrument daruber verfertiget / mit eigener Handt in gegenwertige sechs Bletter geschrieben / Auch Tauff vnnd Zunamen vnterschrieben / vnd mit meinem gewönlichen Notariat Signet herunder verzeichnet / zu Vrkundt vnd mehrer Verzeichnus aller obgesetzten Dinge in sonderheit erfordert vnd beruffen.

Num. 2.

Num. 2.

ALS von mir vnten benandten / an statt vnd von wegen deß Hochwürdigsten Fürsten / vnsers gnädigsten Herrn / deß Ertzbischoven vnd Churfürsten zu Maintz / J. Churf. G. Vitzthumb allhier / Herr Georg Olandt / der Rechten Doctor / ꝛc. begeret / beständigen Bericht zu thun / wie es vmb die Stück / welche noch an der Restitution der Kirchen Sancti Wiperti mangelten / jetziger zeit gewandt / Hab ich zu folg demselben begeren / nicht vnterlassen können / So wol was mir derenthalben bewust / als ich mich von andern / so viel mir möglichen gewesen / erkündigen können / auff diesen Zedel zuuerzeichnen.

Vnd erstlichen / belangende Sanct Wiprechts Kirchen Pfarhauß / so jetzo der Caplan zun Barfussern jnnen hat vnd bewohnet / Wiewol ich nach vielem nachforschen vnd gelegter Kundtschafft / wegen absterben der alten Catholischen Pfarleute / die gewissen Jahr der entwehrung solches Hauses nicht kan jnnen werden noch erfaren / So ist es doch gewiß / das solch Pfarhauß ohne Consens deß Lehnherrens / als deß Abbts zu Hirschfeldt deß ordinarii / oder anderer Geistlichen Obrigkeit / welcher Consens ad alienationem rerum Ecclesiasticarum von nöthen / der Kirchen Sancti Wiperti de facto entzogen / vnd von den Vncatholischen / der gleichfals mit gewaldt inuadirten Closter Kirchen zun Barfussern zugewendet worden / Es sey nun gleich vor 30. 40. 50. oder 60. Jahren geschehen / Nichts desto weniger ist solches alles mala fide zugangen / vnd seind ebenmessig / wie die ersten autores / also auch jhre folgende Successores alle malæ fidei possessores / können auch keinen andern Tittel jhrer vnrechtmessigen possession fürwenden / dan vim & violentiam / das man sich also keiner præscription / wan solch Pfarrhauß auch lenger als vor 60. Jaren were occupirt worden / zu berühmen / So bedünckt mich auch ein sehr vnbillich ding sein / Als die Inuasores der Closter Kirchen zun Barfussern kein Behausung zu jhrem newerfundenen Caplan finden können / Das sie meiner Pfarrkirchen Pfarhauses solten berechtigt gewesen sein / dasselbe mit gewaldt einzunemen / vnd jhrem auffgeworffen Caplan der Augspurgischen Confession einzugeben / meine Antecessores / mich vnd alle Successores dessen in ewigkeit zu spoliiren. Vnd ob auch vielleicht meine Antecessores solten darzu haben still geschwiegen / dessen Ich doch vnerwiesen nicht gestehen kan / Hetten sie doch meines erachtens / durch solch stillschweigen der Kirchen vnd den Successoribus das Ius zum Pfarrhause keines weges begeben können / Jedoch wie deme allem / wil mir als gedachter Kirchen S. Wiperti legitimo pastori meinem Aidt vnd Pflichten nach / nicht anderst gebüren / dan eusserstem Fleisses doran zu sein / damit solch abgenommen Pfarhauß widerumb zu der Pfarr mag gebraucht werden / vnd ein Pfarher bey seiner Kirchen in seinem ordentlichen Pfarrhause zu wonen gelegenheit haben möge.

Zum andern / die zwey eisern Gitter belangende / welche zum Eingange deß Kirchhofes zu S. Wipprecht wider das Viehe gelegt gewesen / Ist offenbar / Vnd hats Peter Cuntzel / welchel der fürnembst vnter den Inuasoren gewesen / selber bekandt / das er sie tempore Inuasionis vom Kirchhoff in sein Hauß genommen / daselbst ein zeitlang bey sich behalten / vnd weren förders auff den

Kirchhoff

Kirchhoff zun Barfussern geleget worden / Allda sie auch noch auff heutigen Tag liegen.

Zum dritten / die höltzerne Bleichen oder Blancken / durch welche edi Miethenser auff dem Kirchhofe vnd der Kirchen zuständig / befriediget gewesen / betreffende / Bekennet alle Nachtbarschafft / das also bald die Kirche sey vor sechs Jaren / von den Inuasoren eingenommen / vnd die Bleiche durch den Wind nider geworffen / Habe Hans Gebser der Schreyner / welcher vnter den Inuasoren der Rädlein führer einer mit gewesen / die Bretter darvon vnd andere Geholtze zu sich in sein Hauß getragen / vnd zu seinem Nutz gewendet.

Zum vierdten / hat obgedachter Peter Cuntzel bekandt / das der Wiederkäuffliche Brieff / auff das Hauß zum Kappaun sprechende / solle von jhnen den Inuasoren / den Kastenherren zun Barfussern eingelieffert worden sein / Welcher dan auch noch in derselben Kisten liegen solle.

Zum fünfften / angehende den Rendtbrieff vber funffzehen Groschen vnd zwey Hüner zu Obern Neusis / Hat sich solcher Rentbrieff widerumb gefunden / Die Zinse aber daruon hat der Rath ab Anno 72. durch jren Collectorem Conradum Hartung einsamlen lassen / Wie dan auch noch / dem Pfarherrn oder der Kirchen zu Sanct Wipprecht / nicht ein einigen Pfennig daruon gegeben.

Zum sechsten / sagen Gangloff Milwitzen Erben / vnd bekennen offentlich / daß das Kistlein / in welchem etzliche Briefflliche Vrkunden der Kirchen zu Sanct Wipprecht zu ständig / liegen / jhnen vom Rath verboten / von sich zu geben / were jhnen solch Verbot noch nicht relaxiret / Müsten es also darbey verbleiben lassen / Dannen hero die Kirch solcher Briefflicher Vrkunden nun ein gute Zeit / vnd vielleicht nicht ohne Nachtheil in Mangel stehen müssen.

Zu Vrkundt / hab ich gegenwertigen Zeddel mit meiner eigen Hande vnterschrieben / vnd mein gewönlich Petzschafft dorauff gedruckt / Datum & Actum Erffurdt / am 30. Martij / Anno 1588.

Michael Hertzig *Canonicus Beatæ Mariæ virginis* vnd Pfarrherr zu S. Wipprecht / *propria manu subsc.*

Num. 3.

Synthrum Fensterer/

Contra

Rath zu Erffurdt.

HOchwürdigster in Gott Fürst vnd Herr/ E. Churfürstlichen Gnaden seind mein vnterthänigste/ gehorsame vnd gantz williae Dienst/ höchsten Vermügens zuuor an/ Gnädigster Churfürst vnd Herr/ ꝛc.

Das E. Churfürstl. G. bey der Röm. Kay. Mayest. vnserm Allergnädigsten Herrn/ sich vmb meiner erledigung/ der thätlichen beschwerlichen Gefengnus halber/ damit E. E. Rath zu Erffurdt/ mich wider Recht vnd Billigkeit belegt/ durch gnädigste Furschrifft angenommen/ bin ich vnterthänigst danckbar/ vnd erken mich solches meines Vermügens zum höchsten zuuerdienen schüldig.

Vnd ob wol darauff Allergnädigst ein Mandat erfolget/ Hat es doch bey gedachtem Rath auch nicht angesehen werden wollen/ Allerwenigst/ das mir armen beschwerten Bürger dessen im wenigsten genossen empfunden/ Sondern nach dem sie mir widerumb nach dem Leibe getrachtet/ Hab ich mich wegen herte der Gefengnus/ darinnen ich zuuorn/ wo meine Freunde gethan/ den tode hette leiden müssen/ mich auff Ewer Churfürstlichen Gnaden deren Zeit außbracht Mandat de relaxando carcerato/ aus der Stadt begeben müssen/ In welcher vnsicherheit ich nachmals bestecken/ vnd sein muß.

Vnd weil sie mich in jrem vngleichem Bericht/ an höchst gedachte Röm. Kayser. Mayest. zum hefftigsten verunglimpffet/ vnd mir ein grob Bubenstück/ so ich in einer Kindtbetterin Stuben begangen haben solt/ vngemeldet/ welcher gestaldt/ zugemessen/ Welches aber die Kindtbetterin vnd jhre Wartefraw/ oder auch der Haußwirt/ jhr Juncker/ so wenig ich gestendig/ vnd im nothfall durch dieselben vnd andere/ wie aus beyliegendem Instrument zu sehen/ mein Vnschuldt zu bezeugen habe/ Sie solches auch zuuorn/ da sie mich in Straff nemen wollen/ nicht beweisen können/ Als verhoff ich mich bey menniglichen ehrliebenden entschüldiget sein.

Vnd ob sie mich wol derenthalben/ auff felschlich erdicht angeben/ von den Zweyerman fürgenommen/ hab ich mich doch jeder zeit der Vnschuldt beruffen/ vnd zu Recht erboten/ Ist doch nichts desto weniger vmb Straff in mich getrungen/ vnd hab zu Recht/ noch mit Zeugnus meiner Vnschuldt vnnd defension kein Gehör haben mögen/ Vnd haben mich ohn formliche Klage/ Gericht vnd Antwort/ ohne beweisung vnnd vnerhörter Notturfft/ nicht in Bürgerliche Verstrickung genommen/ Sondern in die stinckende schwartze Stuben/ vnter die Bawren gefenglich führen/ eilff Tag vnd Nacht darinnen enthalten/ Vnd endlich auff jhren selbst gefelligen Bericht/ ein Vrtheil holen/ vnd mir fürhalten lassen/ Ich solt entweder zur Geldtstraff/ fernerm gefengnus/

oder zu-

oder zuuorweisung aus der Stadt demselben willigen / Dessen ich mich wegen vnordentlichen Proceß vnd hindansetzung meiner execution vnd erbieten beschweret / vnd mir meine defension vnd Rechts darwider zugestatten nochmals gebeten / Welches mich nicht behelffen mögen / Vnd da ich mich auff Bürgen Handt loß gewirckt / An Ewer Churfürstl. Gnaden vmb Recht mich zu berufen / vnd zu Appelliren dringlich geursachet / Welches / ob sie es wol hart geschmertzt / sie altem Gebrauch nach / geschehen lassen müssen / ꝛc. Aber do ich jhnen zu handen kommen / mir nicht passiren lassen / vnnd mir solches hernach desto schwerer vergolten.

Dan do meine Köchin / so zuuorn / doch mir vnbewust / ein anrüchtig Weib / vnd ausserhalb der Ehe / mehr Kinder gehabt / vnd fast gemein gewesen / schwanger worden / vnd eingesetzt / Ob sie wol erst auff den Fuhrknecht bekand / vnd sie jnen darauff auch gefenglich eingezogen / haben sie doch vber zweene Tage mich vor sich in die Zweyermans Cammer fordern lassen / vnd mich darmit gleichfals beschüldigen wollen / dessen ich vngestendig / vnd meine Vnschuldt fürgewandt / Aber sie mir etliche Artickel / so an derselben Hoffgerichte von meinem Advocaten einbracht / fürlesen / vnd mich erstlich widerumb in die schwartze Stuben stecken lassen / vnd von mir wissen wollen / Wer mein Advocat / vngeachtet / das sie selbst befunden / wer sich dorinne vnterschrieben / vnd andere Leut in vordacht gezogen / so mir dienen solten / Vnd do ich niemands sonsten darmit belegen noch anzeigen können / haben sie mich ins Gefengnus das Paradeis füren / vnd endlich in die alte Temnitzen / do kein Lufft / stecken lassen / vnd andern beschwerlichen Drangsall zugefüget / Das / wo mich meine Freunde nicht loß gebeten / Ich darinne bald sterben vnd verderben hett müssen / Daraus dan ab zunemen / das sie mich nicht so hoch der Magd halben / als vmb das Appelliren bedrenget / Dan sie auch die That auff mich nicht bringen können.

Haben mich aber nach der vorbürgung ferner mit Leib vnd Gut in mein Hauß verstrickt / vnd ist vngrundt / das ich die Bestrickung / oder wie sie es nennen / den Arrest gebrochen / vnd meinen Knecht auff den Todt verwundet haben solte / dan der Knecht bald heil worden / vnd mir zu dem Stich höchlich vrsach geben / Als welcher ein Blutschreyer am Halsgericht / Ich aber dessen nicht berichtet gewesen / Vnd do er mich in meinem Hause vbergeben wollen / vnd zu Nacht vor meiner Cammer verwartet / Hab ich jn im trunck hinweg treiben / Er mir aber nicht weichen wollen / vnd selbst seinen Schaden verursacht hat / Darauff ich auch nicht aus der Stadt entlauffen / Sondern da dem einen Obersten Ewer Churfürstlichen Gnaden Mandat de relaxando insinuiret / bin ich ferner jhrem gefehrlichen Trangsall zu meiden / aus der Stadt in bessere sicherung gewichen / Vnd habe nun drey Jahr meine Bürgerliche Nahrung / so wol meinen Haußhaldt vnd andere Wolfahrt versеumen müssen / Sie haben aber vor dem Kay. Mandat / die Sache nicht anhengig gemacht / Sondern hernach erst newe Citation außgehen / die vorige Citation die sie außbracht / selbst ernichtet / vnd jhre Klag fallen lassen.

Zu deme das nicht erhört / das wider einigen Bürger zu Erffurdt zuuorn am Cammergericht Proceß erkant / oder Appellation dahin gestattet worden / vnd sie dero wegen keine litispendenz anzuziehen / noch mich mit billigkeit berürter gestaldt wider Recht / darzu ich Gott Lob gnugsam besessen / vnd keiner Mißhandlung vberwiesen / betrangen / Sondern vielmehr ordentlichen Proceß gebrauchen / vnd mich der notturfft hören / vnd mir meine defension gönnen solle.

Vnd wie solte berürter Drangsal nicht der Appellation halber gewesen sein/ do sie doch in jhrer Vorsamlung/ welche vier Wochen/ ehe dan jhr vormeinet beygelegt Instrument auffgerichtet/ Auch vor andern Herrn vnd Vormunden geschehen/ nichts anders dan die Artickel so am Hoffgericht/ besagen solchem jrem eigenem vordechtigem Instrument angezogen/ vnd mich darauff einen Meineidigen Bürger außgeruffen/ Do ich doch vor meine Person die Iurisdiction nicht gefochten/ vnd mein Aduocat mich darin selbst entschüldiget/ aber zuuorantworten wird wissen/ warumb er die Notturfft mit eingezogen/ Allein vermeinen sie die Bürger aus allem schutz der hohen Obrigkeit zudringen/ vnd sie zu eignen Leuten zu machen/ jhren Gütern nach zustehen/ Auch jhres gefallens sich vbermessiger Herrschafft anzumassen/ vnd die Bürger jrer libertet zu benemen/ Do sie sich Anno/ &c. 10. mit Brieff vnd Siegeln solches fürnemens zu enthalten/ vorschrieben vnd zugesaget/ wie aus beygefügter Copeyen zu ersehen/ Aber wenig von jhnen bedacht wird/ was sie den Vnterthanen schüldig.

Wo nun E. Churf. G. die Handt abziehen/ oder aus hoher Obrigkeit nicht Schutz bey vns fürwenden werden/ vnd jhnen jhr Will vnd vorgesetzte eigne Rach gestattet vnd nicht gebrochen/ So muß die gantze Bürgerschafft in ewige Dienstbarkeit gerathen/ Dieweil wir an Gütern außgesetzt/ ferner am Leib bedranget/ Vnd wer es nicht zuuorlegen/ gentzlich vnterdrückt werden vnd bleiben muß/ vnd sich nicht regen darff/ Derenthalben sie mit jhrem vnbegründten Bericht meine vnd andere entledigung mit Billigkeit nicht zu hindern/ oder sich mit jhrem zu eigenem Vrtheil auffgebrachten vordechtigen erdichten Beylagen zu entschültigen/ Vnd ist periculum in mora/ do wir so lang verstrickt sein solten/ biß sie jhres gefallens mit der Stadt Vorrath die Bürger außzuhadern raum haben solten.

Vnd derowegen an E. Churf. G. mein vnterthänigst Bitten gelanget/ Sie wollen zu Schutz der armen Bürgerschafft mit hülff der Röm. Kayf. May. Vnsers Allergnädigsten Herren nochmals das beste helffen fürwenden/ vnd vns berathen sein/ Darmit berürter Gewaldt nach bleiben müsse/ wir entlich entlediget/ vnd bey Recht gelassen/ vnd deß vnrechten Drangsals gerettet werde. Das haben E. Churf. G. bey Gott dem Allmächtigen/ wegen der gepflogenen Iustitien ewige belohnung/ bey der Welt aber/ sonderlich vmb rettung willen der vnterdruckten Bürger grossen Ruhm/ Vnd ich erken mich solchs vnterthänigst zuuordienen schültig/ Vnd bin dessen mit Leib vnd Gut in allem Gehorsam jeder zeit willig vnd geflissen/ Datum Arnstadt/ den 31. Augusti/ Anno 88.

E. Churf. G.

Vnterthenigster
Gehorsamer

Synthrum Fensterer/ zu
Erffurdt Bürger.

Dem Hochwürdigsten in Gott Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wolffgangen deß heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischouen/ deß H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnd Churfürsten/ Meinem gnedigsten Herrn.

Præsent. Aschaffenburg/ 10. Septemb. Anno 88.

Num. 4.

ITem der Rath sol hinfuro keinen Bürger vmb einerley Sachen willen / in die Temnitz oder sonsten vorfenglich setzen / der gnugsam Bürgen zum Rechten zusetzen hat / vnd die setzet / Das der Kläger Peinlich oder Bürgerlich Recht an jhme bekommen möge / Es were dan / das einer so muthwillig were / vnd die Leute freuentlich darnider schlüge / der schwerlich verwundet / den möchte der Rath auff frischer that angreiffen / vñ in die schwartze Dörntzen setzen / doch vnuorletzlich seines Leibes / biß der Erbar Rath erkandte / wie es förder mit der Bürgerschafft (doch allein vmb die Sachen / darumb er angriffen ist) gehalten sol werden / Hierinnen sollen aber die jenigen / die den Leib verwirckt haben / oder sonsten solche Laster gethan / das offentlich were / vnd mit Rechte Peinlich gestrafft werden möchte / nicht gezogen sein / Sondern sol der Erbar Rath darinnen Ordnung deß Rechten haben.

Ob aber jemands einer Missethat vordacht oder berüchtiget / darumb er am Leib zu straffen / das er doch nicht bekentlich / auch nicht offenbar were / sol er zu Gefengnus nicht gesetzt werden / also lange solches mit Recht gebürlicher weise auff ihn gebracht würde / Welcher auch auff den todt sesse / vnd peinlich sole gestrafft werden / den sol man vber zweene Monat nicht gefenglich halten / Der Stadt were dan etwas dapffers daran gelegen / Jchtes zu erforschen / vnd zu erkunden / vnd sonderlich lenger zu enthalten noth.

Was auch gefangen eingeführt werden / sol man vnuerlangt so nechst man Rath helt / im Rathe offentlich an sagen / vnd von seiner Sachen nottürfftiglich reden / vnnd die bewegen / Sonst mag der Rath Bürgere vnd Bürgers Söhne / wan die vorhandlen / das sie Bürgerlich gestrafft mögen werden / wol in Gehorsam auff die Thore legen / vnd daroben lassen / biß sie vmb jre Handlunge Bürgerlichen abtrag thun / vnd Busse geben / alles nach gestaldt der Sachen.

Es sol aber hinfuro niemands verstrickt werden / sein Leib vnd Gut nit zu vorwenden / als vor geschehen ist / vnerkandt / vnd ohne offentlich redlich vnd bewehrlich Sachen im Rechten gegründt / Vnd sol damit auch Ordnung deß Rechten gehalten werden. Wo aber einer deß Raths oder deß Raths verwandtet geweſt were / sich aus der Stadt wenden wolte / Der sol zuuor dem Rath ein Aidt thun / das er der Stadt vnd Raths geschefte vnd Heimligkeit nicht offenbaren wolte / in keinen weg / Als dan sol man jhnen / wie andere / auff seinen gebürlichen Abschiedt ziehen lasse.

Wo aber in diesen Artickel in einem vbergangen / vnd nicht gehalten / sondern darwider gehandelt würde / So sollen vnsere Herren die Viere / so bald sie das gewar oder jnnen werden / bey jren Eyden darthun / vnd solchs one verzug gewandelt / vnd nach dieser ordnung vnd Freyheit der Bürger gehalten werden.

Wer aber einem Bürger oder Einwoner seine Behausung freuentlich auffstiesse / oder die Fenster außwürffe / derselb / zu welcher zeit solches auff jn offenbar gemacht würde / zu Gefengnus gesatzt / vnd dem Klagenden zu Recht Peinlich vnd Bürgerlich gehalten / vnd vorgestaldt werden / So aber kein Kläger sein wolte / Sol er doch vom Rahte vngestraffet vnd vngebüsset nicht kommen.

Num. 5.

In Namen deß HErren/ Amen.

WVndt/ offenbar vnd zu wissen sey allermänniglich/ so diß gegenwertig offen Instrument zu sehen/ hören oder lesen für kompt/ Das im Jare/ als man zahlte nach Christi vnsers lieben HERRN vnd Seligmachers Geburt tausend/ fünff hundert vnd acht vnd achtzig/ In der ersten Römer Zinßzahl zu Latein Indictio genandt/ Bey zeit herschung vnd Regierung/ deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten vnd vnvberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Rudolphi/ deß andern diß Namens/ erwehlten Römischen Kayſers/ zu allen Zeiten mehrer deß Reichs/ In Germanien/ zu Hungern/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlauonien/ ꝛc. Königs/ Ertzhertzogen zu Osterreich/ Hertzogen zu Burgundien/ Steyr/ Kerndten/ Crain vnd Würtenberg/ ꝛc. Grauen zu Tyroll/ Flandern vnd Habsburg/ ꝛc. vnsers Allergnädigsten Herren/ Ihrer Kayserlichen Mayestat Reiche/ deß Römischen vnd Böhemischen im dreytzehenden/ des Hungerischen aber im sechtzehenden Jaren/ Sonabends am Tag Ruffi/ den sieben vnd zwäntzigsten Augusti/ zwischen fünff vnd sechs vhren nach Mittage/ in der Stad Erffurdt/ Maintzer Bisthumbs/ in der Behausung zun Schweinsköpffen/ gegen Sanct Wipprechts Kirchen vber/ vnd deroselbtigen gewonlichen grossen Stuben/ nach dem Anger warts gelegen/ vor mir vnten beschrieben offen Notario vnd glaubwürdigen sonderlich beruffen vnd erforderter Gezeugen/ im Namen vnd von wegen deß Erbarn vnd Ehrnvhesten Junckern Syntrum Fensterers/ Bürgers zu Erffurdt Personlich erschienen ist/ der auch Erbar vnd Ehrnvhest Juncker Wolff Milwitz/ Bürger daselbsten/ hat vermeldet vnd angezeiget: Demnach jetztgedachter Synthrum Fensterer sein Vetter hiebeuorn/ vngefehr vor dreyen Jahren/ bey einem Ehrnvhesten vnd Hochweisen Rathe allda zu Erffurdt/ seinen großgünstigen gebietenden Herren/ in mercklicher grosse Beschwerung gerathen/ vnd bey denselbigen vermeintlich vnd vnerweißlichen angeben vnd bezüchtiget/ Ob solte er daselbsten zu Erffurdt in der Behausung Ern Hans Gromans zu der Sperstangen auff dem Anger/ einer Sechswocherin darinnen fürs Bette gelauffen/ in dero vnd anderer züchtigen Weiber bey sein vnd zusehen/ die Hosen auffgelöset/ membrum virile herausser gezogen/ vnd mit gewaldt der Sechswochnerin den Vrin ins Bette lassen wollen/ Vnd als er von den Weibes Personen zu rücke gestossen/ vnd von denselbtigen darumb gestraffet/ Nichts desto minder noch mit vielen vnzüchtigen worten/ ohn alle scham vnd schew in der Stuben rings vmbher gehende/ muthwillig vnd trotzig seinen Vrin gelassen vnd abgeschlagen haben. Vnd ob er wol derselbigen solcher dinge durchaus nicht gestendig/ auch hiebeuor seinen Vnschulde durch der Kindbetterin Wartefraw offentlich vor Wolgedachtem Rathe/ so dieselbigen drumb sonderlich vor sich auff das Rahthauß erfordern lassen/ dargethan/ vnd solcher Aufflagen entschüldiget worden/ Hette doch solchs alles jnen nicht verhelffen wollen/ Sondern bißdahero in solcher Beschwerung sein vnd bleiben müssen.

Wan es

Wan es dan an deme/ das jetztgedachte Wartefraw Appolonia Schencken genandt/ bey jhme Wolff Milwitzen in dergleichen Dienst vnd Vorwaltung sich verhielte/ Als were er von obwolgedachtem Syntrum Fensterer seinem Vetter zum offtermal angelanget worden/ dieselbige nachmals vnd zum vberfluß gebürlichen deßwegen vorzunemen/ wie es allenthalben vmb diese Sache bewandt/ zu befragen/ jhre Aussage zum vberflüssigsten auffzumercken/ ad notam nemen zu lassen/ vnd jhme desselbigen alles in gebürlicher Instruments form/ dessen sich in kunfftig vnd im fall der Noth zu rettung seiner Ehren vnd Vnschuldt zu gebrauchen haben möchte/ mit zu theilen.

Also vnd dem allen nach/ hat viel gemeldter Wolff Milwitz mich vntengeschriebenen Notarium sonderlich requirirt/ erfordert vnd erbeten/ Vorgedachte Fraw bey jhrer höchsten Seel Seligkeit/ Christlichem Gewissen/ vnd wie sie solches vor dem strengen Richter Stuel Christi/ auch sonsten vor Jedweder Obrigkeit/ mit Hand vnd Munde zuuerantworten vnd zu betheuren wüste vnd gedechte/ zu befragen/ vnd wie es eigentlich vmb die Sache beschaffen/ zu berichten vnd außzusagen/ Hierauff vnd nach gebürlicher erinnerung vnd befragung/ hat dieselbtige nachfolgender gestaldt berichtet vnd außgesaget: Das/ als sie obgerürter zeit Fraw Racheln vorgedachts Juncker Hans Grohmans Haußfrawen in den Sechswochen gewartet/ Synthrum Fensterer sehr trunckener vnd bezechter weise/ ohn aller gefahr/ zu jr hienein in die Stuben kommen/ Vnd als er ein Schritt oder zweene fortgangen/ hette er forne nach den Hosen/ als wolte er das Wasser abschlagen/ gegriffen/ Welches/ als sie es jnne geworden/ hette zu jm gesprochen/ botz tausent dieser vnd jener/ Jch glaub jr meinet es sey hierinne deß Wirtshoff/ Hette er in gleichem auch geantwortet/ Botz dieser vnd jener/ wie komme ich dan hiereiner/ Darauff sie zu jhm gangen/ bey dem Arme genommen/ vnd zu der Stuben Thür hinaus geführet/ Das er aber seine Scham entblösset oder herausser gezogen/ vnd in die Stuben sein Wasser gelassen/ oder sich sonsten ferner vngebürlichen mit worten verhalten/ das were nicht geschehen/ vnd thette man jhme in deme vngütlich vnd zu viel/ Were auch sonst niemands in der Stuben gewesen/ dan sie die Warthefraw/ vnd dan noch sonsten zwey andere Weiber/ das eine Catharina/ eines Bürgers Hans Pintz genandt Haußfraw/ so nun mehr verstorben/ Vnd dan das andere/ Martha auch eines Bürgers vnd Böttners Hans Pilgrim genand/ in der Meimergassen daselbsten wonende Haußfraw/ vnd hette die Kindtbetterin geschlaffen/ solche dinge durchaus weder gesehen noch gehöret/ dan was sie hernacher von jr der Warthefrawen berichtet worden/ Vnd were sie vielgedachte Appolonia hernachmals den andern Morgen dessen wegen auffs Rahthauß erfordert/ vnd wie es hierumb beschaffen/ befragt worden/ Da sie dan gleichfals/ wie jetzo gemeldet/ berichtet/ Wüste auch bey jrer Seelen Seligkeit anderst nicht zu sagen/ vnd wolte darauff zehen Ayde vor einen thun/ vnd also darmit jhre Außsage beschlossen.

Welche dinge alle vnd Jedwedere/ ob wolgedachter Wolff Milwitz mich vntenbeschrieben Notarium fleissig ad notam zu nemen/ zu protocolliren/ jhme vnd seinem Vettern vielgenandtem Synthrum Fensterern als Principalen daruber eins oder mehr offen Instrument oder Instrumenta zuuorfertigen/ gebeten/ Geschehen seind diese Dinge alle/ in obgedachter Stadt Erffurdt/ im

Jahre/

Jahre/Indiction Kayserlicher Regierung/Monat/Tag/Stund vnd Ort/wie obvermeldet/ In gegenwertigkeit der Ersamen vnd Bescheidenen Hans Otten von Nöda/vnd dan Hans Mackeley von Mörlein/bey Rudelstadt/in der Grafschafft Schwartzburg bürtig/ So beide als Gezeugen hierzu sonderlich requirirt/erfordert vnd gebeten worden.

Wan dan ich Ludouicus Geynitz/ Bürger zu Erffurdt/ Maintzer Bisthumbs/ aus Römischer Kayserlichen Mayest. gewaldt vnd macht offenbar Notarius/ bey vorstellung ob vnd vielgedachter Frawen Apollonia Schencken Personlich gegenwertig gewesen/ dieselbige auch/ wie es vmb obgerürte Sache eigentlich beschaffen/ befraget/ jhr Außsage vnd Bericht/auch alles vnd jeglichs wie vor gerürt/ von jhr also angehört/ Als hab Ich dasselbige ad notam genommen/prothocollirt/ vnd diß gegenwertige offen Instrument/ daruber begriffen/ vorfertiget/ vnd in diese offene Form gebracht/ mit eigener Handt geschrieben/ Tauff vnd Zunamen vnterschrieben/ vnd mit meinem gewöhnlichen Notariat Signet vnd Petzschafft bezeichnet/vnd vnterdrucket/ zu warem glauben vnd gezeugnus aller vnd jeder obgeschriebener Dienge/ darzu sonderlich requirirt/ erfordert vnd gebeten.

Num. 6.

Wolff Milwitz/

Contra

Den Rath zu Erffurdt.

HOchwürdigster in Gott Fürst vnd Herr/Ewer Churfürstlichen Gnade seind meine vnterthenigste Gehorsame vnd gantzwillige Dienste mit höchstem Fleiß vngespart zuuorn/Gnädigster Churfürst vnd Herr/ Nach dem mir vnlangsten ein Außzug/ was an die Römi. Kay. Mayest. vnsern Allergnädigsten Herrn/ꝛc. E. E. Rath zu Erffurdt/vnter andern meinet halben berichtet/ zukommen/ Als ob wol beide an E. Churfürstl. Gnadē so wol an deroselben Hoffgericht ich hiebeuorn mein vnterthänigste Klage mit begrundter Warheit einbracht/ Habe ich doch der Notturfft nach/ nicht vnterlassen können/hiermit solchen Bericht ferner mit bestande abzulehnen/Vnd ist in Warheit an deme/ Das mein Bruder Günther Milwitz nicht allein deß Väterlichen Erbgefells halber/ gegen mir Ansprach vnd forderung fürgenommen/Sondern mich auch einer Pacht wegen/die ich mit jme Anno 87. vmb Zinse/

die jhme

die jhme zeit seiner Vorehelichung / Anno 74. Mitgeben / vnd in die Erbschafft gar nicht gehörig / geschlossen / vor dem Rathe belanget / vnd jeder zeit Klägers statt gehalten / Vnd ob ich jme vnd seinen Vormunden wol lange zuuorn daruber klare Rechnung zugestellt / Ist doch ferner darinnen zwischen vns zum offtern Handlung fürgenommen / vnd ich jhme die Register daruber den 12. Martij Anno 85. in sitzendem Rathe vberantwortet / wie seine Quitantz / deren glaubwürdige Abschrifft sub litera A hierbey geleget / daruber besagen thut / Vnd er darauff die vorbliebenen Retardat der Vorpachtzinse hernach selbst einnemen vnd auffheben lassen / Vnd als er nicht nachlassen / vnd allezeit dieselbe Retardat die zuuorn nicht richtig oder ganghafftig gewesen / Auch Vnkosten vnd anders noch einsten an mir haben wollen / Ich jhnen aber der vbermaß halber / So ich am Pachtgelde hinaus geben / den 16. Octobris Anno 86. an E. Churf. G. Stadtgerichte zu Erffurdt / besag beygefügter Copey mit B vormerckt / in Klage genommen / Hat man mich drengen wollen / jhme seines gefallens zu wilfahren / vnd daruber die Klag vor Gericht einzustellen mir aufferlegt / dessen vnd so wol / das die Sachen der Erbschafft zuuorn zu Rechtlicher außörterung gewiesen / vnd man mich gleichwol durch extraiudicial beschiede jhme eines vnd daß ander ohne erkentnus folgen zu lassen / dringen wollen / Bin ich verursacht / an Ewer Churf. G. Hoffgericht deren grauaminum mich endlich durch odentliche Recht zu entwürcken / laut deß Appellation Zedels mit C. bezeichnet / zu Appelliren / Wie dan auch in Erbfallen solches von Alters hero nachgelassen / vnd in vbung erhalten / Vnd ob es vmb edition der Register der Erbschafft zu thun gewesen / wie sie berichten / erscheinet die vnbilligkeit an jhr selbst / Als der ich kein Register in die Erbschafft gehörig / vnterhanden gehabt / Sondern solche von den Erben semptlich in die Gewölbe in vorwahrung hinderlegt gewesen / darzu ich selbsten ohne die andern nicht kommen können / Daraus der Vnfug vnd gewaldsame bedrangnus an jhme selbst zu spüren / Dan da es auch vmb die Register der berürten Pacht zu thun gewesen / Habe ich ime die zuuorn / wie bemeldet / vorm Rathe nieder gelegt / vnd haben in deme mit jrem Bericht entweder geirret / oder sich vergessen / Dan deren keines in sonderheit / das ich mich zur vnbilligkeit etwas vorwegert / nicht zu bescheinen / Das aber keine Gerichts Acta ergangen / Hat an meinem Widertheil / so wol an jhnen bestanden / das er mit seinem Rechte / darzu er vor dessen gewiesen / nicht vorfahren wollen / vnd der Rath jhme extraiudicialiter beypflichtung gethan / Ich aber nicht Kläger gewesen / noch man mir jemals Rechts / darzu ich mich in allwege erboten / gestatten wollen / Dessen ich mich beide mündtlich vnd in Schrifften zum offter supplicando beschweret / vnd endlich daruber Appelliren müssen / Sonsten ich durch vnordentliche Mittel vmb meine Nahrung endlich benachtheilt worden / Aber sie sich edirung solcher Schrifften / fürgelegter Rechnung vnd anders so im Handel ergangen / billich nicht vor wegern sollen / Das ich sie aber zum beschwerlichsten angeben / oder etwas in andere wege vngebürlich mißhandlet haben / vnd solches E. Churf. G. wissend sein solt / Darmit beschicht beide E. Churf. G. zuuiel / vnd mir vngütlich / Vnd weil solchs in ewigkeit nit kan erwiesen werden / vnd sie mich gleichwol darumb ins Gefengnus geleget / erscheinet an jhme selbst der Gewaldt / vnd meine Vnschuldt / Dan sie mich auch derenthalben nicht vor sich erfordert / Sondern mir den 12. Nouembris Anno 87. stylo nouo / durch jhren Knecht anzeigen lassen / Ich solte auffs Rathhauß kommen / vnd meine Vorrechts Zeddel mit bringen / bey Gehorsam / Darauff ich gehorsamlich vnd gebürlich erschienen / vnd nichts arges vermuh-

ret/ Als bin ich in das kleine Stüblein auffm Rahthaus beſcheiden/ Da hat mich der junge Syndicus L. Darmſtatt/ Meiſter Hans Gebſer der Schneider/ vnd Barthol Bock der Schmidt/ als Herren der Zweyermans Cammer fürgehalten/ Das den Herren ein Satz zukommen/ den wolt ich hören leſen/ Vnd mich befragt/ ob ich das geſchrieben/ oder wer es mir gemacht/ Vnd als ich Licentiat Philips Mohren/ meinen Aduocaten bemeldet/ das mich derſelbe deß Einbringens vor Hoffgericht noch nicht berichtet/ vnd gebeten/ mir Copey zu zuſtellen/ wolt ich mich in zweyen Tagen/ ob es meiner Inſtruction gemeß/ erkleren/ Welches mir nicht allein abgeſchlagen/ Sondern man hat ohne vorgehende ordentliche Klage vnd Proceß mich ſtracks durch die Stadtknechte/ wie einen Vbelthetter in ein ſchmehlich vnehrlich Gefengnus/ das Paradeis genandt/ welches voller Geſtancks/ vnd für die mißthätigen Weibesperſonen ſonſt gebraucht wird/ mit fünff Thüren beſchloſſen/ treiben/ vnd mit ſonderlicher Grauſamkeit darin enthalten laſſen/ Nicht aber vergönnen wollen/ das jemands mit mir reden dörffen/ ohne was ein gefangener Mann zu mir geſatzt/ welcher deß vbeln geſtancks vnd Gewürms halben/ bey mir kranck worden/ vnd als er heraus gethan/ balde hernacher in wenig Tagen geſtorben/ vnd eine Fraw zwiſchen zweyen Thüren vns verhorchen müſſen/ Folgends mir der Satz widerumb fürgehalten/ Vnd ob ich mich wol zur Notturfft verantwortet/ das ich nicht wüſte/ was mein Aduocat geſetzt/ Ich jhme auch die Iuriſdiction anzuziehen nit befohlen/ So dan auch meiner Sachen entweder dienſtlich noch fürnemlich zuſchaffen gibt/ Ich auch als ein Priuatperſon jhnen darin nichts geben noch nemen kan/ Vnd gleichwol wie das beygelegte Inſtrument außweiſet/ als ſolt ich jhnen die entwenden wollen/ vor den Vierherren vnd Vormunden gantz ſchmehlich vnd hoch Ehren verletzlich außgeruffen worden/ Hab ich wider ins Gefengnus gehen müſſen/ biß auff Martini/ Da ich auff anhalten meiner Freunde/ wider zu Verhör gelaſſen/ Haben ſie nochmals meinen Aduocaten wiſſen/ vnd damit nicht beſettigt ſein wollen/ das es L. Mohr vnterſchrieben/ Sondern andere Leute in vordacht gezogen/ Vnd ob ich die mit Warheit wol entſchüldiget/ Hab ich doch wider ins vorige Gefengnus gehen/ vnd aller Menſchen Zugenge entbloſt ſein müſſen/ biß ſie auff den 25. Nouemb. mir widerumb/ in beyſein meiner Freunde fürgehalten/ meinen Rathgeber anzuzeigen/ Vnd als ich mit Warheit keinen andern/ dan L. Mohren melden können/ Mich endlichen auff einen Vhrpheden aus dem Gefengnus gethan/ Vnd von newen mit Leib vnd Gut in mein Hauß verſtricket/ darin ich bißhero mit verderblichem nachtheil vnd vntergang meiner Nahrung vnd zeitlichen Wolfahrt verharren/ vnd meine Bürgerliche Gewerbe vnd Geſchefte ſampt andern/ dieſen Sommer verſeumen müſſen/ Daraus E. Churf. G. gnädigſt zuuornemen/ wie billich oder Recht mit mir als einem begüterten Bürger procedirt/ Vnd ob ſolches vor der hohen Obrigkeit oder mit fugen vor antwortet werden könne/ Auch ob es der Appellation vnd Setzens halber am Hoffgericht zu thun oder nicht/ ꝛc. Do mir doch der Aduocat in Schrifften/ das es ohne mein geheiß zugangen/ entſchüldigt/ Aber bey jnen nicht angeſehen werden wil/ Vnd ſie ſich auch mit der Bürgerſchafft Anno 1510. vnter jhrem Siegel Schrifftlich vorpflichtet/ keinen Bürger hinfuro gefenglichen einzulegen/ ohne vorgehende Vordacht vnd Mißhandlung/ Sie mir aber entweder Rebellion/ Vngehorſam/ noch vorbrechung einiger Mißthaten zu zuemeſſen/ viel weniger zu erweiſen/ Vnd ich nichts deſto weniger ſolche Schmach der Gefengnus/ offentlichen außruffens/ vnd vorletzung an Ehr/ Gut vnd aller Wolfahrt

erdulden

erdulden müssen / vnd nach / Aber auch keine litispendenz fürzuwenden haben / Dan sie mich erst nach dem Kayse. Mandat an das Cammergericht / wider Alt herkommen vnd Freyheit / als welches zuuor mit den Bürgern allhier nicht erfahren / citiren lassen / vnd noch keine Klage / so mir wissend / einbracht / Wo ich nun mit gepfandter Handt / vnd aus dem Gefengnus mit jhnen Rechten / vnd der Sachen in hafft außwarten / vnd entweder von der Röm. Kay: May. als Oberherren der Christenheit / vnd behaltern der heiligen Gesetze / noch auch von Ewer Churf. G. hierin keinen Schutz haben solt / Müste ich daruber deß Todes / vnd ein eigen Mann der Straffe sein / Welches je keiner Obrigkeit mit den Vnterthanen also zu hausen / vnd die an Leib / Gut vnd Ehren zu verderben nicht zu gestatten. Vnd demnach an E. Churf. G. mein vmb Gotteß vnd deß Rechten willen / vnterthänigst bitten gelanget / so fern dieselben der ordinarius der Stadt Erffurdt sein vnd geheissen werden wollen / Sie geruhen gnädigst der bedrangten Bürgerschafft vnd mir in diesem elend / gnädigst mit rettung zu erscheinen / vnd nochmals mit Hülff der Röm. Kay. May. mich der vnschüldigen Hafft zu entledigen / Vnd darbey zu erhaltung jhrer selbst Hochfürstlichen reputation das beste fürzuwenden. Das erkenne ich mich in vnterthänigstem Gehorsam zuuerdienen schüldig / Vnd bin dessen mit Leib vnd Gut jederzeit willig vnd gefissen / Datum Erffurdt / den 27. Augusti / Anno 88.

E. Churf. G.

Vnterthenigster
Gehorsamer

Wolff Milwitz / Bürger
daselbst.

Dem Hochwürdigsten in Gott Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgangen deß heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischouen / deß H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnd Churfürsten / Meinem gnedigsten Herrn.

Præsent. Aschaffenburg / 30. Septemb. Anno 88.

Inuentarium.

Was ich von meinem Bruder einbekommen vnd empfangen / Anno 81. vnd im grünen Kistichen zu befinden.

1 Erstlich/ ein Register in roth Pargament gebunden / auff das Jahr 74. 75. 76. 77. 78.

2 Item/ noch ein Register in Pappier gebunden / auff 74.

3 Item/ ein Register in Pergament eingenehet/ auff das Jahr 79. 80.

4 Item/ noch ein Register auff das Jahr 80. in Pergament.

5 Item/ noch ein Register auff das Jahr 81. in Pergament gebunden.

6 Item/ noch eines/ so mir mein Bruder vberantwortet/ dasselbige einzunemen/ vnd jhme dauon zureichen 60. fl. vermöge der verschreibunge/ so darüber auffgericht / auch vber das Jahr 81. welches ich dan in die drey Jahr lang gebraucht.

7 Item/ in einem blecherm Büchslein/ Bekentnus Blasius Frentzels.

8 Eine Schuldverschreibung von 6. fl. Dietrich Meussel.

9 Item eine Vieit Zeddel vber den Platner pro 4. fl.

10 Item / eine Zeddel Jacob Leders.

11 Item / eine Widerkeuffliche Verschreibung vber 50. fl. Hans Rudolphen Kupfferschmidt.

12 Item/ eine Widerkäuffliche verschreibung vber 12. Schock Strich/ Baltzer Bischoffs.

13 Item/ Hans Wesers Verschreibung vber die 25. fl. so er jhme jährlichen/ dieweil er lebet/ reicht vnd gibt.

14 Eine Expens Zeddel / thut die Summa 27. fl. Hans Rudolphen Kupfferschmidt belangende.

15 Item/ Geschoß Zeddel biß auff das Jahr 80.

16 Item/ eine widerkäuffliche verscheibunge Clauß Rudolffs vber 40. fl.

17 Item/ Wolff Kachandts Rechnunge.

18 Item/ Catharina von Bunaw jhre Rechnung.

19 Item/ ein verzeichnus/ was Hans Weser vor Günthern außgelegt.

20 Item/ ein Büschel Brieffe/ mit N. 1.

Erstlich/

Erstlich / Ein Verzeichnus / was der Vater von Günthern wieder begeret.

Ein Gleide vom Rath zu Erffurdt.

Ein Nottel so er Gangloff Milwitz gestellt.

Gangloff Hopffen zwey Briefichen deß Kriegszugs halben.

Item / fünff Schreiben von Herr Gangloff Milwitzen an Anna Milwitzen.

Heinrich von Büna / Heinrich Eberbachen.

2.

Ein Verzeichnus der Güter zu Nöda.

Item / noch ein Verzeichnus der Güter / vnd sieben Missiuen an den Rath / an den Vater / vnd Schweher vnd Vater.

Num. 3.

Erstlich / ein Vrphede Anno 75. gethan / vnd fünff Missiuen / so die Vettern / Schweher / Vater vnd Günther gethan.

Num. 4.

Ein Verzeichnus Hans Wesers / was er Günther geliehen vnud vorgesatzt.

Ein Inuentarium zur Kisten / so bey Wesern stehet oder gestanden.

Fünff Schreiben oder Supplicationes.

Ein Bekentnus Günthers wegen dreyer Brieffe.

Num. 5.

Drey vnd zwäntzig Missiuen an den Rath / Vatern / vnd Amptman zu Weissensehe / Vnd ein Verzeichnus was zu Nöda geseet worden.

Num. 6.

Ein Supplication oder 6. an E. E. Rath.

Num. 7.

Sechtzehen Supplicationes vnd Missiuen an E. E. Rath / Vättern vnd Vatern.

A

Ich Günther Milwitz hiermit bekenne / das mir mein lieber Bruder Wolff Milwitz in gegenwart der Ehrnvhesten / Hochgelarten / Achtbarn vnd Wolweisen Herrn Wilhelm Fachen / beider Rechten Doctorn vnd Rahtsmeistern in Erffurdt / Herrn Hansen Werners / vnd Balthasar Schwengfeldt / als von Raths wegen darzu verordneten Commissarien / diese ob beschriebene Brieffe zugestellt / Solchs beken ich mit meinem angebornen Petschafft / Vnd habe mich zum vberfluß mit meiner eigner Handt vnterschrieben / Actum den 12. Martij / Anno 85.

Günther Milwitz /
mein Handt.

Auscultata & collationata est hæc præsens copia per me Ludouicum Geiniz sacra Imperatoria autoritate Notarium publicum, & concordat cum suo vero & sigillato originali de verbo ad verbum, quod hac manu mea propria testor.

A.

Ich Günther Milwitz / Bürger in Erffurdt / vor mich meine Erben / vnd hiermit vnd in krafft dieser offnen Schrifft thue kund vnd bekenne / Das mein lieber Bruder Wolff Milwitz mir meine jhme zugestalte Erb vnd widerkeufliche Zinß-Register vnd Bücher vber 59. fl. 2. gr. vnd 9. pfen. an Gelde / Item 9. Hüner / vnd 3. Malder vnd 3. Metzen Getreidich järlich haltende / So ich jhme auff drey Jar lang / als 81. 82. vnd 83. von meinet wegen einzufordern / vnd einzunemen / dieselbe nach seinem besten Nutz vnd wolgefallen zugebrauchen vbergeben / Vnd er mir dargegen jedes Jar besonders auff den newen Jarstag 60. fl. jeden zu 21. Schneberger gerechnet / auff meine gebürliche Quitirung zu bezahlen sich verpflichtet / vermöge seiner mir daruber gegebenen vnd zugestalten versiegelten Vorschreibung sub dato Sontags nach Mariæ Liechtmeß / Anno 81.

Deßgleichen etliche versiegelte Vorschreibungen vnd sonsten andere viel Brieffe / so vermöge das mir von jme selbsten vbergebenen Vorzeichnus vnd Bekentnus / in einem grünen Lädlein zu befinden gewesen / vnd ich jme zu getrawen Handen in seine gewarsam vberantwortet. Item anderthalb Acker Erlen zu Elxleben / vnd zweene Acker Rieth zu Nöda bey deß Vaters seligen Teiche gelegen / widerumb vberantwortet / vnd zugestellet / Welches alles ich dan zu meinen Handen vnd in meine Gewar wircklichen widerumb empfangen / vnd vberkommen / Sage derwegen der zustellunge vnd vberantwortunge obbemelter Stück halben / obbemeldten meinen lieben Bruder hiermit quit ledig vnnd loß /

Gerede

Gerede vnd verpflichte mich auch hiermit / weder durch mich selbsten/oder meine Erben/noch sonsten jemandes anders / der obgenandten / vnd nun mehr mir widerumb zugestaldten Stück halben/ ob bemeldten meinem lieben Bruder / in keinerley wege hinförder zu belangen noch zu besprächen.

Dieweil dan auch obbestimpter mein lieber Bruder Wolff Milwitz mir eine Rechnung etzlicher vermöge deß vbergebenen Erb Registers aussenstehenden Retardaten halben/So ich jme von meinet wegen einzu fordern/mir derhalben alle Jahr Rechnung zu thun / vnd was er doran empfangen vnd eingenommen/ mir gleicher gestaldt neben den obberürten 60. fl. vnuorhaltlichen hat zu schicken sollen / vermüge ob bemelter seiner mir daruber gegebener vnd zu gestalter vorsiegelter Vorschreibung/sub dato Sontags nach Mariæ Liechtmesse Anno 81. vbergeben/vberantwortet vnd zugestaldt/ Als wil ich solche Rechnunge von jhme hiermit anderer gestaldt nicht auffgenommen haben / Dan das ich mich darin zuuor ersehen vnd erkündigen wil/ob solche richtig sey oder nicht/ Do ich nun dieselbige für richtig befinden werde/ Wil ich auch also den obbemeldten meinen lieben Bruder solcher Rechnung halben gebürlichen zu quitiren wissen/ Alles trewlich vnd ohne gefehrde. Zu Vrkundt hab ich obgedachter Günther Milwitz zu ende dieses Reuers mein angeborn Petzschafft angedruckt/ Geschehen in Erffurdt/ am 24. Februarij/ Anno 85.

Collationata & auscultata est hæc præsens copia per me Ludouicum Geyniz sacra imperatoria autoritate Notarium publicum & concordat cum suo vero & sigillato originali de verbo ad verbum, quod hac manu mea testor.

Ehrnvhesten / Hochgelarten/ Achtbarn / Hoch vnnd Wolweisen Herrn/ Ewern Ehrnvhesten vnd Hoch Achtbarn Weißheiten/ seind meine vnterthänige / gehorsame vnd gantz willige dienste mit vleiß zuuorn / gebietende vnd günstige Herren / Nach dem mich mein Bruder Günther Milwitz vmb Rechnung auff einen Contract/ welchen wir vorschiener Jahr etzlicher Zinß halber beschiedts weise mit einander auffgerichtet/ vormeintlich belanget / Vnd derenthalben E. E. vnd Hoch Achtb. W. viel vorgeblich bemühet/ kan ich vnuormeidlich keinen vmbgang haben/ mich darauff vnterthäniglich hiermit zu entschüldigen.

Vnd ob er wol erstlich bey denselben ein weitleufftig geschwetz in schrifften/ auff etzlichen Bogen Blettern eingewendt / Auch hernach meinem Vettern Gedeon von der Sachsen ein ander vorzeichnus zugestellet ist/ Solchs doch dermassen in einander verwickelt vnd verwirret / das daraus nichts gewisses oder gründlichs zu befinden noch zuschliessen/ oder mich darein zu richten.

Es ist

Es ist aber an deme/ das mich seine Vormunden/ die ihme von E. E. Hochweisen Rathe auff ihren Eydt gesatzt/ vorlangst derowegen auch besprochen/ vnd ich vor derselben zugeordenten Herrn Commissarien den Ehrnvhesten/ Erbarn/ Hochgelarten vnd Wolweisen/ den Herrn D. Wihelmo Fachen Rathsmeistern/ Er Hansen Müllern vnd Er Balthasar Schwengfelden ihnen Rechnung thun müssen/ welche vor richtig erachtet/ vnd von den Vormunden also beliebet vnd angenommen/ Darauff ich ihnen so baldt 200. fl. erlegen vnd zahlen müssen/ Folgendes ich meinem Bruder auff solche Rechnung/ besage der Quitantzen vnd seinem Register 286. fl. 12. gro. 6. pfe. 15. Fastnachts Hüner/ 3. Michaels Hüner/ 2. Scheffel Korn/ vnd 2. Scheffel Gersten vorgnüget vnd befriediget/ Ohne die 156. fl. 19. grosch. die ich ihme gegen Praga zugeschicket/ Darumb ich ihme auff berürten Contract nicht allein nichts schüldig/ Sondern er bleibet mir ein vbermaß vnd Rest zu bezahlen hinderständig/ Derwegen ich ime seiner förderunge vnd mutwilligen zunötigunge gar nicht gestendig/ Viel weniger ihme zu newer Rechnung vorpflichtet bin/ noch mich aus der accepirten vnd passirten Rechnung weiß dringen zulassen. Da er aber darin einigen Mangel anzuzeigen/ Habe ich mich jeder zeit erboten (wie auch noch) ihme gute nachweisung vnd bericht zu thun/ Kan mich aber nicht schüldig erachten/ ihme seiner vnrichtigen Retardat halber bescheidt zu geben/ oder mich daruber von newen einzulassen/ Dan aus dem Extract nicht zu befinden/ Das ich die richtig zu machen/ oder alle einzubringen/ auff mich genommen/ So wenig ich ihme dessen/ was er M. Getman oder andere vnnützlich (wie er gesatzt) außgeben/ erstattunge zu thun schüldig.

Vnd dieweil diese Sach/ Rechnung vnd Geldtschulden belanget/ deren ich doch mit seinen Vormunden langst zuuorn entschieden/ vnd solchs billich finita sein solt/ Als ob er mich Ansprachs zu erlassen nicht bedacht/ Wil ich mich daruber an gebürenden Orten zu Recht erboten haben/ Vnd demnach an E. E. vnd Hoch Achtb: Weißheiten/ mein vnterthänigs gantz fleissiges bitten gelanget/ Sie wollen mich vber allbereit verrechneten vnd bezahlten Dingen/ von ime vnerkands Rechten/ vnd ausserhalb dessen nit bedrangen/ Vnd bey beschehenen gleichmessigem erbieten günstiglich bleiben lassen/ schützen vnd handthaben/ Das erken ich mich in vnterthänigem Gehorsam zuvordienen schüldig/ Vnd bin dessen vermügens vnd jeder zeit gantz willig beflissen. Datum Erffurdt/ den 12. Augusti/ Anno 85.

E. Ehrnvhesten vnd Hoch-
Achtb. Weißheiten

Vntertheniger
Gehorsamer

Wolff Milwitz/ zu Erffurdt Bürger.

Den Ehrnvhesten/ Hochgelarten/ Achtbarn Hoch vnd Wolweisen Herrn/ Rahtsmeistern vnd Rath der Stadt Erffurdt/ Meinen gebietenden vnd günstigen Herrn.

Der Ehrn-

B.

22. Octobris.

DEr Ehrnveſt Juncker Wolff Milwitz Junior Erſt / Contra Günther Milwitzen ſeinem Bruder / ſchüldiget denen vormüge ſeiner gethanen Rechnung / welche er hiebeuorn von jhme auffgenommen / pro 59. flor. 15. Groſchen. 6. pfenning / 7 S. Faſtnachts Hüner / drey Michaelis Hüner / vnd vier Scheffel Korn vnd Gerſten / Die er jhme in ſolcher gethanen Rechnung ſchüldig worden. Bittet ſingulariter ſingulis auffrichtige Antwort / bezahlung / ſampt erſtattung der Expenſen.

Wanſch. *Vxori*, Bat Cop.

Einbracht den 16. Octobris / Anno 85.

E.

DIeweil das mittel der Appellation vnnd beruffunge/ von dem vntern Richtern an die hohe Obrigkeit/ alle den jenigen/welche sich einicherley weise in oder ausserhalb Gerichts wider Recht beschweret befinden/ durch die löblichen Setzgeber heilsamlich zu gut geordnet.

Vnd ich Wolff Milwitz auff meines Brudern Günthern Milwitzen/ vermeinte Klage vnd Auforderunge meines lieben Vatern seligen auffgerichte Ordnunge vnd letzten willen / Auch etliche Rechnunge / vnd Schulden belangende / vor E. E. Rathe allhier zu Erffurdt vielfeltig wider Recht beschweret worden.

Als in deme / Ob wol die Sache vorlangst zu ordentliehem Recht gewiesen / genandter mein Bruder mich doch nichts desto weniger der sonderbaren Erbstück/ Als der Behausung zum N. vnd eines halben malder Getreidichs Zinß/ Auch der Rechnunge vnd Geldschulden halber/ zu wider vnd vber Inhalt berürter meines Vatern seligen Ordnung ausserhalb Rechts/ vnd dem Gerichtsstande vielfeltig molestiret, commilsion vnd vnterhandlung gewircket/ darinnen jhme vnd den seinen zur vngebür/ gehöre vnd beyfälle/ Auch vngeachtet/ was ich mich zu Recht erboten/ beschiede wider mich gegeben / Vnd ich jhme etliche Geldtsummen zu erlegen / bey Gehorsam vnd mit Haffte bezwungen/ vnd also vnerkandts Rechtens mit Geboten bedranget worden.

Vnd ob wol jhme vnd seinen Vormunden der geklagten Zinß/ Pachte vnd fürgewendter Schulde halber / nicht alleine vorlangst Rechnunge vnd bezahlunge geschehen / Sondern auch zu etzlichen malen durch die zu geordenten Commissarien die Rechnunge richtig erkandt / vnd wir darauff zu Recht gewiesen worden/ Jnmassen dan mein Bruder selbst die Anweisunge der Retardaten beliebet/ angenommen/ vnd mehr bekommen/ dan ich jhme schüldig gewesen / Er mich aber gleichwol ferner darumb besprochen/ vnd ich zum offtern mit jhme vnd den seinen handlunge abgewartet/ auch derenthalben mich mündlich vnd schrifftlich zu Recht erboten / vnd meinen vollmächtigen Gewaldthabern darzu bestellet vnd verordnet/ So hat er doch (mein Anwaldt) nicht zu gelassen werden wollen/ Sondern bin weiter in eigner Person zu erscheinen erfordert / vngeachtet / das ich mit seinen Abgesandten/ vnd andern seinem leichtfertigen Gesinde/ von Weibespersonen/ ꝛc. bißweilen fürgehen müssen.

Vnd nach dem ich den Bruder meiner zur vnpflicht bezaleter vnd mit abgedrungener vbermaß halber am Churfürstl. Maintzischen Stadtgericht allhier mit ordentlichem Recht fürgenommen / E. E. Rath aber die Sache widerumb vor sich beschieden / Auch gesteriges Freytags von Rathswegen nochmals selbst zu erscheinen mich erfordern lassen / Vnd ich befunden/ das die Sache dem Bruder betroffen/ Do dann abermals sein Gesinde/ vnd neben dem Procurator ein Weibsperson sich angegeben/ Derwegen ich dan derselben/ mit jhnen/ wegen nichtigkeit der Citation / vnd weil er selbst nicht erschienen / abzuwarten/ erhebliche entschüldigung gehabt / So ist mir doch durch ein schwinde Gebot mandiret/ aufferleget vnd vntersaget/ das ich mich deß Proceß am Gerichte enthalten/

Erst vor

Erst vor jhnen mich abwircken / vnd künfftiges Montags zur Handlung ferner fürkommen / meine Quitantzen mitbringen / vnd was ich nicht belegen würde / wolten sie mir einen weg weisen / der mir nicht gefallen solt / ꝛc. Welcher halben ich mich zu befahren / Das inmassen zuuorn mehrmals geschehen / Ich derenthalben in Gehorsam mit Leibe behafftet / vnd angehalten werden möcht / vnd mir hardurch das Recht vnd Beneficium Iuris abgestrickt wird / Vnd dan keinem in Bürgerlichen Sachen durch einen Anwalden zu erscheinen / oder sich zuuor antworten vnd defendiren / viel weniger das ordentliche Recht / darzu ich mich jeder zeit erboten / auch die Sache zuuorn dahin remittiret / zuuor wegern / zu deme Schuldsachen ohne Mittel vor das Churfürstliche Maintzische Gericht gehörig / Vber das niemand ohne vorgehend Erkentnus vnd ordentlichen Proceß vber vngestendigen Dingen per præcepta executiua zu betrangen / Noch derjenige / welcher zu zahlen begütert / vnd zu Recht besessen / vnd noch nicht erklaget / mit Gehorsams zwang oder haffte zu belegen / Vnd mir zuuorn viel andere beschwerungen / wie zu seiner zeit angezeiget vnd ausfündig werden sol / begegnet / Sonderlich nach dem mir etzlich mal vbermessige hohe vnuorwürckte Geldstraffen abgenommen / vnd ich mich derowegen mehr Beschwerunge / Gefengnus vnd Drangsalls zu befahren / zum theil auch bedrawet.

Als wil ich mich erzahlter vnd anderer beweißlichen Vrsachen halber / so künfftiglich deducirt werden sollen / von zuuor ermelten Rathe / vnd deren auffgedrungenen / so wol ferner fürhabenden vnd befahrenden Beschwerungen wegen / & á continuo & comminato grauamine hiermit / an den Hochwürdigsten in Gott Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgangen / deß Heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischoffen / vnd deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnd Churfürsten / ꝛc. Meinen gnädigsten Herren / vnd S. Churfürstlichen Gnaden Hoffgericht / oder wohin sich dißfals gebüret / Vnterthänigst beruffen / vnd Appellirt / Auch mich vnd diese Sachen / sampt aller deren Anhang / vmbständen vnd Vorwantnus derselben gnädigsten Schutz / Schirm vnd vortheidung vnterworffen haben.

Dessen gebürende Apostolos oder in Mangel deren / von Euch Herren Notario testimoniales in besterform / zum Ersten / Andern vnd Dritten mal / fleissig / vber fleissiger vnd zum allerfleissigsten bittende / vnd mir ferner alle Wolthaten der Rechte / Sonderlich der Appellation de non deductis deducendis, & non probatis probandis / vnd was mir sonsten nachgelassen / offentlich bedingende / Mit vorbehaldt / dieselbige zu mehren / zu mindern / zuuerlassen / vnd meiner gelegenheit zu prosequiren, De hoc & præmissis omnibus expresse & solenniter protestando / Euch ewers Ampts debita cum instantia ermanende / mich der Gebür erpietende / vnd mir eines oder mehr / so viel ich benötiget / Instrumenta hieruber zuuorfertigen requirirende.

Num. 8

Michael Weidling/

Contra

Den Rath zu Erffurdt.

HOchwürdigster in Gott gnädigster Fürst vnd Herr/ E. Churf. G. seind meine vnterthänigste gehorsame vnd gantzwillige Dienste meines armen/ doch höchsten vermögens zuuor an bereit/ Gnädigster Herr/ Das an die Römische Kayserliche Mayest. ꝛc. Vnsern Allergnädigsten Herrn/ E. Churf. G. mir armen dero Bürgern vnd Vnterthanen/ mit gnädigster Fürschrifft/ wider deß Raths zu Erffurdt zugefügten Drangsal/ so mir vber interponirten Appellation an E. Churf. G. Hoffgericht/ von derselben vormeinten Decret begegnet/ Mich derenthalben vngekerckert in der Stadt bey meiner heußlichen Wohnung vnbetrübt vnd vnangefochten bleiben/ vnd wider einkommen zu lassen/ beförderlich erschienen/ bin gegen E. Churf. Gna. ich vnterthänigst danckbar/ Vnd erkenne mich solchs höchsten Vermögens vngespart zuuerdienen jederzeit vnterthänigst schüldig. Als ich dan vorstanden/ höchstgedacht Kay. Maye. dergleichen Befehlich vor mich vnd andere mehr gleichfals bedrangte Bürgere an bemelten Rath außgehen haben lassen/ So bin ich aber dessen vngeachtet/ so wenig die andern/ deren Gefahr entladen/ vnd noch heutiges Tags vmb vormeidung besorglichen Zustandes der schmehelichen Gefengnus/ meiner Nahrung vnd der Stadt zu meinem vnd der meinen höchsten Schaden enteussert.

Das aber ermelter Rath zu vermeinter entschüldigung jhrer fürgesetzten thätlichen vnd gewaldtsamen Handlung der Kay. Maye. einbilden wollen/ Als solte ich selber aus bösem Gewissen/ vnd damit ich jhnen den Rath mit vngleichem Bericht gnugsam grauiren/ Auch meine Handtwergksgenossen weidlich verletzen köndte/ aus der Stadt geloffen sein/ Daran geschicht mir zu viel/ vnd gantz vngütlich/ vnd wird in deme die Warheit sehr gesparet/ Sondern hat sich zu getragen/ da etzliche der Bürgere von jhren vnrechtmessigen Decreten Anno 87. an E. Churf. G. Hoffgericht Appellirt/ vnd kurtz auff einander Citationes/ inhibitiones vnd Mandata an sie außgangen/ Hat sie es verdrossen/ Derowegen sie jhr geschwinde fürnemen/ mit gewaldt zu treiben/ Sonderlich weil sie in jren Decreten vngetaddelt sein wollen/ Haben sie den 19. Nouembris stylo nouo oder den 9. stylo veteri deß bemeldten Jahrs/ wie etzliche annotirt/ deren vnd anderer Puncten halber/ die Rotte vnd Vormunden der Viertel vnd Handtwerge zusammen gefordert/ Vnd ist bald darauff in der gantzen Stadt vnd vmblang ein Gerücht erschollen/ das sie mich vnd die andern Appellanten durch jren D. Syndicum Abraham Fabri offentlich vor Eydsvergessene Leute außruffen lassen/ vnd beschlossen hetten/ hienfuro die Appellation von keinem Decreto zu gestatten/ Vnd mit den jtzigen Appellanten den anfang im Gefengnus

fengnus zumachen / darinnen sie biß solche Sachen am Cammergericht außgeführt / sitzen / vnnd andern ein abscheu sein solten. Warumb aber sie erst vor vier Wochen / do der Appellanten etzliche allbereit eingesteckt gewesen / Jhr beyligendt Instrument daruber vor andern Herren fertigen lassen / gibt nicht wenig vordacht vnd nachdencken / vnd wird aber darneben verschwiegen / wie sie den andern Nouembris zuuor zweene Stadtknechte auff mich abgefertiget / Als Caspern den Beutlern / vnd Hans Wocken / deren einer vber meinen Laden bey der Thür ins Hauß in meine Werckstadt gefallen / Doch vor Gewaldt vnd mir frist zu geben / biß ich mein Wammes anzüge gebeten / Der ander aber hernach kommen / das ich jhnen in das Hinderhauß entlauffen müssen / darin sie mich verloren / Vnd do ich jhnen nicht entkommen / were mir eben was andern / oder viel mehr ein erger vnd herter Gefengnus begegnet / Vnd hat mich solch nachtrachten vnd furcht der Qual im Gefengnus / so mir zuuorn widerfahren / zu rettung meines Leibes / aus der Stadt mich zu bebegeben verursacht / Nicht aber das ich aus bösem Gewissen entloffen sein solte / wie vormessentlich wider jhren selbst bessern bewust fürgeben wird / vnd was sie den Ehebruch anziehen / haben sie zur vrsachen weiter nit fürzuwenden / Dieweil sie mich derenthalben vor dreyen Jaren im werenden jhrem mündlichen vnd schrifftlichen zugesagtem Gleidt / dessen Copey hierbey mit A auffm Rahthause / do sie mich zur Handlung vor beschieden / vnd das Gleidt erstrackt / den 15. Januarij gefenglich eingezogen / sechs Wochen vnnd zween Tage darinnen enthalten / vnd ich aus furcht der tortur / mehr dan ich gethan / bekennen müssen / Aber nach erlangter Geldstraff zwey hundert Gülden / ohne weiter vermeldung oder vol behaltene Straffe mit dem Handtwergk gentzlich loß gezehlet / Ist derenthalben die Vrsache / das sie mich Anno 87. wie erzehlet / suchen lassen / allein mein Appellation gewesen / der ich sonsten vnd auch derselben nichts mit jhnen zu thun gehabt / Sondern allein mit den Weißgerbern zu Recht angehangen / Derenthalben sie mir den Ehebruch / welchen ich mit Gelde vnd Gefengnus verbüsset / Wie sie zum theil selbst bekennen / vnd vor dreyen Jahren geschehen / ferner nicht vorzuwerffen / oder auff zu rücken / Vnd was sie im Instrument melden / Ich hette jhnen in meiner Supplication pro obtinenda inhibitione gesetzt / das sie in Peinlichen Gerichten nit zu erkennen / Sondern alle gerichtbarkeiten / ohne mittel Ewer Churfürstl. Gnad. vnd dem Ertzstifft Maintz zustendig / ꝛc. das mag mein Aduocat vielleicht deß orts gethan haben / vnd hoffe / ob Gott wil / damit nit zuuiel geschehn sein / Dieweil nit erfahren / das sie vor sich einig Peinlich oder Bürgerlich Gericht in Erffurdt gehalten / vnd solches E. Churfürstl. G. Befehlch habern vnd Beampten zuständig vnd gebüret haben / Derenthalben kein Vrsach jhrer thätlichen zuuorkommung / Als die Appellation / gegen mir sonsten auch keine incompetenz oder vordacht fürzuwenden / Darinnen aber nun mehr geurtheilet / wie beyligendt mit B zu befinden / von welchem die Weißgerber vnd nicht der Rath an das Cammergericht Appellirt / Derowegen sie auch gegen mich keine litispendenz anzuziehen / noch sich deren Sachen in hangenden Rechten / mit fug anzunemen / oder mich darüber zu beunsichern / Was auch die Handtwergs Ordnung belanget / Deren weis ich mich keiner zu bescheiden / das einige auff vnserm Handtwerge oder dasselbe bey andern Stedten zünfftig gehalten / Wie auch keine von Ewer Churf. Gnaden wie mit andern Handtwergen in Erffurdt breuchlich / bestettigt / Vnd seind Ehebrecher vnd andere Mißhandler mehr darin geduldet / welche noch heut zu Tag oben am Bret sitzen / vnd mich allein gehässiger Weiß vertilgen wollen.

Vnd das sie keine Ordnung halten / erscheinet daraus / das entweder jungen Gesellen noch Meister in andern Stedten nicht gefördert werden / oder arbeiten dörffen / noch tüchtig geachtet / Darumb ich billich der Appellation nicht verdacht werden mag.

Vnd demnach an Ewer Churfürstl. Gnaden mein vnterthänigst demütigst fleissigs bitten gelanget / Sie geruhen / mich nachmals wider solchen Gewaldt gnädigst in Schutz zu nemen vnd halten / Auch an Allerhöchstgedachte Kayserliche Mayestat mich ferner vmb Sicherung / vnd damit ich ohne gefahr bey den Meinen widerumb einkommen / mein Handtwerg vnd Nahrung vngehindert treiben / vnd nicht zum Bettelstab gerathen müge / durch gnädigste Fürschrifft zuuorbitten / vnd hierbey jhre Macht anzuwenden / Das erkenne ich mich in vnterthänigstem Gehorsam zuuordienen schültig / Vnd bin dessen / vngespartes Leibs vnd vermügens jederzeit geflissen / Datum Daberstadt den 27. Augusti / Anno 88.

E. Churf. G.

Vnterthenigster
Gehorsamer

Michael Weidling / Bürger
vnd Weißgerber zu
Erffurdt.

Dem Hochwürdigsten in Gott Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgangen deß heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischouen / deß H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnd Churfürsten / Meinem gnedigsten Herrn.

Præsent. Aschaffenburg / 10. Septemb. Anno 88.

Wir Raths-

Num. 9.

WIr Rathsmeister vnd Rath der Stadt Erffurdt / bekennen vnd thun kund / Das wir vnserm Bürger Michael Weidlingen von Dato an / einen Monat lang vnser frey / starck sicherer Geleidt gegeben haben / Vnd in krafft diß Brieffs geben thun / Jedoch das er sich geleidtlichen / vnd seinem erbieten nach vorhalte vnd folge thu / Dessen zu wahrer Vrkundt / haben wir vnser StadtSecret hierunder wissentlich angedruckt / Geschehen vnd gegeben am Montage / den viertzehenden Decembris / Anno vier vnd Achtzig.

Diß Geleidt ist Michael Weidlingen noch auff einen Monat lang von Dato an / erstreckt worden / *Actum* den 13. Februarij / Anno 1585.

Caspar Körner / Stadtschreiber *subsc.*

In der

Num. 10.

IN der Appellation Sachen Michel Weidlings Bürgers zu Erffurdt Appellantens an einem / vnd den semptlichen Meistern deß Weißgerber Haudtwergs daselbest (schmelerung deß Handtwergks vnd anders im handel angezogen belangende) Appellatē anders teils / Nemen Hoferichter vnd Besitzer diese Sache ex officio vor beschlossen an / vnd erkennen nach gestaldt vnd gelegenheit derselben zu Rechte / das der vorige Proceß nichtig / vnd derwegen zu cassiren vnd offzuheben sey / Wie wir denselbigen hiermit cassiren vnd auffheben / Mit dem anhang / weil der Klagende theil an diesem Churf. Hofgerichte sein Klage fürbringen / vnd formlich handeln wil / das er darzu vnd inmittelst der Beklagte vnd Appellant Michael Weidling biß zu außtrag Rechtens in quasi possessione seines exercitii vnd Handtwergs ruwig gelassen werden / vnd bleiben soll.

Publicirt Freytags den 18. Decemb. Anno 1587.

J. Roding *Iudicii Camera Mogunt. Not.*

Dem Hoch-

Dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgangen Ertzbischouen zu Maintz / Deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern vnd Churfürsten / etc. Meinem G. Churfürsten vnd Herrn.

HOchwürdigster Fürst / Gnädigster Herr / E. Churfürstlichen Gnaden seind meine arme vnterthänigste Dienste in trewen Gehorsam zuuorn / Gnädigster Churfürst vnd Herr / Ich stehe der vnterthänigsten Hoffnung / Es sey Ewer Churf. G. meine vnd anderer geengstigten Erffurdischen Bürgere Replica vnd vnterthänigste fernere verantwortung / wider eines Ersamen Raths hierselbsten gethane entschüldigung / warumb sie nicht schüldig zu sein vermeinen / den Kayserlichen Mandaten zu pariren / vor etzlichen Monaten verwarlichen zukommen / vnd von derselben ferner der Römischen Kay. May. &c. vnserm Allergnädigsten Herrn / mit fernerer gnädigster beförderung vnd vorbitt zu geschickt / zweiffele auch nicht / es werde darauff fernerer Allergnädigster Befehlich vnd Hülffe erfolgen / Dessen ich dan in vnterthäniger Hoffnung / vmb E. Churf. G. Gerechtigkeit vnd rettung meiner Ehren willen erwarten wil.

Es trachtet aber Gnädigster Churfürst vnd Herre / genendter Rath teglich auff mittel vnd wege / wie sie vns den Appellirenden Bürgern / so wol als was sonsten von Geistlichen vnd Weltlichen E. Churf. G. zu gethan ist / gefahren vnd anderweit zusetzen mögen / Also / das vnser keiner ohne sonderbaren der Röm. Kay. May. vnsers Allergnädigsten Herrn / &c. Schutz / einiges gedeyglichen auffkommens / oder sicherung bey jhnen sich zu getrösten hat / Sondern sonsten sie stantibus rebus seines besten wird gedencken müssen / Aus solcher Vorsorge ich dan vngefehrlich vor einem Jahre an E. Churf. G. vnterthänigst Supplicirt vnd gebeten / Sie geruheten gnädigst / mir ein Fleck Ackers zu erbawung eines Wonheußleins / in E. Churf. G. Dorffe Witterde allhier / vmb billiche bezahlung zuuerkauffen / Achte es auch vnterthänigst dafür / E. Churf. G. haben sich berichts / was solch Fleck wirdig / vnd wie es darumb geschaffen / bey dem Vitzthumb allhier gnädigst erholet. Derwegen bitte ich nochmals vnterthänigstes Fleisses / E. Churf. G. wollen mir mit demselbigen / wo nicht anderthalben / doch drey Viertel von einem Acker gnädigst willfahren / Das bin vmb E. Churf. G. ich vnterthänigstes Fleisses in Trewen zuuerdienen / jeder zeit schüldig vnd gantz willig / Datum / Witterde / den 28. Nouembris Anno 88.

E. Churf. G.

Vntertheniger
Gehorsamer
Jacob Heune / Bürger zu Erffurdt.

Præsent. Aschaffenburg / 5.
Nouemb. Anno 88.

Num. 12.

Lorentz Sommers beschwerung

ratione interpositæ Appellationis

Contra

Den Rath zu Erffurdt.

EHRWürdige / Würdige / Edle / Gestrenge / Ehrnveste / Hochgelahrte vnd Erbare Churfürstliche Maintzische allhier in Erffurdt verordente Vicedom / Siegler / Schultheis vnd andere allhier residirende Beampten vnd Räthe / E. Ehrw. W. E. G. E. vnd Hochgelarten E. vnnd G. seind meine Unterthänig willige vnd Pflichtschüldige Dienste hiermit zuuorn / Großgünstige liebe Herren / Demnach so kan derselbigen E. E. vnd Hochg. Er. vnd G. Ich armer / vnd von einem Ehrnvesten vnd Hochweisen Rathe allhier in Erffurdt / zur Vnschuld vnd wider alle billigkeit vnd Recht / nur wegen einer hiebeuorn / vnd ohn gefehr vor zweyen Jaren / An deß Hochwürdigsten in Gott Fürstens vnd Herrn / Herrn Wolffgangen / deß Heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischoffen / Deß H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz Cantzlers vnd Churfürsten / vnsers gnädigsten vnd gebietenden Herrn vnd hohen Obrigkeit / J. Churf. G. hochlöbliches Hoffgerichte daselbsten interponirter Appellation deren ich doch wol befügt / Vnd wie aus folgenden Bericht erscheinet / berechtiget / ja hoch darzu verursacht gewest / sehr bedrengter mercklich beschwerter / vnd vngefehr viertzehen Tage vor den Weihenacht Feyertagen / als vom Montage war der 11. Decemb. stylo veteri, Nouo verò Gregoriano den 21. eiusdem Anno 87 nechst vorschienen an bißhero / vnd also vber die 36. Wochen vnd lenger / zum theil in meinem Hause continue an einander in meinem hohen vnd vber 60. järigen Alter verstrickter / vnd mit Leib vnd Gut behaffter Mann vnd Bürger / mit dieser meiner vnvmbgenglichen / doch vnterthänigen Supplication vnd Klagschrifft anzulangen / den gantzen Handel meiner Sachen gründlich zu berichten / vnd dieselbigen an statt vnsers G. Churfürstens vnd Herrens zu Maintz (ob doch vielleicht solcher massen ich auch dieser meiner langwirigen verstrickung / so ich obgesetzte zeit vber mit gedult / gleich den andern Bürgern / so in gleicher verhafftung sind / erlitten / vnd noch erleiden muß / deromal eines endlich liberirt vnd entledigt werden möchte) vmb trost / rath / hülff vnd beystand zu ersuchen vnd anzuruffen.

Vorhalten demnach meine Sachen / vnd derselbigen verloffene Handlungen sich im grunde / wie folget: Nach deme vnd ich einen Baumgarten / darbeneben etlichen Weinwachs zusammen der Thiergarten genannt / vnd neben der Gothischen Straß vor dem Brüler Thore / im Erffurdischen Stadtflur gelegen / so mir Erblich vnd eigenthümblich zugestanden / einem Bürger allhier Hans Ballhöfer genannt / vor seine Behausung zur alten Badtstuben auff der Löber Brücken in Erffurdt gelegen / erblich vnd eigenthümblich permutiret / vertauschet / vnd durch solchs Erbtausch oder wechsel / lauts auffgerichter Verschreibung an

bung an mich bracht/der Ballhöfer auch mir die Behausung/ vnd hin widerumb ich jme den Garten also balde tradiret/vnd also einer dem andern den Besitz vnd Eigenthumb/der hinc inde vertauschten Güter ein vnd vberantwortet/Ich auch darauff in continenti meinem Sone Nickeln Sommern darein gesetzt/vnd die bewonung derselbigen Miethweise eingeben habe/Als hat Abraham Heine als der tertius vnd prope domum illam permutatam habitans vicinus, das ius congrui oder nehergelderschafft daran haben wollen/ mit anzeigung/ Er als ein Freund/ vor einem frembden neher dar zu gehöre/vnd jm der Kauff daran gebüre/Dieweil aber weder der Ballhöfer/noch ich/ ohne erkentnus deß Rechten/jhme das angezogene vnd Vorkauff nicht einreumen vnd nach geben wollen/ sondern an gehörende Orter vns zu Recht erboten/vormeinende/das ein Kaut oder tausch einem Kauffe vorgehen solte/ Als ist ehegedachter Abraham Heine zu gefahren/ vnd dessen halber ermelten Ballhöfern vnd mich vor E. E. vnd Hochw. Raths verordente Herrn Eltiste Meister vnd Viere/ vngeachtet doch/ das ich seid der zeit berichtet worden/zuuorn aber als ein einfeltiger Handtwergsman/ so dieser dinge nicht viel gepflogen/ kein wissenschafft darumb gehabt/ die Sachen dessen orts nicht/Sondern so wol der Situation obberürten Gartens/ als auch der Nehergelterschafft halber/ vor das Churf. Maintzische Stadtgerichte allhier gehöret haben/citiren/vnd daselbsten beklagen lassen/ dessen auff die Acta gezogen/ allda dan dieser Krieg lenger dan vber die fünff Jar gehangen/ vnd nach angebrachter Klage/ erfolgter Antwort/ geführte beweisung vnd gegenbeweisung hinc inde darauff ergangene disputationes/endlich beyligendes Vrteil mit lite: A. signirt/ diffinitiue gesprochen vnd gegeben/ Bey welchem Vrtheil es auch eine lange zeit geblieben vnd gelassen worden ist/Biß vnd so lange auch mein Gegentheil der Abraham Hein vmb einreumung zu erkandter Behausung auffm Rathause wider mich anderweit sollicitiret vnd angehalten/ auff welches sein suchen aber ich geantwortet/Wan er mir 200. fl. in massen erkant were/ bahr entrichten vnd zalen würde/wolte also dan ich erwehnten Vrtheils andern punct/mit abtrettung/einreumung vnd vberantwortung der Behausung der Gebür auch folge thun/ gehorsamlich gelebē vnd nachsetzen/ dan die zalung zu erst vnd vor der einreumung geschehen müste/inmassen auch dieselbige im Vrteil zu förderst erkant/ Das aber erwehnter Abraham Hein durchaus nit eingehen/ sondern zu wider angeregtem Vrtheil/ darinnen doch 200. fl. erkandt seind/ mit diesen worten: Derowegen ist Beklagter von der geklagten Behausung abzutretten/vnd Klegern gegen empfahung derer von Beklagtē vnd seinē Verkeuffer gemachte vnd in actis befindliche würderung der 200. fl. einzureumen schüldig/ nur 95. fl. vnd also 105. fl. weniger dan im Vrtheil erkandt/ entrichten wollen/ Darauff dan auch E. E. Hochw. Rath durch jhre darzu verordente Commissarien/Georgium Lehnman/so nun mehr verstorben/ vnd Wilhelmum Fach/beide der Rechten Doctores/vnd damals ehegedachts Raths Syndici mir befohlen/ Entweder die angebotenen 95. flo. oder aber den Garten (denen ich doch lenger dan vber die 6. Jahr lang in meinem Besitz nicht/ Sondern der Ballhöfer mein Kautman denselbigen als sein eigenthumblich Gut die zeit vber/ jnnen besessen/ genützet vnd gebraucht gehabt/ Auch deromassen verwüstet/ das er nit den dritten theil so viel/als er domals ich jhme denselbigen vorkautet gehabt/ wol gelten hette/ werth vnd güldig ist) wider zu mir nemen/ vnd ich mich desselbigen halten solte.

Ob ich aber wol auff solchs geheiß geantwortet / das ich den Garten erstlich/ dieweil er nicht mehr mein/ sondern deß Ballhöfers per factam permutationem & subsecutam traditionem possessionis & proprietatis desselbigen worden were/ So dan vnd zum andern auch von demselbigen dermassen / weil er jhnen im besitz gehabt / deuastiret/ das er nichts mehr nütz vnd tüglich wider zu nemen/vnd der Behausung viel erwehnten Vrtheils Jnhalt gestracks zu wider abzutretten nicht schültig were / So hat doch erwehnter Lehnman dieses alles/ vngeachtet/ das ein besichtigung deß Gartens a~gestellet werden köndte vnd solte/ zwar vorgeschlagen/ mit diesem Anhange / wan derselbige geringert vnd verwüstet/ der Ballhöfer mir den schaden abtragen/ Do er jn aber gebessert/ Ich jme desselbigen erstattunge thun solte: Jch aber neben meinem Sone Nickeln Sommern bin daruon gangen/ vnd gesagt / Es möchte eine besichtigung geschehen oder nicht / welches ich dan meinen Herren nicht weren köndten/ Sondern viel zu wenig dazu were/ Jch aber wolte darein nicht verwilligt haben/ So gedechte vnd wolte auch ich den Garten durchaus nicht wider haben / Dan es were nicht/ das ich denselbigen wider einzunemen / vnnd die Behausung dargegen einzureumen schüldig/ Sondern das ich als Beklagter gegen empfahunge 200. fl. denselbigen abtretten/ sie reumen/ vnd dem Abraham Heinen vberantworten solte / im Vrtheil meldung geschehen/ vnd außgesprochen worden / daruon ich mich dan auch keines weges weisen zu lassen gedechte/ Jn sonderbarer betrachtung/ solchs Vrtheil sein krafft erreicht.

Dessen aber alles vnerwegen / auch demselbigen gestracks zu wider/ So hat er doch gantz vermeinter vnd falscher erdichter nichtiger weise / als ob ich in solche besichtigung verwilliget / Auch den Garten/ wan dieselbige beschehen/ wider zunemen/ angelobet hette/ in sein protocol/ welchs E. E. Rath nun mehr ein Stadtbuch tauffe / vnd demselbigen vollnkomlich geglaubt zu werden haben wollen/ notirt vnd eingeschrieben/ haben auch darauff vielgedachter E. E. Rath die besichtigung deß Gartens angestellet / etzliche Herren aus jhrem Mittel/ insonders die Bawherrn/ als Herrn Dietmar Wangheim/ Curden Riesen/ Valten Meintzingen / vnd andere mehr / neben einem Achtknechte darzu verordnet/ vnd bey der Straff deß Vngehorsams vnaußbleiblichen zu erscheinen/ Mich/ der ich doch damals Lahm an Schenckeln gesessen/ darzu citirt.

Nach deme aber vnd ich mich auff einem Karren hinaus führen lassen/ auff die stelle vnd ort deß Gartens kommen vnd erschienen/ Haben ehegedachte verordente Besichtigungs Herren angefangen vnd vorbracht / wir beide als offtgedachter Ballhöfer vnd ich/ vns in gesampt zu bescheiden hetten / welcher gestaldt wir eine besichtigung gegenwertigen Gartens begeret / Darauff dan auch E. E. Rath sie auff diesen anbestimpten Tag abgefertiget / denselbigen in augenschein zu nemen/ vnd nach solchem die Partheyen zu entscheiden Befehl gegeben/ Solte ich/ wo/ wie/ an welchem orth/ auch wo durch der Garte verwüstet / vnd wie hoch ich den Schaden achtete/ anzeigen.

Vnd ob ich wol hierauff durch meinen erbetenen Beystand Mag. Heinrichen Schertingern / so jetzo vor E. E. R. gleicher gestald vnsicher ist/ in continenti anbringen lassen/ Ob ich zwar keiner besichtigung deß Gartens/ so ich begeret/ oder im wenigsten darein verwilligt hette/ zu bescheiden mich wüste/ gleichwol aber als ein Gehorsamer darbey erscheinen wollen / Das doch solchs nit der meinung nochmals darein zu consentiren / vnd solchs jrem selbst eignen/ vnd in versamletem Meister vnd Vier gegebenem Vrteil zuwider/ zu ratificiren/ Sonder-

würden

würden zuuorhütung deß Vngehorsams / vnd desselbigen betraweten ernsten straff von mir geschehen / Wie ich dan viel mehr wider solchen besichtigungstag also balde / vnd vor ehegedachten E. E. R. darzu abgesandten Herrn verbalter protestiret / viel angeregtes Vrteil darwider repetiret / vnd sie dessen zu Zeugen angeruffen haben / darbeneben bittende / Mich bey demselbigen (als das vor vorstehen der besichtigung vber die 200. fl. zu erkanten Geldes / deßhalben ich dan nit mit dem Ballhöfer / sondern mit dem Abraham Hein zu thun hette / Ich dem Ballhöfer auch nichts geständig were / mit keinem worte / Sondern das ich gegen empfahung solcher 200. fl. der Behausung abtretten solte / meldung thete) schützen vertheidigen / vnd daraus zuuorhütung anderer weitleufftigkeit nit setzen wolte / Hett mich doch solchs alles nicht vertragen können / Sondern haben darauff ehe erwehnte vnd zur besichtigung deputirte Herrn geantwortet / Wan ich mit der besichtigung nichts zu thun / noch wie der Garte verwüstet were / anzeigen wolte / noch mich einzulassen gedechte / weren sie nichts nütze allda / wolten auch solchen weg / wan sie das gewust hetten / wol im faß behalten haben / vnd daheim geblieben sein / wie sie dan wider nach hause wandern / solchs vnsern Herrn einem Ehrnve. vnd Hochgel. Rathe (wie jre formalia verba gewest) solchs wider anzeigen / vnd solten die Partheien darauff zu endlichem beschiede wider erfordert werden.

Nicht lange nach diesem aber / vnd demnach auch erwehnte Herren wiederumb was vorgelauffen / referiret gehabt / Ich neben dem Ballhöfer vnd dem Heinen zugleich wider auffs Rathauß gefordert worden bin / zu welcher zeit dan von E. E. Raht dieser stracker / vnd vorigem jrem schrifftlichen Vrtheil directo zu wider mündlicher bescheidt vnd Decret anderweit gegeben worden ist / folgends Jnhalts: Dieweil ich die angebotenen 95. fl. nicht annemen wollen / So hette der Heine dieselbige hinder den Rath deponirt / vnd solten dieselbigen nun mehr dem Ballhöfer also bald gelieffert werden / Ich aber solte gedencken / vnd den Garten / dessen Dominium vnd possessionem ich doch lenger dan vber die 6. Jar nit gehabt / sondern derselbige per contractam permutationem factam & subsecutam traditionem possessionis deß Ballhöfers eigen in derselbigen zeit geworden / wird zu mir nemen / desselbigen mich halten / vnd entgegen die Behausung also bald reumen / ꝛc. oder eines andern ernstlichen einsehens gewertig sein solte.

Dieweil ich diesem nun so bald nicht nachgesetzt / vnd sie sich bedüncken lassen / ich andere Rechts Mittel vor die hand nemen würde / Haben sie von meiner Person gelassen / in mittelst meinen Son Nickeln Sommern / so die streitige Behausung Miethweise jnnen gehabt / vnd noch hat / angefallen / jnen vffs Rathhauß beschieden / zu reumen zu zusagen / oder also bald vffm Rathause zu bleiben / Gehorsam zu halten / vnd dannen heraus biß vnd so lange er die reumung vnd vbergebung gethan hette / nicht zu weichen / bey ernster straff befohlen vnd auffer-legt / Vnd weil er solche reumung nicht verwilligen wollen / Sondern das er erstlich das Hauß noch bey drey gantzer viertel Jahr in der Miehte hette. Zum andern / das er mir / als seinem Vater an seinem erkandten Rechten / ohne mein vorbewust / nichts vergeben köndte / Dan mir die / lauts deß Vrtheils erkandten 200. fl. noch nicht dargezehlet vnd erleget weren / vor geschützt hat / Jst solcher gegebener Bescheid vnd Decret / nemlich die Behausung zu reumen / oder so lange biß daß dasselbige geschehen / gehorsam zu halten / an jhme so bald exequiret / vnd er von E. E. R. in Gehorsam auffs Rathauß (doch ohne Gefengnus) verboten vnd gelegt worden / Allda ich dan verursacht worden / von allen sachen beschwerlichen vornemen / vnd ins werck vnd execution gestelten nichtigen Decrets / als durch

daſſelbte mercklich lædiret/an vnſern G. Churfür. vnd Herrn zu Maintz/ꝛc. als an vnſere von Gott vorgeſetzte hohe Obrigkeit/ vnd J. Churf. G. löblich Hoffgericht vnterthänigſt zu Appelliren/ Darauff vnd als es gemelter E. E. R. vermerckt/ſie jnen meinen Son gar ins Gefengnus/ dz Ritterhauß genant/ geſteckt/ mit vorwehnunge/ das er auſſm Gehorſam gangen were/ vnd alſo meiner Herrn Verbot verachtet hette (welchs aber doch von jme nit geſchehen/ vnd er mit E. E. Raths eignen Dienern ſie des contrarii vberwieſen) vnd daſelbſten etliche tage deromaſſen vnd ſo hart gekerckert vnd gehalten/ das man jnen auch entlich kranck dannen aus nach Hauſe tragen müſſen.

Ob aber wol auff ſolche meine vnterthänigſte Appellation bey hochgedachtem vnſerm G. Churf. vnd Herrn/ auch jr. jetzigen Churf. G. mehr angedeutem löblichen Hoffgerichte zu Maintz/ neben gebürlicher inhibition de nihil ulterius pendente lite attentando/ vnter andern auch gnädigſtes vnd großgünſtigs mandatum de relaxando captiuo außgebracht vnd erlangt (deren aller dan ich vnterthänigſt danckbar) ſolche auch dem Rathe anhero inſinuiret ſub lit: B. & C. gnugſam zu erſehen/ vnd ich vermeinet/ ſie darauff meinen Son in continenti nach dem Buchſtaben derſelben Mandaten & ſub pœna 3000. fl. in auro anhero vberſchickten Mandaten poſt inſinuationẽ eorundẽ loß vñ ledig gelaſſen haben ſolten/ Iſt doch ſolchs faſt bey vier Wochen/ nach inſinuirung derſelbigen erſt geſchehen vnd erfolget/ Vnd alſo in geſetzter friſt vnd momento demſelbigen von jnen nit pariret worden/ ſondern hat mein Son ſolche vier Wochen vber die in Mandato geſetzte zeit der verkündigung deſſelbigen zu gefallen verhafft bleiben müſſen. Ob nun dieſes den Mandatis nach gelebt/ vñ obs nit viel mehr dieſelbige calummirt/ dan demſelbigẽ pariret heiſſe/ vnd viel angeregter Rath ſolcher geſtalt in die Poen der 3000. fl. auri nit gefallẽ ſey/ Solchs alles ſtelle vnſerm G. Churf. vnd Herrn zu Maintz gnädigſt zu erkennen/ ich vnterthänigſt anheim/ vor dz eint.

Wiewol aber auch nun vors ander mit vnd neben anhero erzelten Mandato relaxandi captiuũ auch wie gemeldet gnedigſte inhibition bey 3000. fl. in auro gegeben/ vnd dem Rathe anhero inſinuiret worden/ Es auch ein zeit lang dabey geblieben/ doch zwar mit aller not/ haben doch endlich viel angeregter Rath vff 11 Decem. ſtylo veteri, Nouo verò Gregoriano 21. eiuſdem auff anhalten meines gegentheils/ zuwider gedachter hoch verpoenter inhibition mich widerumb auffs Rathaus beſchieden/ allda ſelbſten gedachter mein Widertheil wider auff ein newes ſolcher weiſe/ Als wan nie kein Appellation deßhalb geſchehen/ oder einige inhibition vorhanden/ vnd ob weren dieſe ſachẽ niemals zu Maintz Rechtgenzig worden/ beklagt/ vnd die einreumung viel erwehnter Behauſung von mir begert/ darzu mich dan E. E. Raths hierzu verordente Commiſſarii D. Abraham Fabri vnd Licentiat Johan Darmſtadt beide Syndici ehedachts E. E. Raths faſt mit gewaldt/ vnd zu wider allen anhero vberſchickten Mandatis inhibitoriis dringen wollen/ Vnd als ich mich nit eingelaſſen/ ſondern meine angeregte Appellation vnd darauff erfolgte Proceß vnd Mandata darwider geſetzet/ Haben ſie erſt ein ſchrifftlich product/ ſo dem Gegentheil Abrahã Hein/ vnter meines Advocaten zu Maintz Mag. Philip Zimmermans Hand vnd Namen anhero geſchickt geweſen/ vnd E. E. R. darinnen geſchmehet zu ſein vorgebẽ/ herfür gezogen/ mir daſſelbige vorgeleſen/ vnd ſo bald darauff ins Gefengnus die ſchwartze Stubẽ genand zuentweichen/ mich alten vnd nun mehr vber 60. järigen Man geheiſſen/ darbey neben vermeldende angezeigt/ das ich dannen heraus nit kommen ſolte/ Ich ſagte dan/ ob M. Schertinger/ oder wer ſonſten deſſelbigen Schreibens Dichter vnd Author were.

Vnd ob

Vnd ob ich gleich vorgewendet / ich solches / in sonders das Schertinger dasselbe gemacht hette / mit gutem Gewissen nicht sagen köndte / in ansehung Er Magister Schertinger kein einigs Schreiben nach Maintz im wenigsten abgeschickt / so er mir nicht zuuorn vorgelesen / vor meinem Angesicht versiegelt / vnd so bald durch die Meinen dem Bothen vberantworten hette lassen / hat mir doch diß alles nichts vortragen können / Sondern habe vom gesatzten 11. Decem. biß auff 15. eiusdem stylo veteri / deß abgewichenen 87. Jahrs / vnd also biß auff den 5. tag im Gefengnus verharren müssen / Allda dan ehegedachter Schertinger / als er deß Tages zuuorn nach mittage / wie es hierumb allenthalben gewand / vnd das solches nicht Er / sondern Magister Philips Zimmerman / dessen eigen Hande / wie jhnen sonder zweiffel aus andern Sachen / so sie mit jme hetten / selbsten bewust / auch ein product vnd keine Milsiua were / der Author vnd Dichter desselbigen were / bericht gethan gehabt / alle seine Schreiben in dieser Sachen gegen Maintz geschickt / ehegedachten Licentiaten Darmstedten von Raths wegen vffm Rahthause vbergeben / der dan auch dieselbigen mit sich in Cantzley genommen / vnd nach deme er dieselbigen verlesen / jhme wider behendiget / vnd zugestellt hat.

Wie nun dieses dero anhero insinuirten inhibition pariret heissen solte vnd köndte / Vnd ob nicht viel mehr hieraus abzunemen / das E. E. Rath derselbigen zu wider vnd veracht gehandelt / vnd solcher gestaldt derer darinnen vorleibter Poen vnd Straff der 1000. fl. auri sich fellig gemacht / solches alles lasse vnsern gnädigsten Churfürsten vnd Herrn erkennen / Mit vnterthänigster bitt / Ihr Churf. G. in künfftig der verwirckten Straff halber / vnd daß dieselbige so wol vermüge der inhibition / als auch des Mandati de relaxando captiuo halber obgedacht erleget werden / vnd ehegedachter E. E. Rath das sie gleichwol einem Oberherren vber sich / vnd sie nit ein eignes / vnd im Reich / ja in der gantzen Welt vnerhörtes Regiment / darein jnen niemand sagen dörffe / haben / erfaren müssen / Dan gewißlich jhres selben gemasten Gewalds / ein solches jemmerliches Wehe klagen vnter den Bürgern / allermeist von denen / so solcher Gewaldt zum theil wegen vnvermögenheit nit außzuwarten haben / zum theil aber aus furcht der Exempel an mir vnd andern / so jr Recht Appellando bey Jhrer Churfürstl. G. hochdringlichen gesucht / statuirt worden sind / ist / das kein wunder were / das Gott von Himmel selbsten ein ernstes einsehen haben / vnd den vnschüldigen mit dem schüldigen straffen möchte.

Ob nun auch gleich beide ich vnd mein Advocat Magister Schertinger an erzehlter Schrifft gantz vnd gar vnschüldig befunden worden / Hab ich doch der Gefengnus nicht liberirt werden mögen / biß vnd so lange ich in meinem Hause / biß auff weitern bescheidt / Gehorsam zu halten / vnd keinen Fuß daraus bey verlust aller meiner Haab vnd Gütern angelobt / vnd dasselbige verbürget / auch in die hierbey gebundene gantz gefehrliche vnd beschwerliche Vrpheden eingangen vnd verwilliget / Welchs alles dan zu keinem andern ende / dan durch solche vnd dergleichen mir vnd andern Bürgern mehr abgedrungene Vrpheden / an vnsern iure Appellationis zuuerhindern / andern Bürgern aber / so künfftig sich deren gebrauchen möchten / dieselbige zuuerleidigen / vnd dauon abzuschrecken / auch die Appellation selbsten endlich gar wider abzuschaffen / vorgenommen worden / vngeachtet der Buchstaben solcher mir abgedrungenen beschwerlichen Vrpheden / ob geschehe solchs nit wegen der Appellation / sondern wegen deß Vngehorsams

gehorsams (dessen ich aber nit geständig) vñ das man dem Rath in jre höchste Regalia, Iurisdiction vnd Bothmessigkeit greiffen thete/ mit sich bringet/ welchs im grunde aber viel anders beschaffen/ vnd kan mit jnen dem Rathe selbst nit allein/ Sondern auch mit Vierteln vnd Handtwergs Vormunden/ ja mit deß Raths eignen Stadtbüchern/ dahin geliebter kürtz gezogen/ erwiesen werden/ Es müssen es auch die Vormunde von Vierteln vnd Handwergken bekennen/ das erwehnter E. E. Rath in versamletē Meister vnd Vier/ auch gedachter Vormunde von den Vierteln vnd Handtwergen hiebeuorn/ vnd ohn geachtet den 19. Nouem. nechst abgewichenen 87. Jahrs/ nach geschehener erforderung angezeiget/ vnd erwehnten Vormunden vnter vier Puncten/ auch diesen vorgehalten/ Demnach jetzo etzliche Bürger sich vnterstünden/ nach deme sie von E. E. Rath jhrer verbrechung halber gestrafft/ oder sonsten in andern Sachen vor sie gehörig/ jhnen beschiede gegeben worden/ wider Gemeiner Stadt Altherkommen/ Freyheit vnd Gerechtigkeit freuelender vnd muthwilliger weise gegen Maintz zu Appelliren/ Der Bischoff zu Maintz auch denselbigen beyfall geben/ Inmassen er dan etzliche Mandata vor dieselbigen/ Entgegen aber einem Erbarn Rathe anhero vberschicket hette/ Dadurch dan endlich jhr Gehorsam dermassen geschmelert/ vnd gentzlich mit der zeit verachtet werden köndte/ solte vnd wolte/ das auch wol letzlich das kleineste Kind auff der Gassen sie verachten/ auff jr Gebot nichts geben/ Sondern jr als der Narren lachen vnd spotten/ vnd also gemeiner Stadt Freyheit/ Recht vnd Gerechtigkeit nicht erhalten/ Sondern daruber wol gar zu grunde gehen dörffte/ Als hetten sie mit bewilligung der Eltisten deß Rats/ sampt Meistern vnd Vieren/ Gemeiner Stadt zum besten/ dahin geschlossen/ Welches sie jhnen dan auch hiermit also angezeigt haben wolten/ Das alle diejenigen Bürger/ so in solchen vnd dergleichen fellen Appellirt hetten/ vnd noch Appelliren würden/ vor Meineydige vnd Eyds vergessene erachtet vnd gehalten/ auch von allen solchen deß Bischoffs von Maintz Mandatē/ so vber sie in solchen sachen nichts zu gebietē/ an das Ka. Cammergericht Appelliren/ in mittelst aber biß zu außtrag der sachen/ die Appellanten in gefengliche hafft verstrickung/ andern zum abschew halten wolten/ Welchs dan auch zum theil/ vnd in sonders das Gefengnus vnd verstrickung an Leib vnd Gute (wiewol ich von keiner Appellation deß Raths nach Speyr geschehen weiß) mit mir vnlangst darnach ins werck gerichtet vnd gestellet worden ist/ Ich auch eine gute lange zeit solche verstrickung erlidten/ vnd noch teglich erleiden thue/ vormeinende E. E. Rath dermal einest (wie ich sie dan zu mehr malen darumb ersuchen lassen/ Aber nie andere Antwort dan das ich meinem Gegentheil zu wider der Appellation/ die streittige Behausung einreumen/ vnd wie angezogene Schrifft gestellet/ ein Bekentnus vnd Reuers von mir geben solte/ erlangen mögen) der Hoffnung mich wider loß gezelet/ Die abgenötigte Vrpheden mir wider zugestellet/ vnd derselbigen entlediget haben solten.

Wan aber solches von jhnen in keinem weg geschehen wollen/ vnd ich vormercket/ das die verhafftung von nichts anders/ dan aus meiner Appellation hergeflossen/ Als bin ich endlich solchs an höchstgedachten vnsern gnedigsten Churfürsten vnd Herrn zu Maintz selbsten klagende gelangen zu lassen höchlich gedrungen worden/ Inmassen dan von jhrer Churf. G. darauff vnterschiedlich Antwort vnd Trostschrifft/ wie aus der Beylagen sub lit: E. mit mehrem zuuornemen ist/ erlanget/ empfangen vnd bekommen/ das ich dan nicht zweiffele/

Jhr Chur-

Jhr Churf. G. sich meiner gnädigst annemen werden/ Ich auch dabey noch/ wils Gott vnterthänig bestehen/ mit der Hülffe Gottes erwarten wil.

Wan dan nun mehr/ wie ich berichtet werde/ es an deme ist vnd sein sol/ das wegen der andern verstrickten Bürgern anderweit ferner bericht von E. E. W. E. G. E. vnd Hochge. E. an vnsern gnädigsten Herrn/ dannen aber an Kay. May. abgefertigt werden sol/ Als gelanget an dieselbige mein vnterthänig flehenlichs bitten/ dieselbige diesen meinen warhafftigen Bericht mit einnemen/ Jrer Churf. G. zu Maintz günstig auch vberschicken/ vnd mit jhrer vorbittung mir/ ebenmessig sie den andern Bürgern gethan/ so viel behülfflich vnbeschwert erscheinen wolten/ damit höchstgedachter vnser gnädigster Churfürst vnd Herr zu Maintz/ vmb allergnädigsts vnd ernstlichs Mandat/ mich der langwirigen verhafftung endlich angesichts loß zu geben/ ohne allen weitern gegenbericht/ & sicabsq; omni clausula iustificatoria auff freyen fuß zu stellen/ vnd do sie je weiter/ wie jhre gewonheit/ berichten wolten/ solchs hernachmals zu thun/ an Kay. May. auch in gnaden vorbitten/ darbeneben geruhen möchten/ die in Mandatis verleibter vnd nun mehr per contumaciam Senatus Erphordensis verwürckter Poen der 3000. dan auch der 1000. fl. in auro jhrem verordenten Fiscali gnedigst zu befehlen/ Solchs vmb höchstgedacht Jhre Churf. G. Auch E. Ehrw. W. E. G. E. vnd Hoch. E. in vnterthänigstem Gehorsam vnd sonsten nach vermögen mit Leib vnd Gute zuuerschulden/ Erkenne ich mich schüldigen Fleisses jeder zeit willig vnd bereit/ Datum Erffurdt/ Mitwochs den 14. Septembris/ Anno 1588.

E. Ehrw: W. E. G. E: vnd Hochg. E.
vnd Günst. Dienstwilliger

Lorentz Sommer/ Bürger
in Erffurdt.

Den Ehrwürdigen/ Würdigen/ Edlen/ Gestrengen/ Ehrnvhesten/ Hochgelarten vnd Achtbarn Churf. Vicedom/ Sieglern vnd andern verordenten Gemeinen Beampten in Erffurdt/ ꝛc. Meinen großgünstigen lieben Herren.

Præsent. Aschaffenburg/ 29. Septem. Anno 88.

Num. 13.

A.

Copia sententiæ deß Raths zu Erffurdt.

AVff Klage / Antwort / geführte beweisung vnd gegenbeweisung vnd darauff erfolgte *disputation* Abraham Heine Klegern an einem / vnd Hansen Ballhöfern in Ehelicher Vormundschafft seines Eheweibs / vnd Lorentz Sommern Beklagte anders theils / haben vnsere Herren E. E. Rath sampt den Eltisten / Meistern vnd Vieren erkandt / vnd durch den Erbarn vñ Weisen Ern Josuam Grubern / Rathsmeistern im sitzenden Rath außgesprochen / Das Beklagter Ballhöfer nu mehr seine Person zur gnügelegitimiret / Vnd ist aus den *Acten* allenthalben so viel zu befinden / das Kleger das jenige / so jme zu beweisen aufferlegt / vnd er sich angemast / zur Notturfft erwiesen / Derwegen so ist Beklagter von der geklagten Behausung abzutretten / vnd Klägern gegen empfahung derer von Beklagtem vnd seinem Verkäuffern gemachte / vnd *in Actis* befindliche Würderung der 200. flor. einzureumen schüldig / Die Gerichtskosten aus bewegenden Vrsachen gegen einander vergleichend / von Rechtswegen. Das vmb bitte willen / vnd zu einem Gedechtnus ins Stadtbuch zuschreiben befolen worden / vnd geschehen am Freytage den 30. Octobris / Anno 1584.

Copia

Num. 14.

B.

Copia inhibitionis & compulsorialium.

WIR Wolffgang von Gottes Gnaden/ deß Heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischoff / Deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler vnd Churfürst / Entbieten den Ersamen vnsern lieben getrewen Rathsmeistern vnd Rath in vnserer Stadt Erffurdt vnsern Gruß / liebe getrewe/ Vnserm Churfürstlichen Hoffgeriche haben vnsere Bürger in genandter vnser Stadt Erffurdt vnd lieben getrewen Lorentz vnd Niclaus Sommer Vater vnd Sohn vorbringen lassen / wie das sie von einem vermeinten nichtigen vnd vnrechtmessigem Decret / vnd etzlichen Beschwerungen (einen Tausch etzlicher liegender Güter / vnd Nehergelderschaffe einer Behausung / auch anders im Handel angezogen belangende) So durch euch wider sie vnd vor Abraham Heinen vorgenommen / vnd ergangen sein sollen/ Als beschwert an vns vnd vnser Churfürstlich Hoffgericht Appellirt / vnd sich beruffen / vnd in meinunge solch Appellation vnd nichtigkeit Sachen sampt vnd sonders Rechtlich nach zu kommen/ vnd wie Recht zu volführen / vnd vnser compulsorial die Acta vnd Handlungen vor vnd durch euch geubt / herauß zu geben / Deßgleichen vnd dieweil jhr nicht alleine vber beschehene Appellation/ besondern auch vnserer habender Oberherlich vnd Gerechtigkeit zu Nachtheil/ den einen Appellanten Niclaus Sommern gefenglich eingezogen/ vmb diß vnsers Mandat de relaxando vnd inhibition die Appellanten an prosequirunge dieser jhrer Appellation vnuerhindert zu lassen/ die jhnen auch im Recht erkandt worden seind.

Demnach dan ein jeder Vnterrichter schüldig ist/ was vor vnd durch jhnen gehandelt vnd ergangen/ dem Obern Richter zu vberschicken / So gebieten wir euch aus Churfürstlicher Macht / Auch von Gerichts vnd Rechts wegen/ vnd bey Poen 25. fl. Rheinisch halb in vnser Churfürstliche Cammer / vnd den andern halben theil gedachtem Appellanten / vnnachleßlichen zu bezahlen/ ernstlich vnd wollen/ daß jhr innwendig acht Tagen/ den nechsten/ nach dem euch dieser vnser Brieff vorkömmet/ vnd verkündet wird/ berürten Appellanten/ oder jhren Befehlhabern/ auff jr ansuchen vnd zimliche belohnunge alle vnd jede Acta vnd Handlungen so zwischen beiden obgenandten Partheyen vor vnnd durch euch mündlich/ schrifftlich oder inkundtschafften/ geubt / gehandelt vnd ergangen seind/ in glaubwürdigem Schein / vnd versiegelt Vrkundt heraus gebet / folgen lasset/ vnd sie darinnen nicht auffhaltet/ damit sie an vollnführunge der Sachen nicht verhindert / vnd ferner in Recht mit erklerunge obberürter Poen sampt andern Bussen vnd Processen gegen euch zuuorfahren nicht noth sey.

Dieweil auch inn anhangender Appellation/ beuorab auch zu Nachtheil vnserer habender vnd erstrittener Ober/ Herlig vnd Gerechtigkeit nichts attentirt/ oder thetliches fürgenommen werden sol/ So gebieten wir euch aber

mals/ bey Poen tausent Gülden Rheinisch / halb in vnser Churfürstliche Cammer / vnd den andern halben theil den Appellanten vnnachleßlich zu bezahlen/ hiermit ernstlich vnd wollen/ das jr obberürten Appellantē/ als bald nach verkündigunge dieses Brieffes/ der hafft erlöset/ auff freyen fuß stellet/ vnd in gemelten Sachen/ alldieweil die bey vns vnd gemelten vnserm Churf. Hoffgericht in vnentscheidenen Rechtfertigunge schweben/ derselben Appellation Sachen / noch auch den Appellanten zu nachtheil wider auch vnser Obrigkeit vnd Gebot zuuoracht/ ferner nicht vberfaret/ vrtheilt/ exequirt/ procedirt oder fürnemet/ durch euch selbst/ oder andere zu mal/ in keine weise / oder wege / vnd so allbereit dieser Appellation zu nachtheil hierwider etwas attentirt oder fürgenommen/ Dasselbige gentzlich abschaffet/ cassirt vnd auffhebet / Daran beschicht sampt der billigkeit vnsere ernstliche Meinung vnd Befehl / Dan wo hieruber gehandelt/ procedirt/ erkandt oder fürgenommen/ so wird doch solches alles als attentata vnd Newerungen/ von jhme selbst vntüglichen vnnd krafftloß im Rechten auffgehaben vnd widerruffen / vnnd mit erklerunge obberürter Poen / auch sonsten gegen euch procedirt vnd gehandelt/ wie sich das im Recht vnd seiner Ordnungen nach zut hun gebüret/ verfahren/ darnach jr euch zu richten/ Geben in vnserer Stadt Maintz/ vnter vnsers Churfürsten Hoffgerichts zu rück auffgedrucktem Secret/ Sambstags den 8. Martij / Im Jahr nach CHRISTI Geburt / als man zahlte funffzehen hundert achtzig vnd sechs.

J. Rhoding *Iudicii Curiæ Moguntinensis Notarius subsc.*

Relatio Cursoris.

Ich Hans Eberhardt deß Churfürstlichen Maintzischen Hoffgerichts *Cursor iuratus* bekenne / Das ich den Herrn Rathsmeistern vnd Rath zu Erffurdt / diese *Inhibition* vnnd *Compulsorial* verkündet vnd insinuirt habe / Geschehen den acht vnd zwäntzigsten Tag Martii/ Anno 86. *stylo correcto.*

Copia

Num. 15.

C.

Copia mandati de relaxando captivo.

WIR Wolffgang von Gottes Gnaden/ deß Heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischoff/ Deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler vnd Churfürst/ Entbieten den Ersamen vnsern lieben Getrewen Rathsmeistern vnd Rath in vnserer Stadt Erffurdt vnsern Gruß/ vnd fügen euch zu wissen/ Das vnserm Churfürstlichen Hoffgericht/ vnser bestaldter Fiscal vnd lieber getrewer Philips Zimmerman fürbracht/ welcher gestalt in der zwischen vnsern Bürgern in vnserer Stad Erffurdt vnd lieben getrewen Lorentz vnd Niclaus Sommern Vater vnd Son/ So dan Abraham Heinen/ einen Tausch etzlicher liegender Güter vnd Nehergelderschafft einer Behausunge/ auch anders im Handel angezogen/ belangende/ erstandenen Streitigkeiten vnd Irrungen/ Ihr euch nicht alleine zu Richtern zu machen vnterstanden/ Sondern auch newlicher Tage gelüsten lassen/ vor benandten Niclausen Sommer/ vngeachtet/ das er von einem vermeinten Bescheide vnd Decret/ an Vns vnd vnser Churfürstlich Hoffgericht gebürender weise Appellirt/ in Hafft vnd custodien nemen/ vnd darinne biß auff diese stunde enthalten lassen sollet.

Demnach vnd dieweil solchs alles vnser Ober/ Herrlich/ vnd jüngst am Kayserlichen Cammergericht erstrittener Gerechtigkeit zu wider/ vnd von euch zu sonderm widersetzlichem Vngehorsam vorgenommen/ vmb diß vnser Mandat de relaxando carcerato vnd euch hinfürders solch thetlich Fürnemen vnd Eingriffe zu enthalten/ gegen vnd wider euch ex officio vnterthänig angeruffen/ vnd gebeten/ auch erlanget/ das jhme dasselbe begerter massen erkandt worden.

Hierumb so gebieten wir euch aus Churfürstlicher Macht/ auch von Gerichts vnd Rechts wegen/ vnd bey Poen 3000. fl. Rheinisch in vnser Churfürstliche Cammer vnnachleßlich zu bezahlen/ ernstlich vnd wollen/ das jhr den verhafften Niclaus Sommer als bald nach verkündigung dieses Brieffes seiner verhafft erlasset/ auff freyen Fuß stellet/ vnd an prosequirunge seiner Appellation/ vnuerhindert lasset/ Auch hinfuro euch in diesen vnd dergleichen Sachen/ so an Schulthes vnd Gerichte vnsers Weltlichen Gerichts ohne Mittel gehörig/ iudicando enthaltet/ vnd solcher vnzimlichen Eingriffe/ gantz vnd gar müssiget/ Daran beschicht sampt der billigkeit vnsere ernstliche Meinunge.

Wir heischen vnd laden euch auch von berürter vnserer Churfürstlichen macht/ auch von Gerichts vnd Rechts wegen/ ernstlich gebietende vnd wollen/ das jhr auff 24. Tag/ den nechsten nach dem euch diß verkündet wird/ denen wir euch acht vor den ersten/ acht vor dem andern/ vnd acht vor dem dritten letzte vnd endliche Rechts tag setzen vnd benennen peremptorie/ oder ob derselbige tag

nicht ein Rechtstag sein würde / den nechsten Gerichtstag darnach / zu rechter Tagzeit in vnserer Stadt Maintz auff dem Rahthause an gedachtem vnserm Churfürstlichen Hoffgerichte / selbst oder durch einen vollmechtigen Anwaldt erscheinet / Anzeig vnd Beweisunge zu thun / das ermelter Sommer seiner verstrickunge entlediget / vnd diesem vnserm Gebot alles seines Jnhalts gelebt sey / Vnd im fall deme also nicht nachkommen were / Als dan zu sehen vnd hören euch vmb ewers vorsetzlichen Vngehorsams willen / in oben verleibte Poen gefallen sein / mit Vrtheil vnd Recht sprechen zu erkennen vnd zu erkleren. Wan jhr kommet / erscheinet vnd thut solches also oder nicht / So wird nichts desto weniger mit obberürter Poen / sampt andern Bussen / vnd Processen gegen euch / wie sich das im Recht vnd seiner Ordnunge nach zu thun gebüret / procedirt vnnd vollnfahren / Darnach jhr euch zu richten / Geben in vnser Stadt Maintz / vnter vnsers Churfürstlichen Hoffgerichts zu ruck auffgedruckten Secret / Sambstags / den 8. Martij / im Jahr nach Christi Geburt / als man zahlte 1586.

J. Rhoding *Iudicii Curiæ Moguntinensis Notarius subsc.*

Relatio Cursoris.

Jch Hans Eberhardt deß Churfürstlichen Maintzischen Hoffgerichts *Cursor iuratus* bekenne / Das ich den Herrn Rathsmeistern vnd Rath zu Erffurdt / diß Mandat der Gebür verkündet vnd insinuirt habe / Geschehen den acht vnd zwäntzigsten Tag Martii / Anno 86. *stylo correcto.*

Copia

Num. 16.

D.

Copia Orphadæ præstitæ à Lorentz Sommern *obstricto.*

LOrentz Sommer ist vff nachfolgende Puncten *ex nigra stuba* gelassen / vnd angelobnus gethan / das er mit Leib vnd Gute hafften / vnd mit keinem Fuß / weder aus seinem Hauß / viel weniger aus der Stadt / ohne vorbewust eines Ehrnvhesten Hochweisen Raths / biß vff fernern bescheid / weichen / wancken / noch versetzē solle noch wolle / darfür er seine Güter / ohne alle *exception* vnd widerrede / vnsern Herren zū vnterpfande eingesetzt / auch dafür stehen vnd hafften sollen / aus denen vrsachen / nit der Appellation wegē / sondern das er E. E. vnd Hoch. Rath jre höchste *Regalia Iurisdictiones* vnd Herrligkeit disputirlich vnd streitig zu machen / vnd dieselb zuentwenden vnterstandē / auffn fall / da Gemeiner Stadt wegen seines vngegründten angebens / vnd das er wie gedacht / sie an jhren *Regalien* vnd *Iurisdiction* angegriffen / schaden oder nachteil daraus entstehen würde / E. E. vnd H. Rath obgedachtes schadens / auch der vnkosten sich so vff diese sache gehē / an seinen Gütern zu erholen haben möchten. Die einstellung belangēde / wil er Hans Barnstein vnd Hans Dappert als Bürgen erwehnten Sommers / so offt es an jnen begeret / jeder zeit stellen / solchs auch angelobt vnd zugesagt / Die verwirckte straff belangende / wollē vnsere Herren jnen dieselb vor behalten haben / *Iurauit Orphadam more solito, dedit fideiussores* Nickel Sommern / Larius Korn / Peter Weisse / Herbord Weisse / Michael Hall / Hartung Mueß / *Actum* den 15. Dece. Anno 87.

Wolffgang

Num. 17.

E.

Wolffgang von Gottes

Gnaden Ertzbischoff zu Maintz
vnd Churfürst/ etc.

LIeber Getrewer/ was dir von vnserm Rath zu Erffurdt von wegen einer allhier vor vnserm Hoffgericht angehengter Appellation Sachen/ vnd erkandter Proceß beschwerliches begegnet/ vnd darauff von vns in vnterthänigkeit bitten thust/ haben wir aus jtzigem deinem schreiben gnädiglich vorlesend angehört/ Vnd wollen darauff nicht vnterlassen/ das jenige in dieser Sachen deiner bitt nach vorzunemen/ was derselben Notturfft erfordern wird/ So wir dir hinwider gnädiglich nit vorhalten wolten/ Datum zu S. Martinsburg/ in vnser Stadt Maintz/ den eilfften Junij/ Anno 88.

VVolffgangus Archiepiscopus Mog.

Vnserm Bürger in vnser Sadt Erffurdt/ vnd lieben Getrewen Lorentz Sommer.

Hochwür-

Num. 18.

HOchwürdigster in Gott gnedigster Churfürst / E. Churf. G. seind meine vnterthänigste Dienste in schüldigem Gehorsam jederzeit zuuorn / gnädigster Herr / Demnach so kan dieselbige E. Churf. G. mit dieser meiner vnterthänigsten Supplication vnd erinnerungs Schrifft abermals vnuermeidentlichen zuersuchen ich keinen vmbgang nemen.

Vnd ist an deme / das wie ehegedachte E. Churf. G. aus denen hie beuorn an dieselbige zu zweyen vnterschiedlichen mahlen von mir geschehenem vnterthänigsten Schreiben (darauff dan E. Churf. G. mir gnädigste Resolution vnd vertröstung wider zu schreiben lassen / dessen ich dan vnterthänigster Demut danckbar) nicht alleine / besondern auch aus jünstem an die Churfürstliche Maintzische gemeine Beampten allhier in Erffurdt / meine auch günstige Herrn gethanen ausführlichem warhafftigen Bericht / dieser gantzen Sach sich gnädigst zu bescheiden wissen werden / wie das ich wegen meiner wider Abraham Hein / Bürgern allhier in Erffurdt interponirter vnd an E. Churf. G. hochlöblichem Hofegerichte zu eingebrachter Rechtlichen Appellation / allermeist vnd sonst keiner andern Vrsach halber nun fast ein gantzes Jahr / weniger eines Monats / zum theil im Gefengnus der schwartzen Stuben / zum theil aber / vnd diemeiste zeit / daheimen in meiner Behausung mit Leib vnd Gut also vnd dermassen / das ich keinen tritt vor die Thür / bey verlust aller meiner Haab vnd Güteren versetzen dörffen / vnd noch nicht darff / verstrickt gewesen / vnd noch biß auff gegenwertige Zeit vnd Stunde / zwar mit grosser beschwerung sein muß (welches ich dan auff empfangenen gnädigsten Trost vnd Resolution E. Churf. G. bißhero vnterthänigst vnd mit aller gedult außgewartet / vnd noch außzuwarten bedacht bin) vnd solcher hafft vnd bestrickung nicht alleine nicht wider quit werden / vnd abkommen kan / Sondern noch darzu allerley grossern Gefahr (wie ich excommuni fama glaubhafftig berichtet) mich zu besorgen habe.

Deme nun allem vorzukommen / auch damit ich sampt andern Bürgern so ich in gleicher Noth / Beschwerung vnd Gefahr der mal einist der grausam / auch grossen vnd gantz beschwerlichen Hafft vnd durchächtung endlich liberirt vnd entlediget werden möchten. So gelanget an Ewer Churf. G. mein vnterthänigstes bitten vnd flehen / dieselbigen vnserer armen Bürger / so wider alle Billigkeit vnd Recht von einem Erbarn Hochweis. Rathe gantz drang vnd zwangseliger Weise bedrenget vnd beschweret werden / gnädigst eindenck sein / vnd vnsere Drangseligkeit in keinen vergessen zustellen / Sondern viel mehr (wie sie schon vnd allbereit von höchstgedachter Ewer Churfürstlichen Gnaden gnädigst geschehen sey / vnterthänigstem vertrawens bin) bey Römischer Kayserlichen Mayestat vmb endliche liberation vnd entledigung wider Ehrngedachten E. E. Rath zu Erffurdt gnädigst solicitiren vnd anhalten lassen wolten / Solches wird der ewige Allmächtige GOTT / als ein milder Belohner alles Guten / vber das es zu erhaltung Ewer Churfürstlichen Gnaden Gerechtig: Obern Bothmessig. Regalien vnd Herrligkeiten gereichet vnd dienet / vnbelohnet nicht lassen / So bin es auch vmb dieselbige höchstgedachte Ewer Churfürstliche Gnaden mit meinem geringen Vermügen / vngespartet Leibs vnd Guts vnd

sonsten in vnterthänigstem Gehorsam zuuerschulden / ich jeder zeit willig vnd bereit/ Datum Erffurdt Dienstags / den dreissigsten Nouembris / Anno acht vnd achtzig.

E. Churf. G. vnterthenigst willig
vnd gehorsamer Vnterthaner

Lorentz Sommer / Bürger
vnd Lohegerber.

Dem Hochwürdigsten in Gott Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgangen deß heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischouen/ deß H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnd Churfürsten/ Meinem gnedigsten Herrn.

Præsent. Aschaffenburg/ den 5. Decembris/ Anno 88.

Num. 19.

Magister Heinrich Schertinger Bürger vnd Fiscal zu Erffurdt / Beklagt sich der grausamen betrawung / auch flöckens vnd blöckens / so jhme nun zum neundten mal vom Rath zu Erffurdt begegnet.

HOchwürdigster in Gott Churfürst/ E. Churf. G. seind meine vnterthänigste willige Dienste / in schüldigem Gehorsam/ vngespartes Fleisses jeder zeit zuuorn / Gnädigster Herr.

Demnach so kan dieselbe E. Churf. G. mit dieser meiner demütigsten Klageschrifft vnterthänigst anzulangen ich keinen vmbgang suchen/ vnd zweiffelt mir auch gar nicht / dieselbige durch jhre allhier zu Erffurdt anverordente Gemeine Beampten vnnd Rhäte / meine auch grostgünstige Herren vnd förderer / satten Bericht zur Gebür gnugsam einbekommen vnd empfangen haben werden/ Wie grausam das ein Erbar Hochweiser Rath in berürter Stadt Erffurdt nun eine zeitlang / vnd fast ein zehen Jarlang vngefehrlich anhero / in sonders die zeit vber ich Bürger gewesen / mich gantz beschwerlicher massen gesteckt vnd geblöckt / vnd durch jhre Stadtknechte gantz grewlich vnd vnmenschlicher weise mit mir vmbgehen lassen/ Vnd solches keiner andern Vrsach halber/ Dan das ich erstlich bey E. Churf. G. Gerichten / Rechten/ alten Gerechtigkeit / Iurisdiction / vnd Bothmessigkeiten vermüge meiner gethanen

gethanen Bürgerlichen Eydes vnd Pflichten / gestanden / dieselbe so viel mir müglichen gebrauchende/darbey gehalten / Vnd die Bürgere/ so durch jhre vnbilliche Vrtheil vnd beschiede zu mal/ vnd in sonders in denen Sachen/darinnen sie nicht competentes iudices jemals gewesen / Sondern ohne Mittel vor das Churfürstliche Maintzische Stadtgerichte gehörig sind/beschweret worden / zu der Appellation geräthen/jhnen darinnen gedienet vnd rathsam gewesen bin.

Zum andern / daß auch mit E. Churf. G. in vnterthenigste dienste ich/ wie ich meiner bürgerlichen Pflicht vnd Gehorsams nach schüldig zu thun bin/ mich eingelassen/darumb auch dieselbige gnedigste bestellung angeordnet vnnd machen lassen/dessen ich denn vnterthenigst danckbar/ darbeneben mein officium alles trewen fleisses zuuerrichten (wie ich dan ohne vngebürlichen rhum bißhero gethan/vnd darüber allerley gefehrligkeit/so mir von E. E. Rath deßhalb zugestanden/mit gedult erlitten habe) vnd an meinem fleisse nichts erwinden zu lassen erbietens bin/wan ich nur einsmals vor jhrem des Raths stöcken vnd vnmenschlichen tractirung an mir bißhero ohne vnterlaß/wie noch/geschehen/ sicher vnnd gefreihet were vnd sicher sein solte.

Zum dritten/daß ich auch numehr religionem mutiret/von der Lutherischen verdampten Ketzerey zu dem vhralten vnnd reinen Christlichen Glauben der alten Catholischen vnd Apostolischen Kirchen/dazu mich denn mein Gewissen/vnd daß ich mir sonsten in keinem andern Glauben selig zu werden getrawet/ Cùm extra veram Ecclesiam, quæ est Catholica, nulla sit salus, getrieben hat/ conuertirt vnd bekehrt habe/auch hinfurders bestendiglichen darbey/biß an mein letztes ende/ob ich gleich auch in allerley gefahr darüber kommen solte/zubeharren vnd darinnen zu leben vnd zusterben gedencke.

Vnd ob gleich ehegedachter Rath/ so offt sie mich in jhrer mit gantz beschwerlichen vnd fast vntreglichen/ja an meinem Leib vnd desselbigen gesundheit hochverletzlichen Custodien vnd harten Gefengnissen der Schwartzen Stuben/ Dumnitz vnd andern gefehrlichen carceribus gehabt/allerley vrsachen/beide gegen E. Churf. G. anbefohlenen Herrn Vicedom/vnd den andern jhm zugethanen gemeinen Amptleuten/meinen günstigen Herrn/vnd denen Bürgern/so vor mich/wenn ich in hafftungen gewesen/intercedirt haben/gesetzt gehabt/ haben sie doch derselbigen keine je auff mich bringen/erweisen noch dargethun können/habe auch alle zeit mir im Gefengnis keine andere Vrsachen / als daß ich mich mit E. Churf. G. vnd also mit frembden Herrn ohne jhren vorbewust/ auch jhnen zuwider/als ein Bürger/entgegen meines Bürger Eides eingelassen/auch sonsten sachen/so vor sie behörig weren/als Injurien/ Item Güter vor der Stadt Erffurdt gelegen/vnd ohn mittel vor jhr des Raths Landtgerichte gehörig weren an das Maintzische Stadtgerichte ziehen thete/vnd also jhnen jhre Gerechtigkeit zu entziehen/vnd andern Herrn als dem Bischoffe zu Maintz (wie jhre gewönliche formalia verba sind) zuzuwenden gedechte/auch die Bürger zu appelliren vñ solcher gestalt E. E. R. als jhrer ohne mittel gebürender Obrigkeit widersetzig zu machen/bereden vnnd persuadiren thete/darumb sie dan mit gefengnis / solcher gestalt ich oben erzehlet/andern zur abschew/mich zu straffen verursacht worden weren/gesetzt vnd angezeigt.

Nach dem sie nun vnter anderm/daß ich/wie oben gemeldet/religionem mutirt/vnd zu der alten Catholischen warhafftigen Kirchen Gottes bekandt vnd begeben hette/ erfahren/ haben sie also bald als auff Freytag den 10. Junij dieses 88. Jhars jhren Stadtknechten/mich/wo sie mich auff öffentlicher Gassen an-

treffen würden/zu greiffen/fahen/vnd dermassen mit mir vmbzugehen/daß ich ein weil daran gedencken möchte/befehl gethan/vnd sonsten allerley bestellung in den Thoren hin vnd wider auff mich gemacht/vermeinende in solcher gestalt mich zu vberkommen/vnd jhren Mutwillen an mir als einem losen Papisten/wie sie mich nennen/so von Gott/das ist/von dem Lutherischen Wort vnd Euangelio/ich weiß nit wohin abgefallen/vnd zu einem Mammelucken worden were/noch einest dermassen auszuüben/daß ich sein gnug haben/ vnnd hinfürders keines Gefengnis mehr bedürffte/als dan die Stadtknechte/wie ich glaubhafftig berichtet gewesen/ dessen vnd daß sie solcher massen mit mir vmbzugehen/daß ich sein nicht mehr bedurfft hette/ernstlich befehl hetten/sich offentlich berühmet/vnd mit allerley vnerfindlichen ja vnerweißlichen vrsachen/als ob ich der Lutherischen Glauben/einen Gottlosen Glauben/vnd solcher gestalt nicht allein E. E. Rath/sondern andere grosse vnd hohe Potentaten mehr/so des Lutherischen Worts vñ Glaubens weren/angegriffen vnd Gottlose Herrn gescholten hette (dessen alles aber als vf mich erdichtet/ ich nie gestendig/auch nie geredt gehabt) verlauten haben lassen/ deßwegen ich mich denn lenger denn vber die 14. Wochen continuè aneinander daheim verborgen halten/vnd nit für die Thür ausgehen dörffen/biß vnd so lang ich vf 12. Septemb. dieses 88. Jhars meine Freunde neben andern Leuten angedachten E. E. Rath gesandt/die vrsach solches geschwinden befehlchs vnd hefftigen bestellung auff mich/was dieselbe eigentlich were/zu wissen/die Leute so mich solcher felschlichen weise angeben/mir vorzustellen/vnd mich der gebür zuuerantworten/auch deßwegen sicherung von jhnen begehret habe/allda sie nach deme sie in mittels (vnd weil ich nicht ausgangen/sondern daheim/als in einem geistlichen vnd freyen Hause/darinnen ich jetzo wohne/vnd sie darein so liederlich nicht fallen dörffen/gelegen) der warheit andern vnd bessern vrkund vnnd bericht bekommen gehabt/mir endlich auff Montag den 19. ejuldem mensis wider auszugehen/vnd ich vor jhnen sicher sein solte/daß auch sie E. E. R. nichts von mir als alles liebs vnd guts wüsten/ich solte mich nicht wider E. E. Rath zu dienen/auch die Leut zu appelliren vnd zu protestiren/oder von jhnen dem Rathe zu weichen/ vnd jhr recht bey andern Herrn zu suchen hinfurters weiter zu persuadiren enthalten/so solte also denn ich wol sicher vor jhnen sein/anzeigen lassen/darauff ich dan/wiewol blödlichen/ausgangen/vnd meiner Geschefften wider abgewartet. Dieweil ich aber darauff aller dinge nicht trawen habe/sondern wenn ichs im geringsten vbersehen/ oder eins vber mich bey jhnen anbracht/obs auch gleich in warheit nicht also/sie aber nichts minders demselbigen gleuben vnnd widerumb bestallung auff mich machen würden/mich einen weg wie den andern zubefahren/ Gleichwol aber berichtet worden/wie das E. Churf. G. etliche eingelegte Bürger/dieselbige in jhren gnedigsten schutz vnd schirm ein vnd auffzunemen an Kay. May. vmb aller gnedigste Mandata de dimittendis captivis & obstrictis, &c. darbeneben sie hinfürders/wie auch alle andere Bürger mit so geschwinden Gefengnissen nicht zu belegen/oder solcher massen zu stöcken vnd plöcken/ sondern viel mehr mit ordentlichen Rechten zu beklagen/ &c. zuverbitten gnedigsten vorhabens sein sollen/Als gelanget an E. Churf. G. mein vnterthenigstes bitten/dieselbige sich in gnaden meiner auch annemen/gnedigst geruhen/vnd mich/weil ich je bißhero/wie gesetzt/so viel beschwerungen von gedachtem E. E. Rath mir zugefügt/vnd zu neun vnterschiedlichen mahlen also zur vngebür gestöckt vnd gepflöckt worden bin/auch desselben biß auff diese Stunde nicht enthaben/noch quit vnd sicher bin/zu oberzehleten Bürgern mit einnemen/vnnd meiner mit Namen

auch

auch zu gedencken/an höchstermelte Kay. May. gnedigst auch verbitten vnd verschreiben wolten/ ob ich doch villeicht der vielfeltigen von mir erlittenen vorgewaltigung vnd teglichen einziehens in die Gefengnis des Raths deromal einest gebrigt werden/sein vnd bleiben/auch ruh vnd friede vor denselbigen bekommen vnd haben möchte/Welchs ich mich dan gentzlichen getrösten vnd versehen thu/ auch dargegen in verrichtung E. Churf. G. sachen/so mir anbefohlen werden/ allen trewen fleisses mich bezeigen vñ verhalten wil/trostlicher auch vnterthenigster hoffnung vnd zuuersicht zu E. Churf. G. gelebende/dieselbige sich gnedigst gegen mir zu erzeigen/vnd daß ich endlich vor vielgedachts E. E. Raths grausamen vnd vnmenschlichen tractirens an meiner Person bißdaher geschehen/des gefenglichen einziehens/stöckens vnd pflöckens/ auch gantz vbel haltens in den Gefengnissen frey vnd quit werden möchte/gnedigste anschaffung vnnd verordnung thun zu lassen wissen werden.

Solches denn vmb hochermelte E. Churf. G. in vnterthenigstem Gehorsam vnd schüldigem fleisse mit Leib vnd Gute/ auch sonsten nach vormögen widerumb zuuerschulden/erkenne ich mich zu jeder zeit gantz bereit willig vnnd schüldig. Datum Erffurdt Mitwochs den 28. Septemb. Anno 88.

E. Churf. G.

Vnterthenigst williger vnd gehorsamer
Vnterthaner vnd Diener

Magister Heinrich Schertinger/
Bürger in Erffurdt.

Dem Hochwürdigsten in Gott Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wolffgangen deß heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischouen/ deß H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnd Churfürsten/ Vnserm gnedigsten Herrn.

Præsent. Aschaffenburg/ den 30. Octobris/ Anno 88.

Num. 20.

Vrbanus Polentz/

Contra

Den Rath zu Erffurdt.

HOchwürdigster in Gott Fürst vnd Herr/Ewer Churfürst. G. seind meine vnterthänigste vnd gantzwillige gehorsame Dienste mit Fleiß zuuor/ gnädigster Churfürst vnd Herr/ E. Churf. G. kan ich vnterthänigst vnd hoch dringlich klagende nicht verhalten/ Das nach dem E. E. Rath zu Erffurdt mich verschienen 87. Jahrs in verdacht gezogen/ Ob solt ich etzlichen Bürgern/so an E. Churf. G. vnd derselben Hoffgericht appellirt/ in solchen jhren Sachen/ gerathen/ gedienet/ vnd aduocirt haben/ Derwegen sie in allen Stadthorn vnd auff der Gassen befehlunge gemacht/ mich gefenglich anzuhalten vnd einzuziehen/ Darauff ich dan beunsichert/ vnd fast ein gantzes Jar Kirchen vnd Strassen meiden/ vnd meine Nahrung einstellen müssen/ Vnd ob ich mich dessen wol vorlangst/ neben andern zu beklagen gehabt/ hab ich doch E. Churf. G. weil weiter nichts thetliches wider mich fürgenommen/ damit nit verdrießlichen sein wollen/ vnd verhofft/ wan andern sicherheit gemacht/ Ich dissen auch genossen empfinden sollen/ Weil sie aber gesehen/ das andern noch zur zeit wenig rettung geschehē/ haben sie sich vnlangst weiter an Weltliche vnnd Geistliche Gewaldshandt mit der That anzulegen gelüsten lassen/ Vnd nach dem sie newlich den Probst zum heiligen Creutz/ auffm Lande gefangen nemen/ vnd auff jhrer Schlösser eins führen/ vnd in schwere Gefengnus werffen lassen/ welcher dan mit einem Studenten vmb ein Geistlich Lehn/ dessen der Rath zu thun haben wollen/ litigirt/ haben sie jhn mit vngestüm vnnd territion der tortur auff jhnen geschwinde gedrungen/ das er den Aduocaten offenbaren müssen/ vnd mich namhafftig gemacht/ Wie sie dan auch in das Klosters einfall thun lassen/ vnd seiner sachen heimligkeit daraus langen lassen/ Weil nun in einem gerichtlichen Product so der Probst einbracht befunden/ Das darinnen gesetzt/ der Religionsfriede gienge die zu Erffurdt nichts an/ dan sie ohne mittel E. Churf. G. vnterworffen/ seind sie zum hefftigsten vber mich erbittert/ haben solches hochvergreifflich angezogen/ vnd mich gefenglich greiffen lassen wollen/ Wie dan der Probst offentlich von sich gesagt/ das mir zum hefftigsten gedrawet/ ꝛc. Sie mich auch newlich zuuor der Appellanten halber/ vnd das ich einem Bürger vmb ein Geleit an den Herrn Vitzthumb ein Schreiben gestellet/ vnd dadurch wider sie gehandelt haben solt/ zu reden gesetzt/ die Thür hinder mir zu schliessen lassen/ Wiewol ich dan der Sachen vor meine Person im geringsten nicht zu thun/ die Dinge auch nicht vor jnen/ Sondern vor deß Herrn Thumbprobsts Officialn Geistlichen Gericht zur rothen Thür/ in vnserer lieben Frawen Stifft gehandelt/ Auch bey denen worten/ die jhnen zuuor von der Römi. Kay. May. vnd sonsten in etzlichen Mandaten vnd Schrifften mehrmals zu geschrieben/ solchs auch im gantzen Reich notorium ist/ vnd daruber etzliche tractatus in Druck außgegangen/ nichts gesündiget/ oder verbrochen sein kan/ So

mus ich

mus ich mich doch gewaldts vnd vnrechts in massen dem Probst vnd andern widerfahren/ höchlich befahren/ Weil mir dan vber das auch mit voriger aufflage/ das ich den Appellanten jre Schrifften am Hoffgericht gemacht haben solte/ gantz vngütlich geschiehet/ vnd mir zur vnbilligkeit darumb zugesetzt wird/ Aber in diesem meinem Alter auch/ der ich nun fast an die sechtzig Jahr squalorem & molestias carceris zu erdulden / vnd am Leib bedrangt zu werden / mir gantz hoch beschwerlich vnd gefehrlich fürfallen wolt / Als gelanget an E. Churf. Gn. mein vnterthänigst vnd fleissigs bitten/ Sie geruhen gnädig sich meiner zu billichem Schutz wider Gewaldt aus hoher Obrigkeit anzunemen / vnd an allerhöchste Röm. Kay. May. vnsern Allergnädigsten Herren / oder dero Herren Cammer Richter vmb Schutzbrieff vnd Mandat de non offendendo förderlichst zuuorbitten/ damit ich berürter Gefahr entladen / wider Gewaldt vnd Drangsal gehandthabet/ auch meiner Gewerb in sicherheit abzuwarten / vnd gentzlich aus Sorgen gelassen werden müge / Das erkenne ich mich vnterthänigst vnd gehorsamlich zuuerdienen jederzeit/ vermüg Leibs vnd Guts schüldig vnd willig / dessen gnädigste tröstliche Antwort bittende. Datum Erffurdt / den 19. Decem. Anno 88. stylo correcto.

E. Churf. G.

Vnterthänigster
Gehorsamer

Vrbanus Polentz/ Bürger zu Erffurdt.

Dem Hochwürdigsten in Gott Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wolffgang/ deß Heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischoffen/ vnd deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnd Churfürsten/ Meinem großgünstigen Fürsten vnd Herrn.

Præsent. Aschaffenburg/ den 18. Martij/ Anno 89.

S. Martin patron vber Erff: fol: 22.
Die fliessende Wasser stehen stracks zu: f: 23.
Vom fachbaum vnd fegen in Vnstrutschlag: f: 45.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-29156/fragment/page=0140

AB 177696

ULB Halle
003 123 723

TA-OL

VD17

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-29156/fragment/page=0142

Rudolff der ander von Gottes Gnaden erwelter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer deß Reichs / etc.

ERsame liebe getrewen / vns hat der Ehrwürdige Wolffgang Ertzbischoff zu Mantz / deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler / Vnser liebe Neue vnd Churfürst / mit beschwer zu erkennen geben / Wiewol S. L. Pfarrkirchen bey euch S. Wiperti genannt / je vnd allewegen von zeit erbawung derselben / wie auch nach eingefallenem Streit der Religion für S. L. Catholische Bürger gebraucht / bißhero ohne einige Interruption / mit den geweichten Priestern / so in Communione Catholicæ fidei geblieben / jederzeit versehen / vnd mit Christlicher Lehr nach Catholischen Verstandt vnd Ceremonien bedient worden / S. L. auch nicht allein ordinarius loci / sondern immediatè für aintzige Obrigkeit. Ob wol auch S. L. als deroselben vnterjüngst gehaltenem vnserm Reichstag zu Augspurg mehrfeltige Klagen fürkomen / Weß massen etlich vnruhige Bürger bey euch vnterstehen sollen / in bemelter Pfarrkirchen dem ordentlich alda eingesetztem Catholischem Pfarrherr / nicht allein seine Gefäll vnd Zinß vorzuhalten / sondern auch nach den Ornamenten / Schlüsseln vnd andern zu trachten / Euch dem Rath solchen Vnfug zu erkennen geben / mit ermanung / gedachte Bürger von demselben jrem vngereumbten vorhaben der Gebür mit ernst abzuweisen / den ordentlich præsentirten vnd investirten Pfarherr / bey seinem Gottesdienst vnd küntlichem vnwidersprechlichem herbringen ruhiglich verbleiben / vnd jhme die darzu gehörige Zinß folgen zu lassen / Deß versehens / jhr würdet ein solchs in acht gehabt / vnd deme also gehorsamlich nachgesetzt haben. So hetten sich doch / vber diese S. L. zuuersicht / vorgedachte dero Bürger / so sich die Altermänner berürter Kirchen S. Wiperti nendten / durch greiffliche conniuirung vnd nachsehung ewer deß Raths vnd anderer ewer darzu gegebenen vnd ertheilten beförderung / kurtz hernach in dem Octobri deß zwey vnd achtzigsten Jahrs / den fünff vnd zwäntzigsten Tag desselben Monats / gelüsten lassen / vnd morgens früe / als der Pfarherr Andreas Engelhardt / nach verrichtem Catholischem Gottesdienst / noch in seinem Priesterlichem Habit gestanden / in die Kirchen vnd Sacristey gefallen / die Schlüssel zur Kirchen von jhme / vnd dem Kirchner mit gewaldt abgenötiget / alle Truhen / Kasten vnd Thüren / was nicht offen befunden / mit gleicher gewalt eröffnet die Kleinodien Geistliche ornamenta vnd zugehörende vngebürender weiß angetastet / den Pfarherr samt dem Kirchner aus der Kirchen verstossen / vnd darein zu gehen nicht gestatten wollen / Sondern dieselb mit starcken Schlossen verwahret / vñ jme gantz thätlicher vnuerantwortlicher vnd vnrechtmessiger weiß / seiner Pfarr destituirt vnd entsetzet / Jr die vom Rath auch / vngeachtet / S. L. zu vnterschiedlich malē an Euch mit sondern ernst geschrieben / vnd euch befohlen / mehr ernandte mutwillige Bürger vnd Inuaso-